

Zeitschrift: Verhandlungen des Grossen Rethes der Republik Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1834)

Rubrik: Sommersitzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 14. Mai 1834.

(Offiziell.)

Kreisschreiben an alle Mitglieder des Großen Rathes.

T. T.

Durch den Beschuß des Großen Rathes vom 20. März ist die Eröffnung seiner diesjährigen Sommersitzungen festgesetzt worden auf Montag den 5. Mai. Alle Mitglieder werden, zu folge des von Mmghrn. Landammann erhaltenen Auftrags, an mit eingeladen und bei Eiden aufgefordert, sich an diesem Tag des Morgens um 9 Uhr im Versammlungssaale einzufinden.

Die zu behandelnden Gegenstände sind:

A. Gesetzes-Entwürfe — über

- 1) Besoldung der Unterstatthalter;
- 2) die öffentlichen Primarschulen.

B. Vorträge — über

- 1) den Geschäftsgang des Obergerichtes;
- 2) die Dotationen an den Inselspital und das Neufere Krankenhaus;
- 3) — Abänderung des Gesetzes in Betreff des Standes der Unehelichen;
- 4) — Normalanstalt in Münchenbuchsee;
- 5) — Wiedereinführung der oberamtlichen Emolumente und Verwendung derselben zum Besten der Schulen;
- 6) — Liquidirung der Entschädigung für die im Jahr 1814 politisch Verurtheilten;
- 7) den nachträglichen Kredit von L. 8173. 4. 5. für die Stadtpolizei-Kasse pro 1833;
- 8) — Supplementar-Kredit von L. 3640 pro 1833 für Einbürgerung der Landsassen;
- 9) die Umschreibung des Amtsbezirks Biel und Erhebung der Gemeinden Rotmund und Bauffelin zu einem eigenen Kirchspiel;
- 10) das Gesuch von einigen Lehrern, den Sommer-Normalkurs in Hofwil besuchen zu dürfen;
- 11) die Gehaltszulage des Herrn Pfarrer Farine zu Grand-Fontaine;
- 12) — Geburt- und Ehe-Einschreibung der Dissenter oder Separatisten;
- 13) — Ehehindernis-Dispensationsbegehren:
 - a. der Barbara Dauf, geb. Griesen; von Lenk;
 - b. — Maria Leib und Gut, geb. Rügger, von Mumenthal;
 - c. des Rudolf Bächler, zu Ringoldingen;
 - d. — Albrecht Brunner, von Seedorf;
- 14) die Anstellung eines Dolmetschers als ersten Sekretärs der französischen Kanzleisektion und daherige Vermehrung des Kanzleipersonals;
- 15) den nachträglichen Kredit für das Militair-Departement;
- 16) die Revision des Abgabensystems;
- 17) — Zollbewilligung für die neu zu erbauende Brücke zwischen Belp und Hunziken;

- 18) — Reklamation des Celestin Walther, von Roggenburg, um eine Militairpension;
- 19) — Aufhebung der Stelle eines obersten Dekans;
- 20) — Gleichstellung der Preise in den Postwagen im Leberberg gleich dem übrigen Kanton;
- 21) den Freizügigkeitsvertrag mit dem Königreich Hannover.

C. Wahlen.

- 1) eines Stellvertreters des Vice-Präsidenten des Großen Rathes.
- 2) eines Suppleanten am Obergericht.

Außerdem werden im Laufe der Sitzungen noch einige andere Gegenstände zur Berathung gebracht werden.

Die Sitzung vom 5. Mai wird, dem Beschuß vom 20. März gemäß, mit dem ersten der angezeigten Vorträge beginnen, über welchen das Obergericht seinen Gegenbericht eingereicht hat. Zwar wurde es noch aus Auftrag des Hg. Landammanns unterm 12. April durch ein Schreiben der Staatskanzlei erinnert, die daherige Eingabe so zu beschleunigen, daß der Druck auf den 20. vollen und die Versendung an die Mitglieder des Großen Rathes sofort besorgt werden könne. Es ist hierauf freilich eine entsprechende Antwort des Obergerichts eingelangt, allein sein Gegenbericht erst am 18. dem Druck übergeben worden, daher bei dessen ziemlich großem Umfang nicht möglich war, ihn diesem Schreiben beizufügen. Er wird aber so bald möglich nachgesendet werden.

Unmittelbar nach Behandlung des ersten Vortrags wird der zweite in Berathung kommen. Über die Reihenfolge der übrigen Geschäfte wird zum Voraus eine Anzeige geschehen.

Bern, den 21. April 1834.

Aus Auftrag des Hg. Landammanns.

Für die Staatskanzlei:

Der Staatschreiber,

F. May.

Erste Sitzung.

Montag den 5. Mai.

(Vormittags 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Messmer.

Durch ein aus Auftrag des Herrn Landammanns durch die Staatskanzlei unterm 21. April erlassenes Kreisschreiben waren alle Mitglieder des Großen Rathes eingeladen und bei Eiden aufgefordert worden, sich heute um 9 Uhr für die ordentliche Sommersitzung einzufinden. Der Namensaufruf zeigte 30 Abwesende, von denen 26 schriftliche Entschuldigungsgründe eingesandt haben. An die übrigen 4 aber ging das zu Ende des heutigen Protokolls eingetragene Schreiben ab.

Der Herr Landammann eröffnet die Sitzung mit folgender Rede:

Hochgeachtete Herren!

Sie sind auf den heutigen Tag zur Gröfzung der diesjährigen gewöhnlichen Sommeriszung des Großen Raths der Republik Bern einberufen worden.

Bis dahin gewöhnt, umsichtige, scharfsinnige Gröfzungsreden anzuhören, werden Sie sich vielleicht verwundern, daß die heutige bloß in einigen, nicht ausgearbeiteten, Säzen erscheint; allein, die mir schon zur Genüge bewiesene Nachsicht — die mich auch zur Annahme meiner gegenwärtigen Stelle ermunterte — bürgt mir, daß ich auch jetzt auf dieselbe zählen darf, und zwar um so eher, als ich zum Vorauß die Versicherung gebe, daß das, was ich zu sagen gedenke, frei und ungekünstelt aus treuem Herzen fließt, das nichts so sehr wünscht, als nach Kräften sein Möglichstes zum Wohl des Vaterlandes beizutragen.

Seit dem wir am 22. März lezthin unsere Wintersitzungen beschlossen, hat sich in und um unser Vaterland herum Manches zugegetragen, das Feinden, der dasselbe wirklich lieb hat, mit Bangigkeit erfüllte. Im Innern des Landes wurden beunruhigende Gerüchte, die Angelegenheit der polnischen Flüchtlinge betreffend, ausgespreut; dem Strafgesetze verländerische Missdeutungen gegeben, und dadurch versucht, die Gemüther zur Unzufriedenheit über die Regierung, ihre Behörden und Beamte zu reizen. Diese Bewegungen veranlaßten ein geeignetes Kreisschreiben des Regierungsraths an alle Regierungsstatthalter, das Ihnen, Hochgeachtete Herren! durch mein Schreiben vom 12. April mitgetheilt worden ist. Seither wurden über die eingelangten auswärtigen Noten, in Betreff des hierseitigen Beschlusses vom 12. März, über die Art der Entfernung der polnischen Flüchtlinge, böswillige Ausschreitungen gemacht, und gesucht dieselben durch den Umstand zu unterstützen, daß einige Gesandte fremder Mächte Bern verlassen und ihre Residenz in einer andern schweizerischen Stadt aufzuschlagen werden.

Ohne hierüber näher einzutreten, erhebt deutlich, wie jeder Aulah von den Feinden der Freiheit und des Lichts benutzt wird, die jetzige Ordnung der Dinge zu verdächtigen und auf ihren Umsturz hinzuwirken. Hingegen hat uns der nämliche Beschluß vom 12. März schriftliche Beifallsbezeugungen von Bundesbrüder aus verschiedenen Cantonen verschafft, worin die theilnehmendsten, freundlichsten Gesinnungen ausgesprochen werden, die wir billig ehren und schätzen sollen.

Es werden uns zwar noch manche Anfeindungen, manche Versuche auf Störung der inneren Ruhe umgeben; allein denen können wir am kräftigsten, am Würdevollsten begegnen, wenn wir durch Gerechtigkeit, durch reine, lautere Vaterlandsliebe, durch erprobten schweizerischen Biedersinn, durch Beförderung dessen, was zum zeitlichen und ewigen Wohl des Volkes hinzielt, uns der erhaltenen Freiheit würdig zeigen, und dieselbe in Wort und That mit wahrer Pflichttreue handhaben; — dann wird der Keim edler Freiheit zum stämmigen Baume; dann ehren wir den Schweizernamen und das Andenken unsrer Väter; dann besiegen wir allmählig den Hass und die Leidenschaft, die bisher immer noch unserm Wirken in den Weg traten; dann verwandelt sich das Misstrauen in Zutrauen, es findet der Bruder den Bruder, der Schweizer den Schweizer wieder; und dann — ach daß Gott es bald gebe! — o dann bricht der Tag heran, wo uns im gesamten schweizerischen Vaterlande ein erneuertes, festes Band zur unerschütterlichen Brudertreue vereinigt, zum innigsten Bunde für das Wohl des Landes verbindet, und ermunthigt zur kräftigen Abwendung dessen, was seine Ruhe, seine Sicherheit, seinen innern Frieden, stören möchte.

Doch — ich will nun zum Gegenstand des Einberufungsschreibens übergehen und einige der wesentlichsten Geschäfte berühren, deren Behandlung uns bevorsteht; daher fasse ich vorerst den Vortrag über den Geschäftsgang des Obergerichts ins Auge, womit wir uns nach Threm Beschluß vom 20. März auf den heutigen Tag zu beschäftigen haben. Viele Stimmen und verschiedene Meinungen lassen sich darüber hören; im ganzen Lande, ja sogar im Ausland, erwarte man mit gespannter Aufmerksamkeit unsren heutigen Beschluß, und nichts liegt mir, wie jedem wahren Vaterlandsfreund, so sehr am Herzen, als daß dieser Beschluß, falle er aus wie er wolle, auf Gerechtigkeit gegründet sei, und auch darauf beruhe, was die rechtliche Sicherheit des Staats, das Recht des Privaten, und die Würde einer freisinnigen Regierung erfordern mögen.

Der angekündigten Reihe folge nach hätten wir uns denn mit dem zweiten Vortrag, über die von der abgetretenen Regierung an den Inselspital und das äußere Krankenhaus gemachten Donationen, zu befassen. Das Entstehen und der Zweck dieser wohltätigen Anstalten ist Ihnen, Hochgeachtete Herren! geschichtlich bekannt und Ihre bereits an den Tag gelegten Gesinnungen zur Verbesserung und Erweiterung solcher Anstalten zum Wefen der leidenden Menschheit, lassen keinen Zweifel, daß Ihr diesförmiger Beschluß und die Ausführung desselben dahin gerichtet sein werden, zu erzielen, daß dergleichen fromme Stiftungen und ihre Rechte gesichert, so wie ihre Bestimmungen dergestalt aufrecht erhalten werden, daß sie zur Ehre der Regierung und zum wahren Trost der hülfsbedürftigen Menschenklasse gereichen.

Erwünscht wird Ihnen die Ankündigung des Gesetzesentwurfs über die öffentlichen Primarschulen gewesen sein; ob indessen seine Berathung in dieser Sitzung statt finden kann, wird von Threm Entscheid abhängen. Immerhin ist es eine erfreuliche Erscheinung, daß die Regierung mit Ernst und im Einklang mit den darüber eingelangten Wunschesäußerungen darauf bedacht ist, das Schulwesen zu heben, wohl wissend wie nöthig es sei, in die zarten Herzen der Kinder den Keim zur Tugend zu legen, sorgfältig zu nähren, mit Umsicht zu entwickeln und dadurch den jungen Weltbürgern den Weg anzubahnen, der sie zur reinen Erkenntniß Gottes, zur Selbstkenntniß, zur nützlichen Anwendung ihrer Talente, und zur eigentlichen Bestimmung des Menschen, führen soll. Möge die Borsehung diese Arbeit und die Früchte derselben mit himmlischem Segen krönen!

Noch viele andere Geschäfte, die unsere volle Aufmerksamkeit verdienen, liegen vor uns; es würde mich aber die einzelne Durchlehung derselben zu weit führen und die kostbare Zeit zu sehr in Anspruch nehmen. Indessen muß ich einen wichtigen Gegenstand berühren, der nicht auf dem Einberufungsschreiben enthalten ist, der Ihnen aber, nach dem Wunsche des Regierungsrathes, möglichst bald zur Berathung vorgelegt werden wird; es betrifft dies diejenigen Polen und andre politische Flüchtlinge, die an dem bekannten Savoyenrige, an Unruhen in einem sonst mit der Schweiz befreundeten, benachbarten Lande, Theil genommen haben. So gerne wir dem Unglücklichen, dem Verfolgten, Asylrecht und Gastfreundschaft gestatten, so sehr liegt es hinwieder in unsrer Pflicht daran zu wachen, daß daraus kein Missbrauch entstehe, namentlich denn kein solcher, wodurch unsere eigene innere Ruhe und Sicherheit bedroht, und unsere Stellung gegen Nachbarstaaten nachtheilig entrückt werden könnte. Doch, es geziemt sich nicht, daß ich darüber in eine nähere Erörterung eintrete, indem die daherigen Vorträge des Regierungsraths Ihnen zur Berathung vorgelegt, und der Gegenstand durch den mündlichen Bericht des Hghrn. Schultheißen deutlicher auseinander gesetzt werden wird.

So sei denn, Hochgeachtete Herren! die gewöhnliche Sommeriszung des Großen Raths der Republik Bern für das Jahr 1834 eröffnet; eröffnet um mit Freimüthigkeit, aber auch mit Ruhe, Anstand und Würde, mit Vermeidung von Leidenschaft und Persönlichkeiten, seine reine Überzeugung, die Sprache seines Herzens und Gewissens, auszudrücken; eröffnet, um unsere mit einem themen Eide zu Gott beschworenen Pflichten mit wahrer Treue zu erfüllen; eröffnet endlich im festen Vertrauen auf die gütige, alles leitende Borsehung, die schon so manche drohende, schwere Gewitterwolke von uns abgewendet, und — wir erschien es von ihr — uns auch jetzt mit ihrer Hülfe nahe sein wird, damit die dunkeln, trüben Nebel, die uns in den gegenwärtigen Zeiten umgeben, allmählig verschwinden und der Glanz der Friedensonne uns freundlich beleuchte, aber auch erwärme, durchdringe, und uns auf's Neue belebe, zur Heiligung und Verwirklichung des Wahlspruchs: Für Gott, Freiheit, Eintracht, Vaterland!

Durch ein Schreiben vom 30. April erklärte Mr. Imhoff von Delsberg und durch ein anderes vom 1. Mai Mr. Amtsnat. Aeschlimann von Rahnföh seinen Austritt aus dem Großen Rath, erster vorzüglich wegen Unkenntniß der deutschen Sprache und letzterer wegen Gesundheitsumständen und überhäussten Berufsgeschäften.

Hievon wird vermöge des Dekretes vom 25. April 1832 Meldung im Protokoll gethan.

Mr. Reg. Rath Bautrey meldete aus Bruntrutt vom 1. Mai, er sei durch erhaltenen Aufträge des Reg. Raths, Krankheit von Kindern und häusliche Angelegenheiten verhindert worden, sich für diese Sitzung einzufinden.

Ferner wurden folgende dem Herrn Landammann zugekommene Vorstellungen, Bittschriften und Dankadressen vorgelegt, von denen man die vier letzten verlas:

- 1) Vorstellung vom 4. Dezember 1833 von 13 Gemeinden des Amtsbezirks Courtelary, wegen der Trennung der Kirchgemeinden Vervy, Baulfein und Orvin, um dem Amtsbezirk Biel zugetheilt zu werden.
- 2) Bittschrift des Johannes Nöfelet von Twann und Tüscherz, wohnhaft zu Bürglen, sammt Begleitschreiben des Regierungstatthalters von Trachselwald, wegen Ehehinderniss-Dispensation.
- 3) Bittschrift des Hrn. Beat von Lerber, wegen Untersuchung der Straf- und Zuchthäuser.
- 4) Vorstellung vom 1. d. von Hrn. Pfarrer Kohler zu Worb für sich und Michäste, in Bezug auf das zu berathende Schulgesetz.
- 5) Bittschrift vom 20. März lezthin, dahin gehend, daß den beiden unehelichen Geschwistern Johannes und Marianna Schüpbach von Höchstetten, der eheliche und erbsfähige Stand zugesprochen werden möchte, sammt Begleitschreiben des Regierungstatthalters von Konolfingen sammt den darin allegirten 4 Beilagen.
- 6) Dankadresse mehrerer Bürger von Biel vom 23. März lezthin, in Betreff des genommenen Beschlusses hinsichtlich der Entfernung der polnischen Flüchtlinge.
- 7) Dankadresse von dem Schutzverein von Niederwallis vom 26. März gleichen Fahrs, wegen gleichem Gegenstand.
- 8) Dankadresse des Hrn. Oberst Ruska aus Tessin vom 5. April, wegen nämlichen Gegenstand.
- 9) Vorstellung des Amtsschultheiressvereins zu Interlaken vom 2. d., wegen Besoldung der Schullehrer.
- 10) Bittschrift mehrerer Bürger des Amtsbezirks Konolfingen vom 27. April lezthin, sammt Begleitschreiben des dortigen Gerichtspräsidenten, in Betreff der Einführung eines Primarichschulgesetzes.
- 11) Bittschrift von den mehrsten Gemeinden des Amtsbezirks Konolfingen vom 18. April lezthin, wegen Bezahlungsaufhebung der Schießprämien an die Schützengesellschaft, und wegen Besoldungen der Trüllmeister, sammt Begleitschreiben des dortigen Regierungstatthalters.
- 12) Schreiben des Hrn. Großrath Marti, wegen seinem Ausbleiben bei der heutigen Sitzung.
- 13) Adresse des Schutzvereins von Wangen vom 20. April lezthin, dahin gehend, daß das Obergericht, im Fall es sich nicht genügend verantworten könnte, abberufen werde.
- 14) Begehrung der Gemeinde Graben, Amtsbezirks Wangen vom 2. d., daß das Obergericht abberufen werden möchte.
- 15) Bittschrift von mehreren Partikularen der Gemeinde Oberbipp, vom 29. April lezthin, dahin gehend, daß die von dem Obergericht ausgesäfllten Urtheile über die Tarifverstöße des Hrn. Alt-Amtsschreibers Stettler cassirt werden möchten.
- 16) Dankadresse des Schutzvereins von Narmangen vom 27. April lezthin, wegen den bisherigen Verfügungen betreffend das Obergericht.

Die Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 9, 10 und 11 wurden dem Reg. Rath zur Untersuchung gesandt, die übrigen werden bei den Akten aufbewahrt.

Nun schritt man zu der im Kreisschreiben angekündigten Behandlung des im Druck herausgekommenen Berichtes der Spezial-Kommission des Großen Rathes zu Untersuchung des Geschäftsganges des Obergerichts, welchem nebst den bereits am 20. März in die Kanzlei gelegten Akten noch ein vom 16. April datirter, ebenfalls nebst Beilagen und zwei Anhängen, gedruckter Bericht beigelegt war. Dazu kommen noch:

- 1) Vorstellung nebst Akten der Geschwister Gruner zu Walliswil wegen Emolument-Überforderungen von Seite des Hr. Alt-Amtsschreibers Stettler von Wangen, der Spezial-Kommission durch die Justiz-Sektion zugesendet den 15. April.

2) Vortrag der Justiz-Sektion über den am 20. Februar 1834 erheblich erklärten Anzug des Herrn Fürsprechers Faggi in Betreff des vom Obergericht am 6. Februar 1833 gegen Herrn Alt-Amtsschreiber Stettler ausgesäfllten Urtheil; der Spezialkommission vom Reg. Rath übersendet den 28. April 1834.

- 3) Aktenheft über die Verhandlung der Spezialkommission.
- 4) Gegenbemerkungen der gedachten Kommission über den Gegenbericht des Obergerichts.
- 5) Bemerkungen des Hrn. Faggi, Mitglieds des Reg. Raths über den gleichen Gegenstand mit Beilagen.

Vor Anhebung der Berathung ward die Frage aufgeworfen: ob die Verwandten der Mitglieder des Obergerichts (letztere hatten dem Hrn. Landammann anzeigen lassen, daß sie der Sitzung nicht beiwohnen werden) den Auskritt nehmen sollen oder nicht? Sie ward bejahend entschieden.

A b s t i m m u n g :

Für den Auskritt einst. 180 St.
Hr. Reg. Rath Geiser, als Präsident der Spezialkommission, erstattete dann mündlich einen umfassenden Bericht über die ganze Angelegenheit, dem von den übrigen Mitgliedern nur wenige Vervollständigungen beigelegt wurden.

In der eröffneten Umfrage zeigten sich abweichende Ansichten. Die eine, derjenigen der Spezialkommission beipflichtend, fand sowohl die Anklage gegen den gewesenen Amtsschreiber Stettler wegen Belehrung von Zeugenschriften zu einem bereits homologirten Testamente als die Beschwerde wegen Überforderung von Emolumenten nicht den gesetzlichen Vorschriften gemäß behandelt und beurtheilt und im Geschäftsgang der Criminalkommission strafbare Verstöße gegen bestehende Gesetze. Eine andere Ansicht aber ging dahin, daß zwar Unregelmäßigkeiten und Zögern statt gefunden, dieselben sich aber theils durch die Unvollständigkeit unserer Gesetzgebung in Criminalsachen, theils durch die außerordentliche Menge der dem Obergericht obliegenden Geschäfte entschuldigen lassen und höchstens die Bezeugung von Missfällen verdienen. Nach einer dritten Ansicht dann fand man das Obergericht durch die in seinem Gegenbericht enthaltene Gründe völlig gerechtfertigt.

Eben so verschieden wie über die Ergebnisse der statt gefundenen Untersuchung und der Rechtfertigung des Obergerichts waren die Meinungen über die zu treffenden Verfügungen. Nach den einen wollte man gemäß den Anträgen der Mehrheit oder der Minderheit der Kommission die sämtlichen Mitglieder des Obergerichts oder dessen Präsidenten abberufen und dazu hielt man den Großen Rath vermöge verschiedener Bestimmungen der Verfassung für kompetent. Andere Meinungen dagegen glaubten, es sei dem Obergericht bloß Missfälle wegen statt gefundenen Unregelmäßigkeiten und dessen Präsidenten wegen der gegen die Mitglieder der Spezialkommission angebrachten Persönlichkeiten zu bezeugen, und noch andere, daß Obergericht habe sich genügend gerechtfertigt, daher zur Tagesordnung zu schreiten sei. Diese letztern Meinungen dann trennten sich darin, daß nach den einen man zwar den Großen Rath für befugt hielt, allfällig die Mitglieder des Obergerichts abzuberufen, aber glaubte, es sei jetzt nicht der Fall von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, andere aber fanden, die dem Großen Rath durch die Verfassung in Hinsicht auf die Gerichtsbehörden gegebenen Rechte erstrecken sich nicht so weit. Andere gefallene Meinungen betraten die zu veranstaltende Vervollständigung unserer Kriminalgesetzgebung; allfällige Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation und den Geschäftsgang des Obergerichts und die Beschwerden wegen der vom gewesenen Amtsschreiber Stettler zu viel geforderten Gebühren. Als nun endlich zur Abstimmung geschritten werden sollte, so lagen folgende Anträge vor, für die sich die Opinanten je nach ihren Meinungen erklärten:

- 1) Der Spezialkommission in Betreff der Mitglieder des Obergerichts:

a. Mehrheit.

Das ganze Collegium des Obergerichts durch einen motivirten Besluß des Großen Rathes abzuberufen und eine neue Wahl und Belehrung vorzunehmen.

b. Minderheit.

- 1) Dass der Herr Obergerichtspräsident von Wattwil, weil er sich durch seine Handlungsweise bei Gelegenheit des

Stettler'schen Prozesses dessenigen Zutrauens gänzlich unwürdig gemacht hat, welches ihm bei einer Fortdauer seines Amtes nothwendig wäre, von der Präsidentenstelle abberufen werden möchte.

- 2) Dass der Große Rath den übrigen Mitgliedern des Obergerichts sein Missfallen ausspreche wegen dem Verfahren in den Stettler'schen Angelegenheiten, wegen der nicht collegialischen Vorberathung einer Menge der wichtigsten Criminal- und anderer Rechtsfachen, und wegen des Beschlusses vom 31. Januar 1833.
- 3) Dass der Commissionsbericht nebst Anträgen dem Obergerichte mitgetheilt, und demselben einige Zeit gestattet werde zur Eingabe allenfallsiger Gegenbemerkungen.

Fernere Anträge, die im Lauf der Diskussion gemacht wurden:

Der Große Rath der Republik Bern sei infolge des ihm nach §. 3 und §. 50, Nr. 25, zugesandten Rechts der Oberaufsicht über die Verwaltung der Gerechtigkeitspflege vollkommen befugt, das Obergericht, falls dasselbe durch Missachtung der organischen Gesetze, oder sonst seine Pflichten außer Acht lässt, und dadurch das Zutrauen der obersten Landesbehörde und den Kredit des Landes verliert, in seiner Gesamtheit abzuberufen.

Eine solche Staatsmaßregel solle nur alsdann angewendet werden, wenn das Wohl des Staates dieselbe nothwendig erfordere.

Aus dem Bericht der niedergesetzten Spezialkommission gehe allerdings hervor, dass das Obergericht sich in verschiedener Beziehung ein höchst tadelnswertes Verfahren habe zu Schulden kommen lassen, welches Verfahren aber dennoch nicht in einem so hohen Grade rechts- und pflichtwidrig sey, dass es die Abberufung des Obergerichts in seiner Gesamtheit zur nothwendigen Folge haben müsse.

Der Große Rath glaube daher von dieser konstitutionellen Maßregel in dem vorliegenden Falle keinen Gebrauch machen zu sollen, sondern sich für diesesmal dahin zu beschränken, dem Obergericht das Missfallen der höchsten Staatsbehörde auf das bestimmteste zu bezingen und dasselbe zu genauer Befolgung der bestehenden Gesetze für die Zukunft ernstlich aufzufordern.

Der Große Rath, auf angehönten Rapport der zu Untersuchung des Geschäftsganges des Obergerichts niedergesetzten Kommission, und nach Einsicht des von dieser Behörde eingegebenen Gegenberichts beschließt:

1. Es solle über die Schlussanträge der Kommission zur Tagesordnung geschritten werden.

2. Der Regierungsrath ist beauftragt, dem Großen Rath in seiner nächsten Sitzung das durch den §. 20 der Verfassung verlangte Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und Angestellten zur Berathung vorzulegen.

Dem Obergericht die aus dem Commissionalbericht entnommenen Rügen über Unregelmässigkeiten in seinem Verfahren mit dem Ausdruck der Erwartung von Seite des Großen Rathes zu senden, dass dergleichen in Zukunft nicht mehr statt finden werden.

Bearbeitung einer Criminalgesetzgebung anbefehlen, idem über Verantwortlichkeit der Behörden.

Dem Präsidenten des Obergerichts Missfallen wegen der gegen die Mitglieder der Spezialkommission angebrachten Persönlichkeiten zu bezeugen.

Außerdem in Betreff anderer Gegenstände, welche nicht Bezug auf das Personal des Obergerichts haben:

Anträge der Kommission wegen der Überforderungen des gewesenen Amtsschreibers Stettler.

- a. Nach einer Meinung, einstimmig, wären die Beteiligten, da sie durch die Verlezung von, in der Verfassung garantierten, Formen nicht wohl Schaden leiden dürfen, aus dem Fiskus zu entschädigen.
- b. Nach einer andern Meinung, in der Mehrheit, sei alternativ darauf anzutragen, sogleich vom Großen Rath aus auf eine Cassation des ganzen Verfahrens zu erkennen, wie dies schon bei dem Falle des Herrn Beat von Lerber geschehen ist.
- c. Nach einer dritten alternativen Meinung eines Mitgliedes, seien die Beteiligten, unter Bezug auf Art. 330 des C. P. an den Regierungsrath zu Vorbringung ihrer Beschwerden zu verweisen.

Antrag der Kommission rücksichtlich der allfälligen in der Organisation des Obergerichts vorzunehmenden Abänderungen:

Das Obergericht aufzufordern, in Betreff allenfalls nothwendiger Beistüfe sowohl, als hinsichtlich ihm vielleicht nöthig scheinender Abänderungen, in dem durch das Gesetz angeordneten Geschäftsgange, besonders der Criminalkommission und mit Bezug auf §. 10 des Organisationsgesetzes, gehörig motivirte Vorschläge zur Prüfung und Ergreifung von Maßregeln dem Großen Rath als der gesetzgebenden und die Oberaufsicht über das Zusitzwesen ausübenden Gewalt vorzulegen.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 15. Mai 1834.

(Offiziell.)

(Schluß der geürigen Sitzung.)

Aus der über diese verschiedenen Anträge statt gefundenen Abstimmung ergab sich folgender Beschluß:

Der große Rath der Republik Bern,

Nach angehörttem Bericht der von ihm niedergesetzten Spezialkommission zu Untersuchung verschiedener Beschwerden über das Verfahren des Obergerichts, und nach Prüfung des Gegenberichts dieser Behörde, so wie der darüber eingereichten Bemerkungen der Spezialkommission,

In Betrachtung, daß aus diesen Aktenstücken allerdings hervorgehe, es habe das Obergericht bei verschiedenen Anlässen diejenigen organischen Gesetze nicht gehörig beobachtet, welche zu Regulirung seiner Geschäftsführung aufgestellt worden sind, und sich, mittelst dessen, eines höchst tadelnswerten Verfahrens schuldig gemacht,

In Betrachtung daß dieses Verfahren indes nicht in einem so hohen Grade rechts- und pflichtwidrig sei, um den Großen Rath in die Nothwendigkeit zu versetzen, von dem ihm nach §. 3 und §. 50 Nr. 25 der Verfassung zustehenden Recht der Abberufung des Obergerichts in seiner Gesamtheit Gebrauch machen zu müssen,

beschließt:

- 1) Es wird dem Obergericht das Missfallen der obersten Staatsbehörde bezeugt und dasselbe ernstlich aufgefordert, in Zukunft die bestehenden Gesetze genauer zu befolgen.
- 2) Das Missfallen wird überdies noch insbesondere gegen den Präsidenten des Obergerichts ausgesprochen, weil derselbe in seine Vertheidigung Persönlichkeiten gegen die Glieder der vom Großen Rath niedergesetzten Spezialkommission hat einfließen lassen.
- 3) Das Obergericht erhält den Auftrag, dem Großen Rathen Anträge zu bringen, sowohl in Betreff nöthiger Beihilfe, als auch bezüglich auf Abänderungen, die in dem durch die bestehenden Gesetze vorgeschriebenen Geschäftsgang, besonders im Criminalverfahren, erforderlich sein dürften.
- 4) Eine Ausfertigung dieses Beschlusses soll dem Obergerichte und einer andern dem Regierungsrath übermacht werden.

Gegeben ic.

Ferner wurden folgende von der Kommission rücksichtlich der Ueberforderungen des gewesenen Amtsschreibers Stettler gemachte Anträge erheblich erklärt und dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandt, nämlich:

- a) Nach einer Meinung, einstimmig, wären die Beteiligten, da sie durch die Verleugnung von, in der Verfassung garantierten Formen nicht wohl Schaden leiden dürfen, aus dem Fiskus zu entschädigen.
- b) Nach einer andern Meinung, in der Mehrheit, sei alternativ darauf anzutragen, sogleich vom Großen Rathen aus auf eine Cassation des ganzen Verfahrens zu erkennen, wie dies schon bei dem Falle des Herrn Beat von Lerber geschehen ist.

c) Nach einer dritten alternativen Meinung eines Mitgliedes seien die Beteiligten, unter Bezug auf Saz. 330 des C. P. an den Regierungsrath zur Vorbringung ihrer Beschwerden zu verweisen.

In Betreff des Antrags zu Bearbeitung eines Gesetzes über die durch die Verfassung §. 20. ausgesprochene Verantwortlichkeit von Behörden und Beamten ward befunden, derselbe sei als eine Mahnung zu betrachten, da dem Regierungsrath bereits unterm 24. Wintermonat 1832 ein deshalb gemachter Anzug zur Untersuchung gesandt worden sey.

Abstimmung:

1. { Für den Antrag der Mehrheit der Kommission	24 St.
2. { Für den Antrag der Minderheit der Kommission	Mehr.
" andere gefallene Anträge	Mehr.
3. { Für den 2ten Antrag	130 St.
" andere Anträge	56 "
4. { Hier zu sistiren	35 St.
Dazegen	Mehr.
5. { Die Anträge der Kommission in Betreff der beurteilten Stettler'schen Ueberforderungen erheblich zu erklären und dem Reg. Rath zur Untersuchung und Berichterstattung zu senden	Mehr.
6. { Für den Antrag der Kommission, betreffend die Organisation des Obergerichts	Mehr.
Die in dem 3ten und 4ten Antrag enthaltenen besondern Anträge zu Bearbeitung eines Gesetzes über Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten als eine Mahnung dem Regierungsrath zukommen zu lassen.	
7. { Für den Antrag: dem Obergerichts-Präsidenten Missfallen zu bezeugen	129 St.
Dazegen	48 "

Zweite Sitzung.

Dienstag den 6. Mai.

Präsident: Herr Landammann Meßmer.

Vor der Verlesung des Protokolles der gestrigen Sitzung brachte der Staatschreiber an, es haben sich in ihm bei Abfassung des selben Bedenken rücksichtlich der Motivirung des das Obergericht betreffenden Beschlusses erhoben. Die gemachten Anträge seien nämlich zum Theil mit Motiven begleitet gewesen, zum Theil nicht, und über letztere habe keine besondere Abstimmung statt gefunden, sondern die Anträge seien ohne des Unterschieds in ihrer Form Erwähnung zu thun, zur Abstimmung gebracht worden. Weil nun der unter Nr. 2 dem Protokoll einverleibte und angenommene Antrag des Herrn Regierungsrath's Schnell mit Motiven begleitet sei, die eine äußerst wichtige Auslegung der

Verfassung enthalten, über welche in der gestrigen Diskussion sehr abweichende Ansichten geäußert worden seien, so habe der Staats-schreiber für nötig erachtet, vor Aufnahme derselben in den Be-schluß noch die Versammlung anzufragen: ob dies bei Annahme des erwähnten Antrags ihr Wille gewesen sei, oder nicht?

Hierüber erhob sich eine kurze Diskussion, in welcher einer-seits erklärt ward, man habe den Antrag ohne die darin ent-haltenen Motive vom Schluß zu unterscheiden in seiner Gesammt-heit angenommen, andrerseits aber die Meinung eröffnet ward, über jene Motive könne nicht anders als nach Untersuchung durch Reg. Rath und XVI. entschieden werden, und deswegen seien sie in gestrigem Beschlusß auszulassen.

Es wurde beschlossen:

- 1) Der ganze Inhalt des vom Herrn Reg. Rath Schnell gemachten Antrags solle unter bloßem Vorbehalt der Re-daktion in den gestrigen Beschlusß eingetragen werden.
- 2) Der Reg. Rath solle eine Redaktion des gestrigen Be-schlusses entwerfen und dem Grossen Rath zur Genehmi-gung vorlegen.

Abstimmung:

- 1) Für Annahme des Antrags des Herrn Schnell mit den Motiven Mehrheit.
- 2) Den Reg. Rath mit der Abfassung des Beschlusses zu be-auftragen 133 St.

dagegen 16

Der übrige Theil des gestrigen Protokolls wurde nach ei-
nigen begehrten und nicht widersprochenen Berichtigungen und
Vervollständigungen gut geheissen.

Der Herr Landammann zeigte an, daß Herr Ziegler, Mit-glied des Grossen Raths, seit der letzten Sitzung gestorben sei.

Folgende eingelangte Vorstellungen und Bittschriften wurden dem Reg. Rath zugesandt, um je nach ihrem Inhalt darüber zu verfügen oder Bericht zu erstatten.

- 1) Vorstellung der Gemeinden Utenstorf und Bätterkinden vom 31. März letzthin, wegen Befreiung von den sogenannten Herrschaftsführungen.
- 2) Ehebindnisdispensationsgesuch des Hans Ulrich Sieber, von Wyler, Amtsbezirks Fraubrunnen, vom 25. letzter-ver-flossenen Monats sammt 4 Beilagen.
- 3) Bittschrift des Joh. Jakob Wolf von Wurmberg, Buch-bindermeister in Thun vom 19. März letzthin, worin er zu Ankauf eines Bürgerrechts in hiesigem Kanton um die erforderliche Naturalisation nachsucht, — sammt 4 Beilagen.

Hierauf ward der Tagesordnung gemäß ein Vortrag des Regierungsrathes über die in unserm Kanton sich aufhaltenden Polen und andern politischen Flüchtlinge in Betracht genommen, derselbe enthielt eine Uebersicht der seit dem Eintritt der Polen in den Kanton von der Regierung getroffenen Verfügungen der in der neuesten Zeit mit dem Vorort und den Ständen Waadt und Genf statt gefundenen Verhandlungen und der von der fran-zösischen Regierung den Polen theils durch ihre Wiederaufnahme, theils durch Gestaltung ihrer Reise in einen Seehafen für die Räumung der Schweiz gegebenen Erleichterungen.

Hierauf gestellt wird im Vortrag gefragt: „es habe sich immer mehr gezeigt, wie sehr die Ansichten Berns von denjenigen der Mehrheit der Kantons-Regierungen abwichen, wie dieses eine Spannung in der Eidgenossenschaft selbst befördern müßte; weil aber bei den gegenwärtigen europäischen Verhältnissen ein einräch-tiges Zusammenhalten und Zusammenwirken der Stände die höchsten Interessen des Vaterlandes allein zu wahren vermögen, so werde angetragen, daß einerseits der Große Rath das seit dem 12. März vom Reg. Rath verhandelte billige, und andrerseits diejenigen politischen Flüchtlinge, die am Einfall in die fardini-schen Staaten Theil genommen, unverzüglich fortgewiesen werden.“

Aufer diesem Vortrag wurden auf geschehenes Begehr noch verlesen ein vorörliches Schreiben vom 2. Mai mit einer erläu-ternden Note des russischen Gesandten vom 27. April und ein Schreiben des eidgenössischen Geschäftsträgers in Paris an den Vorort vom 23. April.

In der eröffneten Umfrage zeigten sich zwei Hauptmeinungen, von denen die einen dem Antrag des Reg. Raths bestimmte, und den erwähnten Beweggründen noch viele andere beifügte, die andere aber glaubte, man solle bei dem in Betreff der politischen Flüchtlinge angenommenen System und den am 12. März ausgesprochenen Grundsätzen verbleiben und dem Vorort erklären, man überlasse ihm, eine Tagesatzung einzuberufen, deren Entscheid und Verfü-gungen gegen die Flüchtlinge Bern sich unterziehen wolle, aber selbst werde man keine Zwangsmafregeln gegen dieselben ergreifen. Uebrigens stehe zu erwarten, daß alle diejenigen, gegen die der heutige Antrag des Regierungsrathes gerichtet sei, die Schweiz in kurzem verlassen werden. — In diesem Sinn wurden Ent-würfe eines Beschlusses und eines Schreibens an den Vorort vor-gelegt.

Von Opinanten hingegen, die sich im allgemeinen für den Antrag des Regierungsrathes erklärten, wurden einige Modifi-kationen vorgeschlagen, nämlich einerseits, daß der Beschlusß sich nicht auf alle politischen Flüchtlinge ausdehnen, sondern auf die polnischen bechränken, und den Reg. Rath blos ermächtigen solle, nach Umständen zweckmäßige Maßregeln zu treffen; andrerseits aber, daß für die Fortweisung der Theilnehmer am Savoyerzug eine Frist von acht Tagen bestimmt werde.

Endlich wurde der vom Reg. Rath vorgelegte Beschlusse-
wurf unverändert so angenommen, wie er hier folgt:

Abstimmung:

Für den Antrag des Reg. Raths	104 Stim.
„ gefallene Meinungen	64 //

Beschluß:

Der Große Rath der Republik Bern,
in Betrachtung, daß die Regierungen von zwanzig und ein halb Ständen die Räumung des Schweizerbodens von denjenigen Flücht-lingen, welche an dem Einfall in die königlich fardinischen Staaten zu Anfang Februar dieses Jahr thätigen Anteil genommen haben, nach ihren dem hohen Vorort eingegebenen Erklärungen wünschen; in Betrachtung, daß es in dieser Zeit besonders Noth thut, Frieden und einrächtiges Zusammenwirken unter den Ständen zu er-halten und zu befördern, von diesem Gesichtspunkt ausgehend,

beschließt:

- 1) Was der Regierungsrath selbst in dieser Angelegenheit seit dem Beschlusse vom 12. März letzthin unmittelbar verhan-delt, wird gebilligt.
- 2) Diejenigen politischen Flüchtlinge, welche an oben er-wähntem Einfalle zu Anfang des laufenden Fahrs persön-lichen und thätigen Anteil genommen, sollen in der Re-publik Bern nicht mehr geduldet, sondern unverzüglich fort-gewiesen werden.
- 3) Der Regierungsrath ist beauftragt, diesen Beschlusß zu vollziehen.

Gegeben ic.

Vortrag des Regierungsrathes über die Polen angelegenheit.

Hochgeachtete Herren!

Als in den letzten Tagen des verflossenen Januars hundert und einige zwanzig Polen heimlich das bernische Gebiet verlie-ßen, um an der Ausführung eines nicht von der Schweiz aus betriebenen Aufstandes in Savoyen Theil zu nehmen, bewies die Regierung Berns durch den Inhalt der damals an den Vorort und die Stände Waadt und Genf gerichteten Zuschriften, sowie durch die angeordneten Polizeivorkebren unzweideutig genug, wie sie ein solches die schweizerische Neutralität so grell gefährdendes Attentat beurtheilte. Allen an demselben beteiligten Flüchtlings ward von Stunde an der Wiedereintritt in den hiesigen Kan-ton untersagt.

Wenn nach Bereitstellung des unsinnigen Unternehmens der Große Rath am 10. Hornung von diesem Beschlusse zurückkam,

so ist jedermann bekannt, daß einzige Rücksichten höherer Natur ihnen hierzu bestimmen konnten; Rücksichten erstens gegen die Kantone Waadt und Genf, die, nachdem sie seiner Zeit beinahe allein die dem Kanton Bern durch das Eindringen der Polen in die Schweiz aufgefallenen Lasten brüderlich zutheilen sich heisst, nun durch deren Anhäufung auf ihrem Gebiete selbst in die größte Verlegenheit gerieten, und Rücksichten zweitens gegen die gesamme Eidgenossenschaft, welche blos eine schleunige Entfernung aller dieser Flüchtlinge von den Grenzen Savoyens gegen eine ziemlich unverholen beabsichtigte Erneuerung des Angriffes auf dasselbe sicher stellen konnte.

Es ward zu dem Ende unterm 25. Hornung mit den Regierungen Waadts und Genf eine Uebereinkunft abgeschlossen, laut deren Bestimmungen Bern sich anheischig mache, sämtliche Polen, welche vor den Savoyerereignissen zum hiesigen Depot gehört, einstweilen wieder bei sich aufzunehmen. Die beiden andern Stände verpflichteten sich dafür, die Angelegenheit dieser Flüchtlinge fortan als eine den drei Kantonen gemeinschaftliche anzusehen, und in Betreff der allfällig daraus entstehenden Kosten jeder für einen Drittheil einzustehen. Alle zusammen dann versprachen sich sowohl in den Vorort zu dringen, daß der Bund die fernere Bezeichnung der Sache übernehme, als bei dem französischen Gesandten Schritte zu thun, um eine Räumung des schweizerischen Gebietes von den Polen, welche die im Kanton Bern genossene Gastfreundschaft so arg missbraucht, möglich zu machen.

Die französische Regierung hatte nämlich, sobald sie Kunde von den Savoyerereignissen erhalten, ihrem Botschafter althier die Erlaubniß, jedem Polen, der es verlangen würde, einen Pass zur Rückkehr nach Frankreich zu ertheilen, zurückgezogen und sich aufs Bestimmteste ausgesprochen, daß einer solchen Vergünstigung nunmehr alle verlustig gegangen, die dem Zuge wider die sardinischen Staaten sich angeschlossen. Hingegen ward denselben nach wie vor der Durchpaß nach England gestattet, unter der Bedingung jedoch, daß sie freiwillig zu dieser Reise sich entschließen müßten, widrigenfalls sie an den Grenzen Frankreichs nicht angenommen würden.

Bei der gereizten Stimmung, in welcher diese Flüchtlinge sich befanden, bei ihrem steten Widerstande gegen alles, was ihnen von der französischen Regierung angeboten wurde, war es leicht vorherzusehen, daß ein solcher Vorbehalt ihnen trefflich zu Statten kommen würde, um in der Schweiz, selbst wider deren Willen, verbleiben zu können. Dies zeigte sich auch schon in den ersten Tagen ihrer Verhaftung in den Kantonen Waadt und Genf. Angefragt, ob sie Frankreichs Anerbietungen annehmen und das Gebiet der Eidgenossenschaft, welche, nachdem die wichtigsten Landesinteressen durch sie gefährdet worden, ihrer los zu seyn wünsche, verlassen wollten, antworteten sie einstimmig und trozig: „nein!“

Bei solcher Sachlage mußte der Vorort, der unterdessen alle an den Savoyerereignissen beteiligten Polen, Italiener und Deutsche des Alstrettes in der Schweiz für verlustig erklärt, und die betreffenden Stände von sich aus zur Beweisung derselben aufgefordert hatte, bei der französischen Regierung auf Modifikation ihres Beschlusses, namentlich in Betreff des oben erwähnten Vorbehaltes, dringen; eine Unterhandlung, welche bis Ende verflossenen Monats dauerte, und der mithin sowohl die Wiederaufnahme der Polen im Kanton Bern, laut Uebereinkunft vom 25. Hornung, als der Entscheid des Großen Rates vom 12. März, welcher die gewaltsame Entfernung dieser Flüchtlinge einstweilen weder für ausführbar noch der Würde und Ehre eines freien Volkes angemessen erachtete, und volle drei Wochen vorhergingen.

Mittlerweilen langten beim Vororte die Antworten der Kantonsregierungen auf das Kreisschreiben ein, welches er unterm 22. Hornung an denselben gerichtet hatte. Die meisten derselben stimmten den von ihm aufgestellten Ansichten und Vorschlägen in allen Theilen bei, so daß nun ein neues Cirkular vom 18. März den Ständen folgenden Beschluß des vorörlichen Regierungsrathes brachte:

„1. Sämtliche eidgenössische Stände sind, in Uebereinkunft mit den dem eidgenössischen Vororte zugekommenen Erklärungen der weit überwiegenden Mehrheit der Kantone, Na-

mens der Eidgenossenschaft, dringend aufgefordert, alle diejenigen auf ihrem Gebiete befindlichen fremden Flüchtlinge, welche von der Schweiz aus an der Störung der Ruhe in benachbarten Staaten wirklich thätigen Anteil genommen haben, sobald es möglich, aus der Eidgenossenschaft wegzuschaffen.“

„2. Der vorörliche Staatsrath wird angewiesen und ermächtigt, Namens der Eidgenossenschaft die weiter geeigneten Schritte zu thun, damit Frankreich jenen Flüchtlingen, vornehmlich den unter denselben befindlichen Polen, den Durchpaß über französisches Gebiet auf eine wirklich ausführbare Weise gestatte.“

So war dann die Vollziehung des ersten Theiles dieses Beschlusses ein erst noch von dem Erfolge des zweiten zu erwartenden Resultat, oder mit andern Worten, es handelte sich noch nicht darum, die Polen fortzuschicken, sondern zuvörderst die Möglichkeit der Fortschickung zu erlangen. Diese Schwierigkeit löste indessen die Note des französischen Gesandten vom 30. März, welche anzeigen, daß die königliche Regierung nicht nur von dem Vorbehalt des freiwilligen Abzuges der Polen abgestanden sei, sondern auch verschiedene Anordnungen getroffen habe, um deren Reise durch Frankreich auf alle mögliche Weise zu erleichtern. Diese Eröffnung theilte der Vorort durch Kreisschreiben vom 1. April den Ständen, mit Ausnahme von Bern mit.

Auf die Regierung dieses letztern Kantons aber suchte er mehr auf verräumlichem Weg einzuwirken. Bern jedoch, bevor zum Neuersten geschritten würde, äußerte noch den Wunsch, mit Waadt und Genf einen gemeinschaftlichen Versuch zu wagen, den unglücklichen Polen statt des alleinigen Durchpasses durch Frankreich, die Wiederaufnahme in diesem Lande zu verschaffen.

Der getroffenen Verabredung gemäß lud nun die hiesige Regierung die Staatsräthe von Waadt und Genf ein, die Ausführung des Artikels 1 der Uebereinkunft vom 25. Hornung in dem oben angedeuteten Sinne Berns zu beschleunigen. Anfangs zeigten diese Stände große Geneigtheit, hiezu Hand zu bieten; die Redaktion der dahierigen Note an den französischen Gesandten ward berathen. Bern schlug einige Zusätze vor; diese erzeugten bei Waadt und Genf Bedenken, dann Gegenanträge und endlich eine Verschiedenheit der Ansichten, an welchen der projektierte Schritt ganz scheiterte. Das Nächste hierüber ist aus den bei den Akten liegenden Schreiben des Staatsrathes von Waadt vom 4. und 24. April, und demjenigen des hiesigen Regierungsrathes vom 9. April zu entnehmen.

Über dieser Korrespondenz verstrich unterdessen der größte Theil des Monats April, wodurch der Vorort, in Betrachtung, daß eine Verwendung der Stände Bern, Waadt und Genf, um den Polen die Wiederaufnahme in Frankreich auszuwirken, unterblieb, bewogen wurde, die Regierung von Bern durch Zuschrift vom 27. dieses neuerdings im Namen der Eidgenossenschaft aufs Allerdringlichste aufzufordern, für die schleunige Entfernung derjenigen politischen Flüchtlinge, welche an dem Unternehmen wider Savoyen thätigen Anteil genommen, besorgt zu seyn.

So wie die früheren Mittheilungen des vorörlichen Staatsrathes offenbar von dem Glauben ausgingen, daß es genüge, Bern die Ansicht der Stände über den unsinnigen Zug vorzuhalten, um ihm die Vertreibung der Polen, und somit die Verzichtsleistung auf einen Theil seiner Kantonalpolizeigewalt, (denn so weit war sie am 8. Juli vorigen Fahrs von der Tagsatzung selbst ausgedehnt worden) anbefehlen zu können: so fast hingegen die letztere die Angelegenheit aus dem Gesichtspunkte der Nationalehr und Nationalselfständigkeit auf.

Da sich indessen immer mehr zeigte, wie sehr die Ansichten Berns von denjenigen der Mehrheit der Kantonsregierungen abwichen, wie dieses eine Spannung in der Eidgenossenschaft selbst befördern müßte, und sich dagegen die einfache Betrachtung herausstellte, daß bei den gegenwärtigen europäischen Verhältnissen ein einträchtiges Zusammenhalten und Zusammenwirken der Stände die höchsten Interessen des Vaterlandes allein zu wahren vermögen: so findet sich der Regierungsrath gedrungen, seinen Schlussantrag darnach zu richten. Die Entledigung unseres Gebietes von denjenigen Flüchtlingen, welche, nach der verbreiteten Ansicht, durch den Einfall in Savoyen unsere Neutralitätsstellung gefährdet haben, ist nun unvermeidlich geworden.

Daher wird Ihnen, hochgeachtete Herren, nach Anhörung des Vortrags des diplomatischen Departements, folgender Entwurf eines Dekrets unmaßgeblich vorgelegt:

Der Große Rath der Republik Bern,

in Betracht, daß die Regierungen von zwanzig und ein halb Ständen die Räumung des Schweizer-Bodens von denjenigen Flüchtlingen, welche an dem Einfalle in die königlich sardinischen Staaten zu Anfang Februars dieses Fahres thätigen Antheil genommen haben, nach ihren dem hohen Vorort eingegebenen Erklärungen wünschen,

in Betracht, daß es in dieser Zeit besonders Noth thut, Frieden und einträchtiges Zusammenwirken unter den Ständen zu erhalten und zu befördern, von diesem Gesichtspunkt ausgehend,

beschließt:

1) Was der Regierungsrath selbst in dieser Angelegenheit seit dem Beschlusse vom 12. März letzthin unmittelbar verhandelt, wird gebilligt.

2) Diejenigen politischen Flüchtlinge, welche an oben erwähntem Einfalle zu Anfang des laufenden Fahres persönlich und thätigen Antheil genommen, sollen in der Republik Bern nicht mehr geduldet, sondern unverzüglich fortgewiesen werden.

3) Der Regierungsrath ist beauftragt, dieses Dekret zu vollziehen.

Alles aber ic. ic.

Bern, den 3. Mai 1834.

Namens des Regierungsrathes
der zweite Rathschreiber
Stähli.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 7. Mai.

Präsident: Herr Landammann Mezmer.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde verlesen und gutgeheissen.

Dem Regierungsrath wurden überwendet:

- 1) Eine Vorstellung des Lehrervereins im Obersimmenthal, die Herausgabe eines Schulgesetzes begehrend.
- 2) Eine Vorstellung der Schullehrergesellschaft des Amtsbezirks Graubrunnen, enthaltend Ansichten und Wünsche über Verbesserung des Schulwesens.

Es ward verlesen ein Anzug des Herrn Regierungsrathes Schnell, dahin gehend, daß derjenige Theil der Reaktionsprocedur, welcher die sogenannten Siebner betrifft, vor der Beurtheilung gedruckt werden möchte.

Hierauf wurde die durch das Einberufungsschreiben angekündigte Berathung über den Rapport der am 9. März 1833 ernannten Specialkommission eröffnet, die Untersuchung der Frage betreffend: „ob die abgetretene Regierung zur Zeit der dem Inselspital und äußern Krankenhaus gemachten Dotationen dazu befugt gewesen sey?“ — Dieser vom 19. Wintermonat datirte Rapport war gedruckt und sämtlichen Mitgliedern des Großen Rathes zu Ende des verflossenen Fahres zugesandt worden.

Der Präsident der Kommission, Herr Fürsprecher Zaggi, und die Mitglieder derselben, entwickelten noch weiter die darin enthaltenen Ansichten und Gründe zu Aufhebung des Beschlusses der abgetretenen Regierung vom 15. Januar 1831, und wurden von mehreren Opinanten unterstützt.

Andere Meinungen hingegen gingen dahin: die abgetretene Regierung, sey ungeachtet ihres dem Lande bekannt gemachten Beschlusses vom 13. Januar 1831 am 15. befugt gewesen, die erwähnten Aussteuerungen zu machen; man solle wegen Aufhebung derselben und weg in Abrechnung aller Rechte auf den Inselspital und das äußere Krankenhaus an den Staat mit der Burgergemeinde von Bern in Unterhandlung treten, und einstweilen nichts verfügen, oder man solle über alles Streitige durch Schiedsrichter oder durch ein Gericht entscheiden lassen.

Außerdem wurde in der Diskussion vieles über die Entstehung, Geschichte, Verwaltung und den Zustand beider Anstalten, über die ihnen zugefallenen Vergabungen und von der Regierung gegebenen ordentlichen und außerordentlichen Beiträge zu ihren Ausgaben angebracht, so wie auch über die Aussteuerungsurkunde für die Stadt Bern vom Jahr 1803 und über die von der Regierung mit den Gemeindbehörden von Bern über die Verwaltung des Inselspitals und äußern Krankenhauses geschlossenen Verträge.

Endlich stimmten einige Mitglieder zwar dem Schluß der Kommission aber nicht dessen Motiven bei, und schlugen andere vor. Noch andere Meinungen dann gingen dahin, daß man zwar den Antrag der Kommission annehme, aber entweder die Verfugung über die Zinsen der zurückzuziehenden Dotationssumme aufschiebe, oder blos sage, man wolle sie einstweilen wie bisher verwenden; oder auch, daß man sich nur im Allgemeinen ausspreche, diese Zinsen sollen für Krankenanstalten verwendet werden.

Endlich wurde der Antrag der Kommission mit dessen Motiven angenommen, und nur beigefügt, daß einstweilen, und zwar bis nach der weiter unten erwähnten Untersuchung und einem Entscheid darüber die Zurückziehung der Dotationssumme aufgeschoben werden solle.

Hernach wurde noch beschlossen, der Kommission den Dank des Großen Rathes für ihre Untersuchung und Berichterstattung zu bezeugen, und ihr nun noch den Auftrag zu ertheilen: zu untersuchen, ob die mediationsmäßige Dotation von 1803 noch als gültig anzusehen sey oder nicht? Was in Betreff der Nutznießungsbeschränkung und die vindikation des Eigenthums des Inselspitals und äußern Krankenhauses, so wie zu Erweiterung dieser Anstalten und ihrer Umschaffung in Kantonalanstalten zu verfügen sey.

Abstimmung:

1. { Für den Antrag der Kommission	113 St.
" gefallene Meinungen	22 "
2. { Einen Zusatz wegen künftiger Bestimmung der Dotationssumme zu machen	59 St.
Hier zu führen	67 "
3. { Für die Motive der Kommission	Mehr.
" andere	4 St.
4. Aufträge zu obigen weiteren Untersuchungen zu geben Mehr.	
5. { Dieselben dem Regierungsrath zu ertheilen . . .	54 St.
Einer Kommission	Mehr.
6. Sie der bestehenden Kommission zu geben Mehr.	
7. Die Zurückziehung der Dotation einstweilen aufzuschieben Mehr.	

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 17. Mai 1834.

(Offiziell.)

Vierte Sitzung.

Freitag den 9. Mai.

Präsident: Herr Landammann Messmer.

Bei der Verlesung des Protokolles vom 7. wurden einerseits Bemerkungen über die Redaktion des Beschlusses und andererseits über die der Kommission zu gebenden neuen Aufträge gemacht.

Letztere wurden nach gefallenen Gegenbemerkungen und Anträgen definitiv abgefasst, wie es sich jetzt im Protokoll niedergeschrieben befindet.

In Betreff des Beschlusses wurde gezeigt, daß sich unter den von der Kommission ihrem Antrag vorgesetzten Motiven solche befinden, die wegen ihrer Wichtigkeit eine nähere Prüfung verdienen und zum Theil ausgelassen werden sollten. Dagegen ward aber auch begehr, bei dem am 7. genommenen Beschluß, daß die Motive der Kommission aufgenommen werden sollen, zu verbleiben. Endlich wurde beschlossen, dem Regierungsrath aufzutragen, einen Entwurf derjenigen Motive vorzulegen, welche dem Beschluß beizufügen seien.

Abstimmung:

Für die Uebersendung an den Regierungsrath mit obigem Antrag einstimmig — 132 St.

Folgende eingelangte Vorstellungen wurden dem Regierungsrath zur Verfügung gesandt:

1. Des Christian Bruni von Amsoldingen um Nachlass der ihm wegen einer Schlägerei auferlegten Strafe.
2. Mehrerer Staatsbürger von Blumenstein, welche begehren, daß die Trümmusterungen nicht am Sonntag abgehalten werden.

Eine Mahnung des Herrn Stockmar dahin gehend, daß dem Regierungsrath der ihm am 10. März gegebene Auftrag zu Vorlegung von Anträgen über die in den Amtsverrichtungen des Oberennehmers in Leberberg anzuordnenden Abänderungen und definitive Befehlung dieser Stelle erneuert werden möchte, wurde erheblich erklärt, und mit dem Auftrag zu baldiger Berichterstattung dem Regierungsrath übersendet.

Es ward ein Anzug des Hrn. Regierungsraths Fetscherin verlesen, den Antrag enthaltend, daß die Feuer am Jakobstag verboten und der 31. Juli gefeiert werde.

Vom Regierungsrath wurde auf Vorberathung durch das Erziehungsdepartement der Entwurf eines Dekretes zu Aufhebung der bisherigen Verhältnisse des obersten Dekans und der Wahl desselben durch den Grossen Rath vorgelegt, um ihn den übrigen Dekanen gleich zu stellen, mit dem einzigen Unterschied, daß ihm zu der Pfarrbesoldung eine Zulage von Fr. 400 statt nur von Fr. 200 wie den übrigen Dekanen gegeben werde.

Nachdem die Gründe des Erziehungsdepartements noch weiter auseinandergesetzt worden, fiel die Meinung, die Zulage auf Fr. 200 herabzusetzen. Der Dekretsentwurf wurde aber unverändert angenommen.

Abstimmung:

Für den Antrag	56 St.
„ eine Zulage von Fr. 200	51 „

Ein Vortrag des Diplomatischen Departements mit der Ueberweisung und Empfehlung des Regierungsrathes begleitete den Entwurf eines Dekretes über Organisation der französischen Sektion der Staatskanzlei und Astellung eines Dolmetschers für die Sitzungen des Grossen Rathes.

Gefallene Meinungen wollten die Besoldung des Dolmetschers nicht definitiv festsetzen, sondern bloß ein Maximum für dieselbe bestimmen; andere wollten den dem Regierungsrath zu gebenden Kredit von Fr. 1600 für die Beaufsichtigung der französischen Gesetzesammlung und Revision der Uebersetzungen nicht aufnehmen; noch andere äußerten Zweifel, daß man einen fähigen Mann für Uebersetzungen in beiden Sprachen finden werde. Dagegen ward aber auch der Entwurf unterstützt, der dann unverändert angenommen wurde.

Abstimmung:

Für den Antrag	64 St.
„ gefallene Meinungen	37 „

Aus einem Vortrag des Diplomatischen Departements ergab sich, daß Joseph Frossard von Monturban im Amtsbezirk Pruntrut erst vor einigen Monaten aus dem französischen Kriegsdienst zurückgekommen ist, und den Beweis geleistet hat, dem Gefechte der Schweizergarde vom 10. August 1792 beigewohnt zu haben. Demzufolge wurde er sowohl von dem Departement als vom Regierungsrath für die Pension von jährlich Fr. 64 empfohlen, welche die abgetretene Regierung durch ihr Dekret vom Jahr 1822 allen Kantonsbürgern, die an jenem Gefechte Theil genommen, zugesichert hat. Diesem Antrag wurde beigestimmt und beschlossen: Es solle dem gedachten Joseph Frossard von nun an bis zu seinem Tod eine jährliche Pension von Fr. 64 aus der Staatskasse bezahlt werden.

Abstimmung: einstimmig.

Ein anderer Vortrag des Diplomatischen Departements bestraf den Cetefin Walther von Noggenburg, im Amtsbezirk Delsberg, welcher um Bezahlung einer Retraite-Pension von Fr. de Fee. 100 ansucht, die ihm wegen seiner in der französischen Armee geleisteten Dienste und einer erhaltenen Wunde am 6. April 1815 von der französischen Regierung war zugesprochen worden, aber seither unbezahlt geblieben ist, weil einerseits die französische Regierung sich auf §. 26 des Friedensvertrags von Paris vom 30. Mai 1814 berief, in Folge dessen die Pensionen für Militärs aus den Leberbergischen Amtsbezirken von der bernerischen Regierung übernommen worden sind, und andererseits letztere einwendete, Walther sei nicht zu gehöriger Zeit auf den

Stat der Pensionen gebracht worden. Nun aber wurde er sowohl vom Departement als vom Regierungsrath zur Aufnahme in denselben empfohlen. Diesem pflichtete die Versammlung bei, und es ward beschlossen, es solle dem Geistlichen Walther vom 13. Februar 1832 an zu rechnen eine jährliche lebenslängliche Pension von einhundert Fr. de Fee. aus der Staatskasse bezahlt werden.

Abstimmung: einstimmig.

Auf einen Vortrag des Militärdepartements und die beigebrachte Empfehlung des Regierungsrathes wurde beschlossen, den im Zeughause sich befindlichen Gewehrvorrath zu vermehren und dem Regierungsrath zu schleuniger Auschaffung von 3000 Infanterie-Gewehren einen Kredit zu bewilligen von . . . Fr. 70.000. und für 100 Stuher von 8.000.

Zusammen Fr. 78.000.

Abstimmung: einstimmig.

An die durch Beförderung des Herrn Knechtenhofer zum Kommandanten des 4ten Auszüger-Bataillons im letzten erledigte Stelle eines Majors wurde auf den vom Regierungsrath empfohlenen Vorschlag des Militärdepartements erwählt:

Herr Ludwig Immer von Neuenstadt, Hauptmann im 7ten Bataillon.

Auf Vorträge der Justiz-Sektion des Justiz- und Polizeidepartements mit Empfehlungen des Regierungsrathes wurden folgende Dispensationen von gesetzlichen Ehehindernissen ertheilt.

1. Dem Albrecht Brunner, Albrechts Sohn von Seedorf, wohnhaft zu Wyler im Amtsbezirk Aarberg getauft den 6. April 1817 wurde bewilligt, ungeachtet er das durch Satzung 29 des Personenrechts vorgeschriebene Alter von achtzehn Jahren noch nicht besitzt, die Elisabeth Bill, Christians sel. Tochter von Kernenried, zu heirathen.

Abstimmung durch Ballotirung:

Willfahrt 86 St.
Abschlag 14 "

2. Dem Andreas Richhardt von Klein-Affoltern, wohnhaft zu Münsau im Amtsbezirk Trachselwald, wurde die Erlaubnis ertheilt, die Anna Barbara Schwiz von Münsingen, in der Kirchhöre Kirchberg, Schwester seiner am 31. Januar 1816 verstorbenen Ehefrau Anna Schwiz zu heirathen.

Abstimmung durch Ballotirung:

Willfahrt 79 St.
Abschlag 11 "

Ein am 11. Dezember 1833 zurückgewiesenes und seither erneuertes Begehr von Barbara geb. Griesen, Witwe des am 4. Mai 1833 verstorbenen Johann Daus von Lenk, um Nachlass eines Theils des gesetzlichen Trauerjahres, über das ein Vortrag vom 19. März vorlag, fällt wegen der in dieser Angelegenheit statt gefundenen Zögerung weg.

Auf einen andern vom Regierungsrath empfohlenen Vortrag der Justizsektion wurde der Maria geb. Ruegger, Witwe des am 25. Mai 1833 verstorbenen Jakob Leibundgut von Mumenthal, im Amtsbezirk Aarwangen der noch übrige Theil der gesetzlichen Trauerzeit nachgelassen, um sich mit Georg Fink von der Burg, angeleßt zu Ober-Wyna zu heirathen.

Abstimmung durch Ballotirung:

Willfahrt 87 St.
Abschlag 10 "

Hingegen wurde auf den Vortrag der Justizsektion und den damit übereinstimmenden Antrag des Regierungsrathes der Rudolph Büchler von Ringoldingen in der Kirchhöre Erlenbach, dasselbst wohnhaft, mit dem Begehr abgewiesen, die Magdalena geb. Fuchs, abgeschiedene Ehefrau des David Büchler zu heirathen, weil er mit ihr noch während des Lebens seiner am 21. Christmonat 1833 verstorbenen Ehefrau Magdalena geb. von Känel ein Kind erzeugt hat.

Abstimmung: einstimmig.

Auf Anmelden des Herrn Farine, Pfarrer zu Grandsonne im Amtsbezirk Brunnen, hatte ihn die katholische Kirchenkommission für eine Gehaltszulage von Fr. de Fee. 500 empfohlen, damit er einen Vikar halten könne, weil seine Gesundheit, die Ausdehnung des Kirchspiels und die Beaufsichtigung von 5 Schulen es notwendig machen. Das Erziehungsdepartement und der Regierungsrath fanden aber nicht hinlängliche Gründe um dieses zu bewilligen, und auch der Große Rath trat ihrer Ansicht bei, daher dann Herr Farine abgewiesen ward.

Abstimmung:

Für Abweisung Mehrb.
" Gestaltung 18 St.

Dekret.

Der Große Rath der Republik Bern,

in Betrachtung:

dass seit der Erlassung des Gesetzes über die Organisation der Departemente vom 8. November 1831 der oberste Dekan nicht mehr von Amtswegen in derjenigen Behörde sitzt, welcher die Aufsicht und Leitung der geistlichen Angelegenheit vertraut ist;
dass der oberste Dekan, seitdem unter dem 27. März 1834 durch den Regierungsrath die Aufhebung des Kirchenkonvents beschlossen worden, überhaupt von keiner Behörde von Amtswegen Mitglied ist;

dass demselben von diesem Zeitpunkt an keine amtlichen Verrichtungen, weder in Hinsicht auf die Prüfungen und die Aufnahme der Candidaten in das Ministerium, noch in Bezug auf die Bestellung der Vikariate mehr obliegen;

dass die Geistlichen an der Synode ein verfassungsmäßiges Organ besitzen, welches die Stelle des obersten Dekans überflüssig macht;

Auf den Vortrag des Erziehungsdepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath

beschließt:

§. 1.

Die Stelle eines obersten Dekans und somit auch der Art. 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 1832, wodurch die Wahl des obersten Dekans dem Großen Rath vorbehalten wird, ist von nun an aufgehoben.

§. 2.

Der Dekan der Klasse Bern wird wie die Dekane der übrigen Klassen auf dreifachen unabänderlichen Vorschlag der Kläfversammlung durch den Regierungsrath auf sechs Jahre erwählt, und ist nach Verfluss seiner Amtszeit nicht sogleich wieder wählbar.

§. 3.

Der Dekan der Klasse Bern bezieht als solcher eine jährliche Zulage von vierhundert Franken, und hat wie die übrigen Dekane Anspruch auf eine Pfarrwohnung.

Gegeben in der Versammlung des Großen Raths den
9. Mai 1834.

Fünfte Sitzung.

Samstag den 10. Mai.

Präsident: Herr Landammann Meßmer.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und gut geheißen.

Eine Petition der Hrn. Peter Nieder und Anderer in der Lenk um Nachlass der ihnen wegen Einführung von Walliser Rech aufgelegten Strafen wurde dem Regierungsrath zur Untersuchung überwiesen.

Der am 7. Mai verlesene Antrag des Herrn Regierungsrathes Schnell wurde in Betreff seiner Erheblichkeit in Berathung gelegt. Er geht dahin, daß beschlossen werden möchte: „Es solle

„derjenige Theil der Reaktionsprozedur, welcher die sogenannten „Siebner“ betrifft, ohne Verzug gedruckt, und noch vor der Beurtheilung der Beklagten mit dem Amtsblatt vertheilt werden.“

Dieser Antrag fand keinen Widerspruch und wurde noch durch den Umstand unterstüzt, daß die Vertheidigung der oben gedachten Angeklagten bereits im Druck erschienen sei.

Hierauf wurde der Anzug erheblich erklärt und dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandt.

Vom Finanzdepartement wurde durch einen Vortrag, dem der Regierungsrath in seiner Ueberweisung beipflichtete, über einen am 21. März 1833 erheblich erklärten Anzug des Herrn Straub Bericht erstattet, der dahin ging: „dass die einstweilen aufgehobenen Emolumente und Sportern der ehemaligen Oberamtmänner nach einigen Modifikationen wieder möchten bestätigt, und der Errtrag davon Amtsweise zu Unterstüzung besserer Volksbildung solle verwendet werden.“

Sowohl das Departement als der Regierungsrath fand, daß die Wiedereinführung der erwähnten Emolumente einen übeln Eindruck machen würde und ihr Bezug mit Schwierigkeiten verbunden wäre. Uebrigens wird im Vortrag gezeigt, es müßten die erwähnten Gebühren im Fall ihrer Wiedereinführung in die Staatskasse fließen, da es den angenommenen Grundsäzen wider spreche, gewisse Staatseinkünfte für gegebene Zwecke besonders anzuseien.

Dagegen ward aber auch der Anzug mit der Ansicht unterstüzt, daß jene Emolumente auf diejenigen fallen würden, welche die Hülfe der Beamten in Anspruch nehmen, und die Schwierigkeiten des Bezugs nicht so groß wären.

Heiläufig geschah auch der Kanzleiemolumente ähnlicher Art Erwähnung, deren Herabsetzung man wünschte.

Endlich wurde dem Antrag gemäß beschlossen, die erwähnten, ehemals von den Oberamtmännern bezogenen Emolumente nicht wieder einzuführen.

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsrath 115 St.
Dagegen 2 "

Als Präsident der Kommission zur Kontrollirung der Entschädigungen der Mitglieder des Grossen Raths, ersuchte Herr Durheim die sämmtlichen Mitglieder, ihre allfälligen Bemerkungen über die ihnen zugestellten Anweisungen der Kommission schriftlich einzugeben.

Die vom Grossen Rath ernannte Kommission zu Vollziehung des Dekrets vom 12. Juli 1833 in Betreff der in den Oberländer Unruhen vom Jahr 1814 betheiligten Personen, erstattete einen Bericht über die Vertheilung der angewiesenen Fr. 30279. 60% — dem eine Spezifikation der Ansprüchen und eine Rechnung beilag.

Es wurde beschlossen:

- 1) Die Verhandlung der Kommission zu genehmigen.
- 2) Ihr den Dank des Grossen Raths für ihre unter Aufopferung vieler Zeit mit Umsicht und Unparteilichkeit besorgte Liquidation zu bezeugen, und ihr die begehrte Entlassung zu erteilen.
- 3) Dem Regierungsrath aufzutragen folgende noch nicht gesetzte Bezahlungen durch den Herrn Standes-Kassier beizutragen, nämlich:
 - a. An Herrn Samuel Koch in Thun, sobald die wegen seines Geldtags eingetretenen Anstände gehoben sein werden Fr. 279. 95
 - b. An Herrn Christian Kämpfer von Steffisburg, wenn er sich dafür anmelden wird 9. 15

Zusammen Fr. 289. 10

Abstimmung: einstimmig.

Von der Justizsektion des Justiz- und Polizeidepartements wurde über die dem Regierungsrath unter dem 15. Februar 1834 vom Grossen Rath zur Untersuchung gesandte Vorstellung des Notars Caspar von Ullmen zu Unterseen Bericht erstattet. Der-

selbe hat als einer der in den Ereignissen von 1814 Beteiligten Fr. 35. 7. 5. empfangen, ist aber mit der Forderung von noch andern Fr. 539. 2. 5. abgewiesen worden, weil er die vorgeschriften Bescheinigungen nicht leisten konnte, und wandte sich neuerdings damit an den Grossen Rath.

Es wurde aber den Anträgen der Liquidationskommission, des Departements und Regierungsraths beigestimmt, und der Notar von Ullmen mit seinem Begehr abgewiesen.

Abstimmung:

Für die Abweisung Mehrb.
Dagegen 3 St.

Ein anderer Vortrag der Justiz-Sektion betraf die am 20. Dezember 1833 vom Grossen Rath an den Regierungsrath zur Untersuchung gesandte Vorstellung des Hrn. Johann Blatter von Unterseen, Arzt zu Wissisburg, der als in den Ereignissen von 1814 Beteigter für den Verlust seiner Apotheke und Bibliothek Fr. 2700 empfangen hat, aber mit dem Begehr von Fr. 9000 als Entschädigung für seine achtzehnjährige Verbannung von der Liquidationskommission abgewiesen worden ist, und nun für den gleichen Gegenstand mit einer neuen Forderung von Fr. 10,800 einlangte. Sowohl das Departement als der Regierungsrath fand sie unzulässig, und der Große Rath ihrer Ansicht beitretend beschloß den Herrn Blatter abzuweisen.

Abstimmung: einstimmig.

In einer an den Grossen Rath gerichteten Vorstellung hatten die Schullehrer, welche im verflossenen Sommer dem Normalkurs des Herrn Fellenberg zu Hofwyl beigewohnt haben, den Wunsch geäußert, daß das neue Schulgesetz ihnen nicht Hindernisse in Weg legen möchte, sich weiter fortzubilden. Nun berichtete das Erziehungsdepartement in einem mit der Zustimmung des Regierungsraths begleiteten Vortrag, daß der Entwurf des neuen Schulgesetzes diesem ihm am 24. Dezember 1833 zur Untersuchung gesandten Begehr ganz entspreche, so daß nichts zu verfügen sei.

Ein Vortrag des Finanz-Departements mit der Ueberweisung des Reg. Raths empfahl das von Herrn Gerichtspräsidenten Straub in Belp Namens einer Aktiengesellschaft gemachte Ansuchen um Bewilligung der Anlegung einer Brücke über die Aare zwischen Belp und Hunziken und Erhebung eines Brückengeldes. Man sprach sich allgemein zu Gunsten dieses gemeinnützigen Unternehmens aus, aber hingegen erhoben sich Zweifel, ob das Brückengeld vom Grossen Rath bewilligt werden könne, und nicht vermöge der Bundesurkunde bei der Tagsatzung nachgesucht werden müsse? Deswegen wurde die Meinung eröffnet, den Besluß über diesen Gegenstand aufzuschieben, bis die bevorstehende Tagsatzung über den Antrag Berns entschieden haben werde: daß die Bewilligung von Zöllen und Brückengeldern, die nur den innern Verkehr eines Kantons beschlagen, den betreffenden Regierungen überlassen werden möchten. Darauf erwiederte man aber, es liege ohnehin schon nicht im Sinn des §. 11 des Bundesvertrags, daß die Erlaubnis zu Brückengeldern auf Nebenstrassen nicht bei der Tagsatzung eingeholt werden müsse. Uebrigens wurden noch Bemerkungen über die Verhältnisse der nahe gelegenen Fähren und über den begehrten Tarif gemacht, auf dessen Herabsetzung angetragen ward.

Abstimmung:

1. Hente zu entscheiden Mehrb.
 { Aufzuschlieben 8 St.
2. Für die Gesamtheit des Antrags 1 St.
2. { gefallene Meinungen Mehrb.
3. Ein Brückengeld, nicht einen Zoll zu bewilligen einst.
4. Der Fähren keiner Erwähnung zu thun Mehrb.

Am 10. März wurde dem Reg. Rath ein erheblich erklärter Anzug zur Untersuchung gesandt, dahin gehend: „dass die Preise in den Postwagen für die Straßen im Leberberg denen im übrigen Theil des Kantons gleichgestellt werden möchten.“ Hierüber wurde nun vom Finanz-Departement ein Bericht erstattet, aus dem sich ergab, daß erst nach Ablauf der mit den Postverwal-

tungen von Frankreich und Basel bestehenden Verträge hierin eine Abänderung getroffen werden könne, dann aber das erwähnte Begehr zu berücksichtigen sein werde. Dieser vom Reg. Rath unterstützten Ansicht ward beigestimmt.

Abstimmung einst.

Ein anderer Vortrag des Finanz-Departements betraf eine an den Grossen Rath gelangte Vorstellung des Schutzvereins von Biel, welcher den Wunsch bezog, daß man sich mit einer Revision unsers Abgabensystems beschäftigen möchte. Das Departement und der Reg. Rath äußerten die Ansicht, daß neue Anträge erst zu machen seien, wenn es sich zeigen sollte, daß die jehigen Staatsentkünfte nicht zur Deckung der Ausgaben genügen. In der eröffneten Umfrage zeigte sich aber von verschiedenen Seiten der Wunsch, daß eine Revision des bestehenden Abgabensystems und eine Abänderung desselben von nun an bearbeitet werden möchte, und es wurde beschlossen, dem Reg. Rath den Auftrag dazu zu ertheilen.

Abstimmung:

Sich mit dem Vortrag zu begnügen 22 St.
Obigen Auftrag zu geben 89 St.

V o r t r a g
über
Verwendung der Oberamtlichen Emolumente für die
Schulen.

Hochgeachtete Herren!

Das Finanzdepartement hat durch das Mittel des Regierungsrathes zur Begutachtung erhalten den Anzug des Herrn Gerichtspräsidenten Straub, daß die früheren Emolumente der Oberamtleute wieder eingeführt, und zu Handen der Schulen verwendet werden möchten. Nachdem das Departement auch die Ansichten des Justizdepartements über diesen Gegenstand einzuhören die Freiheit genommen, hat es nunmehr die Ehre, Wohlenselben einen darauf gegründeten Rapport zu erstatten.

Beide Departemente können sich vorerst nicht bergen, daß wenn diese Sporteln, welche in Folge der durch die Verfassung verheißenen Erleichterungen durch Dekret vom 30. Dezember 1831 förmlich aufgehoben worden, nun nach Verlust von kaum 1 ½ Jahren wiederum eingeführt werden sollten, — solches bei dem ganzen Volke, welchem von jeher diese Emolumente so gehäufig waren, den übelsten Eindruck machen müste. Es ist ferner anzunehmen, daß wenn diese Sporteln von den betreffenden Beamten nicht mehr zu eigenen Handen, sondern zu irgend einem andern Zwecke bezogen werden sollten, dieselben bei weitem nicht mehr diejenige Summe abwerfen würden, wie solches unter den Oberamtleuten der Fall gewesen sein mag; so daß also schon in dieser Beziehung die Berechnung des Herrn Anzügers, welcher den jährlichen Ertrag der Emolumente auf Fr. 50.000 anschlägt, unter den gegenwärtigen Verhältnissen keineswegs als richtig angenommen werden kann. Würden aber diese Emolumente sich nicht so hoch belaufen, als das Publikum im Begriff steht, so wäre nicht zu vermeiden, daß hierdurch Misstrauen gegen die betreffenden Beamten entstehen würde, für welche ohnehin der Bezug der Sporteln mit großen Schwierigkeiten und Plagen verbunden wäre. Auch ist es natürlich, daß die mit dem Bezug der Emolumente beauftragten Beamten, sich dieses eben

nicht angenehme Geschäft bei weitem nicht so angelegen sein lassen würden, wie früher, wo die Oberamtleute zu eigenen Händen bezogen.

Die größte Schwierigkeit bestände aber immerhin darin, die Art und Weise des Bezugs anzuordnen. Der Amtsschreiber könnte den Bezug und die damit verbundene Controlle schon aus dem Grunde nicht besorgen, weil die meisten und beträchtlichsten Gebühren bei dem Gerichtspräsidenten eingehen und mithin dieser letztere dieselben zu Handen des Amtsschreibers einziehen müßte, indem der Amtsschreiber und Gerichtspräsident in der Regel nicht bei einander wohnen. Es müßte mithin ein eigener Kassaführer bestellt werden, mit dem Pensum die eingehenden Sporteln zu beziehen, und alle und jede, selbst die allerkleinsten Gefälle sorgfältig aufzuschreiben — was beinahe unmöglich wäre. Aus diesen Gründen könnte demnach das Justizdepartement auch dem früheren Gedanken des Finanzdepartements, obschon derselbe Vieles für sich hätte, nicht ganz beipflichten; die Sporteln zu einem Theile des Einkommens der Amtsschreiber, am Platze der ihnen zugesicherten Entschädigung zu bestimmen.

Überhaupt müßte es nothwendig zu einem ganz neuen und komplexirten Finanzsystem führen, wenn nach dem Sinn des Anzugs zum Voraus für eine Ausgabe eine bestimmte Einnahme angewiesen würde. Alle Einnahmen, mögen sie herrühren, woher sie wollen, sollen nach dem jehigen Finanzsystem in die Staatskasse fließen, und an der Regierung ist es sodann, bei Beratung des Budgets dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Gelder im Allgemeinen zu Befriedigung der Staatsausgaben angewiesen werden. Eine einzige Ausnahme von dieser Regel, wie sie durch den Anzug proponirt wird, würde zu Consequenzen führen, die das Finanzdepartement gar nicht vorsehen mag, die aber unserm Staatshaushalt eine sehr gefährliche Richtung geben würden. Es hat denn auch die Regierung obnehin für das Erziehungswesen bereits viel gehan und läßt es überhaupt an den erforderlichen Krediten nicht fehlen, so daß also nicht einzusehen ist, warum gerade die Schulen mittels einer solchen Dotation durch Abgaben begünstigt werden sollten. Sollten daher die Sporteln der Oberamtleute früher oder später wieder eingeführt werden, so schiene alsdann sowohl dem Justizdepartement als demjenigen der Finanzen angemessener, daß dieselben direkt zu Handen der Staatskasse bezogen würden. Auf keinen Fall könnte aber weder das eine noch das andere Departement dem Grossen Rath aus den oben entwickelten Gründen anrathen, den Sportelnbezug zu dem durch den Anzug beabsichtigten Zweck wieder ins Leben zu rufen, so wohlgemeint auch derselbe an und für sich sein mag.

Mit Hochachtung!

Bern, am 21. Mai 1834.

Der Präsident des Finanzdepartements

L. v. Jenner.

Der erste Sekretär:

Zeerleder.

Der Regierungsrath hat diesem Vortrag beigefügt, und denselben unverändert an den Grossen Rath gewiesen.

Namens des Regierungsrath's:

der Staatsschreiber

F. M. a. v.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 19. Mai 1834.

(Offiziell.)

Vortrag an den Regierungsrath über die Posten im Jura.

Hochgeachtete Herren!

Das Finanz-Departement hat den Auftrag erhalten, über einen in der Grossenrathssitzung vom 10. v. M. erheblich erklärten Anzug: daß die Preise in den Postwagen für die Straßen im Leberberg denen im übrigen Theil des Kantons gleichgestellt werden möchten, — Bericht zu erstatten.

Eine Verschiedenheit, Hochgeachtete Herren, in diesen Postpreisen wird nun keineswegs in Abrede gestellt; sie beruht aber theils auf Verträgen mit andern Postämtern, theils auf der besondern Dertlichkeit des Jura. Der Umstand, daß die Poststrassen des Jura auf der einen Seite mit Frankreich, auf der andern Seite über Basel mit Deutschland in Verbindung stehen, hatte zur nothwendigen Folge, daß über den Tarif des Passagiergeldes in den Traktaten eigene Bestimmungen aufgestellt werden mußten: diese Bestimmungen können nun nicht einseitig abgeändert werden, sondern dies könnte nur nach Ablauf der Traktate und im Einverständniß mit den betreffenden auswärtigen Postämtern geschehen, denn diese Postämter stellen wie die hiesigen Postämter für die leberbergischen Poststationen aus, und die hiesige Administration kann also nur in Uebereinstimmung mit denselben handeln. Im Innern des Kantons hingegen hat unsere Administration keine gebundenen Hände, und konnte daher für die Passagiergelder einen Tarif aufstellen, der von demjenigen des Jura in etwas abweichen mag; jedoch ist der Unterschied nicht bedeutend; und da es eben in traktatmäßigen Verhältnissen seinen Grund hat, so kann auch eine Berücksichtigung des vorliegenden Anzugs erst dann statt finden, wenn es um eine Erneuerung der gegenwärtigen Posttraktate mit dem Ausland zu thun sein wird. In diesem Sinn wäre also ein Bericht an den Grossen Rath über diesen Gegenstand zu bringen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 15. April 1834.

Der Präsident des Departements
L. v. Jenner.

Der erste Sekretär
Beerleeder.

Von dem Regierungsrath wurde dieser Vortrag als einstweilen genügend vor den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 18. April 1834.

Namens des Regierungsrathes
der zweite Rathsschreiber
Stähli.

Vortrag des Finanzdepartements über

Revision des Abgabensystems.

Hochgeachtete Herren!

Der Bezirksschutzverein von Biel wünscht in einer dem Grossen Rath eingereichten Vorstellung, daß sich diese hohe Behörde sobald möglich mit der Revision unseres Abgabens-Systems beschäftigen möchte, um die Einführung einer gleichmäßigen Vermögenssteuer für den ganzen Kanton zu erzielen.

Hochgeachtete Herren! die Einführung neuer Auflagen ist eine schwierige und folgenreiche Aufgabe, daß sie der reiflichsten Überlegung bedarf, ehe sie in's Werk gesetzt wird. So lange die jetzigen Einkünfte des Staats hinreichen, um den Ausgaben des Staatshaushalts zu begegnen, scheinen neue Auflagen eben so unnötig als unpolitisch. Sollte aber je der Fall eintreten, daß eine unverhältnismäßige Steigerung der Ausgaben die Eröffnung neuer Hülfssquellen nothwendig machen sollte, so wird es sich dann fragen, wie die darüber im §. 23 der Verfassung vorgeschriebene Erhebung einer Steuer von Vermögen, Erwerb und Einkommen einzuleiten und anzuordnen sein wird. Es kann nicht in der Aufgabe des gegenwärtigen Rapports liegen, ein vollständiges und detaillires Schema hierüber schon jetzt vorzulegen, denn die Finanzbehörde könnte mit Fug der Seichtigkeit und Ueberreilung bezüglicht werden, wenn sie einen solchen neuen Finanzplan ohne Noth und ohne die reiflichste Überlegung der Regierung vorlegen würde.

Das Finanz-Departement glaubt sich daher im gegenwärtigen Augenblicke auf die Versicherung beschränken zu sollen, daß es sich unausgesetzt mit diesem hochwichtigen Gegenstand beschäftigen und sich zur Pflicht machen werde, bestimmte Anträge darüber der Regierung vorzulegen, sobald dieselben durch die Umstände geboten sein werden und sobald es sich dann im Stand finden wird, mit einem System aufzutreten, das den Bedürfnissen der Zeit entspricht, und Leichtigkeit der Ausführung mit gleichmäßiger Vertheilung der Lasten auf alle Staatsbürger in sich vereinigt.

Mit Hochachtung!

Bern, den 11. März 1834.

Der Präsident des Finanz-Departements
L. v. Jenner.

Der erste Sekretär
Beerleeder.

Vom Regierungsrath empfehlend an den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 31. März 1834.

Namens des Regierungsrathes
der zweite Rathsschreiber
Stähli.

Sechste Sitzung.

Montag den 12. Mai.

Präsident: Herr Landammann Messmer.

Das Protokoll der Sitzung vom 10. wurde gutgeheissen; aber hingegen geschahen verschiedene Einwürfe und Bemerkungen über die vom Finanzendepartement entworfene Redaktion des Dekretes wegen Erbauung einer Brücke zwischen Belp und Hunziken. Dieser Entwurf ward zu anderer Auffassung zurückgesendet.

Folgende Anzüge wurden verlesen:

- 1) Des Herrn Rathsschreibers Stähli über Beantwortung der letzten fremden Noten.
- 2) Des Herrn Staatschreibers zu Abschaffung der Visagebühren der Staatskanzlei, oder Herabsetzung derjenigen von 9 Bayen.

Ein Ansuchen des Herrn Regierungsraths Koch um Entlassung von der Stelle eines Oberst-Kommandanten des Artillerie-Regimentes wurde an den Regierungsrath zur Berichterstattung gesendet.

Folgende Vorstellungen und Bittschriften wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung übermacht:

- 1) Der Gemeinde Unterseen über die Strafenzulage auf der Schattenseite des Thunersees.
- 2) Bittschrift des Nicolas Fabrizi aus Modena um eine Niederlassungsbewilligung.
- 3) Bittschrift des Gotlieb Schumacher von Bern um Dispensation von einem Ehehindernis.

Nun ward ein gedruckter, in der früheren Session allen Mitgliedern des Grossen Räthes ausgetheilter Dekretes-Entwurf über die Besoldung der Unterstatthalter in Berathung genommen, und beschlossen, ihn artikelweise zu behandeln.

Abstimmung:

1. Einzutreten	· · · · ·	einstimmig.
2. { Artikelweise zu behandeln	· · · · ·	64 St.
2. { Im Ganzen	· · · · ·	31 "

Eingang.

Der Große Rath der Republik Bern,

In der Absicht, die Besoldungen der Unterstatthalter, welche bis dahin für den alten Landestheil und die leberbergischen Amtsbezirke verschieden berechnet worden, nach einem, gleichförmigen Maassstabe für den ganzen Kanton zu bestimmen, verordnet:

Angenommen.

§. 1.

In der Regel bildet ein jedes Kirchspiel einen Unterstatthalterbezirk; dem Regierungsrath steht die Befugniß zu, da wo es nöthig und vortheilhaft ist, zwei oder mehrere Kirchspiele in eine Unterstatthalterei zu vereinigen.

Eine Meinung begehrte den Zusatz, daß allfällig auch eine Kirchgemeinde in zwei Statthalterschaften getheilt werden könne, aber man erwiederte, es sei besser eine solche Bestimmung nicht in das Dekret aufzunehmen, sondern, wenn der Fall sich zeige, eine Verfügung vom Grossen Rath zu verlangen.

Hierauf wurde der § unter bloßem Vorbehalt von Verbesserung der Redaktion angenommen.

Abstimmung:

Für unveränderte Annahme	· · · · ·	Mehr.
" einen Zusatz	· · · · ·	25 St.

§. 2.

Die Berechnung der Besoldungen der Unterstatthalter wird auf die Seelenzahl ihrer Bezirke gegründet, wobei die letzte im Jahre 1831 vorgenommene Volkszählung als Grundlage angenommen wird.

Angenommen.

§. 3.

Nach diesen Grundsäzen wird der Gehalt eines Unterstatthalters hiemit festgesetzt wie folgt:

a) Für Bezirke von 500 Seelen und weniger	Franken 50
b) Für die übrigen Bezirke; von den ersten fünf-hundert Seelen	50
und von jedem hundert Seelen noch : : : : :	" 5
bis zu einem Maximum von Fr. 600.	

Bruchzahlen der Bevölkerung unter fünfzig kommen nicht in Anschlag; Bruchzahlen über fünfzig Seelen werden als volle Hundert angenommen; und solche Bezirke beziehen also den Gehalt der unmittelbar darauf folgenden höheren Besoldungsklasse.

Man bemerkte: die Geschäfte werden nicht nur im Verhältnis der Bevölkerung, sondern noch durch andere Umstände vermehrt, z. B. durch das Vorhandensein mehrerer Ortsgemeinden, Industrie u. s. w. Auch geschah die Ausehrung, daß der Unterstatthalter von Bern eine zu geringe Besoldung habe.

Auf die gemachten Gegenbemerkungen wurde der § unter Vorbehalt von Redaktionsverbesserung angenommen.

Abstimmung:

Für unveränderte Annahme	· · · · ·	Mehr.
" gefallene Meinungen	· · · · ·	16 St.

§. 4.

Die in diesem Gesetze aufgestellten Besoldungen werden vierjährlich in Geld ausgerichtet.

Ohne Bemerkung angenommen.

§. 5.

Die obsthende Classifikation verbleibt auf 10 Jahre in Kraft; in der Zwischenzeit soll keine theilweise Abänderung, aber nach Verfluß der 10 Jahre eine Totalrevision derselben statt finden.

Ohne Bemerkung angenommen.

§. 6.

Die gegenwärtigen Unterstatthalter sollen während ihrer dermaligen Amtsdauer in der bisherigen Besoldung nicht verkürzt werden.

Dem Inhalt wurde beigesetzt, aber befunden, die Redaktion solle nach Anleitung der Ueberzeugung verbessert werden.

§. 7.

Gegenwärtiges Dekret tritt vom 1. Februar 1834 in Kraft. Von diesem Tage an sind die Dekrete und Beschlüsse des vormaligen Kleinen Räthes über die Besoldung der Gerichtsstatthalter vom 13. März und 6. April 1816, und des Grossen Räthes vom 16. Christmonat 1820 aufgehoben.

Angenommen.

Schluß.

Der Regierungsrath ist mit seiner Vollziehung beauftragt, das in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben ic.

Angenommen.

Ein Vortrag des Regierungsraths vom 10. Juli 1833 begleitete zwei gedruckte, allen Mitgliedern des Grossen Räthes zugesandte Vorträge des Erziehungsdepartements über die Normalanstalt zu Münchenbuchsee und die über die dortigen Lehrkurse und den Seminardirektor Langhans von Herrn Emanuel Fellenberg zu Hofwyl eingereichten Vorträge, und schloß mit dem Antrag, daß den seither von Herrn Fellenberg und andern gemachten Begehrungen einer neuen Untersuchung dieser Angelegenheit nicht entsprochen werden, sondern daß es bei dem am 14. Juni 1833 vom Regierungsrath gegebenen, den erwähnten Vorträgen beigedruckten Beschluß sein Bewenden haben möchte.

In der darüber eröffneten Umfrage wurden sowohl die Gründe des Begehrens einer Untersuchung durch eine Kommission des Grossen Räthes als die des Antrags entwickelt, dann aber ward dem lehtern beigesetzt, und beschlossen, es bei dem Beschluss des Regierungsrathes vom 14. Juni 1833 bewenden zu lassen.

In Ausführung dieses Grundsatzes wird angenommen, daß in der Regel für jede Kirchgemeinde, welche eine besondere Kirche, und einen besondern Pfarrer besitzt, ein Unterstatthalter bestellt werde; dem Regierungsrath aber die Befugniß überlassen werde, da wo es zweckmäßig er-funden werden sollte, mehrere Unterstatthaltereien in eine zu vereinigen.

b) Aufstellung eines Minimums von 50 Fr. für Bezirke von 500 Seelen weniger; einer progressiven Erhöhung je von 100 zu 100 Seelen; eines Maximums von 600 Fr. und der Volkszählung von 1831 als Basis.

In der darauf gegründeten Berechnung werden weniger als 50 Seelen nicht gezählt; 50 Seelen und mehr da-gegen als volle 100 Seelen gerechnet, das Minimum erstreckt sich daher bis auf die Zahl von 549 Seelen.

c) Beibehaltung oder wenigstens keine bedeutende Ueberschrei-tung des bisherigen Gesamtbetrags der Besoldungen in der Totalsumme der neuen Besoldungen.

Wenn die sub litt. b und c enthaltenen Basen auf die neue Berechnung angewendet werden, so ergibt sich nachstehendes Resultat:

Seelen.

380,972 nach der Volkszählung von 1831 und bisherige Besol-dungssumme Fr. 25,181
18,216 von 47 Gemeinden von 549 und weniger Bevölkerung haben à Fr. 50 zu beziehen " 2,350

Also sind unter die übrigen

362,756 zu vertheilen " 22,831

Nach obiger Berechnung würden die Bezirke von 600 und 700 Seelen à Bz. 63 per 100 nur Fr. 37. 8. und Fr. 45. 1. er-halten; da nun dies unter dem Minimum von Fr. 50 bliebe, so muß die Rechnung im Sinn der von Wohldenselben aufgestellten Basen fortgesetzt werden, wie folget:

Die 362,756 Seelen vertheilen sich auf 198 Bezirke und wovon für jeden 500 Seelen als Minimum abgezogen wer-den müssen, also

99,000 Seelen: eben so von obigen . . . Fr. 22,831
für 198 Bezirke das Minimum von " 9,900

Für 263,756 Seelen und die Restanz von . . . " 12,932 tritt also die Progression ein, welche per 100 Seelen Bz. 49 beträgt oder auf Fr. 5 angenommen werden kann.

Alle Bezirke von 1 bis 500 Seelen erhalten demnach Fr. 50
Alle stärkern Bezirke von jedem 100 Seelen mehr " 5

bis auf das Maximum von " 1000 " " " 50
für Bezirke von 11,500 und mehr Seelen. " 600

Es entsteht also folgende Classification:

ein Bezirk von 500 Seelen erhält eine Besoldung von Fr.	50
" " " 600 " " " " " 55	
" " " 700 " " " " " 60	
" " " 800 " " " " " 65	
" " " 900 " " " " " 70	
" " " 1,000 " " " " " 75	
" " " 1,100 " " " " " 80	
" " " 1,200 " " " " " 85	
" " " 1,300 " " " " " 90	
" " " 1,400 " " " " " 95	
" " " 1,500 " " " " " 100	
" " " 1,600 " " " " " 105	
" " " 1,700 " " " " " 110	
" " " 1,800 " " " " " 115	
" " " 1,900 " " " " " 120	
" " " 2,000 " " " " " 125	
" " " 3,000 " " " " " 175	
" " " 4,000 " " " " " 225	
" " " 5,000 " " " " " 275	
" " " 11,500 bis 19,800 (Bern) " " " 600	

Nach dieser Scala erfordern die neuen Unterstatthalter-Besoldungen nach Ausweis des beiliegenden Tableau eine Summe von Fr. 25,085
also " 96
weniger als die bisherige Gesammtsumme der . . . " 25,181

und zwar in der Voraussetzung, daß die Bevölkerung des Bezirks Bargent, die offiziell nicht besonders bekannt ist, sondern in denjenigen von Narberg begriffen war, nicht in die unterste Classe gehöre; ferner das Eglan, Amts Münster, ein Filial von Vermes, Amts Delsberg, fortfaire, mit demselben eine Statthalterei zu bilden.

Diese Scala, Hochgeachtete Herren! ist genau nach den Be-stimmungen des Rathsbeschlusses vom 17. Jänner d. J. abgefaßt worden; sie führt aber zu Unbilligkeiten, die das Departement mit einem Wort zu beleuchten für seine Pflicht hält.

Wenn auch das Aufstellen eines Minimums und eines Maxi-mums an und für sich so großen Nachtheile hätte, so treten diese Nachtheile hingegen dadurch fühlbarer hervor, daß die alte Totalsumme der Besoldungen nicht überschritten werden durfte. So werden die kleinern Bezirke augenscheinlich und außer Ver-hältnis auf Unkosten der grösseren begünstigt; daher kommt es auch, daß die meisten leberbergischen Bezirke beträchtliche Ver-mehrung ihrer Besoldung erhalten, weil 40 Gemeinden daselbst blos 500 Seelen und darunter zählen, und also auf das Mini-mum der Besoldung mit Fr. 50 Anspruch haben; während der alte Kanton blos 6 Gemeinden zählt, auf die das Minimum der Bevölkerungs- und Besoldungsseala anwendbar ist. Eine noth-wendige Folge davon ist, daß eine grosse Anzahl der stärker be-völkerten Gemeinden des alten Landesheils nicht nur keinen Zuwachs an Besoldung für ihre Statthalter erhalten, son-dern bei vielen die neuen Ansäße ziemlich hinter den alten zurückbleiben.

Da nun gerade die grössern Kirchspiele sich bei dem Zu-wachs ihrer Bevölkerung über die zu niedrige Besoldung ihrer Unterstatthalter beklagen, so wird dieser Grund zur Klage durch die neue Scala eher vermehrt als vermindert werden; während hingegen die kleinsten Bezirke, wo am wenigsten Geschäfte und Mühlwalt für den Statthalter sind, am reichsten ausgestattet werden.

Dieser Uebelstand war in den Vorschlägen, welche das Departement hierüber früher machte, weniger fühlbar; und wenn auch unsere Vorschläge ein Opfer von der Standeskasse verlangen, so möchten sie doch den allgemeinen Wünschen und der Billig-keit eher entsprechen, und das Finanz-Departement hat demnach die Ehre, nochmals auf deren Annahme, so wie sie in dem mit-folgenden Tableau ausgesetzt sind, oder aber auf Aufstel-lung der Kopfzahl als reine Basis der Besoldungs-seala ohne Minimum consequent durchgeführt, anzutragen. Der beiliegende Gesetzes-Entwurf ist indessen, wie bemerkt, genau nach den Bestimmungen des Rathsbeschlusses vom 17. Jänner d. J. ausgearbeitet worden.

Mit Hochachtung!

Bern, am 4. März 1834.

Der Präsident des Finanzdepartements

L. v. Jenner.

Der erste Sekretär:

Beerleeder.

N a c h r a g.

Wollte man die Besoldungen nach der Kopfzahl consequent und also ohne Minimum durchführen, so wäre in dem Gesetzes-Entwurf blos der §. 3 wie folgt zu verändern.

§. 3.

Die Unterstatthalter erhalten von jedem hundert der Seelenzahl ihrer Bezirke eine Besoldung von Fr. 7.

Bruchzahlen von 50 und mehr Seelen werden für das volle Hundert, kleinere Bruchzahlen hingegen nicht berechnet.

Die Besoldungen würden auf diesem Fuss circa Fr. 26,670 also gegen die bisherigen " 25,181

einen Mehrbetrag von . . . " 1489

erfordern.

Um blos die bisherige Totalsumme herauszubringen, müßte man für 100 Seelen nur 66½ Bz. geben, also den bisherigen leberbergischen Besoldungsfuß von 10 franz. Francs für 100 Seelen allgemein für den ganzen Kanton einführen.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 24. Mai 1834.

(Offiziell.)

Siebente Sitzung.

Dienstag den 13. Mai.

Präsident: Herr Landammann Messmer.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde nach einer behrten Berichtigung des Beschlusses wegen Umschreibung des Amtsbezirks Biel gutgeheissen.

Folgende eingelangte Vorstellungen wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandt:

- 1) Der Schulkommission von Unterseen in Betreff des neuen Schulgesetzes.
- 2) Der Ehefrau des im Buchthaus enthaltenen Andreas Ingold von Röthenbach, in der Kirchhöre Herzogenbuchsee, um die Freilassung ihres Ehemanns ansuchend.
- 3) Von Gemeinden und Partikularen aus dem Amtsbezirk Fraubrunnen, welche an Corporationen und Stiftungen der Stadt Bern zehntpflichtig sind, und Gleichstellung mit den Zehntpflichtigen des Staates begehren.

Nachstehende Anzüge wurden verlesen:

- 1) Des Herrn Fäggi, zur Gleichstellung der Zehnt- und Bodenzinspflichtigen.
- 2) Des Herrn Morlot, die Bestimmung einer Frist für Berichterstattung über Anzüge begehrend.
- 3) Mehrerer Mitglieder, wegen zu treffender Maßnahmen gegen die Angehörigen von Baden und Württemberg.

Bei diesem Anlaß machte der Herr Landammann eine Anzeige der noch nicht in Berathung gekommenen Anzüge.

Ferner wurde angezeigt, daß Herr Regierungsrath Kohler durch Unpäflichkeit verhindert werde, über den Vortrag in Betreff des Standes der Unehelichen Bericht zu erstatten, weshwegen die Behandlung dieses Gegenstandes auf künftigen Donnerstag verschoben sei.

Vom Regierungsrath ward die Redaktion des Beschlusses vom 5. Mai in Betreff des Obergerichts vorgelegt, welche gutgeheissen wurde, und nun dem Protokoll des erwähnten Tages einverleibt wird.

Ferner wurde die gestern zurückgesandte abgeänderte Abfassung des Dekretes vom 10. Mai wegen Erbauung einer Brücke über die Aar zwischen Belp und Hunziken verlesen und nach einigen begehrten Berichtigungen gutgeheissen.

Auf das Ansuchen des Regierungsrath, daß der Große Rath in der Mitte des Juni zu Berathung der Tagsatzungsangelegenheiten sich wieder versammeln möchte, zeigte der Herr Landam-

mann an, die jetzige Session werde mit dem Ende dieser Woche geschlossen und dann der Große Rath wieder für die Mitte des Juni einberufen werden.

Vom Finanzdepartement wurde berichtet, der Regierungsrath habe unter dem 22. Juni 1833 der Fahrgemeinde Brügg, im Amtsbezirk Nidau die Bewilligung ertheilt, daselbst eine fahrbare Brücke über die Zihl zu erbauen, und nun werde der Antrag gemacht, über den verlangten Brückenzoll und Polizeiaufsicht Verfugungen zu treffen. Nach einigen gegebenen Erläuterungen wurde hierüber ein Dekret gegeben.

Abstimmung: einstimmig.

Ein anderer Vortrag des Finanzdepartements betraf die vermöge einer Bewilligung des Regierungsrath vom 22. Juni 1833 im Thalgrat bei Wichtach durch die Brüder Niklaus und Benedict Schmid angelegte Brücke über die Aare, für welche ebenfalls ein Brückengeld zu bestimmen ist und einige Vorschriften zu geben sind. Da sich aber zeigte, daß noch Anstände in Betreff des bisher den Brüdern Schmid zugehörenden Rechts zu einer Fähre obwalten, heute nicht in diese Sache einzutreten, sondern einen neuen Vortrag des Regierungsrathes abzuwarten.

Abstimmung:

Aufzuschieben 64 St.
Heute zu verfügen 18 "

Eine Vorstellung mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks Wangen, wodurch sie um Aufhebung der dem Staate schuldigen Ehrschäze ansuchen, war am 3. März 1834 dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandt worden, und nun wurde darüber durch einen Vortrag des Finanzdepartements Bericht erstattet.

Aus demselben ergab sich, daß jene Ehrschäze vermöge der Urbaren der Schaffnereien Bipp, Wangen und Herzogenbuchsee zu 2 bis $2\frac{1}{2}$ % vom Werth der pflichtigen Grundstücke bei vorgehenden Handänderungen derselben bezogen werden, und nur ein geringer Überrest der ehemaligen Eigentumsrechte des Ehrschäzberechtigten sind. Soviel aus diesem Grund, als wegen der Herabsetzung des Loskaufspreises auf $1\frac{1}{4}$ Ehrschätz wurde auf den Antrag des Departements und des Regierungsrath beschlossen, die Bittsteller mit ihrem Begehr abzuweisen.

Abstimmung: einstimmig.

Auf einen vom Regierungsrath empfohlenen Vortrag des Finanzdepartements wurde beschlossen, zu Deckung einer Mehrausgabe des Regierungsrathes über den ihm für das Jahr 1833 eröffneten Kredit einen nachträglichen Kredit von Fr. 3640 zu geben, welche der Regierungsrath dem Departement des Innern nachträglich für Einburgerung von Landsassen angewiesen hat.

Abstimmung: einstimmig.

Hierauf wurden folgende in früheren Sitzungen verlesene Anzüge rücksichtlich ihrer Erheblichkeit in Berathung gesetzt, und erheblich erklärt:

1) Von Herrn Amstutz und mehrern andern Mitgliedern, der Antrag zu Untersuchung über das Armenwesen durch die am 19. März 1834 zu Prüfung des Gesetzesentwurfs über das Tellwesen ernannte Kommission, enthaltend, welcher am 20. gleichen Monats verlesen worden ist.

Es ward beschlossen ihn erheblich zu erklären, aber nicht der gedachten Kommission, sondern dem Regierungsrath zuzusenden.

Abstimmung:

1. Erheblich zu erklären	einst.
2. { An die Kommission zu senden	5 St.
2. { An den Regierungsrath	Mehr.
2) Von Herrn Regierungsrath Faggi und den Grossräthen Negez und Neber, zu Aufhebung des Unterschieds zwischen den Amtsnotaren und übrigen Notaren, verlesen am 21. März letzthin.	
3) Von Herrn Blaser zu Einführung von Friedensgerichten; verlesen am 18. Dezember 1833.	
4) Von Herrn Gerichtspräsident Müller und zwei andern Mitgliedern, über Abkürzung des Prozessgangs in Schuldensachen; verlesen den 21. März letzthin.	
5) Von Herrn Hürner, in Betreff des summarischen Prozessverfahrens; verlesen am 17. Dezember 1833.	
6) Von Herrn alt Schultheiss von Lerber, über Versendung des Amtsblattes nebst den Gesetzen und Dekreten an alle Gemeinden; verlesen den 28. Hornung letzthin.	

Hingegen wurden nicht erheblich befunden; die nachstehenden Anzüge:

1) Von Herrn Belrichard, wegen Ankauf von Grundeigentum durch ausländische Corporationen; verlesen am 11. Juli 1833.

Abstimmung:

Für die Erheblichkeit	27 St.
Dagegen	Mehr.
2) Von Herrn Regierungsrath Fischacher, betreffend die Untersagung der Feuer am Jakobstag und Anordnung der Feier des 31. Juli; verlesen den 9. Mai.	

Abstimmung:

Für die Erheblichkeit	20 St.
Dagegen	Mehr.

Durch einen vom Regierungsrath überwiesenen Vortrag der Justizsektion des Justiz- und Polizeidepartements erstattete dasselbe einen Bericht über eine Bittschrift des Christian Gilgien von Wahlern, wodurch er um Nachlass der noch übrigen, ihm am 28. Wintermonat 1831 bei geschehener Scheidigung von seiner Ehefrau, Christina geb. Däppen, auferlegten vierjährigen Wartzeit zur Wiederverheirathung ansucht, um sich mit der Christina Gilgien zu verheirathen. Zwar wurden Zeugnisse zu Gunsten des Bittstellers vorgelegt, aber weil sich aus dem Scheidbrief ergab, daß ihm die Wartzeit wegen verschiedenen Gründen und besonders wegen Vernachlässigung seiner fränkischen Frau auferlegt worden, so wurde beschlossen, in dieses Begehr nicht einzutreten.

Abstimmung: einst.

Ach te S i h u n g.

M i t t w o c h d e n 14. M a i.

Prä s i d e n t: Herr Landammann Messmer.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und gut geheissen.

Eine Vorstellung von Gemeinden und Partikularen aus den Amtsbezirken Fraubrunnen, Narberg ic. in Betreff des Gesetzes

über die Dachungen wurden dem Reg. Rath zur Untersuchung gesandt.

Eine andere Vorstellung der Gemeinde Nidau, die Anlegung einer Straße längs des Bielersees betreffend, wird wegen der nahe bevorstehenden Berathung dieses Gegenstandes auf den Kanzleitisch gelegt.

In Folge des dem Reg. Rath ertheilten Auftrags wurde ein mit seiner Überweisung versehener Vortrag des Bau-Departements über die Abtragung der Schanzen mit einem Grundriss und Profil zur Berathung gebracht. Es ergibt sich daraus, daß die gänzliche Abtragung der großen Schanzen und Auffüllung ihrer Gräben ungefähr Fr. 78,500 kosten würde, dadurch aber ein Flächenraum von nahe an 26 großen Fucharten gewonnen wird, deren Werth in Abrechnung von den obigen Kosten zu bringen ist.

Vom Departement wurde angetragt und vom Reg. Rath empfohlen, daß die Arbeiten nach und nach ausgeführt werden möchten und man im laufenden Jahr den Anfang mit Auffüllung des Grabens vom oberen Thor an mache. — Gefallene Meinungen gingen dabin, daß es angemessener sein dürfte, vorerst eine Straße gegen die Längsgasse zu eröffnen, und von nun an für Begeschaffung des Pulvers von der Schanze zu sorgen. Auf die gemachten Gegenbemerkungen wurde aber dem Antrag gemäß beschlossen:

- 1) Es solle im gegenwärtigen Jahr mit Auffüllung des Grabens von Verlängerung der Mauer des hinteren Spitals aufwärts bis in den ersten einspringenden Winkel (welche Strecke 640 Fuß beträgt) angefangen werden.
- 2) Für diese Arbeiten wird dem Reg. Rath ein Kredit von Fr. 20,000 eröffnet.

Abstimmung gr. Mehr.

Die Versammlung wurde angefragt: ob sie in die Berathung eines gedruckten, und allen Mitgliedern ausgetheilten Gesetzes-Entwurfs über die öffentlichen Primarschulen eintreten, oder die über denselben zu erwartenden Bemerkungen berücksichtigen und deswegen die Behandlung aufschieben wolle?

Von verschiedenen Seiten wurde der Wunsch geäußert, daß der Entwurf auch in französischer Sprache gedruckt, im ganzen Kanton verbreitet und eine Aufforderung zur Eingabe von Bemerkungen erlassen werde, worauf denn beschlossen ward:

- 1) Heute nicht einzutreten.
- 2) Diesen Entwurf in der künftigen Wintersitzung zu berathen.
- 3) Eine Einladung und Aufforderung zu erlassen, daß Schulmänner, Gemeinden und Partikularen ihre Bemerkungen und Wünsche vor dem künftigen 1. Oktober dem Erziehungs-Departement einenden, welches dann über dieselben einen Bericht erstatten solle.

Abstimmung:

1. { Einzutreten
1. { Aufzuschlieben
1. { Auf unbestimmte Zeit
2. { " eine zu bestimmende
3. In der Wintersitzung zu berathen
4. Für eine Aufforderung zur Eingabe von Bemerkungen bis 1. Oktober

Niemand.	einst.
9 St.	Mehr.
Mehr.	Mehr.

Ein Vortrag der Polizei-Sektion des Justiz- und Polizei-Departements zeigte, daß durch Anstellung von fünfzehn Landjägern für den Polizeidienst der Hauptstadt im Jahr 1833 eine Mehrausgabe von Fr. 8173. 45 über die durch das Budget angewiesene Summe auf die Landjägerkasse gefallen sei, weswegen nun um einen nachträglichen Kredit von diesem Betrag angeucht werde. Diesem auch vom Reg. Rath empfohlenen Antrag wurde beigestimmt, und beschlossen:

Es wird der Polizei-Sektion des Justiz- und Polizei-Departements zu Handen der Stadtpolizeikasse nachträglich für das Jahr 1833 eine Summe auf die Staatskasse angewiesen von

Fr. 8173. 45.

Abstimmung: einst.

Hierauf wurde eine am 19. März 1834 verlesene Mahnung des Herrn Fellenberg, betreffend die große Landschulecommission und die Bildung der Schullehrer rücksichtlich ihrer Erheblichkeit in Berathung gesetzt, aber nicht erheblich erklärt.

Abstimmung:

Für die Erheblichkeit 9 St.
Dagegen Mehrh.

Nach vorgeschriebener Form wurde erwählt:

- 1) Zum Stellvertreter des Vice-Präsidenten des Grossen Rathes an die Stelle des zum Vice-Präsidenten ernannten Herrn Oberschaffners Simon — Herr Johann Jakob Knechtenhofer, Grossrath.
- 2) Zu einem Suppleanten am Obergericht an die Stelle des zum Oberrichter ernannten Herrn Marti — Herr Samuel Ludwig Gerster, Umtsnorar, außerordentlicher Ersatzmann am Obergericht.

Endlich wurde noch die Frage über die Erheblichkeit folgender Anträge in Berathung gesetzt:

- 1) Des am 12. Mai verlesenen Anzugs des Herrn Math-schreibers Stähli über die Beantwortung der an die Eidgenossenschaft gesandten fremden Noten.

Er wurde nicht erheblich erklärt.

Abstimmung:

Für die Erheblichkeit 1 St.
Dagegen Mehrh.

- 2) Der ebenfalls am 12. Mai verlesene Anzug des Herrn Staatschreibers May, betreffend die Visa-Gebühren der Staatskanzlei.

Er ward als erheblich dem Reg. Rath zur Untersuchung gesandt.

Abstimmung:

Für die Erheblichkeit einst.

Vortrag des Bau-Departements

über

Abtragung der Schanzen.

Hochgeachtete Herren!

Hochdieselben haben unterm 22. Hornung letzthin dem Bau-Departement den Extract des an den Grossen Rath gelangten Anzugs über die Abtragung der Schanzen, Ringmauern ic. zur Untersuchung und Rapport überendet.

Auf einem vorläufig darüber abgehaltenen Augenschein und nach seitherigen Erörterungen über diesen Gegenstand musste sich nun die hierseitige Behörde rücksichtlich der Ausführbarkeit in Abtragung der Schanzen überzeugen: daß dieselbe allerdings zu bewerkstelligen sei, und zwar um so mehr, als es sich blos darum handeln kann, den früher vor dem Schanzenbau bestandenen Zustand des Terrains so viel möglich wieder herzustellen, mithin die künstlich aufgeworfenen Wälle abzuräumen und gleichzeitig mit dem forzuschaffenden Schutt, Erde ic. den Schanzengräben vom oberen Thore bis zum Bären-Graben aufzufüllen; daß es jedoch noch nicht die Nede davon sein könne, auf welche Weise der dadurch gewonnene Flächenraum für ein neues Stadtquartier einzuteilen wäre, sondern es lediglich für jetzt Sache des Departements sei, die Kosten der auf erwähnte Art abzutragenden Schanzen berechnen zu lassen.

Nach Aufnahme der Profile und der darauf gegründeten Berechnungen hat es sich ergeben, daß das Verhältnis zwischen der abzutragenden Erdmasse und dem auszufüllenden Raum in der dazu bestimmten Zeitfrist nicht ganz genau ausgemittelt werden könne, weil wegen der unregelmäßigen Befestigung die Wälle ebenfalls aus durchgehends unregelmäßigen Körpern bestehen, zu deren Berechnung für jeden derselben allein mehrere Profile erforderlich sein und zu einem Detail führen würde, der nicht gestattet hätte, schon jetzt darüber einen Bericht erstatten zu können.

Die Berechnung beschränkt sich demnach, wie schon gesagt, blos auf den auszufüllenden Raum der Schanzengräben vom oberen Thor bis zum Bärengraben nach den Ausgleichungslinien des Terrains, welche auf den angeschlossenen Profilen projektiert sind, wonach jedenfalls Raum genug vorhanden ist, besonders da die Bastion, auf welcher die Sternwarte steht, nicht abgetragen werden soll. Das Ergebnis der auf diese Profile gestützten Berechnungen besteht nun darin, daß:

- 1) Die Quadratfläche des bei Auffüllung der Schanzengräben zu gewinnenden Raumes nahe an 26 Fucharten zu 40,000 Quadratschuhen hält;
- 2) die erforderliche Cubic-Masse zu Auffüllung der Schanzengräben vom oberen Thor bis zum Bärengraben 7,202,648 Cubicschuhe beträgt, deren Abtragung und Weiterschaffung wegen dem entfernten Transport bis ans obere Thor auf 600' mittlere Entfernung folgende Kosten herbeiführen würde:

1,300,000 \square zu 1½ Rapp. Fr. 19,500. —
5,902,648 \square zu 1 " " 59,026. 48

Gesamtkosten 78,526. 48

Eine Summe, welche dann seiner Zeit durch Verkauf des Terrains von 26 Fucharten und allfällige zweitmägige Benutzung der Steine von den Graben-Mauern mehr als gedeckt werden dürfte.

Das Bau-Departement könnte jedoch für jetzt nicht anrathen, die ganze Arbeit auf einmal zu unternehmen, sondern glaubt, es wäre der Sache angemessener, dieselbe auf mehrere Jahre zu verteilen, und trägt demnach, in Folge dieser Ansicht bei Hoch-dieselben ehrerbietigst darauf an:

Dass wenn der Anzug über die Abtragung der Schanzen erheblich erklärt und dieselbe vom Grossen Rath beschlossen werden sollte, zu diesem Behuf bei dieser höchsten Landesbehörde die Ermächtigung ausgewirkt werden möchte: im gegenwärtigen Jahre schon mit den daherigen Arbeiten beginnen und mit Auffüllung der Strecke in Verlängerung der Mauer des hintern Spitals auf 640 Füsse aufwärts bis in den ersten einspringenden Winkel den Anfang machen und dafür eine Summe von Fr. 19,000 à 20,000 nach folgender Berechnung verwenden zu können.

- 1) Für die abzutragende Cubic-Masse Erde 1,480,500 \square
Schuh zu 1 Rapp. Fr. 14,805
- 2) Für die Cubic-Masse der abzubrechenden Graben-Mauer von 95,505 Cubicschuhe
Gestein à 5 Rapp. " 4,775. 10

im Ganzen also 19,580. 10

Alles aber ic. ic.

Bern, den 9. Mai 1834.

Der Präsident des Bau-Departements
I schärner.

Der erste Sekretär
J. S. Schneiter.

Vorstehender Antrag wird vom Regierungsrath genehmigt und vor den Grossen Rath gewiesen.

Bern den 12. Mai 1834.

Names des Regierungsrath's:
Der erste Rathsschreiber.

Neunte Sitzung.

Donstag den 15. Mai.

Präsident: Herr Landammann Messmer.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde nach dessen Verlesung gutgeheissen.

Eine Vorstellung des Landsassen Andreas Schärer, wodurch er um Dispensation von einem Ehehindernis ansucht, wurde dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandt.

Es wurde ein Anzug des Herrn Zürcher verlesen, dahin gehend, daß Gesetze zu Begünstigung des freien Verkehrs gegeben werden möchten.

In Folge der dem Regierungsrath am 10. dies aufgetragenen Untersuchung des erheblich erklärten Anzugs des Herrn Regierungsrathes Schnell gab er seinen Bericht darüber, und machte den Antrag: „dass zu Berichtigung der öffentlichen Meinung aus den politischen Reaktionsprozeduren alles dasjenige gedruckt werde, was durch die von Herrn Prokurator Wyss publizierte Vertheidigung der sogenannten Siebnerkommission des großen Stadtrathes von Bern provoziert worden sei; und es sollen diese Materialien in ein Heft gesammelt und dem Amtsblatt beigelegt werden.“

Die eröffneten Meinungen wichen rücksichtlich des Druckes im Allgemeinen darin von einander ab, daß die einen denselben weder für nötig noch für angemessen hielten, die andern aber zwar überhaupt dem Antrag beipflichteten, allein wünschten, daß bei der Bezeichnung des durch den Druck bekannt zu machenden Theiles der Prozedur nicht sowohl der Inhalt der erwähnten Vertheidigungsschrift als vielmehr die Angelegenheit in ihrem ganzen Umfang berücksichtigt werde. Endlich wurde beschlossen: „Es solle die ganze Prozedur über die im Jahr 1832 statt gefundenen Reaktionsversuche, jedoch mit Auslassung alles bloß Formellen wie z. B. Vorladungen, Mithstellungen an Behörden und Beamten u. dgl. nach Ausscheidung durch Sachverständige gedruckt und bekannt gemacht werden.“

Abstimmung:

1. { Für den Antrag des Reg. Raths	61 St.
" gefallene Meinungen	70 "
2. " obigen Beschluss	Mehr.

Mehrere eingelangte Vorstellungen und gemachte Anzüge hatten den Grossen Rath im Jahr 1832 bewogen, dem Regierungsrath nach Anleitung des Übergangsgesetzes den Auftrag zu erteilen: die gesetzlichen Bestimmungen über den Stand der Unehelichen einer neuen Prüfung zu unterwerfen und über das Ergebnis Bericht zu erstatten. Nun wurde heute ein Vortrag der Gesekskommission vom 21. Mai 1833 mit einem Nachtrag vom 5. Juni und den beigefügten Anträgen des Reg. Raths in Beratung genommen, welche gedruckt und allen Mitgliedern ausgeholt worden waren.

Aus diesen Vorträgen zeigt sich, daß die abgetretene Regierung nach eben so umfassenden als gründlichen Erörterungen statt des früher bestandenen Paternitätsgrundfazs durch das Gesetz vom 13. April 1830 den Paternitätsgrundfaz unter Beifügung von Bestimmungen über Beiträge des Vaters zu der Versorgung des Kindes, Entschädigung an die Gemeinde der Mutter, Einstandspflicht der väterlichen Gemeinde u. s. w. eingeführt hat, und hernach diese Vorschriften in die neuen Civilgesetze übergegangen sind.

Sowohl im Vortrag der Kommission als vom Berichterstatter, Herrn Reg. Koch wurden die beiden Grundsätze historisch und juridisch erläutert und die über beide gemachten Erfahrungen dargethan, woraus als Resultat hervorging: daß der Paternitätsgrundfaz sich in jeder Rücksicht als vortheilhaft bewährt habe, und die sich erhobenen Reklamationen nicht sowohl gegen die unmittelbar auf denselben sich gründenden Gesetze als auf einige Nebenbestimmungen beziehen. So werde von verschiedenen Seiten die Aufhebung der Satzung 199 über die Einstandspflicht der Gemeinden verlangt, und der Wunsch geäußert, daß die Gerichte in Anwendung der Satzung 171 bei vermögligen Vätern die Entschädigung höher festsetzen möchten, als es gewöhnlich geschehe. Deswegen wurde von der Gesekskommission der Antrag gemacht, dem auch der Regierungsrath bestimmt: „eine halbjährliche Abänderung der Gesetze über die Folgen der außerehelichen Schwangerschaft auf die allgemeine Revision des Civilgesetzbuchs zu verschieben.“

In der hierauf statt gefundenen Diskussion erhob sich eine einzige Stimme für Wiedereinführung des Paternitätsgrundfazs, alle übrigen erklärten sich für den Paternitätsgrundfaz, den einige vollständig wie in der französischen Gesetzgebung ausgeführt zu sehen wünschten, während von andern Anträge zu unmittel-

barer Aufhebung der Satzung 199 und zu Anordnung verschiedener in diesen Gegenstand einschlagender Untersuchungen gemacht wurden.

Endlich wurde beschlossen:

- 1) Den Paternitätsgrundfaz bis zur Revision des Civilgesetzbuchs beizubehalten.
- 2) Die Satzung 199 des Civilgesetzbuchs aufzuheben.
- 3) Folgende geschehene Anträge als erheblich dem Regierungsrath zur Untersuchung zu senden:
 - a. Das Klagsrecht der Weibspersonen ganz aufzuheben.
 - b. Den unehelichen Kindern das Erbrecht auf das Vermögen ihrer Mütter zu geben. (Es fiel eine Stimme, den Unehelichen das Erbrecht auch auf das Vermögen des gesündigen Vaters zu gestatten.)
 - c. Fehlbare Väter, welche die ihnen auferlegten Leistungen nicht erfüllen, zu Strafarbeiten anzuhalten.
 - d. Die seiner Zeit über diesen Gegenstand von den Herren Kuhn und Schnell ausgestellten Befinden niederndgs drucken und verbreiten zu lassen.
 - e. Die Gerichte durch ein Kreisschreiben auf die Vorschriften der Satz. 171 aufmerksam zu machen und zu gehöriger Anwendung derselben aufzufordern.

Abstimmung:

1. { Für Beibehaltung des Paternitätsgrundfazs	97 St.
" den Paternitätsgrundfaz	10 "
2. { Für Beibehaltung bis zur Revision des Civilgesetzbuchs	Mehr.
" Bis zu Beratung des Rapports über das Armenwesen	17 St.
3. { Die Satz. 199 von nun an aufzuheben	Mehr.
" Darüber noch eine Untersuchung anzuordnen	23 St.

Rücksichtlich der Erheblichkeit.

4. { Für Aufhebung des Klagsrechts der Weibspersonen	60 St.
" Dagegen	54 "
5. Für Untersuchungen in Betreff des Erbrechts der Unehelichen	einst.
6. { Für Untersuchungen zu Verminderung der hier einschlagenden Prozeßkosten	8 St.
" Dagegen	Mehr.
7. { Die Untersuchungsdmaxime anzunehmen	36 St.
" Dagegen	Mehr.
8. { Das Minimum der Entschädniß auf Fr. 100 zu erhöhen	13 St.
" Dagegen	Mehr.
9. { Fehlbare Väter zu Strafarbeiten anzuhalten	25 St.
" Dagegen	Mehr.
10. Die Befinden der Herren Kuhn und Schnell drucken zu lassen	Mehr.
11. { Ein Schreiben an die Gerichte zu erlassen	61 St.
" Dagegen	24 "

Dem Reg. Rath wurde ein Auszug aus dem heutigen Protokoll des Grossen Raths über die Beratung des Vortrags der Gesekskommission in Betreff des Standes der Unehelichen mit dem Auftrag zugesandt:

- 1) Den Entwurf eines Dekretes über die beschlossene Satzung 199 des Civilgesetzbuchs vorzulegen.
- 2) Die erheblich erklärten Anträge in Untersuchung zu nehmen, und über das Ergebnis derselben Bericht zu erstatten.

Nur wurde bemerkt, daß der Druck und die Verbreitung des Befindens der Herren Kuhn und Schnell von nun an von dem Reg. Rath veranstaltet werden könnte, wenn er dies für angebracht erachte.

Zugleich wurden noch folgende heute dem Grossen Rath mit dem Vortrag vorgelegte darauf Bezug habende Vorstellungen beigefügt:

- 1) Von Gemeinden und Partikularen aus dem Amtsbezirk Interlaken vom 7. Juli 1833.
- 2) Von Gemeinden und Partikularen aus dem Amtsbezirk Signau vom 4. November 1833.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 24. Mai 1834.

(Offiziell.)

(Schluß der neunten Sitzung.)

Ein Vortrag des Bau-Departements mit der Überweisung des Reg. Rathes und einem gedruckten Rapport des Herrn Watt an das Departement gab Bericht über die Untersuchungen in Betreff der Anlegung einer Straße von Biel nach Neuenstadt, und dann wurde auch die gestern eingelangte Vorstellung der Stadt Nidau gegen diesen Projekt verlesen. Daraus ergab sich, daß die Kosten der Arbeiten auf Fr. 80,000 und die der Landentschädigungen auf Fr. 98,647 berechnet worden sind, auf letzteren aber eine Verminderung von mehr als Fr. 18,000 erwartet wird, und daß die Gemeinden von Biel, Neuenstadt, Ligerz und Twann freiwillige Beiträge an die Kosten anerboten haben von Fr. 62,865.

Sowohl im Vortrag als in der eröffneten Discussion wurden die Notwendigkeit und die zu erwartenden Vortheile dieser Straße dargehan, und beides fand wenig Einsprache. Hingegen fielen abweichende Meinungen über die Frage: ob die Straße nach den für die erste oder für die zweite Klasse vorgeschriebenen Dimensionen anzulegen sei? und außerdem wurde von mehreren Seiten verlangt, daß vor einem Entscheid vollständigere Devise und Kostenberechnungen zur Hand gebracht und Untersuchungen über den Bau einer Straße längs dem entgegen gesetzten Ufer von Nidau nach Erlach angestellt werden möchten, so wie auch, daß man die Einwendungen der Stadt Nidau (vorzüglich ihre Waldungen und den Transport des Holzes aus denselben betreffend) in Betracht ziehe, und vorerst den der Stadt Biel zugehörigen Zoll ankaufe.

Nach Widerlegung dieser Bedenken und Einwürfe wurde beschlossen:

1) Es soll eine Straße zweiter Klasse von wenigstens achtzehn Fuß Breite von Biel nach Neuenstadt, nach Mitgabe des vorgelegten Planes erbaut werden.

2) Dazu sollen verwendet werden die folgenden angebotenen freiwilligen Beiträge:

Von der Stadt Biel	Fr. 30,000
" " Neuenstadt	" 20,000
" " Gemeinde Ligerz	" 7,865
" " Twann	" 5,000

in Geld zusammen

Fr. 62,865

Ferner von den Gemeinden Ligerz und Twann unentgeldlich eine halbe Fucharte Land.

3) Für den Betrag der übrigen, insgesamt auf ungefähr Fr. 160,000 berechneten Kosten wird demnach für die Summe von Fr. 98,000 dem Reg. Rath ein Kredit auf die Staatskasse eröffnet.

4) Der Reg. Rath wird beauftragt, die Arbeiten von nun an anzurufen und ermächtigt, allfällige angemessene Abänderungen in der Ausführung des vorgelegten Planes zu machen.

Abstimmung:

1. { Hente einzutreten Mehrh.
 " Aufzuschlieben 11 St.

2. { Für den Antrag des Reg. Rath Mehrh.
 " etwas anderes 5 St.

(Der während der Discussion schriftlich gemachte Antrag, es möchte die Tracirung und Divisirung einer Straße von Nidau nach Erlach und Murten, sogleich angeordnet und dem Gr. Rath diesortige Vorschläge gemacht werden, konnte jetzt nicht in Abstimmung kommen, da dieser, der heutigen Berathung fremde, Gegenstand sich zu einem besondern Anzug eignet).

Dem erhaltenen Auftrag gemäß übersandte der Reg. Rath den Entwurf einer Abfassung des Dekrets vom 7. Mai in Betreff der von der abgetretenen Regierung gemachten Dotationen an den Inselspital und das äußere Krankenhaus.

Derselbe ward gutgeheissen, und wird nun unter dem Datum des 7. Mai ausgefertigt werden.

Abstimmung:

Für diese Abfassung Mehrh.
Dagegen 3 St.

Wie am Schluß der früheren Session wurde der Hr. Landammann ermächtigt, vereint mit dem Hrn. Präsidenten und Vice-Präsidenten des Reg. Rath, das Protokoll der heutigen Sitzung zu prüfen und zu genehmigen.

Hierauf gab der Hr. Landammann noch eine Übersicht der vom 5. Mai bis heute behandelten Geschäfte und erklärte diesen ersten Theil der Sommersitzung für geschlossen, die Fortsetzung denn auf Mitte Juni ankündigend.

Vortrag des Bau-Departements
über

Anlegung einer Straße am nördlichen Ufer des Bielersees.

Hochgeachtete Herren!

Wie aus dem beiliegenden Altenheste zu ersehen ist, ward schon im Jahr 1828 ab Seite der Städte Biel und Neuenstadt und der Gemeinden Ligerz und Twann der Wunsch ausgesprochen, daß längs dem nördlichen Ufer des Bielersees eine Straße angelegt werden möchte, zu welchem Zwecke auch der, diesem Vortrag anliegende, Plan von Herrn Ingenieur Watt aufgenommen, und der damaligen Regierung eingereicht, jedoch von derselben nicht berücksichtigt wurde.

Neuerdings und dringender, aber auch mit mehr Hoffnung als früher auf gerechte Berücksichtigung, haben nun die erwähnten Gemeinden ihre billigen Wünsche um die Erbauung der fraglichen Straße bei der neuen Regierung angebracht, und die angebotenen freiwilligen Beiträge zu dieser Unternehmung belaufen sich nach den eingelegten Erklärungen auf weniger nicht als Fr. 62,865

nämlich von der Stadt Biel	" 30,000
" " " Neuenstadt	" 20,000
" " " Gemeinde Ligerz	" 7,865
" " " Twann	" 5,000
überdies erbieten sich die Gemeinden Tüscherz und Alfermee das in ihrem Bezirk für die Straße in Anspruch zu nehmen Ge- meindland von beiläufig einer halben Fucharten unentgeldlich abzutreten.	

Die ganze Länge dieser neu zu erbauenden Straße von Biel auf Neuenstadt würde 53,515 Schuh, und die Fahrbahnbreite derselben dürfte nirgends weniger als 20 Fuß betragen. — Die Kosten der Anlagen dann in Kunst- und Handarbeiten bestehend, sind von Herrn Watt auf Fr. 80,000 angeschlagen, wovon aber die auf " 62,865

anstiegenden Beiträge abzuziehen sind, so daß auf Rechnung der Staatskasse nur 17,135 zu stehen kämen. Hingegen betragen dann die Forderungen für das zu entschädigende Land nach dem anliegenden Verzeichniß die bedeutende Summe von Fr. 98,647. 96. Da aber ein großer Theil jener Forderungen offenbar übertrieben ist, so läßt sich mit Gewissheit annehmen, daß bei einer gerichtlichen, auf eidliche Schätzungen gestützten Ausmittlung dieser Entschädigungen der Betrag derselben auf höchstens Fr. 80,000 ansteigen werde.

Die näheren Angaben über die Ausführung dieses Unternehmens und der wichtigen Gründe, welche für dasselbe sprechen, sind in dem beiliegenden umfassenden Bericht des Herrn Watt ausführlich behandelt, und auch die dagegen gemachten Einwendungen nach hierseitiger Ansicht bündig widerlegt; um die kostbare Zeit von Euer Tit. nicht mit unnützen Wiederholungen in Anspruch zu nehmen, wird jener Rapport in Anschluß zur Einsicht vorgelegt, und bei Hochdieselben darauf angetragen: — daß Sie, Hochgeachtete Herren! geruhen möchten, bei dem Grossen Rath die Bewilligung der Anlage neiner neuen Straße, längs dem nördlichen Ufer am Bieler-See, so wie die dazu erforderliche Summe auszumachen; und dadurch jenem, beinahe ganz von dem übrigen Kanton isolirten Landesteil einen Beweis zu geben, wie sehr es sich die Regierung angelegen sein lässe, billigen und gerechten Wünschen, welche die öffentliche Wohlfahrt bezeichnen, die nöthige Folge zu geben und nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Alles aber ic. ic.

Bern den 2. Mai 1834.

Der Präsident des Bau-Departements
Tschärner.

Der erste Sekretär
J. S. Schneiter.

Der Regierungsrath hat den vorstehenden Vortrag gutgeheißen, und vor den Grossen Rath zu weisen beschlossen, zugleich aber für zweckmäßig erachtet, darauf anzutragen, daß dem Regierungsrath Vollmacht erteilt werde, allfällige Abänderungen im vorliegenden Plan, welche sich bei der Execution als wünschenswerth erzeigen sollten, durch das Bau-Departement anordnen zu lassen.

Bern, den 13. Mai 1834.

Namens des Regierungsrath's:
der erste Rathsschreiber
J. F. Stapfer.

Vortrag des diplomatischen Departements über die französische Kanzleisektion.

(Nachtrag zur Sitzung vom 9. Mai).

Hochgeachtete Herren!

Von Seite einiger Mitglieder des Grossen Rathes aus den Leberbergischen Amtsbezirken, ward am 15. Februar der Wunsch geäußert, daß ihnen bei dessen Berathungen immer vom Inhalte der in deutscher Sprache vorgelegten Aktenstücken Kenntniß ge-

geben werde. — Dies veranlaßte dann ferner Bemerkungen über das der Staatskanzlei für die Übersetzungen beigegebene Bureau, das man nicht für hinlänglich hielt, um alle ihm auffallenden Arbeiten gehörig zu besorgen.

Der Regierungsrath, mit der Untersuchung der beiden in Anregung gebrachten Fragen beauftragt, hat das diplomatische Departement angewiesen, ihm seine gutächtlichen Ansichten darüber zu eröffnen. Das Resultat seiner Berathungen ist einfach der Vorschlag: das Personal der französischen Kanzleisektion mit einem Dolmetscher für die Discussionen des Grossen Rathes, der zugleich dem Übersetzungsbureau als Haupt vorstehen würde, zu vermehren.

Von jeben nämlich ist das diplomatische Departement im Glauben gestanden, daß nach §. 29 der Verfassung der französischen Landesteil berechtigt sei, von allen Regierungsbehörden die Führung französischer Correspondenz mit seinen Beamten zu verlangen. Deshalb riet es auch schon um die Mitte vorigen Augusts, in Betrachtung, daß den eingegangenen Erfundigungen zufolge die Zahl der im Durchschnitte eines Monats nach dem Tura zu versendenden Regierungsdespachen ungefähr 240 betrage, dem Regierungsrath an, einen zweiten Übersetzer nebst den nötigen Copisten dem mit Arbeiten überladenen französischen Sekretär beizutragen.

Dieser Antrag fand jedoch nicht Eingang; ein Regierungsräthliches Dekret vom 15. August verordnete, daß blos die Correspondenz des Regierungsrathes in's französische übersetzt und keine neue Translator-Stelle errichtet werden solle. Nun aber scheint die Unzulänglichkeit dieser Maßregel mehr und mehr gefühlt zu werden. Das bringt das Departement auf seine früher eröffneten Ansichten, mit welchen die Befriedigung des Bedürfnisses einer Verdolmetschung der Grossratsverhandlungen leicht vereinigt werden kann, zurück. Es schlägt demnach Euer Tit. vor, nachstehenden Entwurf eines Dekrets in Abänderung desselben vom 15. August 1833 dem Grossen Rath zur Annahme zu empfehlen.

Der Große Rath der Republik Bern,
in Vollziehung des §. 29 der Staatsverfassung und Erweiterung
der §§. 1, 8, 9 und 16 des Dekrets vom 5. März 1832,
auf den Antrag des diplomatischen Departements und des
Regierungsrathes

beschäftigt:

- 1) Die französische Sektion der Staatskanzlei wird fortan bestehen:
 - a) Aus einem Dolmetscher für die Verhandlungen des Grossen Rathes, zugleich ersten französischen Sekretär und Übersetzer, mit einem jährlichen Gehalt von 2000 Fr.
 - b) Aus einem zweiten französischen Sekretär und Übersetzer mit 1500 Fr. Gehalt; und
 - c) Aus einem oder zwei fähigen Copisten.
- 2) Die Aufgabe dieser französischen Sektion wird sein:
 - a) Die Verdolmetschung der in deutscher Sprache geführten Verhandlungen des Grossen Rathes und namentlich der Schlüsse der einzelnen Reden durch den Dolmetscher und ersten Sekretär.
 - b) Die Übersetzung aller Gutachten, Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Beschlüsse und Sentenzen des Grossen Rathes, des Regierungsrathes und des Obergerichtes, die der Staatsschreiber ihr auftragen wird.
 - c) Die Übertragung in die französische Sprache der gesammten Correspondenz des Regierungsrathes, der Departemente und ihrer Commissionen mit den Beamten der Leberbergischen Amtsbezirke und des Gerichtsbezirks Neuenstadt. Diese Correspondenz soll nämlich in deutscher Sprache geführt, der Ausfertigung aber stets eine von der französischen Kanzleisektion contrahirte Übersetzung in französischer Sprache beigefügt werden.
- 3) Was die Leitung und Beaufsichtigung der Herausgabe der französischen Gesetzes-Sammlung so wie die Revision der von der französischen Sektion zu besorgenden Arbeiten im Fache der Gesetzgebung u. s. w. betrifft, so wird das diplomatische Departement ermächtigt, diese Aufgaben an

einen dazu geeigneten Rechtskundigen zu übertragen, und ihm zu solchem Zwecke ein besonderer Credit von jährlich 1600 Fr. eröffnet.

4) Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses gehörig bekannt zu machenden und in die Gesetzes-Sammlung auf zunehmenden Dekretes beauftragt.

Alles aber ic. ic.

Bern den 4. März 1834.

Namens des diplomatischen Departements:

Der Sekretär

M. v. Stürler.

Vom Regierungsrath gutgeheissen und dem Grossen Rath zur Genehmigung zu empfehlen beschlossen.

Bern den 5. April 1834.

Namens des Regierungsrathes:

Der erste Rathsschreiber

F. F. Stäyfer.

Vortrag der Gesetzkommision

an den

Regierungsrath über die Abänderung des Gesetzes in
Betreff des Standes der Unehelichen.

Hochgeachtete Herren!

Der Große Rath wurde unterm 1. abgewichenen Christmonats durch einen von vier Mitgliedern unterzeichneten Anzug auf den Auftrag aufmerksam gemacht, der ihm durch das Übergangsgesetz ertheilt worden, die geistlichen Bestimmungen über den Stand der Unehelichen einer neuen Prüfung zu unterwerfen. Dies bewog Sie, Hochgeachtete Herren! der Gesetzkommision ihre Ansichten über diesen Gegenstand abzufragen, die um so bereitwilliger ist, Ihrem Ansuchen zu entsprechen, als sie es ganz unbefangen thun kann, da jenes Gesetz durch eine Behörde, das ehemalige Ehegericht, veranlaßt worden, welcher keines ihrer Mitglieder angehört hat. Um in ihrem Vortrage jede unnötige Weitläufigkeit zu vermeiden, glaubt sie Hochdieselben vor allen Dingen auf den Abschnitt des Berichts der abgetretenen Regierung über die Staatsverwaltung von 1814 bis 1830 verweisen zu müssen, wo die Veranlassung des in Frage stehenden Gesetzes so vollständig als getreu erzählt ist¹⁾.

Die Kommission fühlt tief, wie drückend es für Gemeinden seyn muß, die nie mit einem Bürgergut ausgestattet worden, die unehelichen Kinder, denen ihre mittellosen Bürger beiderlei Geschlechts das Daseyn gegeben, aus Tellen zu erhalten; weil nach einer von den Jahren 1814 bis 1830 enthobenen Durchschnittszahl auf einhundert Geburten beinahe sechs uneheliche fallen, und es eine leicht zu erklärnde Thatsache ist, daß, da die grosse Mehrzahl der Väter unehelicher Kinder zu der mittellosen Volksschicht gehört, sie an der Verpflegung derselben wenig oder nichts beitragen können. Diese Last der Gemeinden röhrt jedoch nicht erst von dem Zeitpunkte her, wo der Mutteritätsgrundfaß in unsere Gesetze aufgenommen worden²⁾, denn die dem angeführten Berichte der abgetretenen Regierung angehängten Tabellen, Nummer XLVI und XLVII, zeigen, daß das Verhältniß der unehelichen Geburten zu den ehelichen nach der Einführung dieses Grundfaßes das gleiche geblieben, das vorher stattgefunden; und es wird auf eines hinauslaufen, ob die unehelichen Kinder der mittellosen Männer, oder die der mittellosen Weiber besteuert werden müssen. Die Beschwerden der Gemeinden über diesen Gegenstand sind so alt als die Dorfbürgerrechte, in Folge welcher ihnen die Verpflegung jener Kinder subsidiarisch auferlegt werden mußte³⁾. In den

Städten, wo eigene Armenfonds sind, aus welchen dergleichen Kinder verpflegt werden, wird diese Last nicht so unmittelbar gefühlt, wie auf dem Lande.

Durchgeht man die Reihe von Gesetzen, die im Laufe des abgewichenen Jahrhunderts über diesen Gegenstand erlassen worden; so kommt man auf den Gedanken, die Regierung habe durch die Einführung eines inquisitorischen Verfahrens zur Ausmittlung der Vaterschaft infolge des Gesetzes vom 1. April 1712 den Klagen abzuheben gesucht, welche von den Gemeinden einlangten; als die Zahl der unehelichen Geburten sich in gleichem Maße vermehrte, in welchem die Bevölkerung und der Wohlstand zunahm⁴⁾. Anstatt das Uebel zu heben, veranlaßte dieses Verfahren unmoralische, und selbst verbrecherische Machinationen, durch welche sich bemittelte Väter ihrer Vaterschaft zu entziehen, und diese Beschwerde auf die Gemeinden jener mittellosen Männer zu wälzen suchten, die sie durch Bestechung bestimmten, entweder für sie einzustehen, oder die Person zur Ehe zu nehmen, die sich von ihnen schwanger befand. Aber auch den unmoralischen Weibspersonen boten jene Gesetze den Anlaß zu Brandschäden und zu Prellereien aller Art dar, von denen nur wenige rechtshängig geworden. Andere schlimme Folgen der Gesetze über die Nachforschung der Vaterschaft findet man in den Kosten, welche die daherigen Prozesse veranlaßten, die oft so groß waren, daß sie ausgereicht haben würden, das Kind Jahre lang zu versorgen, und besonders in den Fällen zu grossen Summen ansteigen, wo der Prozeß außerhalb des Kantons geführt werden mußte, und in den Mentalreservationen bei den vielen Eiden, die bei den Partenritätsprozessen statt fanden⁵⁾. Das inquisitorische Verfahren setzte jedoch kaum den dritten Theil der Mütter in den Stand, ihren unehelichen Kindern einen Vater zu verschaffen, so daß diese, des Paternitätsgrundfaßes ungeachtet, den Gemeinden derselben verblieben: denn in 656 Partenritätsfällen, welche im Jahr 1820 bei dem Ehegericht rechtshängig gemacht worden, mußte in 268 das Kind der Mutter zugesprochen werden⁶⁾.

Durch die Erfahrung auf die Unzweckmäßigkeit des Paternitätsgrundfaßes, und auf die schlimmen Folgen desselben für die Moralität aufmerksam gemacht, entschloß sich die abgetretene Regierung, den Mutteritätsgrundfaß auf die in dem Gesetz vom 13. April 1820 bestimmte Weise einzuführen, nachdem sie vorher Berichte von denjenigen schweizerischen Regierungen eingezogen, wo dieser Grundsatz schon seit langer Zeit aufgestellt gewesen, und die Ansichten der Geistlichkeit des Kantons darüber vernommen. Hierdurch wurde die Ansprache der Mutter zu einer rein persönlichen Ansprache gemacht, der Gerichtsstand im Lande begründet, der Prozeß wurde einfacher, und die vielen Eide bedeutend verminder. Bei der Verabschaffung des neuen Gesetzbuches kam diese Sache wieder zur Untersuchung: Dasselbe sichert den Gemeinden die älterliche Gewalt über ihre unehelichen Angehörigen zu (Satz. 204); weil die Erfahrung gezeigt hatte, daß in der Regel weder die Väter noch die Mütter diejenige Sorgfalt auf die Erziehung ihrer unehelichen Kinder verwenden, die erforderlich ist, um den Gemeinden die mögliche Sicherheit zu gewähren, dieselben nicht noch nach erlangter Mehrjährigkeit auf die eine oder andere Weise besteuern zu müssen. Hierdurch erlangten die Gemeinden das Recht, uneheliche Kinder ihren Müttern, welche nicht im Stande sind, dieselben gebürgt zu erziehen, wegzunehmen, und die Unterhaltungsgelder, die der Vater zu bezahlen hat, selber zu behändigen. Von diesem Rechte haben mehrere Gemeinden einen so zweckmäßigen Gebrauch gemacht, daß die abgetretene Regierung gut gefunden, ihre Anordnungen durch ein Kreisschreiben an die Oberämter allgemein zu empfehlen.⁷⁾

Bei dieser Lage der Dinge scheint es der Gesetzkommision ein Wagniß einen so wichtigen Grundsatz, wie der in Frage stehende, der mit so vieler Umsicht aufgestellt worden, und gegen den bei den Anfragen über den Entwurf des Personenrechts sich nur wenige Stimmen erhoben, auf den Wunsch einzelner Gemeinden abzuändern, welche vielleicht die Sache in ihrem ganzen

¹⁾ Vergleiche auch zwei Ansichten von der Standesbestimmung unehelicher Kinder. Ein Vortrag des Oberhögerichts. 1817.

²⁾ Gesetz vom 13. April 1820.

³⁾ Erneuertes Gesetz, die Hurey und den Ehebruch betreffend, vom 1. April 1712.

⁴⁾ In dem alten Kantonsteil fanden im Jahre 1724 46, und im Jahr 1814 345 uneheliche Geburten statt.

⁵⁾ Gutachten des Ehegerichts von 1817 S. 25.

⁶⁾ Angeführter Bericht.

⁷⁾ Kreisschreiben vom 20. Hornung 1829. Gesetze und Dekrete Bd. 5.

Umfange nicht vorurtheilsfrei erwogen, oder die Mittel ergriffen haben, die ihnen das Gesetz an die Hand gibt, um sich eine Last zu erleichtern, welche ihnen auch dann auffallen müste, wenn der alte Grundsatz wieder aufgestellt würde. Die Bestimmung, daß die Gemeinden in Betreff der Unterhaltungsgelder für die unehelichen Kinder ihrer mittellosen Väter einsteben müssen, gereicht ihnen bei den Kindern, die mittellose Väter aus andern Gemeinden mit ihren Angehörigen erzeugt haben, auch zum Vortheile, und sie sind bei dem Maternitätsgrundsätze weit weniger den Machinationen ausgesetzt, die mit dem Erkaufen von sogenannten Deckmänteln stattgefunden. Zudem sind die Gemeinden, welche die Aufhebung des Maternitätsgrundsatzes wünschen, nicht sicher, daß den zumal der Paternitätsgrundsatz wieder in das Leben treten dürfe; da sich, gewiß nicht ohne gute Gründe, viele Stimmen dafür erklären werden, die Nachforschung der Vaterschaft ganz fallen zu lassen, und die unehelichen Kinder ausschließend den Müttern zu überlassen. Auch würde die Abänderung des bestehenden Grundsatzes nicht bloß die Aufhebung einiger Satzungen eines Gesetzbuches zur Folge haben, das ein gegliedertes Ganzes ausmacht, sondern ganze Titel desselben müßten umgearbeitet werden, und solche theilweise Abänderungen eines Gesetzbuches haben nicht selten eine Unsicherheit des Rechts und viele Verwirrungen zur Folge.

Die abgetretene Regierung hatte den Entschluß gefaßt nach der Vollendung des Civilgesetzbuches, und nachdem die Erfahrung die verschiedenen Abschnitte desselben beleuchtet, die Behörden und das Publikum aufzufordern, ihr ihre Ansichten sowohl über das Ganze, als über die einzelnen Theile einzureichen, um dann zumal das ganze Werk noch einmal systematisch überarbeiten, und dem Bedürfnisse gemäß einzurichten zu lassen. Dieses scheint auch der Gesetzkommision der einzige zweckmäßige Weg, auf welchem die Verbesserung eines Gesetzbuches zu Stande gebracht werden kann, und da sich dieselbe wirklich mit der Revision des letzten Theiles dieses umfassenden Werkes beschäftigt; so muß der Zeitpunkt der Totalrevision des Ganzen in wenigen Jahren eintreten, wenn der Große Rath die Ansicht der abgetretenen Regierung theilen, und eine solche Revision beschließen sollte, um sich auf diesem Wege in den Stand zu setzen, die verschiedenen Meinungen über die Bestimmung des Standes der unehelichen Kinder gründlich kennen zu lernen, und sich alle Erfahrungen zu Nutze zu machen, zu denen sowohl der alte, als der bestehende Grundsatz den Anlaß gegeben.

Die unmaßgebliche Meinung der Gesetzkommision besteht demnach darin, Hochdieselben möchten bei dem Großen Rath darauf antragen, die Revision der einzelnen Bestimmungen des Civilgesetzbuches auf die nach Vollendung desselben vorzunehmende Revision des Ganzen zu verschieben.

Bern, den 21. Mai 1833.

Aus Auftrag der Gesetzkommision:

Der Redaktor,
Dr. S. L. Schnell.

Antrag des Regierungsrathes.

Von dem Regierungsrath ist der vorstehende Antrag der Gesetzkommision genehmigt, und zum höchsten Entschluß vor den Großen Rath gewiesen worden.

Aktum den 25. Mai 1833.

Namens des Regierungsrathes:
der erste Rathsschreiber,
R. Wursterberger.

N a c h r a g

zu dem

Vortrage der Gesetzkommision vom 21. Mai 1833
an den Regierungsrath.

Hochgeachtete Herren!

Ihrem Auftrage gemäß hat die Gesetzkommision die Wünsche der Landschaft Emmenthal über die gesetzlichen Bestimmungen

der Folgen der außerehelichen Schwangerschaften in reifliche Erwägung gezogen, und legt Ihnen anmit pflichtmäßig das Ergebnis ihrer Berathung als Nachtrag zu ihrem früheren Gutachten über diesen Gegenstand vor.

Die getheilten Ansichten jenes ehrenwerthen, und in der Bildung vorgerückten Landestheiles über die Zweckmäßigkeit des Maternitätsgrundsatzes hat die Kommission in ihrer einmütigen Ansicht, daß vor der Hand an den bestehenden Gesetzen keine Abänderung vorzunehmen sei, noch mehr bestätigt. So lange die Gemeindesverhältnisse bestehen, und die Gemeinden ihre mittellosen Angehörigen besteuern müssen, kann ihnen die Last nicht wohl abgenommen werden, die ihnen durch die Besteuerung der unehelichen Kinder auffällt, die von ihren mittellosen Angehörigen erzeugt werden, und weder die Aufhebung der Satzung C. 199, welche die Gemeinden verpflichtet in Betreff der Unterhaltungsgelder einzustehen, zu deren Bezahlung ihre männlichen Angehörigen gegen andere Gemeinden verfällt werden, noch die Wiedereinführung des Paternitätsgrundsatzes kann etwas dazu beitragen, ihnen dieselbe zu erleichtern. Der Grund der Last liegt nicht in dem Gesetze, sondern in dem Erbubel der Menschennatur: da das männliche Geschlecht dieses Nebel mit dem weiblichen gemein hat, so wird am Ende der Unterschied nicht groß sein, ob eine Gemeinde die unehelichen Kinder ihrer männlichen, oder ob sie diejenigen ihrer weiblichen Angehörigen besteuern müsse, und die Unterhaltungsgelder, welche sie andern Gemeinden nach Satz. 199 zu bezahlen haben wird, werden durch diejenigen aufgewogen, die sie von diesen bezahlt. Diese Satzung enthält eine nothwendige Begünstigung für die Landgemeinden, weil dieselben, wegen der Landmädchen, die in den Städten im Dienste stehen, mehr dergleichen Gelder von den Stadtgemeinden zu beziehen haben, als diese von jenen. Die Aufhebung derselben würde für die ersten nachtheiliger sein, als für die letztern.

Die einzige Verfügung, durch welche den Gemeinden in Betreff der Auslagen für ihre unehelichen Angehörigen einige Erleichterung verschafft werden könnte, möchte, wie bereits die von der abgetretenen Regierung aufgestellte Gesetzkommision in ihrem Berichte über die Bemerkungen angedeutet hat, die aus Anlaß des revidirten Entwurfs des Personenrechts eingelangt sind, durch ein Verbot der Nachforschung der Paternität zu erhalten sein, wie dasselbe in dem §. 340 des französischen Gesetzbuches aufgestellt ist, und in dem Erbrechte, welches dieses Gesetz (§. 757), so wie das österreichische (§. 754), und das preußische (II. Th. 2. Tit. §. 626), nach dem Vorgange des römischen Rechts, den unehelichen Kindern auf das Vermögen der Mutter erheilt; weil hiervon sowohl die Prozeßkosten erspart, als manches uneheliche Kind in den Stand gesetzt wird, sich im Alter und in Krankheitszufällen ohne Hülfe der Gemeinde selbst zu versorgen. Ein anderer Vorteil eines solchen Gesetzes würde sich in dem Wegfallen der Eide erzielen, welche, selbst bei dem Fortbestand des Maternitätsgrundsatzes, nicht ganz vermieden werden können. Die Gesetzkommision glaubt aber, die Zeit sei noch nicht eingetreten, wo diese durchgreifende Maßregel ergriffen werden dürfte. Da der angeführte Bericht der abgetretenen Gesetzkommision längst vergriffen ist; so wird die betreffende Stelle derselben hier eingerückt.

„Die Natur hat die Mutter in ein weit näheres Verhältniß zu dem Kinde gesetzt, als den Vater, der, auch unter den günstigsten Umständen, bloß eine moralische Überzeugung von seiner Vaterschaft hat. Durch das Bewußtsein dieses Verhältnisses, und das seinem Geschlechte angeborne Schamhaftigkeitsgefühl, hat das Weib einen hinlänglichen Bestimmungsgrund, sich des fleischlichen Umganges zu enthalten, so lange es nicht sicher ist, in der Person desjenigen, dem es denselben gestattet, einen Gehülfen zu finden, der es während der Schwangerschaft nicht verläßt, und ihm die Folgen derselben erträgt hilft. Da das Weib diesen Gehülfen bloß in einem Ehegenossen finden kann; so wird ein Gesetz, welches ihm die Überzeugung bei bringt, es müsse für die Folgen eines außerehelichen Umgangs seinen Glauben da wieder suchen, wo es ihn gelassen, dasselbe enthaltsamer und verneinender machen, als ein anderes, welches seinen Mangel an Enthaltsamkeit in Schuß nimmt; indem es dem außerehelichen

„Umgange, wenigstens zum Theil, die rechtlichen Folgen des ehelichen zusichert, und in dem gleichen Verhältnisse die natürliche Strafe aufhebt, mit der die Vorsicht das Weib bedroht hat, welches unerlaubten Genüssen nachstrebt. „Die Erfahrung scheint diese Ansicht zu bewähren ic. ic. ic. „Dem Vernehmen nach sollen auf eine gegebene Bevölkerung desjenigen Kantonstheils, der unter den französischen Gesetzen steht, nicht so viele uneheliche Geburten fallen, als auf eine gleiche Volkzahl des andern, wo der Paternitätsgrundsz. wenigstens zum Theil, noch angewendet wird: auch soll sich in dem ersten der Kindermord seltener zutragen. Das viele Geld, welches man in dem alten Kantonstheile auf die Paternitätsprozesse verwendet, kann in dem neuen auf die Verpflegung derjenigen unehelichen Kinder verwendet werden, die den Gemeinden anfallen, deren Erzeugung kein Gesetz schlechthin verhindern kann. Für die Gemeinden selbst hat der Grundsatz wenig zu sagen: wenn sie die Kinder ihrer Mädchen behalten müssen, so sind sie von denjenigen befreit, die ihre männliche Jugend mit Mädchen aus andern Gemeinden erzeugt. ic.

Was nun die Anträge und Wünsche der Landschaft Emmenthal anbetrifft, die Sie uns zur Begutachtung überwiesen haben; so zweifelt die Gesetzeskommission, daß durch die Aufnahme derselben in das Gesetzbuch der Zweck erreicht werde, den sich die Landschaft dabei vorstellt. Die Satzung C. 199, welche die Gemeinden verpflichtet, für die Unterhaltungsgelder der unehelichen Kinder gutzustehen, die von ihren Bürgern erzeugt werden, könnte freilich wegfallen, ohne eine Störung in dem Systeme zu verursachen, welches den Gesetzen über das Verhältniß zwischen den Eltern und ihren unehelichen Kindern zu Grunde liegt, dies würde aber, wie weiter oben gezeigt worden, die Gemeinden wenig erleichtern, und die Landgemeinden gegen die Stadtgemeinden in Nachtheil sezen. Die Kommission trägt deswegen Bedenken, auf die Aufhebung dieser Satzung anzutragen: wird aber dieselbe nicht aufgebohren, so fällt der Antrag (Nr. 2) auf eine außerordentliche Betreibungsform für den Unterhaltungsbeitrag gegen den säumigen Vater weg, der ohnehin wenig frommen würde, wenn der Vater mittellos ist.

Dem Antrage (Nr. 3), einem Mädchen den Erfüllungseid gegen einen Ehemann anzuvertrauen, den dasselbe der Paternität beklagt, könnte die Kommission unmöglich bestimmen. Ein Mädchen, das sich mit einem Ehemanne vergeht, oder das sich mit einem Manne einläßt, dessen Verhältnisse ihm unbekannt sind, ist eine lose Dirne, und dieser wird wohl keine Behörde ein Zeugniß guter Leumden aussstellen: wenn gleich früher keine Auskunftsungen von ihr bekannt geworden; so hat sie durch diesen einen Fall für ein und allemal auf ihre Ehre Verzicht gethan. Wie dürfte das zeitliche Glück eines Ehemanns, der noch keines Ehebruchs überwiesen ist, ja, selbst das Glück einer ganzen Familie, von dem Eide einer solchen Person abhängig gemacht werden?

Dem Antrage (Nr. 4), daß einer Weibsperson, die bereits zweimal außer Ehe geboren, noch für den dritten Fall ein Klagerecht gestattet werden solle, kann die Kommission ebenfalls nicht bestimmen; weil sie in der dritten außerehelichen Schwangerschaft den Beweis eines unzüchtigen Lebens findet.

Die Anträge unter Nr. 5, 6 und 7 sind in einem Gesetze über Sittenpolizei zu berücksichtigen, sie gehören aber nicht in das Civilgesetz.

Bei Gesetzen über Unzuchtfälle muß man nie aus dem Auge verlieren, daß die, welche sich solcher Vergehen schuldig machen, die Hoffnung haben, unentdeckt zu bleiben, und deswegen selten durch Strafandrohungen davon abgeschreckt werden, und daß die Weibspersonen, durch die Androhung von Strafen, die nicht sowohl die Unzucht, als die Folgen derselben betreffen, zu Verbrechen gegen die Kinder veranlaßt werden.

Die strenge Befolgung der Satzung 171, nach welcher die Väter unehelicher Kinder zu einer Entschädigung der Gemeinde, welcher das von ihnen erzeugte Kind anfällt, zu verurtheilen sind, die bis auf Fr. 500 ansteigen kann, ist gewiß die zweckmäßige Strafe, die ihnen aufzulegen ist: hat der Vater kein Vermögen, so kann er eine andere Buße so wenig bezahlen als diese. Das Verbot der Besuchung der Wirthshäuser für Fehler, die nicht in diesen, sondern in der Regel beim Kiltgang verübt werden, nützt der Gemeinde nichts, und ist für den Mittellosen, und für den, der die Wirthshäuser ohne das nicht besucht, keine Strafe.

Das zweckmäßige Mittel, durch welches sich die Gemeinden die Last erleichtern können, uneheliche Kinder ihrer Angehörigen zu besteuern, ist die Verhinderung des Kiltgangs durch eine thätige Hauptpolizei, und eine wachsamere Aufsicht der Gemeindebehörden über die Ausübung derselben von Seite der Hausväter. Die meisten unehelichen Kinder werden bei Anlaß des Kiltgangs erzeugt.

Bei dieser Lage der Dinge muß die Gesetzeskommission, wie sie es bereits in ihrem Vortrage gethan, darauf antragen, die Abänderung der Gesetze über die Folgen der außerehelichen Schwangerschaft auf die allgemeine Revision des Civilgesetzbuches zu verschieben: sie möchte aber Ihnen, hochgeachtete Herren, zu bedenken geben, ob es nicht zweckmäßig sein dürfte, sie zu beauftragen ihren Vortrag mit diesem Anhange zu Handen der Glieder des Großen Rathes drucken zu lassen, und demselben den siebenten Abschnitt des Berichts der abgetretenen Regierung über die Staatsverwaltung von 1814 bis 1830, welcher die Consistorialsachen zum Gegenstande hat, beizufügen, damit sich sowohl der Große Rath als das Land überzeugen können, daß der Grund, warum sie dermal noch nicht auf die Abänderung jener Gesetze antragen, tiefer liege, als Viele glauben, und daß nicht jedes Uebel durch Gesetze geboren werden könne.

Bern, am 5. Juni 1833.

Aus Auftrag der Gesetzeskommission:
der Redaktor,
Dr. S. L. Schnell.

Antrag des Regierungsrathes.

Von dem Regierungsrath ist dem vorstehenden Vortrag der Gesetzeskommission beigefügt, und derselbe unverändert an den Großen Rath gewiesen worden.

Aktum den 10. Juni 1833.

Namens des Regierungsrathes:
der erste Rathsschreiber,
Wurtemberger.

E t a t

des Verhältnisses der ehelichen zu den ausserehelichen Geburten in dem protestantischen Theile des Kantons Bern unter den vier letzten Jahren des Paternitätsgrundsatzes vom Jahre 1817 bis und mit 1820.

Jahrgang.	Geborne.		Ungetauft gestorbne		Zusammenzug.	Uneheliche Kinder.			Bemerkungen.
	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.		Gesamtzahl.	Fremden angefallene.	Sodtgeb. oder vor dem Urtheil gestorbene.*	
1817	4136	4016	246	196	8612	511	34	81	396
1818	4316	4042	303	228	8889	407**)	25	56	326
1819	5492	5053	352	276	11173	617	77	77	463
1820	5414	5252	367	288	11321	656	33	92	531
	19358	18363	1286	988	39995	2191	169	306	1716

Die Durchschnittszahl beträgt $9998\frac{3}{4}$ $547\frac{3}{4}$.
Es sind also unter 100 Geburten $5\frac{12}{25}$ aussereheliche.
Und die Durchschnittszahl der dem Kanton zugefallenen Unehelichen während diesen vier Jahren 429.

E t a t

des Verhältnisses der ehelichen zu den unehelichen Geburten in dem protestantischen Theile des Kantons Bern vom Jahre 1822 bis und mit 1827.

Jahrgang.	Geborne.		Ungetauft gestorbne		Zusammenzug.	Uneheliche Kinder.								
						Lebende fielen durch Urtheile				Zusammenzug der im Kanton Geborenen.	Unterhsg. geb. und hiesigem Kanton überlassen.			
						an Mütter.		an Väter.						
	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.		Hiesige	Fremde	Hiesige	Fremde					
1822	5073	4864	543	376	10856	489	44	12	8	121	654	20		
1823	5405	5178	508	379	11470	475	37	5	2	103	600	22		
1824	5255	4955	556	343	11109	479	33	3	—	109	605	19		
1825	5032	4835	507	352	10726	495	28	3	1	122	633	16		
1826	5391	5215	548	363	11517	604	26	—	—	93	708	15		
1827	5337	5023	525	374	11259	615	33	3	—	108	759	—		
	31493	30070	3187	2187	66937	3157	201	26	11	656	3959	92		
	—	—	—	—	11156 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	659 $\frac{5}{6}$	—		
	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	5 $\frac{7}{8}$	—		
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	545 $\frac{5}{6}$		

Der Durchschn. beträgt
Also sind unter
Und die Durchschnitts-
zahl der wirklich dem
Kanton zugefallenen
ausserehelichen Kinder
während diesen sechs
Jahren

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 20. Brachmonat 1834.

(Nicht offiziell.)

Kreisschreiben an alle Mitglieder des Großen Rathes.

T. T.

Es war der Landammann gesonnen, die Fortsetzung der diesjährigen Sommersitzungen wegen der Huernte auf den 23. dies Monats zu verschieben; allein auf ein Ansuchen des Regierungsraths, welchem die Interpretation des Zehntloskaufgesetzes in Betreff von Zehntsteigerungen zu Grunde liegt, wird es nothwendig, dass sich der Große Rath früher, also auf Montag den 16. Juni versammle. Die Mitglieder des Großen Rathes werden demnach eingeladen und bei ihrer Pflicht aufgefordert, sich an diesem Tage, des Morgens 9 Uhr, im Großen Rathsaale einzufinden.

Die Sitzung wird mit Behandlung der oben angedeuteten Interpretation des Zehntloskaufgesetzes beginnen, dann folgt die Berathung der Instruktion für die Tagsatzungsgesandten und hierauf die Wahl derselben. Mehrere Vorträge sind noch eingeplant, die, je nachdem es die Zeit gestattet und die Dringlichkeit des Gegenstandes erfordert, zur Behandlung werden vorgelegt werden.

Bern, den 3. Juni 1834.

Aus Auftrag des Hghrn. Landammanns,
Der Staatschreiber.Für denselben:
Der erste Rathsschreiber,
J. F. Stäpfer.

Erste Sitzung.

Montag den 16. Brachmonat.

Präsident: Herr Landammann Meßmer.

In Folge eines aus Auftrag des Herrn Landammanns unterm 3. Juni durch die Staatskanzlei erlassenen Kreisschreibens versammelte sich heute der Große Rath zur Fortsetzung seiner Sommersitzung.

Der Herr Landammann eröffnete sie durch folgende Rede:

Hochgeachtete Herren!

Wie es im Einberufungsschreiben angezeigt ist, hätte ich der Huernte und der damit verbundenen dringenden Landarbeiten wegen, die Fortsetzung unserer diesjährigen Sommersitzungen auf den 23. dies Monats verschieben mögen; allein das nämliche Schreiben kündigt an, aus welchem Grunde ich auf Verlangen des Regierungsrathes den Großen Rath um acht Tage früher besammeln musste, nämlich weil es sich um eine Interpretation des Zehntgesetzes handelt, die, je nach dem dieselbe aus-

fällt, Vorkehren erfordern dürste, welche bei längerem Verschub vor der Getreidernte nicht mehr statt haben könnten. Dies ist demnach der Gegenstand, womit wir uns heute zu beschäftigen haben. Wie auch der dahereige Beschluss ausfalle, so habe ich die Ueberzeugung, dass der Sinn des Gesetzes Erleichterung für den Zehntpflichtigen gewesen, und dass die Auslegung dieses Sinnes, so wie die Handhabung des Gesetzes, Ihr fester Wille sein werde.

Sonach werden wir uns mit der Instruktion auf die diesjährige ordentliche Tagsatzung in Zürich zu beschäftigen haben und wir werden uns nicht verbiehen können, dass die gegenwärtigen Zeitumstände unsre volle Aufmerksamkeit auf diese eidgenössischen Angelegenheiten in Anspruch nehmen. Zeigen wir bei dieser Berathung, Hghrn., dass nicht nur die Wappen der eidgenössischen Stände in unserem Großen Rathsaale äußerlich glänzen, sondern dass eidgenössischer Sinn, echt schweizerische Treue in unsern Herzen wohnen, die uns leiten; dass wir ferner zeigen, was unser erster Wille zur Befestigung einer würdigen Freiheit sei, und dass endlich unsere Verhandlungen beurkunden, wie wir darauf bedacht sind, die Ruhe und die Sicherheit des schweizerischen Vaterlandes zu schützen. Diese Handlungswise ist die beste Waffe gegen die Verdächtigungen und niedrigen Verläumdungen, die uns noch umgeben, und die auf lauter Eigennutz und Selbstsucht beruhen.

Es liegen noch andere Gegenstände, worüber ich Ihnen ein Verzeichniß vorlesen werde, zur Berathung vor, deren Behandlung von der Zeit abhängt, die wir uns zu dieser Sitzung vorgenommen haben; möglicher Weise dürften wir uns noch in den ersten Tagen der künftigen Woche damit zu beschäftigen haben, und ich lade Sie, Hghrn., desto eher zum fleissigen Besuche der Sitzungen ein, da sie nicht von längerer Dauer sein werden.

Nach dem vielseitig geäußerten Wunsche, zeige ich mit Vergnügen an, dass die Einleitungen getroffen seien, um die Verhandlungen des Großen Rathes wieder ausführlich mittheilen zu können. Man kann sich um so mehr davon versprechen, als Hr. Karl Hunziker sich gefälligst mit dieser Leitung befassen will, sich aber, da dies ein neuer Geschäftszweig für ihn ist, durch mich Ihrer Nachsicht empfiehlt.

Bei diesem Anlasse kann ich nicht umhin des Brandunglücks zu erwähnen, womit eine unserer Gemeinden (Huttwil) in diesen Tagen heimgesucht wurde. Rührend schön zeigt sich aber in Wort und That die freundnachbarlichste Theilnahme nicht nur in unserm, sondern auch in den andern Kantonen. Unsere Regierung selbst ist dabei nicht zurückgeblieben, indem sie sogleich nach den erhaltenen offiziellen Anzeige zwei Kommissarien aus ihrer Mitte dorthin abgesendet und autorisirt hat, sofort für das dringendste Bedürfniss der Brandbeschädigten über Fr. 1600 in Geld und 100 Mutt Korn zu verfügen. Ein Trost, und zwar ein großer Trost bleibt den schwer Heimgesuchten übrig, indem bei nahe alle eingeaßerten Gebäude in der Brandassuranzanzalt aufgenommen waren und Mehrere sich auch der Unterstützung durch die Mobiliarversicherungsanstalt zu erfreuen haben. Wahrlich eine schöne Linderung der Noth und des Elends. Möge

doch dieses traurige Beispiel die Vorurtheile widerlegen, die sich noch hin und wieder gegen solche wohltätige Anstalten hören lassen. Ich erkläre somit die Fortsetzung der Sommersitzungen des Grossen Raths für das Jahr 1834 für eröffnet.

Herr Major Knechtenhofer leistete als Stellvertreter des Vicepräsidenten des Grossen Raths und Herr Amtsnor Gerster als Suppleant des Obergerichts den vorgeschriebenen Eid.

Folgende eingesandte Vorstellungen wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandt:

- 1) Von Gemeinden des Amtsbezirks Nidau, die Aufhebung der Untergerichte begehrend.
- 2) Zwei Vorstellungen des Amtsschutzvereins von Frutigen:
 - a. Ueber Einschreibung der Vogtsrechnungen.
 - b. Ueber Aufstellung von Friedensgerichten.

Ein Vortrag des Finanzdepartementes gab Kenntniß von abweichenden Ansichten über den Sinn des Gesetzes vom 22. Dez. 1832 hinsichtlich der jährlichen Geldanschlägen für Getreidezehnten und schloß mit dem Antrag folgender Verfügungen für den diesjährigen Bezug nicht umgewandelter Getreidezehnten:

- 1) Schätzung und Versteigerung aller nicht umgewandelter Getreidezehnten wie früher.
- 2) Einstellung der unversteigert gebliebenen, nach früheren Vorschriften.

3) Gestattung der noch verlangenden Umwandlungen, bis acht Tage vor der Steigerung, mit der Modifikation: daß wenn der Durchschnitt des Erlöses den Durchschnitt der Schätzungen um mehr als 5% übersteigt, das übrige gestrichen werden soll.

4) Bezahlung der Schätzungsosten durch die Umwandelnden, wenn ihre Begehren erst nach den Schätzungen einlangen.

Der Regierungsrath fügte seiner Ueberweisung dieses Vortrags bei: „In Abweichung von den Ansichten des Finanzdepartementes müsse er finden, die Abhaltung von Zehntsteigerungen liege nicht im Sinn des Gesetzes vom 22. Dezember 1832, und es müsse daher auf andere Weise für den Zehntbezug gesorgt werden.“

Nun wurden noch zwei Vorstellungen vieler Gemeinden der Amtsbezirke Nidau und Fraubrunnen verlesen, worin sie verschiedene Gründe gegen die Abhaltung von Zehntsteigerungen anbringen, und begehren, daß der Ertrag der Zehnten durch Schätzungen bestimmt werde, in Folge welcher sie dann auszubüten seien.

In der eröffneten Diskussion wurde von verschiedenen Seiten die Unbedeutlichkeit des erwähnten Gesetzes und die Nothwendigkeit genauerer Bestimmungen dargethan, aber hingegen nach abweichenden Ansichten mit den einen Meinungen Ergänzungssatzel verlangt, mit den andern hinwieder gezeigt, daß es bloß um Erläuterungen der vorhandenen Vorschriften zu thun sein könne. Außerdem wurde einerseits behauptet, es hänge bloß vom Gutfinden der Regierung ab, Zehntsteigerungen über die nicht umgewandelten Getreidezehnten abhalten zu lassen, anderseits aber erwiedert, sie würden dem Geiste des Gesetzes zuwider laufen. Endlich ward auch angetragen, heute nichts zu entscheiden, sondern vom Regierungsrath eine nochmalige Vorberatung und bestimmte Anträge zu verlangen. Nach diesen verschiedenen Ansichten wurden folgende Anträge schriftlich eingereicht:

1) Um eine allgemeine und regelmäßige Norm in den Zehntsteigerungen einzuführen, wird angetragen: daß in Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 1832 die Berechnungen der Zehnten auf den Grundsatz der eidlichen Schätzungen zu gründen seien, und daß nur dannmal Steigerungen gestattet sind, wenn die Zehntbezirke den Zehnten nach der Schätzung anzunehmen verweigern.

2) An denjenigen Orten, wo die Zehnten nicht in fixe Leistungen umgewandelt werden, wird das Finanzdepartement Schätzungen anordnen und dieselben den Pflichtigen anbieten.

Werden dieselben angenommen, so wird das gesetzliche Erleichterungsprojekt davon abgezogen.

Werden dieselben nicht angenommen, so wird das Departement Steigerungen anordnen.

3) In Folge der Vorschrift des §. 8 sollen alle Zehnten, für welche nicht vor dem 1. Mai entweder die Erklärung für einen Sackzehnten oder für Lieferung in Geld, nach §. 13, gemacht worden, auf Kosten des Staates zu Handen derselben eingesammelt werden.

4) Es solle heute in die Behandlung der vorliegenden Sache, als einer bloßen Exekutivmaßregel und überdies nicht gehörig vorbereitet, durch den Grossen Rath nicht eingetreten, hingegen dem Regierungsrath der Auftrag erteilt werden: einen Antrag zu Interpretation des Sinnes des Gesetzes vom 22. Dezember 1832 über den betreffenden Punkt: ob nämlich nach demselben Zehntsteigerungen überhaupt eintreten können? vor den Grossen Rath zu bringen.

Nachdem in Untersuchung der letzten Ansichten noch von mehreren Seiten gezeigt worden, daß sowohl wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes, als nach Vorschrift des §. 52 des Reglements für den Grossen Rath, dem Vortrag des Departements ein Gutachten des Regierungsrathes hätte beigefügt sein sollen, ward beschlossen:

Es solle heute nicht weiter eingetreten, sondern der Vortrag dem Regierungsrath mit dem Auftrag zurückgesendet werden, mit möglichster Beförderung einen Antrag über die Frage zu bringen: ob nach dem Gesetz vom 22. Dezember 1832 Zehntsteigerungen überhaupt statt haben können?

Abstimmung:

Heute weiter einzutreten 64 St.
Zurückzusenden 74 "

Die Justizsektion des Justiz- und Polizeidepartements erstattete einen Bericht über das vom Grossen Rath unterm 6. Mai dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandte Dispensationsgesuch des Hans Ulrich Sieber, vom Wyler, im Amtsbezirk Fraubrunnen. Er ist 65 Jahre alt, Wittwer seit 1823, und begehrte Erlaubniß die 39 Jahre alte Anna Barbara Baumberger, Witwe seines im Dezember 1828 verstorbenen Sohnes zu heirathen.

Sowohl von der Justizsektion als vom Regierungsrath wurde angetragen, in dieses Begehr nicht einzutreten, weil es einem durch Säzung 44 und 45 des Personenrechts unbedingt ausgesprochenen Eheverbot zuwiderläuft, von welchem das Gesetz vom 30. Juni 1832 keine Ausnahme gestattet. Diesem Antrag wurde beigepflichtet und beschlossen, in dieses Begehr nicht einzutreten.

Abstimmung einstimmig.

In Folge eines andern Vortrags der Justizsektion des Justiz- und Polizeidepartements und der demselben beigefügten Empfehlung des Regierungsrathes wurde dem in Bern stationirten Landjäger Michael Zaggi von Meiringen der noch übrige Theil der Wartzeit von 4 Jahren nachgelassen, die ihm bei der am 17. Wintermonat 1831 statt gefundenen Scheidung von seiner Ehefrau Elisabeth, geb. Burkhalter war auferlegt worden, damit er sich mit Anna Ramseyer, von Meiringen verheirathen könne.

Abstimmung durch Ballotierung:

Willfahrt 95 St.
Abschlag 11 "

Zweite Sitzung.

Dienstag den 17. Brachmonat.

Präsident: Herr Landammann Messmer.

Der Herr Landammann eröffnet die Sitzung durch Namensaufruf der Mitglieder und Verlesung des Protokolles vom 16. d. M.

Auf die Bemerkung des Hrn. Fürsprechs Zaggi, daß das Protokoll mit seinem Antrage nicht übereinstimme, wird von der Mehrheit der Mitglieder die nähere Bezeichnung jenes Antrages im Protokolle beschlossen.

Der Vortrag des Tit. Regierungsrathes und Schätzner über die Wahlfähigkeitsbescheinigung mehrerer neu erwählten Mitglieder.

Herr Landammann macht ferner die Anzeige der Rechnung über die äussern Gelder von 1832; er habe dieselbe in Circulation bei der Staatswirtschaftskommission gesetzt; ferner von einem Vortrage über die Geldtagsaufhebung des J. Flüttiger, von Rohrbach.

Ferner wird die Mahnung des Hrn. Grossrath Ant. Tiller, vom 22. Nov. 1832, verlesen, in Bezug auf das von der Verfassung versprochene, für die Garantie unserer republikanischen Institutionen nachwendige Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden, dessen dringendem Bedürfnisse bis jetzt noch nicht entsprochen worden sei.

Landammann. Ich muss auf den Beschluss des Grossen Raths vom 5. Mai 1834 bei Behandlung der Obergerichtsfache verweisen; die Stelle im Protokoll dieser Sitzung wird abgelesen.

Tiller. Ich ziehe somit den Antrag für diesen Augenblick zurück.

Faggi, Fürsprech. Es sollte, wo immer möglich, nach dem Reglemente die Sache einer Kommission aus der Mitte des Grossen Raths überwiesen werden. Die Sache bedarf der nachdrücklichen und sicheren Beschleunigung; ohne dem Regierungsrath zu nahe zu treten, könnte der Gegenstand füglicher auf jene Weise seine Erledigung finden.

Blumenstein, Polizeidirektor. Ich kann dazu nicht stimmen; die Erfahrung beweist, wie sehr gehörige Vorarbeit den Gang der Behandlung in dieser Mitte erleichtert, und wie nachtheilig, wo die Vorarbeiten nicht erst von Seite des Regierungsraths getroffen werden.

Weber, Oberst. Ich möchte den dahierigen Bericht auf die Dauer dieser Sitzung feststellen.

Bei der Abstimmung, welche Herr Landammann sonach vornehmen lässt, ergeben sich:

Für die Gr. Rathskommission	3 St.
„ das Protokoll des 5. Mai, als genügend	6 „
„ die Urträge zur Mahnung	129 „
Dem Regierungsrath Bericht abzuverlangen mit Zeitbestimmung?	

gr. Mehrh.

Herr Landammann fragt: inner welcher Zeitfrist die Berichterstattung verlangt werde?

Weber, Oberst. Für den Lauf der Sitzung.

von Lerber, Regierungsrath. Die Wichtigkeit und Schwierigkeit eines solchen Gesetzentwurfes können unmöglich so kurze Zeitfrist gestatten.

Weber. Es handelt sich nur um Auskunft und Bericht.

Der Anzug wird genehmigt.

Verlesen wird ferner eine Mahnung mehrerer Herren Grossräthe, hinsichtlich früherer Anzüge, bezüglich auf zu ergreifende Vorkehrungen gegen das überhandnehmende Brannweintrinken. — Hierauf:

Instruktion für die Gesandten unseres Standes an die diesjährige ordentlich versammelte Tagsatzung auf den 7. Juli in Zürich, durch das diplomatische Departement entworfen, mit begleitendem Gutachten des Tit. Regierungsrathes.

Als bezüglich auf diesen Gegenstand werden sonach verlesen:

1) Schreiben des Schutzvereins von Biel, worin der Wunsch und die Hoffnung ausgesprochen wird, dass die Republik Bern unter den schwierigen Zeitverhältnissen, besonders auch in eidgenössischen Angelegenheiten, auch ferner eine feste und würdige Haltung zeigen, und diese der Gross Rath in seinen Instruktionen beurkunden werde. Ihre Bitte geht dahin in letztere

1. Protestation gegen den Zutritt der Mitglieder der aufgelösten Sarnerkonferenz zu der Tagsatzung einzulegen;

2. hinsichtlich der Okkupationskosten von Schwyz, inner Land, beim vorjährigen Beschlüsse zu verbleiben. Nachlass nicht zu gestatten.

2) Vorstellung des Einwohnervereins von Bern, vom 16. Juni d. J., welche in Betracht unserer dermaligen Verhältnisse und Umstände ebenfalls den dringenden Wunsch ausspricht: der Gross Rath möge die Gesandtschaft anweisen, da durch beständige Vexationen die Neutralität der Schweiz gefährdet werde,

ihre Kraft nach Innen und Außen (Bündnisse) durch zweckmässige Mittel zu stärken; ferner: gegen die Aufnahme der Sarnerkonferenzmitglieder zu protestiren.

Der abgelesene Eingang zur Instruktion wird mit Handmehr genehmigt.

Art. 1 des Inhalts, dass der Stand Bern den im Schreiben des h. Vorortes vom 24. Januar 1834 dargegebenen Ansichten über die Urträge zu den Tagsatzungsbeschlüssen vollkommen beipflichte. Jedes unbedingt abgegebne Votum solle Gültigkeit haben, die Zurückziehung und Annulation von Votis durch den respekt. Stand unzulässig sein. Die Gesandtschaft werde daher angewiesen, diesen Vortrag des h. Vorortes von Seite des Standes Bern nachdrücklich zu unterstützen.

Der Tit. Regierungsrath stimmt diesem Vorschlage des Departements bei, mit Berufung auf die Tessinische Annulation des Votums ihres Standesgesandten auf vorjähriger Tagsatzung. Die einzelne Standesstimme müsse ferner als unantastbar gelten, wosfern mit Berufung auf das Creditiv (Verlegung der Instruktionen) dasselbe als dazu ermächtigt sich auszuwirke.

Tschärner, Schultheiss. Der Artikel des Antrags des Departements hat bei näherer Prüfung im Regierungsrath die wichtige Frage zur Sprache gebracht: „wie weit die Gesandten ihre Stimme als gültig abgeben können und die Constituenten daran gebunden seien?“ — Dazu habe die auffallende Annulation des Gesandtenvotums im Tessinischen Grossen Rath vorigen Jahres Veranlassung gegeben. Der darüber in der vom Departement gegebenen Instruktion enthaltene Artikel ist aber im Regierungsrath in Zweifel gezogen worden. Dieser hat mit großer Mehrheit die Frage dahin entschieden, dass, wosfern spezielle Instruktionen den Gesandten mitgegeben werden, sie danach zu stimmen haben; wo jene aber mangeln, in Fällen, wo sie zu geben unmöglich waren, soll nach den Ansichten des Regierungsrathes der Stand gehalten sein, das Votum seines Gesandten anzuerkennen. — Das bisherige System der Instruktionen zur Tagsatzung wird dadurch nicht untergraben.

Tiller. Die Sache ist ziemlich klar. Der Umstand, der die gegenwärtige Diskussion veranlaßt, ist ein Nebel, dessen Entfernung wünschenswerth sein muss. Ich glaube, der Zweck, den der Vorort und das diplomatische Departement im Auge hat, sei vollkommen gut. Es fragt sich aber, können bei unsren dermaligen staatsrechtlichen Verhältnissen die zur Abhülfe des gerügten Nebelstandes von dieser Seite vorgeschlagenen Mittel auch angewendet werden? Gegenwärtig ist die Tagsatzung nichts anders, als ein Mittelding zwischen Kantonalgemeinschaft und nationaler Stellungserklärung. Wenn sie nur eines von beiden wäre, so würde es vielleicht besser um die Schweiz stehen. Das Mittel nun, das das diplomatische Departement zur Abhülfe des Nebels vorschlägt, kann mehr ein linderndes, als ein durchgreifendes genannt werden. Ich bin der Meinung in ernsten Zeiten, wo dringende Beschlüsse nötig sind, solle man ausgedehnte Vollmachten geben, wie es unsere Altvordern in schwierigen Zeiten gethan, und in der Instruktion das Vertrauen zu den Gesandten aussprechen, daß sie bei wichtigen Anlässen zu allem dem stimmen werden, was die Ehre und Wohlfahrt des Vaterlandes erheischt. Ich stimme also zum Antrage des Regierungsrathes.

Fellenberg, Eman. Indem ich mich zu der Ansicht des Hrn. Präopinantens bekenne, möchte ich noch den Wunsch aussprechen, daß die Fälle, wo ausgedehnte Vollmachten zu ertheilen, noch genauer möchten hervorgehoben und bezeichnet werden.

von Lerber, Altschultheiss. Was hat den gegenwärtigen Vortrag veranlaßt? Im vorigen Jahre war es darum zu thun, die Sarnerkonferenz aufzulösen und die abtrünnigen Kantone zur Beschickung der Tagsatzung anzuhalten. Das sich sträubende Neuenburg hätte der Aufforderung keine Folge geleistet, wenn es nicht durch Mobilisierung eidgenössischer Truppen dazu wäre gezwungen worden. Zu dieser Maßregel fanden sich aber nur 11 Stimmen. Dies war nicht genug. Es kam auf rasches Verfahren an. Tessins Gesandter hatte für diesen Fall keine Instruktion, aber er glaubte im Sinn und Geist des Bundes zu handeln, hier seine Stimme abzugeben und so war die vorschriftmässige Stimmenzahl da. Dieser Beschluss war überraschend für Neuenburg

und kräftig genug, dasselbe, ohne Anwendung förmlicher Waffen-
gewalt, zur Erfüllung seiner Bundespflicht zu vermögen. Über
hintenher kam der Stand Tessin und desavouirte das Votum
seines Gesandten. Das nun die Tagsatzung nicht zu einer Null
herabsinke, daß ihre Beschlüsse nicht zu Wasser werden, muß
man den einzelnen Standesgesandten mehr Spielraum, ihren
Boten mehr Kraft geben. Die gegenwärtige Lage des Vater-
landes erheischt, daß ein Beschlus, von der Tagsatzung mit Mehr-
heit der Stimmen gefaßt, Stich halte. Es kann Fälle geben,
wo man schnelle Beschlüsse fassen muß. Wenn nur diejenigen
Beschlüsse, zu deren Mitwirkung man die Instruktion hat, Gült-
igkeit haben, so muß ein jeder Deputirter seine Instruktion vor-
legen oder beweisen, daß er Vollmacht hat. Da hat dann die
Tagsatzung zu entscheiden, ob Votum und Instruktion mit ein-
ander übereinstimmen. Findet sie das Votum richtig abgegeben,
so frägt sich dann erst noch, ob der Große Rathe des betreffenden
Kantons gleich urtheile. Dies würde Zwitsigkeit zwischen Tag-
satzung und Kanton veranlassen, von der man nicht einmal wüßte,
wer darüber zu entscheiden hätte, und würde nebenbei ein außer-
ordentliches Schwanken und Stocken in Alles bringen, was vor-
genommen werden soll. Es können Fälle eintreffen, wo schnelle
Beschlüsse gefaßt werden müssen. Man sagt, ein Gesandter könnte
bei ungebundenen Händen den Interessen seines Kantons zu ge-
fährlich mitspielen und das Land verrathen. Aber, Hochgeachtete
Herren, in der Welt muß man oft etwas wagen und Zutrauen
schenken. So schenkt auch das Volk dem Großen Rathe sein
Zutrauen und läßt ihn ja nach Ueberzeugung in seinem Namen
handeln. Ein Gesandter hat die heiligsten Interessen seines Landes
zu wahren, handelt er gegen dieselben und stimmt bündeswidrig,
so wäre er auch verantwortlich, so würde man ihn auch zu fin-
den wissen. Nein, binden wir uns nicht. Es handelt sich darum,
der Tagsatzung eine Garantie zu geben, daß ein von ihr gefaßter
Beschluß nicht kün ungültig gemacht werden. Es steht ja nichts
desto weniger den Großen Räthen das Recht zu, Instruktionen
zu geben, und die werden sie geben, wie es Wohlfahrt und Ehre
des Landes erheischt, aber in dringenden unvorhergesehenen Fäl-
len soll man den Gesandten überlassen, je nach ihrem besten
Wissen und Gewissen zu Beschlüssen mitzuwirken, und jedenfalls
sollte man aussprechen, daß den Boten der Gesandten voller
Glaube beizumessen sei und Beschlüsse der Tagsatzung nicht rück-
gängig gemacht werden können. Ich stimme zum Antrage des
diplomatischen Departements.

von Jenner, Regierungs-rath. Ich schenke auch gerne
Zutrauen, aber nur nicht blindes. Wenn wir nur Zutrauen
schenken sollen, so brauchen wir keine Instruktion. Der Bund
verlangt jedoch, daß instruktionsmäig soll gestimmt werden,
und den Bund soll man halten. Instruktionsmäig stimmen heißt:
im Namen seines Standes stimmen. Hat er anders gestimmt,
so hat er nicht als Gesandter gestimmt. Wohin führte dies?
Unser Deputirter wäre Diktator, hätte mehr Gewalt als der
Große Rath und könnte mit unbeschränkter Vollmacht allerlei
Unheil über den Kanton bringen, z. B. alle Kosten eines pro-
jektirten Krieges auf Rechnung seines Kantons nehmen. Dies
die Consequenz der Lehre des diplomatischen Departements.
Was hat die Tagsatzung zu thun? Sobald einer ein Votum
abgibt, so lasse-sie sich vorweisen, daß es instruktionsmäig sei.
Kann ein Gesandter keine Instruktion vorlegen, so ist er gehal-
ten solche einzuholen. Damit keine Zögerung in dringenden Be-
schlüssen eintrete, lasse man sich zur Lebze dienen, in wichtigen Zei-
ten ausgedehntere Vollmachten zu geben. Kann man denn immer
voraussehen, es werde jeder Gesandter im wahren Interesse des
Landes handeln? Man sagt von Verantwortlichkeit des Gesand-
ten. Aber damit wäre uns wenig geholfen. Wenn man ihn
schon zur Verantwortung zöge, wir hätten die Folgen seines
Handels dennoch zu tragen. Ich stimme zum Antrage des Re-
gierungs-rathes.

Schnell, Joh. Hätte ich der Sitzung des diplomatischen Departements beigewohnt, so würde ich auf gänzliche Abweisung dieser Sache angeraten haben. Man will jetzt, statt einer durchgreifenden Reorganisation, an dem Bunde flicken, da man denn doch die bittere Erfahrung macht, daß derselbe nichts tanzt. Das ist die Politik, warum der Vorort diesen Vorschlag

brachte. Wenn nach Erringung der Kantonalverfassungen auch für Erringung eines neuen Bundes der rechte Geist sich gezeigt hätte, so wäre man mit eben der Leichtigkeit zu einer neuen Bundesverfassung gekommen wie zu den Kantonalverfassungen. Man sehe den von der Tagfahrt berathenen Bundesentwurf, so wird man bald inne, was für ein selbstsüchtiger Geist die Kantone beherrscht, und wie namentlich die kleinen Kantone sich Mühe geben, ihren Einfluss auf die größern Kantone beizubehalten. Bern hingegen erklärte, wenn man die Sache wahrhaft eidgenössisch gestalten und dem Wohle des Ganzen Opfer bringen wolle, so werde Bern kein Opfer scheuen. Nun man aber Berns Anerbietungen nicht hat annehmen wollen, so soll strenges Festhalten an der Kantonalsoveränerät seine Politik sein. Früher hätten wir zu allem Beseren Hand geboten, wenn der Geist, der hier waltet, auch diesenigen befiehlt hätte, die jetzt solche schlimmen Vorschläge bringen. Endlich wird sich die Sache schon machen. Bieten wir nicht Hand zu diesem Flickwerk. Wenn die vermeintlichen Kapacitäten nicht wollen, so wird die Nation kommen und Hand anlegen an das große Nationalwerk; sie wird dann kommen und sagen: jetzt sind wir da! Dann wird auch Bern wieder willig. Ich bedaure, daß ich der Sitzung des diplomatischen Departementes nicht beiwohnen konnte. Noch ist es jedoch Zeit, hier zu sagen: es ist nicht an dem! Lassen wir den Bund in seiner ganzen Schlechtigkeit! Je greller die Fehler hervorragen, je fühlbarer die Nebelstände werden, desto eher wird die Nation Hand ans Werk legen. Lassen wir den Bund bis er zusammenbricht. Bis dahin aber wohl verwaht die Souveränerät der Schweizernation und unsere Kantonalsoveränerät und diese ihnen zu fühlen gegeben bis sie endlich willig werden! Wir wollen ihnen zu erkennen geben, daß wir zu allem wahrhaft Guten Hand zu bieten bereit sind, und ihnen zeigen, daß wir, der fünfte Theil der Schweizernation, da bleiben, um den Stamm zu bilden, an den die bessere Eidgenossenschaft sich anschließt. Unsere Kantonalmacht wollen wir auf keinen Fall zu Gunsten der Capacitäten abschlachten.

Abstimmung:

Art. 2 der Instruktion, betreffend die Wahl des eidgenössischen Kanzlers; diese zutrauensvoll den Ständen zu überlassen.

Art. 3. Eidgenössisches Archiv. Jahresbericht zu verlangen und zu prüfen. Wahl ic. der Gesandtschaft zu überlassen.

Diese beiden Artikel werden mit Handmehr sogleich angenommen, wie auch der

Art. 4 über die Verwaltungsbehörde der eidgen. Kriegsgelder, wobei indes mit Abweichung von dem Antrage des Departements die Ansicht des Regierungsrathes beliebt wird, daß, wosfern der erste die Interessen des Standes Bern hier besorge, der zweite ihn ersetze; — auf Empfehlung des Hrn. Schultheiß Eschacher und Regierungsrath Schnell; nach diesem Antrage des Hrn. Regierungsrathes genehmigt.

Art. 5. Militärunterricht, wofür keine weitere Instruktion zu ertheilen, von Hrn. Schultheiss Escharner unterstützt.
Angenommen.

Art. 6. Die bisher bestehenden Verhältnisse der Militärschule in Thun sollen beibehalten, mit Vorbehalt etwaiger Einführungen zweckmässiger Vorkehrungen für Instruktion.

Art. 7. Lager für eidgenössische Truppen.

Art. 8. Trigonometr. Vermessungen (Fortschung). 8000 Fr.

Art. 9. Militärinspektion; nach vorhergegangener Würdigung des Berichtes des eidgen. Artillerieobersten zur Abhölfse allfälliger Mängel und Gebrechen auffordern, und namentlich Inspektion des Kontingentes des eidgen. Mitsandes Neuenburg.

Art. 10. Ankauf des Grund und Bodens für Feldbefestigung; — die Gesandtschaft anzuweisen, nach vorheriger Prüfung der Rechnungen seit 1831 für den Stand zu genehmigen; ebenso das Geeignete für Unterhaltungs- und Beaufsichtigungskosten aufzutragen.

Art. 6, 7, 8, 9 und 10 angenommen.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 23. Brachmonat 1834.

(Nicht offiziell.)

(Tagsatzungsinstruktion.)

(Fortsetzung der zweiten Sitzung.)

Art. 11. Eidgen. Generalstab. Instruktion, Beförderungen. Artikel 1 abzuweisen, mit Hinweisung auf bevorstehende Revision des Militärreglementes. Eidleistung, unbedingt. Zur Beförderung in den Rang eines eidgen. Oberstleutnants von hiesigem Stande Hrn. Artilleriemajor Sinner zu empfehlen.

Art. 12. Bestand und Ausrüstung des eidgen. Bundesheeres. Organisation der Landwehr.

Art. 13. Eidgen. Militärjustizpflege. Spezialfrage über den Fall, in wie fern licencirte eidgen. Truppen, die noch unter den Waffen stehen, darunter fallen?

Art. 14. Verschiedene Fragen in Bezug auf Militärkosten, mit Vorschlag hinreichender Vollmacht.

Art. 15. Militärkosten. Anschlag für den Stand Bern auf das Jahr 1835 mit 80,000 Franken.

Art. 16. Verwaltung der eidgen. Militärjustiz im Jahr 1833 unter Waffen gestandener eidgen. Truppen.

Art. 17. Eidgen. Militäraufsichtsbehörde. Wahl des Kriegssekretärs. Ersatzwahl an die Stelle des eidgen. Obersten, Herrn Guiger von Prangins, aus den eidgen. Hh. Obersten, unter gehöriger Form dem weisen Ermessen der Standesgesandtschaft zu überlassen.

Art. 18. Militärpensionen. Unterstützungen und Entschädigungen an einzelne Personen.

Art. 19. Patriot. Geschenk der Schweizer zu Fernambuk.

Art. 20. Legat des Hrn. Boissier von Genf, an die Militäraufsichtsbehörde zu weisen.

Art. 21. Eidgen. Rechnung vom Jahr 1833. Da das Finanzdepartement keine weitere Einwendung vorbringt, der Regierungsrath ihr seine Genehmigung ertheilt hat.

Art. 2-21 der Instruktion, nach dem Vorschlage des Regierungsrathes vom Großen Rath, je einzeln, durch das Handmehr genehmigt.

Art. 22. Revision der Bundesakte. Herr Schultheiss Eschner erinnert an die früheren Versuche einer Revision der Bundesakte in dem Entwurfe, welcher in Luzern ausgearbeitet worden sei, dessen Behandlung das volle Interesse des Großen Rathes in mehreren Sitzungen seiner Zeit sei zugewendet worden; an die Erfahrungen hinsichtlich des Zürcher-Projektes; an das Benehmen des Standes Bern, der große Opfer geboten habe, auf jenem Wege ein festeres eidgenössisches Band und Bünd zu erzielen. Die Erfahrung beweise, daß der einzige Weg, den Widerstreit der Kantonallisten zu vermeiden, in dem vorgeschlagenen eines Verfassungsrathes liege. Man suche Ausweg in einer partiellen Revision. Das diplomatische Departement habe aber sich nicht überzeugen können, daß dieser Weg der bessere sei. Nur auf dem Wege des Verfassungsrathes sei eine Ausgleichung partieller Kantonallisten möglich. Wie wenig Hoffnung mit diesem Vorschlage unter den gegenwärtigen Verhältnissen durchzudringen auch vorhanden sei, dies bestreite seine Richtigkeit nicht.

Man, Staatschreiber, liest die die verschiedenen Stimmen der Stände über die mehrfachen Wege zur Revision betreffende Stelle aus dem Traktandencirkulare vor.

Simon, Altlandammann. Der Weg eines eidgen. Verfassungsrathes entspricht den Grundsätzen unserer Kantonalverfassung. Auch ist schon im Verfassungsrath die Hoffnung ausgesprochen worden, die eidgenössischen Verhältnisse auf gleiche Weise zu konstituieren. Dieser Modus ist aber verworfen worden. Soll man nun, wie früher, schroff unter den gegenwärtigen Umständen den Antrag auf Aufstellung eines eidgenössischen Verfassungsrathes stellen? — Wenige Schweizer werden die Sache für möglich ansehen. Umstände und Menschen ins Auge fassend, möchte das Jahr 1834 für dieses Ziel erfolglos verstreichen, wie die Jahre 1832 und 1833. Ich wünsche daher die Revision verschoben zu sehen, als ungeeignet für diesen Augenblick, und stelle meinen Antrag dahin, die Gesandtschaft dahin zu instruieren:

Der Stand Bern hält zur Behandlung der Revision der Bundesakte den Weg des Verfassungsrathes für den geeignetesten, stimmt aber zur Verschiebung auf geeigneteren Zeit. Sollte die Revision aber dennoch beschlossen werden, so sind die Gesandten des Standes Bern ermächtigt, unter Ratifikationsvorbehalt Theil daran zu nehmen.

Fellenberg, Emanuel. Die Überzeugung, daß man bloß auf dem Wege des Verfassungsrathes zum Ziele gelangen könne, hat sich nicht geändert, wohl aber sind unterdessen die Ursachen der Hindernisse zu Tage gekommen. Vielen schwert in mehreren Gegenden der Schweiz das Bild der Helvetik vor. Andere Stände sind repräsentirt durch geistliche und weltliche Reaktionärs, weil das Auftreten der Reaktion damit unmöglich gemacht wird. Er befördert die Nationalwürde, und diese verträgt sich mit den Interessen der Reaktionärs nicht.

Nach solchen Erfahrungen muß der Große Rath wissen, was er unter so bewandten Umständen sich selbst und der eidgenössischen Ehre schuldig sei; muß unterscheiden. Wir leben noch unter der alten Ordnung, und so lange die neue Ordnung nicht da ist, so lange sind wir jener unterworfen, somit dem Mehr der Kantone in Bundesangelegenheiten. Hier haben wir bei andern Mütständen, in andern Kantonen viele Vorurtheile gegen uns. Wir sind schuldig, sie zu beseitigen. Wir müssen auf der Tagsatzung gegen Usurpation protestiren, deren man uns beschuldigen will; darin, daß wir nur das Recht der Freiheit und auf dem Wege und nach dem bisherigen eidgenössischen Rechte suchen wollen.

Dafür müssen wir aber die Mittel im Auge behalten, die uns zum Ziele führen können. Denn was ist geschehen, um z. B. in den demokratischen Urkantonen jene Vorurtheile gegen unsern Stand zu berichtigen? Nichts! Nur wie und da erhebt sich in öffentlichen Blättern eine schwache Stimme. Wir sind die Berichtigung aber sowohl den einzelnen Individuen, als der großen Masse schuldig; wir müssen auf die Begriffe der einen wie der

andern durch geeignete Mittel zu wirken suchen. Dazu ist aber der Einzelne zu schwach; die Kraft der Behörde muß eintreten und wirken.

Unter den Wegen und Mitteln, dem Ziele näher zu kommen, ist der Weg einer Konferenz mit den Missständen, die dazu mitstimmen würden, noch besonders zu empfehlen. Dieser könnte es gelingen, die wichtige Angelegenheit vorwärts zu bringen. Wir müssen beharrlich sein und dabei solche Mittel nicht bei Seite setzen.

Erhält man eine solche Konferenz, so wird sie die geeignete Gelegenheit geben, daß der Stand Bern allen Einwendungen und Vorurtheilen gegen einen Verfassungsrath begegnen und entgegen treten kann. Wir haben keine andern Mittel als allgemeine Volksaufklärung, Volksbelehrung. Dieses Mittel ist uns auch in der Konferenz geboten, und schwerlich giebt es einen günstigeren Moment, die eidgenössischen Missstände von der Notwendigkeit dieses Weges zu überzeugen, als gerade den, nach dem sich alle Nachtheile und Nebel des bisherigen Zustandes so fühlbar gemacht haben. Aus diesen Gründen schlage ich den Weg einer Konferenz vor. . . .

Da Niemand weiter reden will, so setzt der Herr Landammann ins Mehr, und

- 1) die Meinung des Regierungsrathes, 93 Stimmen, wird gegen
- 2) andere Anträge (Simon, Fellenberg) 27 " angenommen.

Hierauf wird vorgelesen:

Art. 24 der Instruktion, mit Antrag auf Revision des Tagsatzungsreglements vom 7. Februar 1818;

Art. 25. Offenlichkeit der Tagsatzungsverhandlungen;

Art. 26. Garantie der Kantonalverfassung durch die zurückgebliebenen Stände zu verlangen; — und jeder einzelne Artikel durch das Handmehr genehmigt.

Art. 27. Angelegenheiten des Kantons Schwyz, inner Land. Schwyz, inner Land, solle die Oktupationskosten ohne Nachlaß entrichten. Erleichterung könne in den Zahlungsterminen eintreten, worüber den Gefandten freie Hand zu lassen; mit Zusatz des Regierungsrathes über die Gutscheine. . . .

Tschärner, Schultheiß, setzt mit wenigen Worten die Gründe dieses Antrages auseinander. Man beabsichtige keineswegs den Druck auf Unschuldige fallen zu lassen; der Schuldige müsse die Last tragen. Gerne hätte man Nachlaß gestattet, hätten nicht die leichten Erscheinungen im Kanton Schwyz die Unzeitigkeit und Zweckwidrigkeit eines solchen Nachlasses bewiesen.

Tillier, Anton. Man hat wohl das Recht, die Kosten aufzulegen, ob es aber gut und zweckdienlich ist, ist eine andere Frage. Ich kann diesen Antrag nicht gut finden, eine arme Bevölkerung unter den gegenwärtigen Umständen, nachdem sie bereits die Last der Oktupation hat erdulden müssen, mit dieser Schuld zu drücken. Ich habe unparteiische Stimmen außer dem Lande darüber gehört, die sich über solche Maßregeln entscheiden würden. Wir müssen nun einmal mit diesen Leuten leben; sie sind dem gegenwärtigen Zustande abgeneigt, durch ihre Erfahrungen gereizt; wie mögen solche Maßregeln dazu dienen, ihre Unzufriedenheit nicht noch mehr zu steigern etc.

Obrecht. Ich glaube nicht, daß die Verbrechen in Schwyz bereut werden. Die letzte Landsgemeinde im Kanton Schwyz und die Wahl Abyberg's zum Landammann beweist das Gegentheil. Eine solche Schuld kann wohl denen nachgelassen werden, die ihre eigne Schuld bereuen. Begünstigt man sie aber jetzt, wie Herr Tillier will, so läßt man sie nur ihr Spiel weiter treiben. Sie können sich an die halten, die es mit ihnen getrieben haben. Wenn man sie aber nur bereuen läßt, daß sie damals mit den Eidgenössischen nicht fertig geworden sind, so giebt man den Vortheil eines solchen Schuld nachlasses in unrechte Hände.

Schnell, Johann. Nach der so richtigen Anerkennung dieses schlichten Landmanns wäre es eigentlich unnötig, noch ein Wort über diese Sache zu verlieren. Indes lohnt es doch noch der Mühe, einen Blick auf diese Geschichte zu werfen, um zu sehen, was man eigentlich wollte. Wie hier, so ist auch im diplomatischen Departement bemerkt worden, Mitleid sowohl als Klugheit gebiete, nicht nach strengem Rechte in dieser Sache zu ver-

fahren, sondern gegen einen armen gedrückten Mitstand mit Schonung zu verfahren und durch Nachlassung der Schuld seine Zuneigung wieder zu gewinnen. Schon dann zumal widersehete ich mich der Ansicht derer, die diese Schuld mit einem Federstrich tilgen wollten. Ich will sagen, was mich zu dieser scheinbaren Hartherzigkeit bewegte. Hochgeachtete Herren! was war der Grund, daß Abyberg Küsnacht überfiel? Was war Schuld, daß wir unsre guten Mitbürger aufforderten, zur Erntezeit die Sichel aus der Hand zu legen, nach Schwyz zu ziehen und Mangel zu leiden? Nichts anderes als die Intriganten und Hochverräther, die das Volk irre führten und ihm vorheuchelten, es handle sich darum, die alte Schweiz gegen Gewaltstreiche der Usurpatoren anderer Kantone zu verteidigen. Daß das Volk irre geführt wurde, ist meine innige Überzeugung. Auf diese Unschuldigen wälzen wir nun die Last. Andere Maßregeln haben wir keine, um die Führer zur Gebühr zu halten und sie bei dem verführten Volke ins verdiente Licht zu stellen. Wir haben kein Gesetz, nach dem wir diese Verräther belangen könnten; sie sind in Sicherheit gesetzt, um das arge Spiel wieder von vornen anzufangen und die Zwietracht fortzupflanzen. Das gute Schwyzervolk wird nun gestraft, weil es Recht und Wahrheit übersehen und sich von seinen Gewalthabern zur Erreichung ihrer schändlichen Pläne hat gebrauchen lassen. Wir müssen dem Volke des Kantons Schwyz mittels dieser Strafe über ihre Führer die Augen aufschnüren und dasselbe zwingen, diejenigen anzuklagen, die es irre geleitet, und ins Verderben gestürzt haben. Hüten wir uns, den Schein auf uns zu laden, als ob uns nur darum zu thun gewesen, mit Hülfe unserer Mitbürger die Ruhe herzustellen, um nachher mit jenen Gegnern gemeinschaftlich die Herrschaft zu übernehmen. Dies wäre geeignet, alle Anhänger der neuen Ordnung in nicht geringe Verwirrung zu setzen. Wir müssen jenen Leuten sagen: wir können euch nicht los sprechen, um den Führern und der Tagsatzung zu zeigen, daß wir wissen, wer gefündigt, wer das Volk in die Schuld gestürzt, die es jetzt büßen muß. Es sind diejenigen, die uns jetzt angehen, die Schuld zu erlassen, und die Kosten auf uns zu nehmen.

Fellenberg. Ich hätte den Antrag des Regierungsrathes ausführlicher motiviert gewünscht, und glaube, wir müssen abwarten, bis das Schwyzervolk zur Einsicht gekommen ist. Von Schenkung kann ein zweitens keine Rede sein. Dieses Verhältniß als Gläubiger kann ein sehr vorteilhaftes Mittel werden, wenn wir solches von unserer Seite zum gehörigen Zweck benutzen und stimme zum Antrage des Regierungsrathes, indem mit dem Wunsche, daß man sich ausführlich darüber ausspreche, warum man nicht eintreten könne.

Da Niemand weiter das Wort verlangt, so wird die Diskussion über diesen Gegenstand, und mit ihm die heutige Beratung über die Tagsatzungsinstruktion von Hrn. Landammann als geschlossen erklärt.

Bei der Abmehrung der Stimmen ergibt sich:

Zum Antrage des Regierungsrathes entschiedene Mehrheit. Für andere gefallene Anträge . . . 19 Stimmen.

Hierauf erhält Herr Landammann Anzeige von zwei eingegangenen Anträgen, welche nach deren Verlesung auf den Kanzleitisch niedergelegt werden.

- 1) Antrag des Hrn. R. Schnell zur Ledigerklärung der Stelle des Hrn. Wyss, welcher durch die Art und Weise seiner Vertheidigung der Siebnerkommission in der Reaktionsgeschichte von 1832, die vielmehr eine Anklagsakte gegen die Regierung beifallen müsse, sich des Zurtrauens seiner Konstituenten unwürdig erwiesen habe.
- 2) Naturalisationsbegehr des Polen Jelinsky.

Zum Schluß der Sitzung wird durch Ballotage über folgende Ehedispensationsbegehren, nach angehörtrem empfehlendem Vortrage des Justizdepartementes und Genehmigung des Regierungsrathes abgestimmt:

Ehedispensationsbegehr des Joh. Anton Kohler, von Burghausen, wohnhaft in Lausanne.

Dafür, weiße Kugeln 90.
Dagegen, schwarze Kugeln 13.

Ehedisponsationsbegehren zu Gunsten der Witwe Anna Neyser, geborene Bucher (Amts Aarberg).

Weisse Kugeln 75.

Schwarze Kugeln 11.

Ehedisponsationsbegehren des Andreas Scherer, Wittwer, zu Waltrigen, der sich mit seiner Schwägerin zu verehelichen wünscht,

mit 72 Stimmen

gegen 13 "

entsprochen.

Herr Landammann zeigt an, daß der Vortrag des Tit. Regierungsrathes über die Interpretation des Zehnlokaufgesetzes auf Freitag in Berathung kommen und auf morgen die Berathung über die Tagsatzungsinstruktion fortgesetzt werde.

Die Sitzung geschlossen 2½ Uhr.

Dritte Sitzung.

M i t w o ch d e n 18. B r a c h m o n a t.

Präsident: Herr Landammann Messmer.

(Fortsetzung der Tagsatzungsinstruktion.)

Die Sitzung wird vom Herrn Landammann eröffnet durch Namensaufruf, Verlesen des Protokolles vom 17. Juni.

Bei der Anfrage, obemand gegen das Protokoll eine Einwendung vorzubringen habe, erhebt sich

Schnell, Joh., Professor. Es fällt mir eine Stelle im Protokolle auf, die ich um so weniger übergehen kann, als mein Bruder nicht zugegen ist. Mein Bruder hat in seinem Antrage auf Abberufung des Herrn Lebenskommisarius Wyss, nicht die Vertheidigung der Siebnerkommission als Grund angeführt, wie hier aus dem Protokolle angeführt wird. Sein Grund liegt in der Art und Weise der Vertheidigung, die ein Akt der Beleidigung der Regierung ist, also wegen Invective gegen die Regierung, deren Angestellter er ist, nicht wegen Vertheidigung der Siebnerkommission. Durch den im Protokoll enthaltenen Ausdruck würde die Motivierung des Schreibens gänzlich entstellt.

Tillier fordert die Änderung des im Protokoll enthaltenen Ausdruckes „Absezung“ in Abberufung.

Schnell, Regierungsrath, (der eben eingetreten ist). Wenn dieses Wort steht, so steht es irrig; es soll „Abberufung“ nicht Absezung stehen.

Kasthöfer, Forstmeister. Ich trage, um der Wichtigkeit solcher falschen Ausdrücke im Protokolle, die ein ganz falsches Licht auf den Grossen Rath werfen könnten, darauf an, daß Herr Staatschreiber im Namen des Grossen Rathes ernstlich ermahnt werde, nicht Ausdrücke bei Abfassung des Protokolles des Grossen Rathes sich zu Schulden kommen zu lassen, welche die Würde des Grossen Rathes gefährden.

Nach eingeholter Berichtigung des gerügten Ausdruckes mit Unterschrift des Herrn Regierungsrathes Schnell und der Berichtigung des Herrn Oberstleutnant Weber, im Ausdruck „zu Untersuchung“ wird das Protokoll durch das Handmehr genehmigt.

Landammann zeigt hierauf zwei Vorträge an:

1) Vortrag von Regierungsrath und Sechszehner, in Betreff der Trennung des Untergerichts Meiringen, und

2) Vorstellung aus dem Amtte Pruntrut über Strafenkorrektion durch die Pichoux, die in gedruckten Exemplaren auf den Kanzleitisch gelegt wird.

Hierauf wird zur Tagsordnung geschritten, und die Berathung der Tagsatzungsinstruktion fortgesetzt; mit Bezug auf diese die Vorstellung des Amtsschutzvereines von Bern verlesen, des Inhalts, daß:

- 1) Entfernung der fremden Gesandten;
- 2) Retorsionsmaßregeln gegen die verkehrstörenden Staaten;
- 3) Energische Aufforderung des Standes Neuenburg zu Stellung seines militärischen Bundeskontingentes;

4) Energische Vorstellung gegen die Bevogtung des künftigen Vorortes Bern; in die Instruktion aufgenommen werden möchten.

(Die Verlesung einer eingegangenen Mahnung von 7 Grossrathsmitgliedern aus dem Amtte Wangen, betreffend die Stettlerischen Angelegenheiten, wird nur angezeigt, und auf den folgenden Tag verschoben).

Art. 28. Angelegenheiten des Kantons Basel.

a. Theilungsgeschäft:

Auffällige Anstände, die auf der Tagsatzung vorkommen möchten; den Gesandten Vollmacht zu ertheilen, solche nach bestem Wissen und Gewissen zu erledigen.

b. Vollmacht zur Prüfung und Genehmigung der Rechnung, welche der Vorort für die Theilung der Interventionskosten von 1833 vorlegen wird.

Art. 29. Angelegenheiten des Kantons Neuenburg.

Auf die durch den Staatsrat von Neuenburg erhobene Trennungsfrage und Wunsch, lieber rein preußisches Fürstenthum als eidgenössischer souveräner Staat zu sein, schlechterdings ohne Zustimmung aller Contrahenten keine Veränderung der bestehenden Verhältnisse dieses Standes zur Eidgenossenschaft zuzugeben, und über diese Frage zur Tagsordnung zu schreiten.

Scharner, Schultheiss. Die Berathung möchte vor drei Monaten eine viel wichtigere Bedeutung gehabt haben. Seither hat sich das Interesse dafür bedeutend verloren; man spricht kaum mehr ernsthaft davon. Die Sache kommt aber vor die Tagsatzung, und somit ist notwendig, daß für den vorkommenden Fall in der Instruktion vorgesehen sei. Weiteres hierüber ist nichts vorzubringen. Der auf den Bundeskontingent bezügliche Artikel, welcher vom Militärdepartement ist vorberahten worden, ist bei Aulass der eidgenössischen Militärangelegenheiten (e. f. Art. 9) vorgekommen.

Da keine weiteren Bemerkungen fallen, so wird dieser Art. wie Artikel 28 durch das Handmehr genehmigt.

Art. 30; betreffend die Heimathlosen, und Art. 31 enthaltend einen vorörtlichen Antrag über die Niederlassungsverhältnisse, werden als noch in Vorberathung liegend, auf die folgende Sitzung zur Berathung angezeigt.

Art. 32. Thurgaus Antrag auf konkordatmäßige Feststellung des Grundsatzes: Verweisungs- und Verbannungsstrafen gegen einzelne Kantonsbürger nicht mehr anzuwenden.

Das diplomatische Departement kann dem Prinzip der gänzlichen Abschaffung nicht huldigen, wohl aber dieselben auf seitnere Fälle beschränken.

Der Regierungsrath erläutert diesen Artikel durch den Zusatz, daß denselben, die verwiesen werden, stets Legitimationschriften gegeben werden, welche ihre Anerkennung als Kantonsbürger bescheinigen, Verbannung wegen Verbrechen sich nicht auf den Kanton beschränkt, sondern auf die ganze Eidgenossenschaft ausgedehnt wird.

Dieser Artikel wird durch das Handmehr genehmigt.

Art. 33. (In Vorberathung).

Art. 34. Erläuterung des Konkordates über Arrestanlegung.

Entscheidung der sich erhebenden Streitigkeiten von der Behörde desselben Kantons, wo der Arrest angelegt wird, und Zusatz des Regierungsrathes, daß zufolge Satzung 299 des Civilprozesses folgende Nedaktion vorgeschlagen werde: „der Richter soll in jedem Falle vom Gläubiger Sicherheitsleistung für den Schadensfall fordern.“

Durch Handmehr genehmigt.

Art. 35. Zollwesen.

A. Im Allgemeinen. Art. I. Reglementarische Verhältnisse der eidgenössischen Zollrevisorstelle. Wiederbesetzung.

Zenner als Berichterstatter des Finanzdepartements. Man hätte sich doch einen Mann anzustellen, dessen vorzügliche Qualitäten darin bestehen, daß er den Rang eines Regierungsrathes, und, wenn er im Auslande in Geschäften ist, den Rang eines eidgenössischen Commissärs einzig zur Schau trägt, ohne mit seiner Thätigkeit von Nutzen zu sein.

Küpfer, Tuchherr. Ich möchte dagegen auf das Beispiel des Vorgängers, des um unsere ganze Eidgenossenschaft durch seine ausgezeichneten Leistungen hochverdienten Herrn Zellwegers, Zollrevisor, verweisen.

Fellenberg. Ich stimme ganz zu diesem Lobe. Aber gerade in diesem vorliegenden Falle zeigt sichs, wie wenig er zu ersehen ist. Seine Aufgabe hat dieser treuliche Mann auf ausgezeichnete Weise gelöst, und der Stand Bern wird ihm seinen Dank und sein Lob nicht versagen.

Schnell, Regierungsrath. Es handelt sich hier nicht um Herrn Zellweger, sondern darum, ob man seine Stelle wieder besetzen will, ohngeachtet Herr Zellweger nichts hat zuwege bringen können. Nun besorge eben das Finanzdepartement, daß mit der Wiederbesetzung nichts erlangt werde, sondern nur unnütz Geld ausgelegt, eine Sinecure geschaffen wird, und will dies fallen lassen. Ich stimme daher zum Antrage des Regierungsrathes.

Durheim. Ich muß ihm ebenfalls beistimmen, und Hrn. Zellweger eben so das Lob seiner ausgezeichneten Verdienste geben. Ich bin selbst vom hiesigen Stande beauftragt gewesen, neulich im Namen unseres Kantones demselben für seine Verdienste den verbindlichsten Dank auszusprechen. Da man aber keinen solchen Mann wieder finden könnte, so abstrahire ich von Wiederbesetzung.

Auf die Anfrage des Hrn. Landammanns werden die früheren Anträge der Herren Küpfer und Fellenberg zurückgenommen.

Der Artikel mit Handmehr angenommen.

Art. II. Transit. Erleichterung desselben und des Frachtfuhrwesens.

Es solle Konfordsrevision verlangt werden; für die einzelnen Straßenzüge muß aber gleiche Ordnung eingeführt werden. Der Stand Bern tritt bei, sobald Lasten und Vortheile allen Kontrahenten gleichmäßig zugesichert werden, und wird dann an der Behandlung Theil nehmen; bis dahin ad referendum.

Zenner, Regierungsrath. Der vorgelesene Artikel kann als einer der interessantesten gelten; allein nicht so erfreulich erscheint er bei näherer Behandlung, die ihm im Departemente zu Theil wurde, von langjähriger Erfahrung beleuchtet. Man ist gewohnt vom Stande Bern viel zu fordern; wenig ihm zu gestatten. Wäre unser Gesandte nicht unglücklicher Weise durch Krankheit in Zürich verhindert worden, den Arbeiten beizuwöhnen, so hätte vielleicht der Konfordsentwurf noch günstiger ausfallen mögen. Aber auch dann wäre nie viel ausgerichtet worden. Nicht weniger als fünf Seiten handeln von den Kantonen, die annehmen wollen und den Bedingungen, unter welchen angenommen werden soll. Wollte man Bern gleiche Rechte geben, so müßte unbedingt dazu gerathen werden. Man fordert aber von Bern, es solle seine Zölle um die Hälfte heruntersetzen; von Freiburg, von Solothurn sind sie dagegen vorbehalten worden; von Wallis, von Bündten ebenso. Kurz, wo etwas zu gewinnen ist, soll Bern nachgeben und Haare lassen. — Thut es das, so geht's. Das sind aber keine Konfords. Gleiche Herabsetzung für Alle läßt sich Bern gefallen, und ist der erste Grundsatz! Ein zweiter ist die Erleichterung der Formalitäten. Waagkarten und Frachtbriefe überall, Kaufhaus- und Waaghistorien können nicht dafür gelten. Sie haben unmäßige Geldkosten und Zeitverzäumisse für die Fuhrleute zur unvermeidlichen Folge. Sie können wohl Ausnahmen, nie aber Regel bilden. Wenn es geben soll, so muß es geben wie bei der Posteinrichtung; ein Kanton hält Recht auf der ganzen Route. Daher soll man zu diesem Konfordate nicht stimmen, wohl aber zu dem, was seinem Zwecke entspricht.

Durheim, Oberzollverwalter. Ich kann dem Gesagten um so weniger beistimmen, als ich neulich im Namen des Stan-

des Bern die Sache zu fördern autorisiert war. Einzig der Stand Basel hat bisher der Annahme Hindernisse in den Weg gelegt, deren Beseitigung sich aber als nahe hoffen läßt. Die Frage ist: wollen wir den Transit behalten oder nicht? Leider! ist schon ein guter Theil eingebüßt; ich führe mich auf ganz neuliche Berechnungen, die es zur Genüge ausweisen. Was die Bemerkungen des Herrn Präopinanten betrifft, daß ich Krankheit halber nichts Besseres habe erlangen können, so ist sie irrig. Unmöglichkeit hielt mich ein paar Tage ab, der Beratung beizuhören, und auch andere hätten durch diese eines Beßern belehrt werden können.

Dass Freiburg auf seiner einzigen Straßensstrecke (Waaatländische Route) eine Ausnahme verlangt, kommt daher, weil es auf 4 Stunden Weges nicht weniger als drei Büreaux halten muß, und ohne diesen Zoll einen jährlichen Ausfall von 17000 Fr. in seinen Staatsnahmen erleiden müßte. Aus gleichen Gründen gesteht man Solothurn doppelte Zölle zu. Da bekannter Maassen Bergstrafen (Hauenstein) sehr schwer und kostspielig zu unterhalten sind. Eben so wenig findet große Schwierigkeit wegen Abladen und Wägen ic. statt, dies geschieht nur beim Eintritt in andere Kantone; die Verlager von Certificaten und Papieren in guter Ordnung, sichern davor.

Ich stimme somit, daß die Gesandten für den Beitritt instruiert werden, und wünsche Aufnahme ins Protokoll.

von Verber, Altschultheiß. Will man etwas machen, oder nichts, das hält? Transit ist eine Sache, die auf keine andere Weise ersezt werden kann, wenn man ihn einmal verscherzt, und dahin kommt man, wenn man ihn übermäßig erschwert. Man stelle nur die Vergleichung zwischen dem benachbarten Frankreich und unsern Verhältnissen an. Dort werden Kanäle und Eisenbahnen zur Erleichterung des Transites geschaffen, und was geschieht bei uns? Wohl hat Herr Zellweger große Verdienste; ich erkenne sie dankbar an. Nun ist doch einmal Hoffnung, daß endlich etwas zu Stande komme. Die Hauptsache ist, daß wir dem Grundsatz beitreten und aussprechen, daß wir Opfer bringen wollen. Diese werden sich reichlich durch den Transit selbst vergüten, sonst geht auch das Uebrige verloren. Ich stimme daher gegen den Antrag des Finanzdepartements, zum Eintritt in das Concordat unter Reservationsvorbehalt, und solcher Beschluss kann dem Kanton Bern nur Ehre machen.

Ganguillet. Da die Kommission zur Grundlage bei ihrer Arbeit ein früheres Concordat gehabt hat, so hat sie ihr Möglichstes gethan. Es sind freilich Berechnungen vorgelegt, wonach der Waarenzug durch Frankreich und durch Tirol (Stilfser-Joch) viel wohlfreier kommt als durch die Schweiz. Aber schlechterdings zu verwerfen ist nicht die Manier zu Besserem zu gelangen, und wann wird die Gelegenheit dazu wieder kommen? Ich muß mich daher an die Ansicht anschließen, einzutreten. — Herr Ganguillet widerlegt noch einige gefallene Bemerkungen über die Erschwerung der Ein- und Durchfuhr durch die Kantone, und weist auf Negotiationen, als Mittel zur Abhülfe.

Zenner. Ich will eben das Transcondecordat nicht, weil ich den Transit in Schutz nehme, ich will Grundsätze, die den Zweck haben, dem Transite größtmöglichen Schutz und Erleichterung zu gewähren; vermittele diese im Concordate. Waadt z. B. will auch nicht beitreten, und warum? Ich will gerne glauben, in andern Kantonen gebe es Leute, die den Handel sehr gut verstehen, muß aber freimüthig bekennen, daß in zwei Kantonen um zweier handeltreibender Hauptstädte willen, ganz andere Interessen geltend gemacht werden, als sich mit den unsrigen vertragen. Das mögliche Erleichterung und Vereinfachung einzutreten, müssen aber eben die Kantone sich in ihren Interessen verstehen.

Herr Zenner liest schließlich die Stelle aus dem Protokolle vor, aus welcher der Entscheid des Standes Waadt sich ergiebt, nur unter der Bedingung beizutreten, daß Bern die Consumsteuer abschaffe, während jener Stand selbst für seine unverhältnismäßigen Consumsteuern sich zur Abschaffung nicht verstehe.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 24. Brachmonat 1834.

(Nicht offiziell.)

(Tagsatzungsinstruktion.)

(Fortsetzung der dritten Sitzung.)

von Lerber, Altschultheiss. Ich füge blos die Bemerkung bei, daß von Konsumo im Konkordat kein Wort zu lesen ist.

Bei der Abstimmung fallen:

- 1) Für den Antrag des Regierungsrathes . . . 75 Stimmen.
- 2) Für anderseitige Anträge . . . 43 "

Der Antrag des Regierungsrathes soyach mit Mehrheit genehmigt.

Art. III. Revision der innern Zölle.

Beruht auf unrichtigen Grundlagen, vor der Hand abzuweisen; erneuerte Anträge ad referendum zu nehmen.

A. Weg- und Brückengelder; — nach Wissen und Ermessen zu stimmen.

B. Eidgen. Grenzzölle; — ebenso.

C. Eingangszoll für Zwischenhandel. — Da dieser Antrag den Konsumo beschlage, über den vorliegenden Antrag lediglich die Erklärung durch die Gesandtschaft zu Protokoll zu geben, daß Bern in seinem neuen Zollsysteme dem Zwischenhandel und der Industrie sowohl als auch der Ausfuhr billige Rechnung tragen, sich aber darüber nie Vorschriften ertheilen lasse. Ebenso über

D. Regulirung der Konsumozölle im Innern der Kantone.

E. Regulirung der Verbrauchssteuern im Innern der Kantone.

F. Marktzölle.

Zenner, Regierungsrath. Es liegen hier drei Sachen zur Berathung vor; in der vorliegenden Redaktion muß sich aber durch das Sekretariat ein Fehler eingeschlichen haben; sie enthält nicht die Ansicht des Regierungsrathes. Ich will, daß alle Zölle auf den gleichen Fuß gesetzt werden. Dann ist Bern gewiß bereit. Waadt wird aber dies nimmermehr zugeben. Das kann aber nicht hindern, daß man immerhin auf der Tagsatzung dahin zu wirken sucht. Fehlerhaft scheint mir der Grundsatz, da man auf die Ladung nicht Rücksicht nimmt, sondern nur auf Pferdspann. Die eine Ladung ist kostbar, eine andere gering; die eine enthält nothwendige Gegenstände, die andere Luxusartikel &c. — Was ferner die Berechnung der Stundenlänge nach dem neuen Längenmaße betrifft (16000 gr. F.), so hängt dies erst von dem Entschiede hierüber ab. . . .

Einzutreten wünsche ich, aber nicht dem Konkordat beizutreten; Konsumo ist eine unserer größten Einkünfte, die Niemand lästig fällt und nicht so leicht zu ersezten ist. Ich stimme unter Vorbehalt besserer Redaktion zu dem vorgelesenen Antrage des Regierungsrathes.

Ganguillet. Ich bemerke nur auf einige Neuuerungen des Hrn. Präopinanten, daß die eidgen. Kommission die Zölle in verschiedene Klassen getheilt hat. Die Konsumosteuer ist ein Zoll, und aus diesem Grunde hat die Kommission auf deren Verwendung angetragen.

Dann berichtet Hr. Ganguillet noch einige Neuuerungen hinsichtlich des Unterschiedes zwischen Ladung und Pferdspann.

Die Ansicht des Finanzdepartements unter Vorbehalt der Redaktion wird vom Großen Rath mit Handmehr genehmigt.

Art. IV. Anträge des Standes Bern zu künftiger Bewilligung von Weg- und Brückengeldern.

Es wird vom Finanzdepartemente darauf angetragen, den Artikel nachdrücklich zu unterstützen, weil ohne dies der Bau durch Aktiengesellschaften u. s. w. nicht möglich werde.

B. Besondere Verhältnisse.

I. Die für voriges Jahr ertheilten Weg- und Brückengeldbewilligungen noch ausstehender Ratifikationserklärungen einiger Stände zu gewärtigen.

II. St. Gallen; Weggeld für die Straße von Niken nach Rapperswyl.

III. St. Gallen; Erneuerung des Weggeldes für die Schollenbergstraße.

IV. Thurgau; Erneuerung des Brückengeldes an der Straße über die Thur zu Nesslingen an der Rheinbrücke zu Diesenhofen.

V. Solothurn- und Baselstraße am oberen Hauenstein.

VI. Uri; Rechnung über die Kosten der Fahrbarmachung der Straße von Göschene bis an die Grenze des Kant. Tessin, wie auch über den Ertrag und Verwendung der diesfalls bewilligten Gebühren.

VII. Schwyz; Weggeld von der Luzernergrenze durch den Bezirk Küsnacht bis an diejenige des Bezirks Schwyz.

VIII. Uri; Begehren eines Weggeldes für die in Korrektion befindliche Straße von Flüelen bis Steg.

IX. Bern und Uri; Weggeld auf der Straße über den Susten.

X. Bern; Zollverordnung für die leberbergischen Aemter.

Alle diese Artikel von I—X. werden einzeln nach dem Antrage des Finanzdepartements und Regierungsrathes durch Handmehr angenommen.

Art. 36. Postwesen.

A. Antrag des Kantons St. Gallen auf Erleichterung des Transits von Amtspäqueten.

Die Gesandten sollen an der Berathung Theil nehmen und anhören ad referendum.

B. Ueber die Verpachtung der Schaffhauser-Post an Hrn. Turn und Taxis.

Die Gesandtschaft solle die Eröffnung der nahe beheimteten Stände anhören und darüber referiren.

Durch Handmehr die Instruktion genehmigt.

Art. 37. Maß und Gewicht.

Fenner, Regierungsrath. Ich will erst abwarten, welche Einwendungen vorgebracht werden — — und wo Niemand weiter Widerspruch erhebt, kann ich mich kurz fassen. Das Finanz-departement hat sich über alle Theile und Gegenstände Gutachten geben lassen. Im Allgemeinen ist es natürlich sehr zu wünschen, in der ganzen Schweiz einerlei Maas und Gewicht einzuführen. Allein so zweckmässig die Sache, so schwierig ist sie auch. So z. B. beim Apothekergewichte, wo der Vortheil einer Aenderung wahrhaft nicht mit dem weit überwiegenden Nachtheile in Vergleich käme. Die Hohlmaasse zu ändern ist noch schwerer; sie greifen in den täglichen Verkehr. Gschicht eine solche Veränderung, so zieht es große Kosten und Unbequemlichkeiten nach sich. Zudem sind unsere Maasse bereits schon zu klein und sollten eher wieder grösser werden. Und wie nun, wann alle bisherigen Erfahrungen und Berechnungen durch Aenderung vernichtet werden!

Für Gewicht ist dagegen die Einführung grösserer Einheit ein leichterer und großer Vortheil. Wir haben deren allein schon zweierlei; zu wünschen wäre, daß der franz. Kilogramm die Einheit bilden möchte.

Was die grössern Längenmaasse betrifft, so wäre wohl die Annahme der Stundenlänge zu 16000 gr. Fuß — der neue Fuß wird um 3 Linien länger — vortheilhaft.

Das Departement glaubt somit, man müsse von Aenderung der Hohlmaße, Apothekergewicht, Fuchart und Klafter abstehen. Dagegen sollen die Gesandten an der Berathung Theil nehmen.

Der Antrag in diesem Sinne mit Handmehr genehmigt.

Art. 38. Münzwesen.

Eidgenössisches Einheitssystem! — Liquidation der bündnerischen Münze.

Wofern Beitreit der anderen Stände zum französischen Münzsystem nicht zu erhalten, Bern für ein allgemeines schweizerisches Einheitssystem.

Jenner, Regierungsrath. Die Schwierigkeiten im gegenwärtigen Münzwesen beruhen auf der großen Münzmasse, die in Cirkulation ist, aber nur den halben Werth ihres Preises hat. Das einzige Mittel, um aus dem Uebel herauszukommen, ist Einschmelzung. Allein die Stände, welche diese Scheidemünze einmal ausgegeben haben, wollen sich nun nicht dazu verstehen, sie wieder einzutauschen. Der Verlust würde freilich bedeutend sein. Allein dies ist im Grunde kein Verlust, sondern ein Verzehr dessen, was man schuldig ist, und lange genug mit Unrecht behalten und genutzt hat.

Das Finanzdepartement hält für den einzigen grundsätzlichen und guten europäischen Münzfuß den französischen und muss daher für diesen in erster Linie stimmen. Wäre seine Annahme unmöglich, so ist Einheit auf minder gutem Fuße noch das Beste. Aber im höchsten Grade zu widerrathen wäre das Konföderiren mit solog einzelnen Ständen.

Tillier. Ich kann hier nicht als eigentlicher Sachverständiger misprechen, und ziehe daher die Erfahrung über die allgemeinen Verhältnisse zu Rathe. Seit Jahrhunderten hat man an dem Nebel gelitten, ohne helfen zu können. Der Grund mag wohl auch in der Verschiedenheit der Interessen in unserem Lande liegen. Münze ist für Kapitalisten und Leute, die in großem Verkehr stehen, ganz etwas anderes; für die Handelswelt eine Quelle der Wohlfahrt. — Hr. Tillier erinnert sodann an die großen Opfer, welche die frühere Regierung bei den Konföderaten gebracht habe, ohne daß man habe zum Zielle gelangen können.

„Die französische Münze nun geht überall in der Welt; kein Konkordat kann praktischer und erfolgreicher sein, als der Anschluß an einen solchen Münzfuß eines Nachbarstaates. Nur falscher Patriotismus könnte darin etwas Auszeichnendes suchen, fremde Münze ferne zu halten. So wie der Kanton Bern gelegen ist, müßte ihn der Anschluß an den französischen Münzfuß vorteilhaft werden. Seine Nachbarn müßten sich nach ihm einrichten. Die andern Mitstände, welche mit Deutschland in näher Verbindung stehen, siehen auch in andern Interessen als

wir. Ich muß daher aus voller Überzeugung den Antrag auf franz. Münzfuß stellen.“

Die Abstimmung ergiebt:

1) Für den Antrag des Regierungsrathes 10 St.
2) " " Hrn. Tillier, auf Annahme des franz.
" Münzfuses " große Mehrheit.

Art. 39. Rechnung der eidgen. Centralkassa.

Art. 40. Linthunternehmen.

Die beiden Artikel werden nach den Anträgen des Regierungsrathes durch das Handmehr genehmigt.

Art. 41. Diplomatische Agentenschaften der Eidgenossenschaft Auslande. Erneuerungswahlen.

Unterlagen des Regierungsrathes. Berufung auf das Cirkular
an die Stände vom 6. Juni d. J. über Abberufung des Herrn
Effinger in Wien.

Tschärner, Schultheiss. Der Regierungsrath hat geglaubt, die Sache nicht mit Stillschweigen hier übergehen zu sollen, und den Gesandten hierüber bestimmte Instruktion zu ertheilen.

Tschärner, Schultheiss. Der Regierungsrath hat geglaubt, die Sache nicht mit Stillschweigen hier übergehen zu sollen, und den Gesandten hierüber bestimmte Instruktion zu ertheilen. Agenten werden, der Erfahrung zufolge, gewöhnlich mit dem Regierungswechsel geändert, besonders aber wo sich's um Grundsätze handelt. Daher musste hierseits bedauert werden, daß die Eidgenossenschaft bei Aenderung ihres politischen Zustandes nicht dieselben Maasregeln der Klugheit getroffen habe. Man hat sich aber ganz besonders in diesem Augenblicke davon überzeugen müssen, daß es der Moment sei, es zu thun. Die wichtigen

Begebenheiten der letztern Zeit, eine Reihe von Erscheinungen, und die Berichte, nach der Art und Weise, wie sie in öffentlichen Blättern erschienen sind, begründen die Ueberzeugung, daß eine sehr trübe Quelle da sei. Man hat sich wundern müssen, daß die auswärts akkreditirten Agenten der Eidgenossenschaft bei all diesem für die letztere Nichts gethan haben; keine Nachrichten über die Erscheinungen ihrer Kreise ic. gegeben. Freilich stehen die Gesandten unter dem h. Vororte und stehen in keiner direkten Verbindung mit dem Stande Bern, der besonders betheiligt erschien. Ob aber die Pflichten gegen den h. Vorort gethan worden, weiß Bern nicht, ihm ist wenigstens keine Kunde davon gegeben worden. Das gilt nun vorzüglich von der eidgenössischen Agentenschaft in Wien. Der Regierungsrath hat sich deshalb bewogen gefühlt, den Antrag auf Abberufung des eidgen. Geschäftsträgers, Herrn Effinger, in Wien, an die verehrten Mitstände zu stellen und einmuthig diesen Beschluß seiner Zeit gefaßt. Da gegenwärtig in den meisten Kantonen die Instruktionen des Standes auf die Tagsatzung ertheilt werden, hat er für zweckmäßig gehalten, über diesen Gegenstand dieselben von sich aus in Kenntniß zu setzen und dies in jenem Circular vom 6. Juni gethan. Hierher muß die Sache kommen, weil der Regierungsrath zu den Instruktionen nicht kompetent ist; der Regierungsrath glaubt aus den angeführten Gründen Ihre Beistimmung zu seinem Antrage auf Abberufung des Herrn Effinger von seinem Geschäftsträgerposten in Wien zu erhalten.

Tillier. Die Sache hat zwei Seiten. Was die Frage in thesi betrifft, so bin ich froh, so eben durch Hrn. Schultheiss Tschärner vernommen zu haben, daß der Regierungsrath von sich aus nicht befugt gewesen sei, Cirkulare dieser Art zu erlassen. — Was die praktische Seite betrifft, so muß jedes Mitglied dieser hohen Versammlung nach bestem Wissen und Gewissen ratthen, ich fühle mich deßhalb ebenfalls verpflichtet, hier meine Ansicht zu sagen:

Herr Effinger ist mir persönlich wenig bekannt: bei Gelegenheit eines Auftrages von Seite der hohen Tagsatzung in der Polenangelegenheit habe ich Gelegenheit gehabt, ihn in Frankfurt zu sprechen, und ihn als einen sehr verständigen und unbefangenen Schweizer, kennen zu lernen, der zwar um die kleinen Reibungen zwischen den Kantonen wenig zu schaffen macht, aber, wie es einem Schweizer dem das Wohl seines Vaterlandes am Herzen liegt, sich über seine Angelegenheiten ausspricht, und sie wohl zu würdigen versteht. Ich kann daher den Vorwurf im Extrulare nicht richtig finden, daß, wenn unrichtige Neuerungen und Ansichten über unsere Angelegenheiten vorgetragen, es in seiner Stellung gewesen wäre, dagegen hätte Einsprache einzulegen müssen.

Das österreichische Kabinet weiß so gut, wie kein anderes, seine Interesse zu handhaben. Macht es die gleichen Zumuthungen an seinen Gesandten? warum wird er denn nicht abberufen.

Die Stellung eines an fremdem Hofe akkreditirten diplomatischen Agenten, ist wahrlich heut zu Tage eine ganz andere, wo jedermann Zeitungen liest, und eine Menge irriger Meinungen durch diese verbreitet werden. Zudem ist die Stellung an einem Orte, und in Ländern, wo entgegengesetzte politische Maximen herrschen, um so viel schwieriger. Zumehr er seine Stellung gehörig einnehmen will, desto mehr muss sich ein Agent vor dem schroffen Gegenseite hüten. Hat man daher keine andern Gründe zur Abberufung, so kann ich für diese nicht stimmen, und muss, weil ich bisher nur von allgemeiner Zufriedenheit von seiner Geschäftsführung weiß, den Antrag des Regierungsrathes geradezu verwerfen.

Ich kann mich übrigens der Bemerkung nicht enthalten, wie nachtheilig öffentliche Neuuerungen solcher Art von Vorwürfen auf die Stellung eines eidgenössischen Geschäftsträgers einwirken und wie sehr man sich davor hüten sollte.

Schnell, Regierungsrath. Ich bin dagegen vollkommen einverstanden mit dem Antrage des Regierungsrathes. Seither ist mir aber aus sicherer Quelle zugekommen, daß auch Herr Eschan in Paris sich für die Interessen der Schweiz nicht so verwende, wie er sollte, sondern laut und gleichgültig sei. Ich wünschte daher, daß der Antrag zugleich auf Herrn Eschan gestellt werde, und trage ferner darauf an, daß an der Stelle des bisherigen Generalkonsulats ein einfaches Handelskonsulat errichtet werde.

Mein Zusahantrag zu dem Antrage des Regierungsrathes geht dahin:

Zurückberufung des Herrn Geschäftsträgers Eschan.

Einfaches Handelskonsulat in Mailand.

St. Gallen wird vermutlich auf das Gleiche antragen.

Bei der Abstimmung erhält:

- 1) Der Antrag des Regierungsrathes entschiedene Mehrheit.
- 2) Der Antrag des diplomatischen Departements 10 Stimmen.
- 3) Der Antrag des Herrn Tillier ²
- 4) Antrag des Herrn Regierungsrath Schnell, auf Abberufung des Herrn Eschan in Paris gr. Mehrheit.
- 5) Antrag des Herrn Regierungsrath Schnell, auf Anstellung eines einfachen Handelskonsuls in Mailand einst. angenommen.

Art. 42. Handelskonsulat.

Bereits mit dem vorigen nach dem Antrage des Herrn Regierungsrath Schnell entschieden. Bezuglich auf die Wiederbesetzung der Handelskonsulstelle in Rio-Janeiro werden die Anträge des Regierungsrathes durch das Handmehr genehmigt.

Art. 43. Handelsverhältnisse mit auswärtigen Staaten. Frankreich, Baden, Württemberg und Bayern, Österreich, Sardinien, Holland und Belgien, mexikanische Staaten.

Die Anträge nach Vorschlag des Regierungsrathes vom Großen Rathe durch das Handmehr genehmigt.

Art. 44. Freizügigkeitsverhältnisse mit Hannover, Deutschen Hansestädten, Niederlanden, Sachsen-Meiningen, nordamerikanischen Freistaaten, Modena und Österreich.

Art. 45. Unterhandlungen mit Spanien sowohl in Hinsicht auf Freizügigkeitsverhältnisse, als auf gegenseitige Festsetzung der Erbrechtsverhältnisse.

(Dem Vorort Vollmachten durch die Gesandtschaft)

Art. 46. Konkursverhältnisse mit Bayern.

Art. 47. Jurisdiktionsverhältnisse zwischen der Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden.

Art. 48. Badens Antrag zur Wiederaufnahme der Unterhandlungen über Heimathlose und Wagnanten.

(Einfache Erneuerung früherer Vollmachten).

Art. 49. Unterhandlungen mit Toscana.

Art. 50. Val des Dappes.

Art. 51. Inkameration im Österreichischen, Collegium Borromaeum Helveticum.

Art. 52. Konfiskation des bündnerischen Eigenthums in Cleven und Worms. — (Erledigt).

Art. 53. Ansprache der ehemaligen Schweizerregimenter in königl. spanischen Diensten.

Art. 54. Invalidenfonds der vor 1816 in franz. Diensten gestanden Regimenter.

Art. 55. Angelegenheiten mit Frankreich der in die Schweiz eingedrungenen Polen wegen. — (Antrag des Regierungsrathes, die Gesandtschaft wird erwarten was darüber angebracht werden mag und das Angemessene antworten).

Art. 56. Ertheilung von allgemeinen, auf außerordentliche, unerwartete Fälle bezüglichen Aufträgen an die Gesandtschaften.

Nach dem Antrage des Regierungsrathes, den Artikel dahin zu erläutern, daß die Gesandtschaft bei eintretenden außerordentlichen Ereignissen, wo möglich Instruktion hole, sonst aber nach bestem Wissen und Gewissen stimme.

Vom Großen Rathe durch Handmehr genehmigt.

Nachträgliche Instruktionen.

1. Reformierte Kirche zu Luzern.

Die Gesandtschaft des Standes wird autorisiert, einer Konferenz der betreffenden Stände zu Abnahme und Passation der Rechnung pro 1833 über den evangelisch reformirten Kirchenfonds zu Luzern beizuwöhnen, und die Passation unter Verdankung auszusprechen.

Der Antrag genehmigt durch Handmehr.

2. Anstände mit fremden Staaten wegen des Passwesens.

Der Stand Bern pflichtet den Ansichten des Vorortes (Kreisbeschreiben vom 29. Mai) so wie insbesondere denjenigen des Standes Aargau, (Kreisbeschreiben vom 26. Mai) vollkommen bei, mit alleiniger Ausnahme der eventuell angedeuteten Retorsionsmaßregeln, welche hierseits unzweckmäßig und nachtheilig, die unbedingte Handhabung der Freiheit des Verkehrs, aber der Stellung einer freien Nation gegen ihre Nachbarn einzig angemessen erachtet wird.

In Betrachtung dessen zu allem zu stimmen, was die Würde der Eidgenossenschaft und des Vaterlandes, Ehre und Unabhängigkeit aufs kräftigste zu behaupten, so wie seine materiellen Interessen zu schützen geeignet sein mag. Und da die Gesandtschaft hiefür in den Fall kommen dürfte, sich nähere und bestimmtere Weisungen oder Räthe von ihren Committenten auszubitten, so wird der Regierungsrath förmlich ermächtigt, ihr alsdann Namens des Standes Bern, dieselben in obzeichnetem Geiste zu ertheilen.

Faggi, Fürsprech. Ich ergreife diesen Anlaß an einen in der früheren Großrathssitzung in Betreff des Passwesens von Seite Badens und Württembergs gemachten und von 7 Großräthen unterzeichneten Antrag zu erinnern. Diese Maßregeln über das Passwesen sind wahrhaft mit der Nationallehre der Schweiz unverträglich, und ein Schimpf für Regierungen, welche sich solches gefallen lassen. Ich bin der bereits in angezogenem Schreiben ausgedrückten Meinung, daß man sich solches nicht gefallen lassen dürfe. Daß man namentlich gegen Baden und Württemberg hierseits Vorkehrn treffe, um sie zu zwingen, jene völkerrechtswidrigen Maßregeln aufzuheben. Dies wird geschehen, wenn man ihren Unterhauen den Eintritt und Aufenthalt bei uns verweigert, ohne daß ihre Pässe vorher von unsern schweizerischen Agenten in Paris oder Wien mit gehörigem Visa versehen werden müßten. Ich erinnere nur an ein kleines Beispiel in Betreff eines Anstandes mit dem hohen Mistande Zürich, das durch die Auflage von einem Gulden auf den Sack schwäbischen Getreides ähnlicher Plakerei sogleich los wurde.

Schnell, Regierungsrath. Ich erkläre mich dagegen mit aller möglichen Stärke gegen Retorsionsmaßregeln. Das heißt nichts anderes, als sich selbst mit doppelten Ruten peitschen, und warne mit Nachdruck davor. Was wäre wohl die Folge

von solchen Maßregeln im Passwesen? Seltens käme einer derer, welche nicht gerne in unserem Lande gesehen werden, seltens käme einer nicht hinein; und noch seltener würde einer abgehalten, den wir nicht gerne sähen. Dies hieße eben in die Schlinge fallen, die man uns gelegt hat. Wir sollten durch die Erfahrungen gewizigt sein. Ich finde in der Instruktion des Regierungsrathes dafür genugsam vorgesehen, und wüste nicht warum, wenn man Baden und Württemberg damit zur Aufhebung der getroffenen Verfügungen zwingen will, man nicht auch gegen alle andern dasselbe anordnen wollte! Wenn Retorsionsmaßregeln ergriffen werden sollen, so muß es gegen alle sein.

Blumenstein, Polizeidirektor. Ich sehe um so weniger Grund dazu, da mir noch kein Beispiel zur Kenntnis gekommen ist, daß Pässe, einfach von hierseitigen Behörden ausgestellt, nicht anerkannt worden wären. Noch unlängst haben mich Erfahrungen vom Gegenteile überzeugt.

Bei der Abstimmung erhält der

- 1) Antrag des Regierungsrathes, gegen
- 2) Antrag a. zu Retorsionen 3 Stimmen.
b. zu Weisungen gr. Mehrb.

Die Fortsetzung des Gegenstandes und Nachholung der Artikel 30, 31, 33 und 49 auf die folgende Sitzung angezeigt.

Zum Schlusse noch einige kleinere Geschäfte behandelt, nämlich:

- 1) Ehedispensationsbegehren, das früher vom Regierungsrathe auf Antrag des Justizdepartements abgeschlagene, aber noch nicht von dem Großen Rathc berathene, des Schumacher von Bern. Auf Antrag des Justizdepartements wegen nicht geänderten Umständen, durch Handmehr Abweisung beschlossen.
- 2) Naturalisationsgesuch des Johann Eigenwald, von Kiffis in Frankreich, Zimmermann, im Amt Delsberg angesessen, welchem das Bürgerrecht in Edlerswyler zugesagt ist, auf empfehlenden Vortrag der Polizeisektion des Justizdepartements mit Genehmigung des Regierungsrathes

Durch Ballotage: dafür 92 Stimmen.
dagegen 10 " gewährt.

- 3) Naturalisationsgesuch des Andreas Fischer, von Altkirch im Essa, dem ein Bürgerrecht im Jura zugesagt ist; auf Empfehlung des Justizdepartements und Regierungsrathes

Durch Ballotage: dafür 72 Stimmen.
dawider 9 "

- 4) Naturalisationsgesuch des Polen F. Felinsky, aus Schzryna, Wojewodschaft Sandemir, (Polen), katholischer Religion; seines nunmehrigen Berufs ein Gerber, dem unter Vorweisung von sehr guten Zeugnissen das Bürgerrecht in Bözingen zugesagt ist, von Regierungsrath und Justizdepartement unter der Bedingung, daß im Falle der Verheirathung die Kinder in evangelisch reformirter Religion zu erziehen seien, empfohlen.

Durch Ballotage: dafür 89 Stimmen.
dagegen 15 " gewährt.

Hierauf wird von Seite des Baudepartements ein Plan zur Fassade des Postgebäudes und Antrag über die Straße bei Nahmühle und Rüderswyl ic. auf den Kanzleitisch gelegt, die Sitzung vom Herrn Landammann um 2½ Uhr geschlossen.

V i e r t e S i z u n g .

D o n n s t a g d e n 19. B r a c h m o n a t.

Präsident: Herr Landammann Meßmer.

Nach dem Namensaufrufe wird das Protokoll über die Sitzung vom 18. Juni verlesen und ohne weitere Bemerkung gutgeheissen und durch Handmehr genehmigt.

Hierauf vom Herrn Landammann angezeigt und auf den Kanzleitisch gelegt:

- 1) Vortrag des Finanzdepartements in Betreff der Versteigerung des Gasthauses zu Interlaken.
- 2) Vorstellung von Herren Grossräthen aus dem Oberlande, in Betreff des Miswachses vom Jahr 1834 und Begehrern um Hülfe für die Bevölkerung durch Beschluss öffentlicher Arbeiten.
- 3) Vorstellung von Schullehrern aus den Schulbezirken Wangen und Aarwangen, betreffend den Entwurf des Schulgesetzes.
- 4) Vortrag des diplomatischen Departements über Antrag des eidgenössischen Vorortes Zürich, in Betreff der Schanzenabtragung.

Bevor zur Berathung des angezeigten Gegenstandes der übriggebliebenen Artikel des Traktandencirculars vom Vorort geschritten wird, kommt die Mahnung, betreffend das Stettlerische Überforderungsgeschäft ic. aus dem Amtc Wangen zur Behandlung. Nach deren Vorlesung tritt auf:

Obrecht. Mir ist sehr leid nach der vom Obergerichte über dieses Geschäft gefällten Sentenz noch eine Mahnung machen zu müssen.

Allein Bosheit ist es nicht, wenn es dennoch geschieht. Unter der alten Regierung wurde Herr Stettler durch ein Urtheil des Kleinen Rathes zu einer Buße von 72 Franken verurtheilt, und bald darauf nebst Herrn Oberamtmann mit einem nochmaligen derben Verweise zurechtgewiesen. Es ist nicht Bosheit, wenn die alte Regierung in zwei Monaten einen Verweis und Verurtheilung hat geben können. Jetzt bingegen sind seit Anhängigmachung der Überforderungen des Herrn Amtsschreiber Stettler, 27 Monate verstrichen und die Kläger mit dem Urtheile des Obergerichts abgefertigt, ohne ihre beigelegten Schriften, die sie so nöthig haben, und längst reklamiren, wieder erhalten zu können.

Nicht Parteihafß gegen Herrn Stettler ist es. Herr Obrecht schildert denn in einigen Bügen die Verhältnisse des Amtes zu Herrn Stettler, wie dieser um 1250 Franken den einen Notar, um 700 einen andern begütigt habe, um allein stipuliren und Mösch statt Gold geben, den Armen bedrücken zu können, und Prozesse unter dem Schutze seiner Gönner niederschlagen.

So war es schwer aufzukommen; wo Recht suchen? Wo hätte einer wohl in der Nähe Recht finden können? Fragt man: "warum habt Ihr Herrn Stettler zum Rathsherrn gemacht?" So ist die Antwort: "er kommt uns dann fort!" Aber er ist uns nicht fortgekommen! Und nun was geschieht in allen diesen Klagen der Leute, der 300, die sich beschweren? Verjährung wird vom Obergerichte ausgesprochen. Gegen bestehende Gesetze aber das Gesetz so auszulegen, civilrichterliche in polizeirichterliche Schuld umzukehren, das ist mir unbegreiflich, und ich meine das Urtheil des Gesetzgebers vom 23. April 1827 hätte auch hier gelten sollen, und ich muß noch einmal nachdrücklich darauf dringen, daß man der Mahnung Folge gebe.

Mühlemann, Regierungstatthalter entwickelt den Inhalt der verschiedenen Beschwerdepunkte, welche zur Mahnung Veranlassung gegeben haben und weist denn vorzüglich auf die letzten hin. "Die Grundbücher unseres Amtes sind in einem so schlechten Zustande, daß wir in die größte Unordnung, in Streitigkeiten und Verwirrung hineingezogen zu werden gefahren. Sie sind ohne rechtliche Gültigkeit, dadurch steht aber der Kredit unseres Amtes auf dem Spiele. Die Folgen davon zeigen sich auch bereits, und Streitigkeiten und Unordnung fängt an. Unser Begehrren ist deshalb gewiß nicht ungegründet, es ist sehr gerecht. Die Grundbücher müssen rechtliche Gültigkeit erhalten, und die Untersuchung hat um so mehr Eile, als die Schriften, welche den Akten beigelegt sind, nicht entbehrt werden können, und bei der Hand sein müssen. Ich muß daher ebenfalls von meiner Seite ehrbarichtig darauf antragen, daß der Mahnung bald möglich Folge gegeben werde.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 25. Brachmonat 1834.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der dritten Sitzung.)

v. Lerber, Altschultheiss. Die Sache ist bereits in Untersuchung, und kann nächstens hieher geleitet werden.

Zaggi, Fürsprech. Die Mahnung stützt sich auf drei Punkte. Ich abstrahiere von den beiden ersten. Die Grundbücher berrichten, daß ich sie nachdrücklich unterstützen. Das Justizdepartement hat mich im Hornung 1833 mit der Untersuchung derselben beauftragt, und auf diese habe ich einige Zeit verwandet. Ich habe 14 Tage nachher meinen Bericht darüber eingegangen. Nach diesem Rapport sind die Grundbücher keinen Rappen wert; sie erwähnen geradezu aller der Eigenschaften, welche ihnen öffentlichen Credit geben könnten. Bis sie in Ordnung sind, ist dieser dahin. Ich habe deshalb darauf angebracht, neue Grundbücher einzurichten. Diefer Sache hätte darum auch Wichtigkeitshalber folglich Folge gegeben werden sollen, besonders auch wegen den bedeutenden Kosten, mit denen ihre Errichtung verbunden ist. Die Kosten werden sich auf 20—30000 Franken belaufen, diese Schuld fällt auf den Urächer. Dennoch ist der Rapport liegen geblieben, und, wenn ich nicht irre, hat er noch nicht einmal bei allen Mitgliedern circulirt. Dies muß ich aufs allerschönendste eine unglaubliche Nachlässigkeit nennen, um mich keines stärkeren Ausdrucks zu bedienen, und giebt der Mahnung vorzüglich Nachdruck. Ich unterstütze sie daher und trage darauf an: man solle dem Justizdepartement eine kurze Frist bestimmen, weil einmal die Sachen im Amtie Wangen durchaus nicht länger so verbleiben können.

Fellenberg. Ich erlaube mir die Bemerkung, daß die Zuverlässigkeit unseres Hypothearwesens dem Kanton Bern von jeher zur Ehre gereicht hat, und es um so mehr zu bedauern ist, wenn solcher Unordnung nicht schleunig gesteuert wird. Ich dringe daher auch meinerseits darauf, der Mahnung Folge zu geben.

Bei der vorgenommenen Abstimmung wird der Beschluss der Erheblichkeitserklärung einstimmig gefaßt; und nach dem Antrage des Hrn. Fürsprech Zaggi kurze Frist zur Berichterstattung an den Regierungsrath zu bestimmen einstimmig beschlossen.

Hierauf werden nachträglich die Art. 30, 31, 33 und 49 der Tagsatzungsinstruktion in Berathung gesetzt.

Art. 30. Maßregeln in Bezug auf die Heimathlosen.

Im Allgemeinen solle die Gesandtschaft zu der fernern Vollziehung des Concordates von 1827 im Namen des Standes Bern Hand bieten und beipflichten.

Der Regierungsrath wünscht aber in einem Zusage, daß die Aufstellung eines eidgenössischen Commissärs für die Heimathlosen als überflüssig und unnütz wegfalle.

Kohler, Regierungsrath, als Berichterstatter der Polizeisektion referirt in Kurzem über die in unserm Kanton stattfindenden Verhältnisse bezüglich die Heimathlosen, zeigt, daß die Sache für unsern Kanton, der seine eidgenössischen Pflichten

größtentheils erfüllt habe, nicht mehr die Wichtigkeit haben könne, und empfiehlt die Anträge zur Annahme.

Fellenberg. Es ist eine heilige Pflicht für uns, dahin zu wirken, daß dieser Flecken der Heimathlosigkeit endlich aus unserm Vaterlande verschwinde. Wir dürfen und sollen deshalb nicht aufstehen, den Geschäftsmann dafür aufzustellen. Der vom Vorort dazu vorgeschlagene Commissär für die Heimathlosen ist eben der Mann, der dieses Geschäft in Ordnung zu bringen hat. Ich wünsche daher, daß dem Antrage des Vorortes hierin entzogen und der Zusatz des Regierungsrathes nicht angenommen werde.

v. Lerber, Altschultheiss. Schon lange her ist der Antrag zu Aufstellung dieses nothwendigen Commissärs gemacht worden. Die Kosten dürfen wahrlich nicht abschrecken; die Nothwendigkeit ist zu groß, und gelingt es nicht, so ist doch gethan, was Pflicht war; den Heimathlosen wird ein Mann zum Anwalde gegeben, an welchen sie sich mit Vertrauen wenden können. Bis her waren sie ganz verlassen. Ich muß daher diesmal den Antrag Zürichs unterstützen, und der Redaktion des von der Polizeisektion gemachten einfachen Instruktionentwurfes mit Ausschluß des Zusatzes vom Regierungsrath beipflichten.

Fenner, Regierungsrath. Der Stand Bern hat schon früher seine Heimathlosen eingebürgert, und seine Pflicht erfüllt. Für die Wenigen, die noch übrig sind, wird gesorgt, und sie bedürfen des Commissärs nicht. Jetzt soll man aber für die in den andern Cantonen auch noch mithelfen und ihre Lasten tragen helfen. Das haben diese Cantone sehr gut aufgefaßt; der Commissär könnte allerdings auf Kosten des Standes Bern unterhalten werden, der Kanton Bern bildet einen Fünftel der Eidgenossenschaft, er könnte somit einen Fünftel zu den Kosten beitragen. Wem diese Stelle zugesetzt ist, weiß ich nicht, daß sie aber viel abträgt, bezweife ich ganz und gar.

Stettler. Da ich früher die Stelle eines Sekretärs bekleidet habe, so sind mir dieser Gegenstand und die Verhältnisse der Heimathlosen nicht fremd. Ich muß aber eine andere Meinung abgeben, als mein Herr Präopinant. Ich glaube nicht, daß der Vorort seinen Antrag in feindeliger und engherziger Absicht gemacht habe. In unserm Kanton ist freilich das Nothwendigste geschehen, aber in andern Cantonen noch nicht, die Heimathlosen aber sind überall zerstreut. Das Heimathlosenwesen bildet Ein Ganzes, und ohne eidgenössische Leitung kann in andern, z. B. den kleinen Cantonen nichts erzielt, niemals zweckmäßige Ordnung geschafft werden. Das Concordat, auf das man sich beruft, ist aber ein todes Wesen ohne diesen Commissär, der es handhaben soll. Oder was ist das Schicksal der heimathlosen Familien? — Von einem Orte zum andern, aus einem Kanton in den andern werden sie gejagt. Und wie kann man diesem unbarmherzigen Verfahren steuern; wie will man durchgreifen ohne eidgenössische Leitung, und wie kann sie stattfinden, ohne daß sie durch den Commissär egequert wird?

Ich kenne Beispiele, daß auf solche Unglückliche, Nirgendgeduldete und Überallverstoßene ist geschossen worden; so auf

dem Rheine, als eine heimathlose Familie auf einem Kahn ans badische Rheinufer übersehen wollte, und eine andere Familie auf der Brücke im Morgenthal zu übernachten gezwungen war, weil sie aus dem Kanton Aargau gestossen, in den Kanton Bern nicht eintreten durfte. Man fürchtet die Kosten für die Commissärstelle, aber was ist dies in Betracht dessen, was dadurch den Unglücklichen gewährt werden kann. Ich kann nicht anders als mit voller Ueberzeugung zum Antrage des Vorortes stimmen.

Ryser. Da ich an der Grenze unsers Cantons wohne, so habe ich häufig Gelegenheit, Erfahrungen von dem traurigen Schicksale der Heimathlosen zu machen und stimme daher ebenfalls zu Ernennung eines Commissärs.

Schnell, Johannes. Ich bin durchaus nicht dawider, möchte aber die Worte des Herrn Präsidenten des Finanzdepartements ans Herz legen. Bern zu zupfen und zu rupfen ist häufige Politik anderer Kantone, wo es um finanzielle Fragen sich handelt. Bern's frühere Politik hat mit solchen Opfern sich Einfluss auf die Politik der Eidgenossenschaft, besonders der kleinen Kantone erhandelt. Man kann sich daher dieses Opfer gefallen lassen, aber als ein bloßes Opfer, als ein opus supererogatorium, und zwar eben damit die Stände aufmerksam machen, wenn man es auf diese Weise gesalzen und gepfeffert bringt.

Tschartner, Schultheiss. Ich muss hier auf die Gründe aufmerksam machen, welche den Regierungsrath bestimmt haben, diesen Zusatz dem Antrage der Polizeisektion beizufügen. Das Schicksal der Heimathlosen ist zu bekannt, als dass ich weiter darüber einreten sollte. Ichtheile in dieser Hinsicht ganz die Gefühle und Ansichten der Herren Präcipitanten, welche den Gegenstand von dieser Seite beleuchtet haben. Allein zu Erleichterung des Schicksals und zur Besserung der traurigen Verhältnisse macht der Commissarius, der vorgeschlagen wird, nichts. Hiefür stellt das Konföderat die Regeln und Bedingungen auf. Folgten ihnen die Stände und hätten sie ihre daherigen Verpflichtungen getreulich erfüllt, so würde dieser Fleck unsres Vaterlandes ausgetilgt. Dies ist aber nicht geschehen. Hier hat die Polizei keine Heimathlosen mehr. Wir haben nur Wenige noch, und diese sind gekannt. Nichts desto weniger wird unser Stand die übrigen unterstützen. Der Regierungsrath hat aber geglaubt, die Aufstellung eines Commissarius sei dazu nicht nöthig. Man hat diese Stelle schon seit vielen Jahren vorgeschlagen. Die meisten Stände beriefen sich auf die Vorschriften des Konföderaten. Sind sie aufrichtig, so braucht es keinen Commissärs, und sind sie es nicht und handeln dem Konföderaten zuwider, so nützt der Commissär gar nichts; seine Geschäfte werden in bloßen Correspondenzen mit dem Vorort und den einzelnen Ständen bestehen; er wird nur zu einem Sekretär des Vorortes. Für wen die Stelle bestimmt sein mag, weiß ich nicht. Früher wollte man ihm viele Geschäfte aufbürden, jetzt erhielte er, wie gesagt, nur Correspondenzen. Diese können aber ohne Commissär besorgt werden.

Der Antrag des Regierungsrathes als Zusatz zu dem der Polizeisektion erhält bei der Abstimmung . . . 90 St.

Der Antrag der Polizeisektion allein . . . 16 "

Somit gutgeheissen.

Art. 31. Verhältnisse der Niederlassung, zu erzielen durch Beschluss der Tagsatzung oder konföderatweise (nach dem Grundsatz der freien Niederlassung).

Es werden deshalb von der Polizeisektion mehrere Modifikationsartikel angebracht: 1) dass kein Unterschied der Confession des Glaubens statt finde, oder die Erlaubniß dafür erst von der Regierung des betreffenden Kantons eingeholt werden müsse, und die Redaktion so vorgeschlagen: „Keinem Schweizer von christlicher Religion kann die Niederlassung verweigert werden, wenn er bürgerlich ehrenfähig ist.“ Zu 4) folgende Redaktion: „Die Niedergelassenen sind in politischen Rechten dem Bürger des betreffenden Kantons gleich u. s. w.“

Kohler, Regierungsrath. Ich könnte über diesen Gegenstand viel bemerken, wäre dies der Weitläufigkeit des Vorschages und des Gegenstandes halb möglich. Die Fragen sind bereits bei Auläss der Verhandlungen über die Bundesakte vorgekommen, und da sich seither die Verhältnisse nicht geändert haben, somit

die Ansichten die gleichen geblieben sind, so empfehle ich ihn einfach zur Annahme.

Durchs Handmehr angenommen.

Art. 33. Auslieferung der Verbrecher.

Art. 49. Verhältnisse mit Toskana. Konkordatsvorschlag mit diesem Staate.

Antrag: zu verwerfen.

Art. 33 und 49 nach den Vorschlägen des Regierungsrathes durch das Handmehr genehmigt.

Die Berathung über die Tagsatzung wird von Herrn Landamann für geschlossen erklärt, wosfern Niemand etwas beizufügen und das Wort verlange.

Kasthoffer, Forstmeister. Als die Instruktionen auf die nächste Tagsatzung im diplomatischen Departement behandelt wurden, war ich gerade in Amtsgeschäften von hier abwesend, sonst hätte ich mich verpflichtet gefühlt, als Mitglied jener Behörde das bereits anzubringen, was in meiner Pflicht halte jetzt hier zu thun. Es ist dies nämlich die Frage: „wie der Stand Bern sich zu verhalten habe, wenn die Mitglieder der Gardeconferenz auf der Tagsatzung erscheinen?“ Diese Frage ist unausweichlich früher oder später zu entscheiden! Das diplomatische Departement und der Regierungsrath haben sie hier mit Stillschweigen übergangen. Ohne Zweifel liegt der Grund davon in den wichtigen Ereignissen unserer Zeit, die einer drohenden Zukunft entgegensehen lassen. Stürme, vielleicht nahe, verkünden und auffordern zur Einigkeit, zum festen Zusammenhalten, zum Vergessen! — — —

Aber die Frage muss entschieden sein! Nicht aus Furcht ist sie vom Regierungsrath übergangen worden; er hat es gethan, weil er es der Ruhe des Vaterlandes schuldig zu sein glaubte. Ich kann aber diese Ueberzeugung nicht theilen; ich glaube mich hier verpflichtet als Repräsentant eines freien Volkes davon zu reden, glaube, wir müssen uns Rechenschaft geben, was geschehe, wenn die Mitglieder der Gardeconferenz zugelassen, wenn sie abgewiesen werden. —

Es ist unnöthig, hier weitläufig davon zu reden, wie sich die Mitglieder der Gardeconferenz benehmen, unnöthig davon zu reden, wie sich die Tagsatzung benommen habe; was hätte geschehen sollen, um Ruhe und Frieden zu festigen, wenn auch die Elemente der Unzufriedenheit nie ganz hätten getilgt werden können?

Aber die Frage, die hier zu erörtern ist, ist die: „Wird, wenn die Garde auf der Tagsatzung zugelassen werden, die Tagsatzung stärker, wird sie schwächer? Wollte Gott, wir könnten das erstere hoffen; die Garde wären unzügänglich fremdem Einflusse, sie wären nicht blinde Werkzeuge einer unter diesem fremden Einflusse stehenden Priesterschaft, einer zu denselben Zwecken mit ihr verbündeten Aristokratie! Wollte Gott, sie wären nicht das blinde Werkzeug einiger herrschüchtiger Städte, die sie zu ihren Zwecken zu missbrauchen wisen! Ich verzweife! — Seit der Tagsatzung von 1833 sind viele Ereignisse an uns vorübergangen, welche meine Besorgnisse erhöhen, unter andern die Landsgemeinde von Nothenthurm! Wer war der Urheber des Mordanschlags auf den wackeren Diethelm? Ich will nicht nachforschen, aber ich kann gegründete Zweifel nicht unterdrücken. Was geschah bei St. Jakob an dem fröhlichen friedlichen Zuge der Männer und Frauen der Landschaft Basel! Sind das die Zeichen der Versöhnung, des Friedens, die uns Zutrauen eisflossen? — In Unterwalden ist Epichtig mit voller Ueberzeugung, dass diese Ernennung neues Misstrauen und neue Verwirrungen erzeugen werden, zum Tagsatzungsgefeindt einennt worden. Was in Neuenburg geschah, ist bekannt; werden die Gesandten dieses Standes für die Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen jeden Fürsten, gegen den ihrigen stimmen? —

Dass der Landrat von Uri gleiche Gesinnungen, wie zur Zeit der Gardeverschwörung hegt, zeigt sein Antwortschreiben auf das Circulaire von Bern, wo diese Landräthe, Nachkommen der grossen Empörer, Walther Fürst und Wilhelm Tell, die Uri eint die Freiheit gaben, wo diese Landräthe nun den Polnischen Flüchtlingen, welche als Märtyrer der Freiheit leiden, und zugleich ihren eigenen Vätern und Bern Hohn sprechen, das für kurze Zeit den Unglücklichen Zuflucht gewährte!

Ich erinnere mich, vor 20—25 Jahren von einem der ersten Staatsmänner von Bern, einem der größten Kenner unserer vaterländischen Angelegenheiten die Aeußerung gehört zu haben, „dass, wenn die Unabhängigkeit der Schweiz irgend woher bedroht sei, wohl am möglichen der Angriff in jenen Kantonen eine Stütze finden könnte, wo die Wiege der Freiheit liegt, weil das Volk in diesen Kantonen seit langer Zeit von einer dem Ausland ergebenen Priesterschaft und Flecken-Aristokratie geistig unterjocht worden ist und sich seit langer Zeit für allgemein eidgenössische Interessen gleichgültig gezeigt habe.“ Die Männer aber, welche Mitglieder der Sarnerekonferenz gewesen, werden diese feindlichen Elemente wieder in die Tagsatzung bringen, und sie, welche den bestehenden Bundesvertrag in Kühnacht und Prattelen soviel an ihnen zerrissen, haben kein Recht, ihre Aufnahme zu verlangen, ihre Kantone kein Recht, sie der Tagsatzung aufzudrängen. Noch eine andere Rücksicht kann ich nicht unerwähnt lassen. In allen diesen Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden, u. s. w. nämlich, gibt es viele wackre Eidgenossen, die im Widerstreit mit der Sarnerekonferenz stehen, ihre Pläne verabscheuen. Werden nun die Mitglieder der Sarnerekonferenz zugelassen, so verlassen Wir jene eidgenössisch gesinnten Männer; sie werden Preis gegeben, gedrückt, verfolgt werden. Was sollen wir aber für das Vaterland von einer so zusammengesetzten Tagsatzung hoffen? — Werden Uri, Schwyz, Unterwalden und Neuenburg zu kräftigen Maßregeln gegen die fremden Fürsten mit uns stimmen, welche die Unabhängigkeit des Vaterlandes anstreben? — werden sie die elende Bundesakte verbessern, die jetzt in der Stunde der Gefahr die Kraft des Schweizervolkes lähmt? — Wird der gute Geist, der in den meisten Kantonen herrscht, nicht gebunden sein von dem bösen Geist von Sarnen? Soll Bern mit seinen 380,000 Einwohnern durch jenen an der Tagsatzung gefesselt sein, — Bern, das nur eine Stimme hat, während jene vier Kantone mit 100,000 Bewohnern mit vier Stimmen an der Tagsatzung gezählt werden? Wird diese Tagsatzung die großen Fehler der vorigen Tagsatzung gut machen? Wird sie das Vaterland mit Kraft und Weisheit durch diese Crisis führen können? — Werden die Sarnerkantone im Schooße der Tagsatzung die Verfassungen der regenerirten Kantone, die Verfassung Bern's vertheidigen helfen? —

Es ist wahr, dass wenn auch die Mitglieder der Sarnereverschwörung aus dem Tagsatzungssaale gewiesen werden, so werden die Gesandten, die an deren Stelle gewählt werden mögen, vielleicht von keinem bessern Geiste beseelt sein, aber dann werden wir einen Lebensgrundzusatz des Bundes festgehalten haben, das Zutrauen der vielen niedern Eidgenossen in den Urkantonen, der 400 Männer z. B., die gegen Abyberg's Wahl in Rothenthurm protestirt haben, wird Bern gewonnen; ein Verbrechen gegen den Bund wird wenigstens geahndet sein und die Schweiz wird nicht an unserer Festigkeit zweifeln müssen.

Ich kann die Gefahren eines Entscheides im Sinne meines Vorschages mir nicht bergen. Aber ohne Wagnis kann nun einmal die Schweiz kaum gerettet werden. Wenn die Mehrheit der Tagsatzung auf Zulassung der Sarnerkantone besteht, so steht Bern gegen diese Tagsatzung, wenn auch nicht feindlich, doch ihr nothwendig entgegengestellt, mit ihm ein großer und entschlossener Theil des Volkes in den regenerirten Kantonen, — gegen Bern der Geist von Sarnen. Aus dieser Crisis kann großes Unglück, aber es kann auch aus ihr eine kräftigere Tagsatzung und ein die Schweiz rettender, besserer Bundesvertrag hervorgehen, der die volkstreichen, kräftigern und aufgeklärtern Kantone inniger verbünde, die übrigen friedlich scheide, mit Vorbehalt des Bundes gegen das Ausland. Wir können und sollen den Sarnerkantonen, wenn sie nicht feindlich gegen uns verfahren, keine Gewalt anthun. Ein besserer Geist wird, fürchte ich, erst dann in ihnen herrschend werden, wenn die Leiden und der Druck österreichischer oder französischer Herrschaft, wohin die Führer bewusst oder unbewusst sie treiben, den eidgenössischen Geist wieder wecken, der ihre Väter beseitigte, wenn die Täuschungen ihrer Führer ihnen klar vor den Augen liegen. Wie sie, so wird auch das Schweizervolk durch Leiden sich vereinen, sich stärken lernen.

Was mich betrifft, so stimme ich, wie die Ehre Berns, die Ehre des Schweizerbundes, die Sicherheit des Vaterlandes nach meiner Ueberzeugung mich stimmen heißt. Die Folgen stehen in Gottes Hand! —

Verhängnißvoll ist der Augenblick. Was für Ereignisse von heute auf morgen eintreten, — wir können's nicht wissen. Es ist möglich, — wir gewinnen Zeit, wenn wir mit den Sarnern zusammensetzen, und viele sagen: ist Zeit gewonnen, so ist Alles gewonnen. Es ist möglich, dass Erschütterungen vermieden, dass die Stürme beschwichtigt werden. — Ich bin ein Mann des Friedens; ich wünsche es! Aber wir entgehen der Prüfung nicht. Ich schne mich darum nach einer starken Tagsatzung. Die Tagsatzung aber ist schwach, sie wird es durch den Beitritt der Sarner. Ich protestire daher gegen ihre Zulassung und trage darauf an, unsere Gesandten zu instruiren, dass sie sich aus den Sitzungen entfernen, wenn jene darin zugelassen werden.

Fellenberg. Ich bin vollkommen mit dem Präopinanten einverstanden, dass, wenn die vorjährige Tagsatzung die Pflicht ihrer Aufgabe erfüllt hätte, die Rude unserer Heimat gesicherter wäre. Jetzt aber, nachdem die Maßregeln getroffen sind, der Aufstand abgethan ist, wie dürfen wir unsere Gesandten von der Tagsatzung zurückberufen, indem die Sarner in derselben erscheinen? Wie dürfen wir den dortigen Völkerschaften das Recht streitig machen, diejenigen Leute zu wählen und zu schicken, welchen sie ihr volles Vertrauen schenken. Es kann sein, dass diese Leute das Zutrauen nicht verdienen. Es kann aber auch sein, dass jene Männer seit jener Zeit Garantie für ihre Gesinnung gegeben haben. Wir müssen wohl vorsorgen, dass wir nicht in unbestreitbare Rechte eingreifen und die Leute zwingen, in ihren Ansichten und verkehrten Gesinnungen zu beharren.

Erst wenn sie auf der Tagsatzung denselben Sinn und Absichten fund geben wie in dem Sarneraufstande, erst dann haben wir das Recht, ihre Ausstossung zu verlangen. — — — Was wäre das, wenn wir uns zurückziehen aus der Tagsatzung und den Feinden den Nachsaal Preis geben, statt auf ihre Gesinnung, auf ein besseres Vernehmen bei ihnen einzuwirken. Wir aber können diesen Einfluss nur dadurch behalten, dass wir festhalten am Bunde. — Herr Fellenberg erinnert sodann an die Tagsatzung zu Stanz und die damalige Vermittlung.

Was wir zu thun haben, ist nicht, dass wir uns von den Mitständen abschließen; wir sollen im Gegentheile den Gesandten der Sarnerkantone auf der Tagsatzung erklären: „dass ihre Anwesenheit den Gesandten des Standes Bern als ein Pfand erscheine, dass der frühere Fehler bereut sei und als ein Zeichen des Wunsches ihrer Stände zur Ausführung; auf jeden Fall aber werde der Stand das Wohl der Eidgenossenschaft zu wahren wissen.“ Allein dadurch schützen wir uns gegen Vorwürfe, die man sich häufig gegen uns erlaubt. ... Wir müssen uns selbst überwinden und zur rechten Zeit ein Opfer zu bringen wissen.

Schnell, Johannes. Auch ich betrachte diese Frage als wichtig. Auf den ersten Augenblick könnte man sie freilich als bloße Formssache, als Convenienz und von einem gewissen Standpunkt aus wohl auch als persönliche, individuelle Gefühlsache ansehen. Allein man behandelt hier eine Sache, die seit Jahresfrist besprochen, verhandelt und vielfältig beurtheilt wird. Auch ich habe darüber gelesen und gedacht und habe je mehr und mehr die Ueberzeugung gewonnen, dass es nicht persönliche, nicht um individuelle, nicht um Convenienz-Fragen sich handeln kann. Ich habe mich überzeugen müssen, dass die Lösung dieser Frage den ganzen Charakter der Volkssache trage, dass sie das Volk der Eidgenossenschaft angehe. Wenn es anders wäre, wenn es bloß darauf ankäme, das Ehrgefühl irgend eines Mannes zu schwächen, damit ein Opfer dem Allgemeinen zu bringen, so würde ich sagen: es findet sich schon ein anderer, der die Sache auch führen kann. — Allein die Personen sind mir nichts; ich sehe sie nicht als eine persönliche Rücksicht kann mir hier gelten. Ob dieser oder jener dabei betheiligt ist, das ist mir gleichgültig.

Es betrifft aber die Sache nichts mehr und nichts minder als die ganze Nation mit Nationallehre, Nationalgefühl. Es ist ein Nationalgeschäft vor der Eidgenossenschaft, vor Europa. — Dies macht, dass ich meine Ueberzeugung frei und auf alle Gefahr hin ausspreche.

In allen Zeiten haben sich die Parteien ausgeschieden und ausgesondert in verschiedene Klassen, je nach diesem oder jenem Grundsache, zu welchem sie sich bekannt haben. So ist bekannt, dass dreierlei verschiedene Streitigkeiten die Menschen bewegen haben: 1) die kirchlichen und religiösen, um ihres Glaubens

und ihrer Ueberzeugung willen; 2) die Streitigkeiten unter ihnen und um ihrer Einrichtungen und ihrer Verhältnisse und Beziehungen unter einander; — die politischen; 3) die rein materiellen Streitigkeiten. Unter diese zähle ich die Zänkereien zu Stanz — nach dem Burgunderkrieg — mit, welche man so oft zum Muster geben will; sie sind mir ein Aergerniß; die Schweizer haben sich miserabel gezeigt. —

Nun fragt sich, wenn die Parteien in der Schweiz sich gegenüber steben, was haben sie zu thun? Was sie für ihre Grundsätze, für ihre Ueberzeugung opfern können und wollen? Wenn es Menschen giebt, die glauben, es giebt keine absolut guten Grundsätze, keine wahre Ueberzeugung, man soll nichts unbedingt annehmen, wenn es Menschen giebt, die da bald nach diesen bald nach jenen Umständen, bald nach diesen, bald nach jenen Verhältnissen sich richten, bald auf die, bald auf jene Personen Rücksicht nehmen, die zähle ich nichts. Das sind freilich diejenigen Menschen, welche gegenwärtig die größte Masse bilden. Allein ich zähle sie nicht, und das eben weil sie keine Ueberzeugung haben, weil sie glauben etwas Böses in ihren Händen werde gut, und etwas Gutes bös. Das ist der herrschende Zeitgeist! —

Ich zähle jene Menschen nicht, weil sie keine Grundsätze haben, darum auch andern folgen müssen. — Von diesen also will ich absehen, wenn ich von den Parteien rede.

Es giebt aber andere Klassen, die entschiednen Charakter haben. Die einen glauben, wir Menschen seien alle einander gleich, und haben das Recht uns so einzurichten, wie unsere Bedürfnisse es erfordern, wie die, welche um ihrer Einsicht und ihrer Erfahrung zum besten Rathgeber berufen sind, ihnen rathe. Das sind die, welche, — ohne alle Fürstenthrone umzustürzen, ohne alle Scepter zu zerschlagen, ohne alle Fürsten zu erdolchen, welche glauben, daß das Menschengeschlecht einer republikanischen Form entgegengeben solle, die Gewalt in die Hände des Volkes gegeben, und aus den Händen der Einzelnen gewunden werden solle.

Diese Einzelnen sind die Oligarchen, die Aristokraten, die Monarchischen und wie die Namen alle heißen. Sie sind entgegengesetzt den Demokraten. Ich kann über den Grund dieser Ansicht nicht eintreten, Beweis zu führen ist unmöglich. Man müßte ins Herz sehen können, um nicht zu vielen Suppositionen ausgesetzt zu sein. Jede dieser Partei bezweckt, wie er beteuert, nur das Gute, glaubt es auf keine andere Weise möglich, keiner beichtet eine unlautere Absicht, einen unlauteren Grund!

Das macht indes nichts zur Sache. Wenn diese ihrer Ueberzeugung leben, wenn sie dem Grundsatz des Evangeliums huldigen, so wollen wir weiter nicht darnach fragen, sondern wir sagen nur: „an unsere Ueberzeugung setzen wir Alles!“

Fragen wir: Was sollen wir nun daran setzen? und wenn wir damit im Reinen, welche Mittel zur Durchführung? Ja glaube ich nun, wir sollen Rücksicht nehmen auf die, welche für unsere Grundsätze sich aussprechen, seien es Herren oder Bauren, reich oder arm, hoch oder gemein. Diese Rücksicht ist national. Wenn es also heißt: wir werden auf der Tagsatzung mit Herrn Bürgermeister ABC oder mit Herrn DEF zusammensetzen, so sage ich: Herr wir haben jene nicht im Sinn, sondern diejenigen, die mit uns sind, alle Gläubigen, was Herr Landammann und der Geschilderte hinter ihm sagt, das geht uns nichts an.

Wenn nun diejenigen im Volke, welche wissen, was sie wollen, uns die Kraft geben zu sagen; Regierung von Bern, Du hast uns aufgesfordert, die Sichel aus der Hand zu legen,

wir haben sie weggelegt, du hast uns aufgesfordert, daß wir jene Menschen, welche unsere Grundsätze anfeinden, besiegen; wir haben sie besiegt, und nun! Was soll ich da antworten? —

Hätte ich diesem oder jenem Herren die Sache nach fälschen und leichten Manieren auseinanderzusehen, so würde ich mit einer klugen diplomatischen Manier sagen . . .

Aber ich habe es mit einer Nation zu thun. Dieser muß man ihre Begriffe dadurch aufklären, die man im Falle mit dem eigenen Blute besiegt. Dieses stiftet den Glauben, sonst wird kein Glaube gestiftet. Welche sollen nun berücksichtigt werden? Diejenigen, welche es wahr meinen, welche unsern Glauben festhalten, oder soll man es darauf anlegen, diejenigen berichten zu wollen, welche keinen Glauben haben.

Ist dies würdig eines freien Volkes? Haben wir vergessen Diener eines freien, biedern Volkes zu sein? Ist es etwa hübscher mit jenen Herren gut zu stehen? Besser als mit der Zahl der Gläubigen.

Wenn wir eine neue Tagsatzung hätten nach unsern Grundsätzen, dann könnten wir unserer Pflicht Genüge thun.

Aber nicht in diesem Falle sind wir. Wir sind Vertreter eines freien Volkes! und jetzt kommen zu diesen Deputirten noch andere welche diesen Grundsätzen vielleicht nicht zuwider, aber andere, die des Hochvertraths schuldig sind.

Haben wir nun das Recht diese auszuschließen? Nein antwortet man uns! Dies wäre ungerechte Zumuthung!

Aber wenn wir zugeben, daß sie das Recht haben, Theil zu nehmen, wird man uns das Recht bestreiten, im Gefühle der Nationalpatrie und des eigenen Rechtes davon auszubleiben, von den Menschen wegzubleiben, welche uns meuchlings den Dolch ins Herz stoßen wollten?

Wir sollten dieses Recht nicht haben? Sonderbar! Das Recht gilt der einen Seite wie der andern. Welcher mehr sind, das wird sich zeigen! Bleielleicht machen wir traurige Erfahrungen, ich meinen Theils fürchte es, wenn Erscheinungen zu Tage kommen, wie die von Waadt und Genf.

Aber die Erfahrung müssen wir machen, wer Freund und wer Feind! Wir müssen wissen, wie wir dran sind. Uns täuschen, daß wir die Nation auch zum Feinde haben und nicht blos deren Führer, das dürfen wir nicht. Es muß nun sein, je eher diese Erfahrung desto besser! Wollen die Stände in unsere Grundsätze nicht eingehen, daß wir diesen Leuten dies sagen, wollen sie (wie etwa Herr Laharpe, Herr Rigaud) uns zumutthen, uns unter ihr Panier zu stellen, unsern Glauben zu verläugnen, dann ist es mit uns fertig! —

Die Tagsatzung, wie sie ist, steht in Widerspruch mit allem, was in den regencirten Kantonen sich findet. Sie muß zergehen. Wir aber wollen sie nicht zertrümmern, sie wird selbst zerfallen. Wir wollen den Bund nicht zerschneiden. Dieser Bund giebt uns das Recht uns nicht einzulassen; wir können darum nicht eintreten.

Ich stehe mit drei dieser Männer in den angenehmsten freundschaftlichen Verhältnissen, mit einem in sehr müßlichen; ich sehe die Personen nicht; ich hege keinen persönlichen Haß. Aber ich bin hier nicht für mich, ich sehe hier im Namen Anderer, die mich höher gesandt haben, im Namen des Volks, seine Angelegenheiten zu leiten. . . Ich bin ein Mann des Friedens, nur die Pflicht ruft mich höher; nur die Ueberzeugung heißt mich reden.

(Beschluß folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 26. Brachmonat 1834.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der vierten Sitzung. Schluß der Rede des Herrn Joh. Schnell.)

Hier ist eine Nationalfrage!

Ich glaube es ist auf unsere Erniedrigung abgesehen! — Kein Haarbreit von unserer Nationallehre gewichen! Dann zeigt sich, wie wir stehen! Haben wir Beifall bei der Nation, so wissen wir, daß wir recht gehandelt haben; wo nicht, so wissen wir, was die Glocke geschlagen hat! Es ist mir, als fühlte ich in diesem Augenblicke den Daumen des Arztes, der meinen Puls greift. —

Wenn wir vom Glauben abfallen, Gott verläugnen und den Teufel anbergen, dann ist's aus! Machen wir unser Testament.

Weder der französische noch der sardinische Gesandte können uns sagen, ob wir recht haben! — Ich habe nicht den mindesten Scrupel, wenn wir unserm Glauben, unserer Überzeugung folgen. Der Würfel, falle wie er will. Die Grundsätze geben uns diese Freiheit, wie unsere protestantische Religion. Ich bezeuge es vor Gott, niemand habe ich Gewalt angehant. Aber daß ich feig, meine Überzeugung in die Fesseln der Umstände der Verhältnisse, der Rücksichten schlagen lasse, — eher lasse ich mich zerstücken. Wenn wir frei aus allen Kräften sein wollen, so müssen wir frei nach unserer Überzeugung handeln, niemand scheuen, Gott vor Augen!

Wir haben Schwäche gezeigt in den Polenangelegenheiten, und schon ein paar Male; hüten wir uns, daß es nicht crescendo geht. Man hat uns die polnischen Flüchtlinge gefordert, man wird uns die deutschen fordern, die Preßfreiheit und weiter!

Nur eine Sache kann uns retten, „daß wir gläubig sind.“ In der Tagsatzung warten uns viele Anfechtungen.

Ich für mich kann nichts sagen, als ich werde der letzte auf dem Kampfplatz bleiben, woffern das Schicksal vergönnt, der letzte zu sein. — Über wir müssen wissen, was wir für Kraft haben. Nicht Feigheit, nicht Schwäche wird uns retten, nur unsere eigene Kraft; wer sich selbst verläßt, ist von Gott verlassen.

Nach dieser Überzeugung muß ich ehrerbietig darauf antragen: die Gesandten dahin zu instruiren, freundschaftlich bei den übrigen Mitsänden das Ansuchen des Standes Bern zu stellen, um der Ehre und Würde der Nation uns die Schande zu erlassen, mit jenen Geächteten zu sitzen, nicht Gesandte an der Tagsatzung anzunehmen, welche an der Garnerkonferenz Theil genommen haben, je nach Entscheid dem Stande vorzubehalten, was der Ehre und Würde des Volkes sowohl, als des Standes angemessen sein möge.

Ich werde freilich um dieses Antrages willen als ein unklinger Ultra-Radikaler verschrien werden, — — erinnere aber bei dieser Gelegenheit an den Rath eines Mannes, welcher gewiß nicht zu dieser Klasse zu zählen ist, eines Mannes, mit welchem ich früher in gutem Vernehmen gestanden habe, bis die Ereignisse von 1830 uns aneinander und die von 1832 ihn in die Gefangenschaft des Erlacherhofes gebracht haben: Wenn wir um unserer Freiheit willen angefochten werden, was ist da zu thun? fragte er mich vor jener Zeit. Für unsere Freiheit, gab

ich ihm zur Antwort, würde ich den Säbel nicht in die Hand nehmen, ich würde wohl sehen, wie ich mir sonst hülfe. „Das müßt ihr so machen,“ entgegnete er; „Ihr müßt die Fahnen auf die höchsten Berge aufstellen und dahin alle freien Männer rufen und Alle, welche um der Freiheit willen verfolgt werden!“

Das ist ein Rath für Volksfreiheit und Volkshetet.

Ich hoffe, unsere Mitsände werden solche Gesinnung nicht übel nehmen. Wenn wir bescheiden uns vorbehalten, was der Bund uns erlaubt, so werden sie es nicht übel nehmen. Wir aber werden lernen, wie stark wir sind, wie andere denken, wer zu uns steht, oder der Augenblick ist da, das Testament zu machen. — Ich bin auf Alles gefaßt, durch Lehre und Erfahrung gewarnt, gewaffnet!

von Tavel, Regierungsrath. Wenn ich hier zur Grörterung der vorliegenden Frage auftrete, so könnte meine Meinung leicht als persönliche Vertheidigung erscheinen, da ich sie gegenüber meinem Kollegen auf der vorsährigen Tagsatzung, und gegen seine Ansichten führen muß. Mein Herr Kollege hat im vorigen Jahre die Tagsatzung verlassen zu müssen geglaubt, um über Sachlage und Verhalten Bericht zu erstatten. Ich blieb dagegen auf meiner Stelle in Zürich, wie ich es der Pflicht schuldig zu sein glaubte. Er hat seine Ansicht hier vertheidigt, mir war es unmöglich. In einem einzigen Punkte waren wir beide einig miteinander, daß, wenn zur Beschwichtigung des Garneraufstandes nicht Waffengewalt beschlossen werde, wir beide die Tagsatzung zu verlassen haben. In allen andern hingegen nicht.

In der Diskussion, welche vorigen Sommer über diesen Gegenstand in der hohen Versammlung statt fand, haben Sie, Hochgeachtete Herren, Beiden Recht gegeben. Was mich betrifft, so muß ich Ihnen freimüthig gestehen, ich hätte weit lieber gesehen, Sie hätten mich getadelt, und Hrn. Schnell allein Recht gegeben. Dieser Beschluß wäre konsequent gewesen. Von diesem Augenblicke an mußte ich mich überzeugen, daß die Ansichten dieser hohen Versammlung und meine von einander abwichen, und keineswegs mehr in dererigen Übereinstimmung sich befanden, die für mich wünschbar war. Auch habe ich seit diesem Augenblicke den festen Entschluß gefaßt, die Wahl zur Gesandtschaft auf die Tagsatzung nicht mehr anzunehmen. Ich verzichte daher auf jede Wahl, falls mir die Ehre der Wiederernennung erwiesen werden sollte. —

Seit jener Zeit habe ich keine Gelegenheit gefunden, über meine Ansichten und mein Verhalten Rechenschaft abzulegen, und benutze daher den gegenwärtigen Augenblick, mich darüber auszusprechen und zu erklären.

Die schönen und angenehmen Formen, mit welchen mein Herr Präopinant die Frage behandelte und seine Ansichten vortrug, können hier in meiner Stellung nicht in Betracht kommen. Ich stehe für meine Überzeugung. Wir haben bis dahin nicht geschen, daß ein einziger der regenerirten Kantone sich anders ausgesprochen hat, als für die Meinung, welche ich hier vortrage. Die Großen Räthe haben, seitdem der Friede wieder

hergestellt wurde, daran nicht gedacht, ein Recht zu haben, sich der Wahl der Gesandten anderer Stände zu widersetzen.

Darin kann ich nicht einig sein mit dem gefallenen Antrage, daß wir berechtigt wären, die Tagsatzung zu verlassen, weil die Tagsatzung einem einmütig gefassten Beschlusse Folge giebt, wonach der Sarneraufstand abgethan ist.

Die Auslegung vom Bunde im Artikel 8 der Bundesakte ist bei Anlaß der Neuenburger-Frage in dem Sinne erfolgt, daß die Kantone nicht blos Gesandte auf die Tagsatzung zu beschicken das Recht, sondern die positive Verbindlichkeit haben. Wie ist es möglich, daß wir glauben den Bund anders auslegen zu dürfen, als die Nation, die jene Auslegung gebilligt hat? — Legen wir aber für uns den Bund auf andere Weise aus, als es durch die überwiegende Mehrheit der Stände geschehen ist, und unterziehen uns dieser Auslegung nicht, so handeln wir nicht eidgenössisch.

Ehe ich zu den Folgen übergehe, bitte ich nur die Frage einfach anzusehen! Man wünscht, daß unsere Standesgesandten nicht mit denjenigen seien, welche aus den Mitgliedern der Sarnerkonferenz ihre Stände auf der Tagsatzung vertreten würden. Sie sind uns feind; aber können wir dann glauben, jene Stände werden uns Freunde schicken, wenn sie andere Gesandte wählen müssen? — Werden nicht wieder Leute an die Spize gestellt werden, die von demselben Geiste und von demselben politischen Glauben beseelt sind? — Die Erfahrung beweist es auch bereits, denn in zwei Kantonen stehen ungeachtet der Verfassungsänderung, dieselben Männer gleichwohl wieder in ihren Stellen und an der Spize der Geschäfte! —

Um konsequent zu sein, müßten wir erklären: Wir erkennen Euch gar nicht als Gesandte an der Tagsatzung an, oder Ihr seid unsere wahren Freunde. Was anders könnten wir dabei gewinnen, als wohl andere Personen zu Gesandten zu bekommen, die vielleicht um so gefährlicher wären, als sie nicht mit der Schande als Verräther an dem Vaterlande da erschienen, und vielleicht mehr Talent besäßen, ihre Absichten und Pläne durchzuführen? — Kann aber die Tagsatzung anders sprechen, als im vorigen Jahre? Die Personalitäten der Gesandten kommen hier gar nicht in Betracht. Hier sind nun einmal die Stände. Das ist nun einmal so nach unserer traurigen Bundesakte.

Was werden nun die Folgen eines solchen Wegbleibens von den Berathungen der Tagsatzung sein? Man mag sich lange schmeicheln, daß Beispiel der Gesandten werde die andern Stände, die sich zu den gleichen liberalen Grundsätzen bekennen, zu gleichem Schritte bewegen; ich frage aber, welcher Gesandte dürfte sich ohne positive Instruktion an den Stand Bern anschließen wagen? —

Und nun, wenn unsere Trennung nicht den Beifall beim Volke findet, welchen man erwartet? Man nehme ein Beispiel am Kanton Waadt. Seine Regierung, die entgegen dem Sinne der Nation handelte, fand nicht hundert Mann zu ihrer Vertheidigung. — Erkennen wir dann nicht, daß wir den Willen der Nation gegen uns haben, wenn ein solcher Schritt gethan wird, daß nicht die Majorität, sondern die Minorität dafür ist? — Gewöhnlich sieht man die Zeitungen als Organe der Nation. Wenn aber auch die größere Zahl derselben in unserem Sinne spricht, können wir uns etwa verbehler, daß sie nur eine sehr geringe Zahl, nur die Minorität hält, und daß sie eben in diesem Sinne sprechen, eben weil die Minorität sie hält, die ein regeres Interesse an der Wohlfahrt unseres Vaterlandes nimmt? — Zudem überhäuft mit dem Detail der Administrationsgeschäften können wir nicht über die Stimmung der Nation reden. Aber Ihr, Hochgeachtete Herren, die Ihr von den verschiedenen Gegenden des Landes kommt, Ihr sollt die Stimmung kennen, die darin herrscht.

Was wären ferner die Folgen davon, daß unsere Gesandten von der Tagsatzung sich entfernen? Die Erklärung vom vorigen Jahre müßte erfolgen, daß der Sarnerhandel beendigt sei, weil man ihm keine weitere Folge gegeben habe; wie wahr es in anderer Hinsicht auch sein mag, daß dieselbe Opposition in den betreffenden Ständen noch nicht verschwunden sei.

Was wird aber nun die Tagsatzung machen, wenn der Antrag hier angenommen wird? etwa heimgehen, weil der Stand Bern nicht hat sitzen wollen? — Sie wird sich genöthigt sehen, gegen

uns zu verfahren, wie sie gegen die Kantone verfahren ist, die die Beschickung verweigert haben! — Beharren wir auf unserer Abtrennung, so wird sie zu Gewaltsmaßregeln greifen müssen! Der Kanton Bern macht freilich den fünften Theil der Eidgenossenschaft; manche möchten deshalb glauben, die Tagsatzung finde die Mittel nicht ihn dazu zu zwingen, da dieser Stand seine Kraft in den liberalen Gesinnungen der andern Kantone finde. — Darf ich aber hier meine persönliche Überzeugung aussprechen, so finde ich leider! da noch lange nicht so viel Eidgenossen, als ich wünschen möchte.

Was werden wir alsdann thun! Hier ist der Große Rath Richter, in seinem Rücken ist das Volk. Ich selbst kenne die Stimmung des Landes zu wenig; und nur eine Stimme vom Lande her ist mir bekannt, die sich für diese Ansicht ausspricht, die Büttschrift des Schutzvereins von Biel.

Wollen wir uns den Folgen aussehen, die dieser Beschluß haben kann und muß; — gerade in dem Augenblicke, da wir vom Auslande bedroht sind? — wollen wir damit Anlaß zum Bürgerkriege werden? Ist es nicht besser, Bern erscheine kräftig und fest auf der Tagsatzung, durch kräftige, freisinnige Männer vertreten? ist es nicht besser, es schließe sich fester an diejenigen an, welche, wenn es die Vertheidigung der Unabhängigkeit und Freiheit gegen das Ausland gilt, uns zur Seite stehen; während, wenn wir zum Bürgerkriege reizen, selbst von denen verlassen werden, die gegenwärtig unsere besten Freunde sind? — Darin bin ich mit dem Präopinant gar nicht gleicher Meinung, daß die, welche jetzt als unsere Gegner und Feinde im Lande erscheinen, nicht eben so zu uns stehen in der Zeit der Gefahr, nicht eben so kräftig zur Vertheidigung gegen das Ausland mitwirken!

Ich bin eben so weit entfernt, diese Frage als Etiquettenfrage zu halten; im Gegenteile! ich muß sie als eine der wichtigsten Fragen ansehen, welche seit 1831 zur Beratung gekommen ist. Von dieser Frage hängt die Unabhängigkeit, die Existenz des Standes Bern, vielleicht der ganzen Eidgenossenschaft ab. Lassen wir daher die inneren Streitigkeiten und Bänkerien bei Seite, stehen wir zusammen mit Allen für unsere Unabhängigkeit. So werden wir der Eidgenossenschaft den nöthigen Impuls zu kräftiger Haltung gewähren! Ich stimme daher gegen die Anträge des Hrn. Kasthofer und Joh. Schnell.

Jaggi, Fürsprech. Die vorliegende Frage ist allerdings sehr wichtig, und ihre Lösung schwierig. — Auf der einen Seite scheint kein Rechtsgrund vorhanden zu sein, die gewesenen Mitglieder der Sarnerkonferenz von der Tagsatzung auszuschließen; es geht leider bei diesen, wie beim Obergerichte. Die Kleinen hängt man, während man die Großen laufen läßt. So wie man indes Einem, der wegen großer Verbrechen ins Schallengericht gehörte hätte, wodurch er seiner bürgerlichen Ehre verlustig geworden wäre, aber bei dem obersten Gerichtshofe aus Höflichkeit mit einer polizeilichen Gefängnisstrafe durchkommt, so wie man einem solchen später seine bürgerliche Ehrenfähigkeit nicht streitig machen und ihn deshalb von Aemtern nicht ausschließen kann; — eben so wenig kann man jetzt von Rechts wegen die gewesenen Mitglieder der Sarnerkonferenz von der Tagsatzung auszuschließen, nachdem sie diese nicht einmal einer Untersuchung, geschweige denn einer Strafe hat unterwerfen lassen. Wenn daher die Tagsatzung von Seite unseres Kantons verlassen würde, so wie Sarnerkonferenzler in dieselbe traten; so gäbe man den Gegnern einen Rechtsgrund an die Hand, uns der Pflichtverlezung gegen den Bund zu beschuldigen.

Auf der andern Seite stellt sich die Schwierigkeit entgegen, daß die betreffenden sieben unschweizerischen Kantone sehr wahrscheinlich gerade gewesene Mitglieder der Sarnerkonferenz an die Tagsatzung schicken werden, den übrigen Kantonen zum Trotz. Da frage ich sich dann: „ob es mit der Nationallehre dieser Leute verträglich sei, sich einen solchen Hohn gefallen zu lassen?“ Ich glaube nein! Der hiesige Gr. Rath ist indes nicht einziger Richter in Israel. Könnte ich die Ansicht des Herrn Schnelltheilen, daß es jedem Canton freistehet, die Tagsatzung zu beschicken; wäre ich nicht vielmehr vom Gegenteil überzeugt, daß nämlich das Beschicken der Tagsatzung von Seite der einzelnen Kantone der Regel noch eine der ersten Bundespflichten ist; so würde ich mich gerne, sehr gerne dem Antrage meines hochverehrten Herrn Präopinanten Kasthofer anschließen. So aber glaube

ich, der hiesige Gr. Rath solle, da einmal die Tagsatzung keine Schuld an den Gliedern des Gardecomplots gefunden hat, sich darauf beschränken, durch die Gesandtschaft zu Wahrung der Nationallehre lediglich gegen die Aufnahme derselben zu protestiren, aber der Mehrheit sich zu unterziehen.

Stähli, Rathschreiber. Ich kann den vorgeschlagenen Anträgen nicht beistimmen, und wünsche, daß der Große Rath die Bedingungen in Berathung nehme, unter welchen Gesandtschaften der Stände der Tagsatzung bewohnen können, in dem Sinne nämlich, daß die Eigenschaften bestimmt werden, welche ein Standesgesandter nicht haben dürfe.

Bei der Frage des Herrn Landammanns schließt sich Herr Forstmeister Kasthöfer mit seinem Antrage dem des Herrn F. Schnell an.

Nach einer kurzen Bemerkung des Herrn Anton Tillier, daß die allgemeine Vorfrage über die Erheblichkeit derjenigen der speciellen Anträge vorhergehen müsse, erhält die Frage:

ob man weiter gehen wolle, als obige Instruktionen, oder für Erheblichkeitserklärung 58 St.
oder bei den gegebenen Instruktionen stehen bleiben; d. h. gegen die Erheblichkeitserklärung 62 St.
und somit weiteres Eintreten abgelehnt.

Es wurde sodann unter einstimmigem Handmehr beschlossen, daß nach dem Antrage des Herrn Regierungsrathes Schnell 2 Gesandten und ein Ersatzmann für den Fall der Abwesenheit des Einen oder Andern gewählt werden.

Die Stimmen der weitaus größern Mehrheit der 131 Vo-
tanten vereinigt im ersten Scrutinum auf sich in der Wahl des ersten Gesandten: Herr Schultheiss Tschärner.

Tschärner, Schultheiss. Wie dankbar ich auch bin für diesen neuen Beweis Ihres schätzbaren Vertrauens, so muß ich dennoch die Erklärung hier abgeben, diese Stelle nicht annehmen zu können. Fest entschlossen, im Dienste meines Vaterlandes meine Kräfte zu verwenden, werde ich jederzeit zu leisten suchen, was sie nur immer vermögen. Aber wo die Kräfte man-
geln, um schwieriger Aufgabe zu genügen, da halte ich solchen Schritt für Pflicht. Ich fühle meine Gesundheit seit längerer Zeit angegriffen; ich müßte deshalb befürchten, den schwierigen Auftrag nicht erfüllen zu können, und bitte mich dieser Pflicht zu entheben.

v. Tavel, Regierungsrath. Ich schlage vor, 24 Stunden Bedenkzeit dem Hrn. Schultheissen zu gestatten; ich hoffe, Herr Schultheiss werde bis morgen Gründe finden, unserm Wunsche und Vertrauen entsprechen zu können.

Blumenstein, Polizeidirektor. Ich unterstütze diesen Antrag und möchte namentlich dem Hrn. Schultheiss nicht blos die Lage des Standes Bern, sondern der ganzen Eidgenossenschaft zu bedenken geben.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen, die Wahl des zweiten Gesandten auf die folgende Sitzung verschoben.

Hierauf wird vom Herrn Landammann zur Berathung gebracht:

„Vortrag des diplomatischen Departements über die Auslieferung wegen politischen Vergehen“ und vom Regierungsrath empfohlen.

Dieser Vortrag weist die Unzweckmäßigkeit des mit mehreren Kantonen bestehenden Konfordes und der Verträge zwischen der Eidgenossenschaft und Österreich und dem Großherzogthume Baden über die Auslieferung wegen politischer Vergehen.

Der Regierungsrath trägt darauf an, sich von dem Konfö-
dorate loszusagen, und sich hinsichtlich der Verträge mit Österreich und dem Großherzogthume Baden bei sämtlichen Ständen zu verwenden, damit die nöthigen Unterhandlungen zu Aufhebung der dahierigen Verpflichtungen angeknüpft und so geleitet werde, daß die hierseits geltenden Grundsätze so weit anerkannt werden, daß die Auslieferung nur von solchen Personen gelten könne, welche sich Handlungen gegen die Sicherheit der Personen oder das Eigentum schuldig gemacht haben.

Nach vorbergegangener mündlicher Berichterstattung des Hrn. Schultheiss Tschärner über die Verhältnisse dieser Verträge zu

in Freistaaten gültigen Rechtsgrundlagen sowohl, als über die gegenwärtig in dieser Beziehung bestehenden zwischen den angeführten Staaten wird der, vom Regierungsrath empfohlene Antrag zur Aufhebung dieser Verträge auf geeignetem Wege durch Stimmenmehrheit ohne weitere Bemerkung angenommen, das Dekret gegeben, dasselbe solle der Instruktion für die Tagsatzung gesandt als Zusatzartikel beigegeben und dem Regierungsrath in fernern Schritten zugesendet werden.

Die Sitzung wurde mit dem Ehedispensationsbegehrten des Johann Peter Christeler, von Saanen, Amtsgerichtspräsidenten zu Schwarzenburg, beschlossen.

Der Regierungsrath empfiehlt auf den Vortrag des Justizdepartementes den Hrn. Christeler, dessen Gattin im Jahr 1829 gestorben ist, für die Erlaubnis zur Heirath mit ihrer Schwester Anna Rosina, geb. Kohler, Witwe des im Jahr 1824 verstorbenen Hrn. Friedrich Kilian, Amtsschreibers zu Narberg.

Abstimmung durch Ballotirung:

Dafür 96 Stimmen.
Davider 2 " " somit vom Großen Rath die Erlaubnis ertheilt.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 20. November.

Präsident: Herr Landammann Messmer.

Namensaufruf. Das Protokoll vom 19. wurde verlesen, und da weiter keine erheblichen Bemerkungen vorfielen, als die des Herrn Fürsprechs Taggi über die Stelle, betreffend „die kurze Frist“, in welcher das Justizdepartement über die Vorstellung aus dem Amtle Wangen hinsichtlich der Grundbücher — als auf die künftige Wintersitzung Bericht zu erstatten habe, — durch das Handmehr genehmigt.

Die Rechnung über die äußern Gelder für 1832 wurde von Herrn Landammann angezeigt und auf den Kanzleitisch gelegt, unter Berichtigung einer Stelle im Schweiz. Beobachter, welcher jene Rechnung irrtümlich als die Staatsrechnung des Jahres 1832 angegeben habe. Ebenso:

Schreiben des Schuhvereins aus dem Amtsbezirk Frutigen, worin Zweifel über die Fähigkeit mehrerer Beamten geäußert wird, ihre gegenwärtigen Stellen bekleiden zu können.

Vorstellung mehrerer Gemeinden aus den Aemtern Nidau und Narberg, über Verbesserung der Straße nach Narberg.

Vorstellung des Schuhvereins von Obersimmental, worin dem Großen Rath die Dank für Fortweisung der unruhigen Fremdlinge bezogen wird, welche am Savoyerzuge Anteil genommen hätten; Aufrichterung zu energischen Beschlüssen gegen die fremden gehässigen Noten; ferner der Wunsch enthalten ist, es möchte der Rechtsgang und die Rechtskenntniß durch Vereinfachung der Civilgefeze erleichtert, so wie dem Lande die Wohlthat besserer Handhabung der Armenordnung durch öffentliche Arbeiten und Armenanstalten gewährt werden.

Schreiben des Herrn Oberstallmeisters Elias, worin er seine Entlassung als Mitglied des Militärdepartements verlangt, als welche gegenwärtige dem Militärdepartement untergeordnete Stelle unverträglich sei mit dem Sitz im Militärdepartemente.

Sodann wird von Herrn Landammann angezeigt, daß die Grofrathssitzungen auch in fünftiger Woche noch fortgesetzt werden müssten, und zur Tagesordnung geschritten.

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend die Interpretation über den Zehntloskauf und die Zehntssteigerungen nach dem Gesetze vom 22. Dezember 1832.

Der Regierungsrath habe sich überzeugen müssen, daß die authentische Interpretation jenes Gesetzes ein dringendes Bedürfniß sei, das aber gehörige Erwägung erfordere und nun unter der Menge vorliegender Geschäfte und der Nähe der Erndie nicht erledigt werden könne. Er trägt daher darauf an:

1. Der Regierungsrath solle bis zur nächsten Winterzählung einen Vorschlag zur Interpretation des Gesetzes vorlegen und undeutliche Stellen darin einer deutlicheren Redaktion unterwerfen.

2. Die Steigerungen sollen für dieses Jahr gestattet sein, da wo sie die Schätzung nicht annehmen wollen, jedoch mit dem deutlichen Vorbehalt, daß solches nur für dieses Jahr und ohne Konsequenz für die Zukunft gelte.

Jenner, Regierungsrath. Ich habe als Berichterstatter schon oft eine andere Meinung als die meinige verfechten müssen, und so auch hier. Indes ist die Frage nicht mehr von Wichtigkeit wie beim früheren Vorschlage. Im Antrage des Regierungsrathes, wie er hier vorliegt, ist nichts enthalten, was ich mir nicht gefallen lassen könnte. Das ändert somit die Sache....

Gerne gebe ich zu, daß die Steigerungen den Nachtheil haben, daß nicht bloß die Masse Körner geliefert wird, die sonst geliefert würde, sondern auch das Stroh entzogen wird, das dem Landmann so notwendig ist. Diesen Vortheil hätte dagegen die Schätzung, wosfern nicht übertriebne Forderungen dieselbe unnütz machen. Das Finanzdepartement hat gerade dieses Resultat im Auge gehabt und geglaubt, diese Steigerungen werden dann im Verlaufe dieses Erfolgs der Umwandlung haben. Dafür scheint dem Finanzdepartement die vorgeschlagene, provisorische Maßregel die beste, die sowohl dem Staate als den Privaten entspricht, und stimmt daher, unter dem Wunsche, es möchten doch unnütze Deliberationen vermieden werden, unbedenklich dazu.

Faggi, Fürsprech. Ich habe gegen diesen Antrag in so weit nichts, weder gegen den Sinn von Art. 1, noch den Art. 2; ich muß aber warnen davor, daß der Große Rath keine Verantwortlichkeit übernehme. Der Regierungsrath weiß gar wohl, daß er nicht unnützerweise einfragen soll; allein der Regierungsrath und der Große Rath sind Menschen, die sich irren können und einmütig ist die Zweideutigkeit im Gesetze anerkannt worden. Die Interpretation kann aber Niemand besser geben als der Große Rath. Um dies aber besser zu redigiren, trage ich darauf an, daß hier erklärt werde: „daß künftig nicht mehr, wie früher, Steigerungen geltend gemacht werden können.“

Mühlemann, Gerichtspräsident. Ich stimme diesem Antrage vollkommen bei, muß aber bei diesem Antrage wieder auf die Loskaufart zurückkommen, und stelle meinen Antrag dahin:

Daß der Regierungsrath bei den Anträgen über die Interpretation des Zehntloskaufgesetzes auch §. 18 des Gesetzes über Zehntumwandlung im Auge behalte.

Bei der Abstimmung erhält der Antrag des Regierungsrathes 149 Stimmen
Der Antrag des Herrn Fürsprechs Faggi . . . 4 "

Hierauf wird zur Wahl des zweiten Gesandten geschritten. Herr Schultheiß Eschärner zeigt der hohen Versammlung einfach seine Annahme der Stelle als erster Gesandter auf die Tagsatzung an, indem er die Versicherung abgibt, daß er, was seine Gesundheit und seine Kräfte gestatten, auch in dieser schwierigen Stellung thun werde, die Wohlfahrt des Vaterlandes und die Ehre des Standes Bern zu schützen und zu fördern; worauf Herr Landammann für diese Anzeige im Namen der hohen Versammlung den warmen Dank für den gefaßten Entschluß ausspricht, als mit welchem Herr Schultheiß seinen Verdiensten ein neues angereicht habe.

von Lerber, Altschultheiß. Ich möchte den Antrag stellen, daß der Artikel wie frühere Male in die Instruktion aufgenommen werde, daß Herr Schultheiß von der Tagsatzung zurückkommen oder zurückberufen werden könne vom Regierungsrathe.

Schnell, Regierungsrath. Ich glaube, dem sei Vorsehung gethan; ich habe seiner Zeit bemerkt, es sei besser, drei Gesandte zu ernennen als bloß zwei, und diesem Verlangen ist entsprochen. Besonders noch den Artikel beizufügen, halte ich für überflüssig.

Der Antrag wird mit großer Mehrheit verworfen, und somit erfolgt die Wahl des zweiten Gesandten. In der Wahl sind Hh. Joh. Schnell und Kasthofer, Forstmeister, und erwählt mit 117 Stimmen Herr Joh. Schnell.

Schnell, Johannes. Es fällt mir schwer, unter Gefühlen, wie die gegenwärtigen sind, meinen Dank für eine solche Wahl auszusprechen. Sie haben Hgbrn. mir eine Dornenkrone aufs Haupt gesetzt. Ich werde sie zu tragen wissen! Nicht für mich; für einen Mann, dem unser Vaterland viel schuldig ist, nur diesem Manne zu lieb will ich diese Wahl annehmen. Ich will also hingehen, nicht der Tagsatzung zu lieb; ich gehöre da nicht mehr mir an. Ich werde wissen, was ich zu thun habe; ich werde die Pflichten wissen, die ich dieser Stellung schuldig bin; werde den Auftrag nach Kräften erfüllen, den Sie mir mitgeben; ich werde die Rolle spielen, die Sie mir hiermit auferlegen, aber nur gezwungen, um demjenigen alle meinen kleinen Dienste zu wiedrmen, der erklärt hat, er wünsche, daß ich mit ihm sei!

Nachdem der Herr Landammann den Dank im Namen der Versammlung für die Annahme ausgesprochen, wird zur Wahl für den dritten Gesandten, als Ersatzmann, geschritten und durch Ballotirung erwählt: Herr Forstmeister Kasthofer.

Kasthofer. Indem ich für das mir durch diese Wahl bewiesene Vertrauen herzlich danke, erkläre ich mich zur Annahme bereit und will mich nicht weigern, wenn es nichts braucht als warme Vaterlandsliebe und unerschrockne, mutige Gesinnung. Auf alle Fälle aber bitte ich um Ihre Nachsicht.

(Beschluß folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 27. Brachmonat 1834.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der fünften Sitzung.)

In Berathung kommt das Gutachten des diplomatischen Departements über das Kreisschreiben des hohen Standes Baadt vom 11. Juni, betreffend die Befugniß der Kantonsregierung zu Abtragung der Schanzen.

Der Vortrag des diplomatischen Departements, der vom Regierungsrath empfohlen wird, beantwortet die Frage dahin:

- 1) daß es der Kantonssoveränität zustehe;
- 2) daß, die Schanzen der Stadt Bern betreffend, diese von keinem eidgenössischen Gewichte seien, und wird ohne weitere Bemerkung vom Großen Rathen also genehmigt.

Vortrag des Baudepartements, von dem Regierungsrath mit Empfehlung begleitet, betreffend die Entschädigungsabzahlung an die bei der Aarkorrektion zwischen Thun und Bern, für gelieferte Leistungen und Materialien beteiligten Gemeinden, mit dem Antrage, daß nach dem von der Kommission des Großen Rathes hierüber eingegebenen Berichte für die beteiligten Gemeinden Abschlagszahlung auf Rechnung ihrer Forderung, jedoch nicht über die in besagtem Berichte angegebene Summe, statt finden und die Standeskassa zu Auszahlung angewiesen werden möge.

Tschärner, Schultheiss, als Berichterstatter. Dieser Vortrag beschlägt eine wichtige Angelegenheit der betreffenden Gemeinden, und röhrt von dem früheren Beschlusse der abgetretenen Regierung, die Aarkorrektion zwischen Thun und Bern auszuführen, her. Dieses Unternehmen ist eine Arbeit, welche notwendigerweise die benachbarten Gemeinden durch Lieferungen der dazu gehörigen Materialien und Arbeiter in Anspruch nehmen mußte. Auf der andern Seite hat man dagegen den Vortheil, der dem bisher der Überschwemmung und Wegschwemmung ausgesetzten Lande daraus erwachsen würde, eingesehen. Wie groß aber diese Vortheile und der bisherige Schaden, wie groß danach das Verhältnis des Beitrags zu bestimmen sei, diese Auseinandersetzung ist so schwieriger Art, daß man damals lieber auf die Zukunft vertröstete, und ein Buch für die Leistungen der Gemeinden öffnete. Seither hatte die Arbeit Fortgang, die Gemeinden aber wurden nicht befriedigt; einige Gemeinden hatten bis dahin keinen Nutzen, während andere, die weniger beteiligt waren, großen Nutzen zogen. In der letzten Zeit haben sich die Gemeinden mit einer Vorstellung an den Regierungsrath gewendet, damit die Sache untersucht, und ihren Beschwerden Rechnung getragen werden möchte. Der Regierungsrath, der die Schwierigkeit nicht erkennen konnte, hat am zweckmäßigsten geglaubt, einige Mitglieder dieser h. Versammlung mit der Untersuchung zu beauftragen, um dem Baudepartement Rapport zu erstatten. Die Herren, welche sich dem Auftrage unterzogen haben, sind: Herr Watt, Schüppach, Seiler. In ihrem Rapporte sind nun die Gemeinden ausgesondert in solche, die gar keinen Vortheil wohl aber Anspruch auf Entschädigung zu machen haben, deren Betrag sich auf die Summe von 8000 Franken beläuft. (Dahin gehören die Gemeinden am rechten oberen Aarufers bis auf Nie-

derwichtsrath). Dagegen belaufen sich die Entschädigungsfordernungen der Gemeinden Münsingen, Aubigen, Märchigen, Moosgemeinde Seelhofen und Stadt Bern auf 20000 Franken und darüber. Wäre die Sache nicht so schwierig, so hätte ich den Wunsch äußern mögen, daß der Rapport die Sache spezieller auseinander gesetzt hätte. Der Schluß geht auf Rechnung des Großen Rathes, die betreffenden Summen auf Abschlagszahlung zu entrichten. Da die Sache in der früheren Sitzung nicht erledigt werden konnte, so ist wohl Forderung, es diesmal zu thun. Ich empfehle daher den Antrag des Baudepartements mit dem Zusage, daß die Summe die von der Specialkommission vorgeschlagene Summe nicht übersteige, und auf Rechnung ihrer Forderungen ausgezahlt werde. Die Bemerkung, daß der andern Klasse eine sehr bedeutende Summe zukomme, erklärt sich aus den oben angeführten Umständen größerer Leistungen und verhältnismäßig geringerer Vortheile. Es ist zwar eine sehr bedeutende Summe, aber eine Schuld durch das bei dem Unternehmen von der abgetretenen Regierung übernommene Versprechen.

Watt, Schultheiss hat meine Meinung bereits gesagt, ich unterstütze daher seinen Antrag vollkommen. Viele Gemeinden haben viel geleistet und nichts empfangen. Auch den andern könnte das Guthaben ausgezahlt werden, im Falle sie mit der angestragten Summe zufrieden sind. Dagegen bin ich nicht dafür, die zu bezahlen, welche damit nicht zufrieden sind. Hier sieht man nun die Folgen der Aarkorrektion; eine halbe Million ins Wasser geworfen. Die Landgewinnung ist so viel wie nichts zu rechnen; die Schiffahrt, die man im Auge hatte, nichts besser; mit großer Mühe bringt man ein leeres Schiff wieder zurück nach Thun. Die Korrektionarbeiten sind so übel geleitet als immer möglich ist. Ich behalte mir aber vor, meine Ansichten hierüber zu entwickeln, auf eine andere Gelegenheit...

May, Staatschreiber. Ich wünsche, daß Niemand in Schaden komme durch die Abschlagszahlung und alle möchten gleichmäßig berücksichtigt werden. Ich muß die ganze Aarkorrektion als ein Ganzen ansehen. Aber eben aus diesem Gesichtspunkte möchte ich wünschen, daß wenn zurückgestattet wird, man von bestimmten Grundlagen ausgehe, und daß das, was abbezahlt wird, andern, die noch nicht befriedigt sind, nicht zum Nachtheile gereiche, wofür später ein anderer Maßstab bei den Entschädigungen könnte angenommen werden. Ich möchte daher Herrn Watt, der wohl am besten hierum Auskunft weiß, ersuchen, dieselbe zu geben, und die Grundlagen anzugeben.

Watt. Die Basis ist ganz einfach, nach den existirenden Etats der Lieferungen, — Landgewinnung, was gewonnen und geschäft worden, von den Lieferungen nach einem möglich sichern Anschlage von den Leistungen abgezogen und darnach die Rechnung gestellt.

Nach einer nachträglichen Bemerkung des Herrn Schüppach über die unverhältnismäßigen Leistungen der einzelnen Gemeinden wurde die Diskussion geschlossen, und der Antrag des Baudepartements mit dem Zusage des Herrn Schultheissen folgenderweise beschlossen:

- 1) Es solle den erwähnten Gemeinden und Partikularen auf Rechnung ihrer Forderungen Abschlagszahlungen gemacht werden, die jedoch auf keinen Fall die von der Specialkommission vorgeschlagene Summe übersteigen dürfen.
- 2) Denjenigen Gemeinden und Partikularen, welche die Vorschläge der Kommission angenommen haben, kann ihr ganzes Guthaben ausbezahlt werden.
- 3) Der Regierungsrath wird ermächtigt, diese Zahlungen zu bestimmen und sie auf die Staatskasse anzuweisen.

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsrathes gr. Mehrheit.
Hierbei zu verbleiben 12 Stimmen.
Für den im zweiten Artikel enthaltenen Zusatz . Mehrheit.

Vortrag des Baudepartements mit Zustimmung des Regierungsrathes versehen, wodurch der Regierungsrath ermächtigt werde, eine Summe von 8000 Franken aus dem Kredite des Baudepartements zu verwenden, nach vorgelegten Zeichnungen und Devisen, beim Bau einer neuen Borderseite gegen die Marktgasse, das Postgebäude durch ein drittes Stockwerk zu vergrößern und die nothwendigen innern Reparationen vorzunehmen.

Eschärner, Schultheiss, Berichterstatter. Das Baudepartement hat bei Berathung der neuen Fassade an der Boderseite des Postgebäudes die auffallende Bemerkung gemacht, daß dieses Gebäude nur zwei Etagen habe, während alle andern Häuser in der nämlichen Straße, bei viel geringerer Breite, deren drei haben. Da nun an diesem Gebäude ohnehin Änderungen vorgenommen werden sollen, so wäre eben dies der Moment, ein drittes Stockwerk zu bauen, was nicht die Summe von 3200 Franken übersteigen soll. Da dadurch aber ebenfalls die Veränderung des Eingebäudes nothwendig wird, so beläuft sich dann die ganze Summe, die für diesen Bau ausgeworfen werden muß, auf die Summe von 8000 Franken. Da dies nicht in der Kompetenz liegt, so hat der Regierungsrath die Einfrage beschlossen, und empfiehlt diesen Antrag zur Genehmigung um so mehr, da die Anwendung um so mehr, als die Verwendung der Summe auf dieses sehr gut gelegene Lokal hinreichende und sichere Zinse abwirft.

Abstimmung zur Annahme einstimmig.

Vortrag des Finanzdepartements, durch den Regierungsrath empfohlen, betreffend die abgehaltene (14. Juni) Versteigerung des sogenannten Gasthauses zu Interlaken, und dessen Zubehörden, wie sich solche im Steigerungsvercale beschrieben und vorgelegt befinden. Der Antrag geht dahin, besagtes Gebäude mit sämmtlichen dazu gehörigen Liegenschaften an Herrn Joh. Müller, bisherigen Gastwirth, als den Meistbietenden um die gefallene höchste Schätzung von 36100 Franken zu überlassen, und den Regierungsrath dazu zu ermächtigen, wird auf die Bemerkung des Herrn Regierungsrath Jenner, daß das Kapital nicht höher geschätzt werden könne und in Zukunft sicherlich nicht mehr rentieren könne.

Durch Mehrheit der Stimmen genehmigt.

Vortrag des Finanzdepartements über eine Vorstellung mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks Fraubrunnen, welche dem Regierungsrath am 13. Mai, zur Untersuchung zugefunden worden. Sie stellt das Begehr, daß die durch das Gesetz vom 22. Dezember 1832 für die dem Staate angehörigen Zehnten bestimmte Lieferungsweise auch auf die verschiedenen Corporationen Privaten und Stiftungen zugehörenden Zehnten ausgedehnt werde. Der Antrag des Departements trägt unter Genehmigung des Regierungsrathes darauf an, die Petenten abzuweisen, weil die Staatszehnten nicht mit den Privat- und Korporationszehnten verwechselt werden dürfen.

Fägggi. Ich muß das Begehr der Petenten unterstützen, hätte aber ihr Ansuchen lieber auf die Zeit der Behandlung meines Anzuges verschoben gesehen. —

Steinhauer, von Fraubrunnen. Ich stimme ebenfalls diesem Begehr bei, und zwar stütze ich mich dabei auf folgende Gründe:

- 1) Das Eigentum der Zehnten muß unter demselben Gesetze stehen, wie das Uebrige, sie mögen dem Staate zugehören oder aber den Corporationen und Partikularen.
- 2) Es verhält sich auf gleiche Weise mit dem Buchergesetz. Die gegenwärtigen Zehnverhältnisse sind Missbräuche geworden, unter deren Druck viele Gemeinden und so auch das Amt Fraubrunnen hart leiden. Der Staat muß daher hier ebensowohl die Pflicht auf sich haben, Verfügungen zu treffen, wodurch jenen abgeholfen wird, als beim Bucher ic.

Weber, v. Uristorf. Der Ursprung des Zehnten ist durchgehends der gleiche, befindet sich derselbe gegenwärtig in Händen des Staates oder der Privaten. Allein es ist heute nicht der Ort darüber weiter einzutreten.

Die Zehnten im Amt Fraubrunnen gehörten früher dem Staat. Im Jahr 1803 wurde ein großer Theil dieser Zehnten nach Einführung der Mediationsakte, durch die Liquidationskommission zu Freiburg, der Stadt Bern als Entschädigung für verlorne Stadtrechte u. s. w. zugesichert. Die Zehntpflichtigen haben bei dieser Uebertragung der Zehnten vom Staat an die Stadt Bern keinen Anteil genommen, weil sie keinen daran nehmen konnten, ihr Zehnt wurde ohne ihr Zutun von Staatszehnten in Privatzehnten umgewandelt; es würde also höchst unbillig erscheinen, wenn durch diese Umwandlung den Pflichtiaen irgend ein Nachtheil zugefügt werden sollte, der Staat könnte doch der Stadt auch nicht mehr Rechte übertragen, als er selbst besessen hat.

Ein umgekehrtes Verhältniß bietet sich bei denjenigen Zehntpflichtigen dar, welche früherhin einen Privaten, und späterhin den Staat zum Zehntherrn hatten. Welches Verhältniß bei allen denjenigen eintreten kann, welche an den Spital den Zehnten zu entrichten haben, wie z. B. Zegenstorf.

Aus diesen angeführten Gründen scheint mir die von den Gemeinden des Amts Fraubrunnen eingereichte Vorstellung einer gründlichen Untersuchung wert, und die so oberflächliche Abweisung dieser Vorstellung gar nicht an seinem Orte. Daher geht mein Antrag dahin: diesen Gegenstand zu gründlicherer Untersuchung an den Regierungsrath zurückzuweisen; im Uebrigen unterstütze ich den Antrag des Herrn Fäggi, welcher dahin geht: daß das Verhältniß des Staates zu den Privatzehnten im ganzen Kanton, in Betreff der Erleichterung, möchte in Untersuchung genommen werden.

May, Staatsschreiber. Ich mache auf das Gesetz vom 22. Dezember 1832 aufmerksam. Hier ist bereits ein Unterschied zwischen Staats- und Privatzehnten gemacht, und das Verhältniß bestimmt. Man kann nur billig sein, wenn man gerecht ist. Gleichstellung der Zehnten wäre aber ungerecht. Ich stimme durchaus zum Antrage des Finanzdepartements, die Vorstellung abzuweisen.

Geiser, Regierungsrath. Es ist bis jetzt dem Gesetz vom Zehntlokauf von Seite der Zehntberechtigten noch nicht entsprochen worden. Bis nach Ablauf des festgesetzten Termins kennt man ihre Zahl noch nicht. Mein Antrag geht daher dahin, daß man heute nicht eintreten solle, bis Herr Fäggis Anzug vorfällt und bis die Zahl der Zehntberechtigten bekannt sein wird. Dann wird es am schicklichsten sein, die Untersuchung einer Grossrathskommission zu übertragen.

Fellenberg. Es wäre ein unrichtiger Begriff, am unrechten Ort Staatschenkungen machen zu wollen. Der Staat hat unbestreitbares Recht, unbestreitbare Pflicht. Man soll das Eigentum schützen, nicht die Faulheit begünstigen

Wollen wir uns von dem Rose und Moder der mittelalterlichen Ungerechtigkeit des Feudalwesens beherrschen lassen? Wenn ein gerechtes Gesetz gemacht wird, soll es nicht für das Verhältniß zwischen Privaten und Privaten gelten, wie für das zwischen Privaten und Staat? — Glaubt man, dies würde den Staat in Gefahr bringen, wenn man in gerechte Forderung williger? Ich stimme Herrn Fäggi bei und wünsche die Begehr des Amtes Fraubrunnen berücksichtigt zu sehn.

Obrecht. Alle Corporationen und Privaten, welche Zehnten besitzen, genießen den Schutz des Staates so gut und besser

noch als die Zehntpflichtigen. — Der Zehnt ist ein Rest des Judenthums, in welcher Nation er zum Unterhalte des Priestertums und der Richter verwendet wurde. Unsere Korporationen aber und Privaten, welche den Zehnt besitzen, erhalten das Priestertum und die Richter in Israel nicht. Warum sollten sie sich nicht dieselben Bedingungen gefallen lassen, wie der Staat?

Nach wenigen noch weiterhin gefallenen Bemerkungen über die Gleichstellung der Privatzehnten mit den Staatszehnten, in wiefern der Staat über jene gesetzgeberisch zu verfügen das Recht habe u. s. w., schliesst sich die Diskussion mit dem Schlussbericht des Herrn Regierungsrathes

Jenner. Viele dieser Bemerkungen gehören gar nicht hieher. Ein Einziger ist bei der Sache geblieben. Man hat vorausgesetzt, der Antrag des Herrn Jäggi sei in Berathung... Es handelt sich hier aber nur um eine Petition mehrerer Gemeinden aus dem Amte Fraubrunnen. Sollen diese Gemeinden gleich gestellt werden wie alle übrigen? — Dann darf gar nicht darauf heute eingegangen werden! Werden sie schon heute abgewiesen, so steht ihnen frei, später wieder einzutreten.

Auch Herrn Jäggi's Anzug ist intempestiv; würde man diesen in Berathung ziehen, so wäre man im Dunkeln. So muss man eine ganze Versammlung mit reinen Suppositionen aufhalten, und Sachen auftischen, welche ein Urtheil herbeiführen könnten, welches man später sehr bereuen müsste. Ich bin nicht wenig verwundert gewesen, eine Theorie ganz unerhörter Art hierüber aufstellen zu hören, die nämlich, daß der Gesetzgeber das Recht habe, über Privatangelegenheiten und Privateigenthum wie über Staateigenthum zu verfügen. Kann er aber das? — Unsere Regierung z. B., kann sie ihr Staatsvermögen nicht verschenken? Ja freilich! Kann aber nicht auch die Regierung die Privaten zwingen, ihren Schuldern zu schenken? Das wird doch wohl wahrhaftig Niemand hier behaupten wollen. Man sieht, wozu das führen müsste; hüten wir uns vor dem ersten Schritte.

Ohne weiterem Urtheile voreignen zu wollen, stimme ich dem Antrage des Herrn Weber bei, nicht einzutreten, sondern aufzuschieben.

Abstimmung:

Eintreten 4 Stimmen.
Aufschieben große Mehrheit.

Vortrag des Finanzdepartements, worin dieses gemäß dem Dekrete vom 6. Juli 1833 über Errichtung einer Staatsbank den von der Empfehlung des Regierungsrathes begleiteten Dekretentwurf über die Bankscheine vorlegt, und deren Summe auf zwei Millionen feststellt.

Fellenberg. Ich muß nur fragen: ob dann eine Bank vorhanden ist? Mir ist sie noch nicht bekannt, und stelle daher diese Frage zuerst.

Jenner, Regierungsrath. Das Reglement muß doch bekannt sein. Bis dieses Dekret verfügt ist, kann die Bank nicht eröffnet werden.

Fellenberg. Die Wohlthätigkeit von Bankbillets hängt durchaus von ihrer Existenz und Einrichtung ab; ich trage daher zunächst darauf an, daß die Constituirung und das Reglement erst bekannt seien.

Watt. Stimme ganz bei und halte das Vorgesetzte für eine verkehrte Maafregel. Man muß erst die Bank selbst in Berathung ziehen, ihre Existenz und ihren Organismus entwickeln.

Jenner, Regierungsrath, liest das Dekret über Einrichtung der Staatsbank vor (Herr Fellenberg zieht dann seine Meinung zurück) und bemerkt übrigens, mehrere hier gefallene Bemerkungen und Ansichten scheinen ihm irrig; er könne zu keinen andern Grundlagen stimmen.

von Lerber, Altschultheiß. Es heißt im Gesetz, es sollen Bankscheine ausgegeben werden re., und dagegen nicht von Banknoten. Dieser letztere Ausdruck ist im Lande nicht bekannt, dagegen der erstere wohl. Federmann weiß, was ein Schein ist. Ich muß daher wünschen, daß auch in diesem Dekrete der Aus-

druck Bankscheine gebraucht werde und nicht der unbekannte, fremdartige „Banknoten.“

Mai, Staatschreiber. Nach meiner Meinung kann nicht wohl ein Beschlüsse über die Summe der Banknoten erlassen werden, ehe die Organisation der Bank vorgelegt ist und wünsche für heute nicht einzutreten. Was die einzelnen Bestimmungen betrifft, so kann ich die Wertung der Fünffrankenstücke zu 35 Bz. nicht gut finden, während das neulich erlassene Gesetz sie auf 34½ festsetzt.

Echarner, Schultheiß. Es ist ziemlich gleich, ob die Berathung heute oder morgen vorgenommen wird. Allein das Interesse, welches vorigen Sommer bei Behandlung dieses Gegenstandes sich gezeigt hat, hat das Bedürfnis fühlen lassen, wie notwendig solche Anstalt sei. Der Gegenstand ist nun reiflich berathen worden; warum sollte dem Lande die Wohlthat dieser Staatsbank länger vorenthalten bleiben?

Zoneli. Ueber die Einrichtungen der Staatsbank kann ich nicht mitreden; diese Sache kenne ich nicht; aber ich fürchte, die Bankscheine möchten Veranlassung werden zu Agiotage und Markttungen gegen das Interesse und zum Schaden des Publikums, das damit nicht bekannt ist. Ich möchte daher, daß erst ein Versuch in Geld und Baarschaft gemacht werden möchte und nicht Scheine ausgegeben werden.

Abstimmung:

Für Eintreten große Mehrheit.
" Aufschieben 6 Stimmen.
Den Entwurf im Ganzen zu behandeln : Mehrheit.
Artikelweise 12 Stimmen.

Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter beleuchtet nun der Reihe nach die einzelnen Artikel. Die Fünffrankenstücke seien auf 35 Bz. gesetzt worden, weil sie nicht vom Schwanken der Wertschätzung abhängen dürfen. Die Banknoten hätten nicht zu klein ausfallen dürfen, Papiergeld habe man durchaus nicht gewollt, sei nicht anzurathen. Die Bankscheine müssen aber zu jeder beliebigen Zeit ausgezahlt werden an der Kasse, und so auch bei den Staatskassen angenommen werden, wofür vorrathiges Geld vorliege. Nur grobe Geldsorten können aber in der Bank angenommen werden. Was die Wertschätzung der Brabänter antreffe, die auf 40 Bz. angeschlagen, so sei dieses um des Verhältnisses zu den Fünffrankenstücken geschehen; auf Einnahme und Ausgabe habe dieses bei der Bank keinen Einfluss. Die geäußerten Besorgnisse wegen Agiotage wären hier nicht größer als bei der Circulation der Silberfünffrankenstücke.

Fellenberg. Wäre das Gesetz gleich Anfangs mitgetheilt worden, so hätte ich mit Herrn Mai Vervollständigung gewünscht; jetzt glaube ich aber, man müsse eingehen und dem Lande die Wohlthat dieser Anstalt nicht länger vorenthalten. Hier ist übrigens keine Bedrückung der Staatsbankscheinträger möglich, weil die Bankscheine ja sogleich in klingende Münze können umgesetzt werden. Nur möchte ich auf ein kleines Bedenken aufmerksam machen, daß nämlich wegen des stattfindenden Unterschiedes der Fünffrankenstücke und Brabänter in der Circulation Speculationen unternommen werden könnten, freilich nur in größeren Unternehmungen. Schließlich möchte ich den Antrag stellen, bei Bekanntmachung des Dekretes an das Publikum eine belehrende Erklärung rücksichtlich des Wesens und der Vortheile einer solchen Anstalt zu erlassen, pflichte im Übrigen dem Vorschlage bei.

Watt. Stimme ebenfalls ohne Bedenklichkeit bei. Man will aber hier gleich zwei Millionen in Bankscheinen ausgeben. Wie nun aber diese einlösen, wenn man kein Kapital in Metall hinter der Kasse liegen hat. Man möchte gerne das Heilthum der äußern Gelder nicht angreifen; warum, weiß ich nicht. Betreffend die Stelle eines Bankdirektors, geht mein Antrag dahin, daß er vom Grossen Rathe ernannt werde, so wie für jenes, daß ein Kapital in Metall hinterlegt werde.

Mai, Staatschreiber. Ich kann unmöglich einsehen, daß man zugeben könne, daß man zwei Millionen in Scheinen creire,

und trage auf eine Million an, und wenn dann eine halbe in Circulation gesetzt ist, wenn man von dem Fortgange überzeugt sein kann, so ist dann noch immer Zeit, auf Bericht hin, das Uebrige zu geben.

von Berber, Altschultheiss. Ich wünschte die Bank je eher je lieber existiren zu sehen; sie hätte schon früher dem Lande und seiner Industrie die größten Vortheile gebracht, wenn sie in Wirksamkeit gewesen wäre. Das Bankscheine in großer Zahl und Summe geschaffen werden, das thut nichts zur Sache, und läßt gar nichts besorgen. Ich muß daher zum Antrage stimmen. Was der Unterschied von Werthung an der Bank und in Decreten gegen die gewöhnliche der Fünffrankenstücke und der Brabänter betrifft, so kann die Ansicht auf dem Lande Aulaf zu Irrungen geben. Daher wäre nach meinem Dafürhalten, der gesetzliche Münzfuss anzurathen.

Dieser letztern Bemerkung und dem Wunsche für den gesetzlichen Münzfuss, schließen sich ebenfalls an: Herr Romang, Gerichtspräsident; Weber von Uistorf und Zoneli.

Fenner, Regierungsrath, im Schlussrapporte: daß baares Geld da sein muß, das ist natürlich, erst nach und nach kanns geben und die Bankscheine auslaufen. Das eine Million statt zweien sein, kann ich dagegen nicht anrathen. Ich berufe mich nur auf die Erfahrung, die man mit den gestempelten Neuthalern seiner Zeit gemacht hat, und welche, obgleich in gleich starker Summe ausgegeben, doch sehr bald verschwunden waren, und selten mehr gesehen wurden. Das Hintennachkommen ist nicht vortheilhaft für die Bank, diese muß Stätigkeit haben; lieber nicht vermehren, um den Kredit zu erhalten. Was die Werthung der Stücke betrifft, so ist sie ganz gleichgültig. —

Was die Gefahren von Agiotagespekulation betrifft, so kann ich sie nicht einsehen, eben so wenig warum man den Bankdirektor vom Grossen Rath und nicht vom Regierungsrath, wie vorgeschlagen wird, ernannt haben will. Er befiehlt nur im Bureau und Gewölbe sc.

Abstimmung:

Für den Eingang des Entwurfs	gr. Mehrheit.
Weitere Erklärung	20 Stimmen.
Für §. 1	Mehrheit.
Nur eine Million auszugeben	2 Stimmen.
Für §. 7	40 "
Für den gesetzlichen Münzfuss	60 "
Für Annahme der übrigen Artikel	einstimmig.
Die Benennung Banknoten	35 Stimmen.
" " Bankscheine ,	Mehrheit.

Anzug des Herrn Regierungsrath Schnell, vom 20. Juni wird verlesen, betreffend die Abberufung des Herrn Lehenkommisärs Wyss, wurde rücksichtlich der Erheblichkeitserklärung in Frage gesetzt.

Schnell, Regierungsrath. Ich fasse mich ganz kurz. Da die Sache zur Untersuchung dem Regierungsrath zuzusenden verlangt wird, damit noch in dieser Sitzung darüber Rapport erstattet werde, so wird sich der Grund bald ergeben. Was entschieden wird, ist mir völlig gleich.

Stähli, Rathsschreiber. Ich möchte die Sache einer Specialkommission überweisen, da der Regierungsrath dabei betheiligt ist.

Stettler. Nicht die Wertheidigung nehme ich in Schutz, denn bei mir hat sie den entgegengesetzten Eindruck gemacht, sondern mir gilt hier die Frage: ob ein Anwalt, der die Wertheidigung seiner Partei führt, und für diese seine Gründe gebraucht, auf diese Weise könne abberufen werden, so lange er als Beamter dabei seine Pflichten erfüllt. Ich stimme daher gegen die Erheblichkeitserklärung.

Weber. Die Sache ist einfach, wird untersucht, so wird man wissen, woran man ist; ich stimme daher für die Erheblichkeitserklärung.

Abstimmung:

Für die Erheblichkeit	gr. Mehrheit.
Dagegen	1 Stimme.
An den Regierungsrath zu weisen	62 Stimmen.
An eine Specialkommission	50 "

Die Sache wurde somit als erheblich dem Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung an den Grossen Rath auf die laufende Sitzung zugewiesen.

Anzug des Herrn Fäggi, von Leuzigen, der bereits unterm 13. Mai im Grossen Rath war verlesen worden, dahin lautend, es möchte untersucht und Vorschläge gebracht werden, wie diejenigen, welche Zehnten und Bodenzins an Korporationen und Partikularen schuldig sind, den gegen den Staat Pflichtigen gleich zu stellen seien.

Die Erheblichkeitserklärung zur Untersuchung und Berichterstattung an den Regierungsrath einstimmig.

Entlassungsbegehren des Herrn Regierungsrath Schnell, von seiner Stelle als bisherigen Vicepräsidenten des Regierungsrathes auf die Gründe von Gesundheitsumständen und häuslichen Angelegenheiten gestützt.

Das Schreiben dem Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung zugewiesen.

Durch Handmehr genehmigt.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 28. Brachmonat 1831.

(Nicht offiziell.)

Sechste Sitzung.

Samstag den 21. Brachmonat.

Präsident: Herr Landammann Messmer.

Namensaufruf. Das Protokoll wurde verlesen und nach einer Redaktionsverbesserung durch Herrn Landammann gutgeheissen.

Eingelangt sind, und werden von Herrn Landammann angezeigt und dem Regierungsrath zur Untersuchung zugesandt:

- 1) Ehrbietige Vorstellungen mehrerer Gemeinden des Amtsbezirkes Wangen, welche die Aufhebung der Chrschäze begehrten.
- 2) Vorstellung der Gemeinde Worb, über die schädlichen Folgen und gefährlichen Missbräuche vom Kleinverkauf der geistigen Getränke und Vermehrung der Trinkorte.

Vortrag des Baudepartements über den neuen Straßenbau zur Verbindung des oberen und unteren Emmentals, oder der Wannenfluhstraße.

Er zeigt, wie sehr mit Schwierigkeiten, und Winterszeit mit Gefahr, die Verbindung der verschiedenen Gegenden des Emmentals sei, da diese Verbindung des oberen und unteren Emmentals sich nur durch Übersteigung des Ramisbergpasses bewerkstelligen lasse.

Der Vortrag giebt ferner Kenntniß von der angeordneten Untersuchung und den Vermessungen, zu Vorlegung umfassender Pläne und Anträge.

Gegenwärtig sei das Projekt, sagt der Vortrag, zu Anlegung einer neuen Straße längs der Wannenfluh, ausgearbeitet, um eine bessere Verbindung zwischen Lüzelstüh, Sumiswald und der Zollbrücke gegen Langnau und Lauperswyl zu erhalten. Dieser Straßenbau würde in einer Länge von 2200 Fuß die Summe von 10,000 Franken kosten und dafür Ermächtigung und Verwendung aus dem für die öffentlichen Bauten auf das Jahr 1834 bewilligten Kredit verlangen, wofür dann noch über 1000 Franken kämen, welche Gemeinden und Partikularen freiwillig anbieten, nebst der Zusicherung, daß das Gemeindeland, welches allfällig die Straße durchschneiden würde, ohne alle Entschädigung dazu hergegeben werden solle.

Tschanner, Schultheiß, Berichterstatter. . . . Man muß sich billig wundern, daß in einem Landesteile, wo der Verkehr die Lebhaftigkeit hat wie im Emmentale, keine bessere Verbindung bis dahin statt finden konnte, als diejenige, welche der Ramisberg darbietet. Auch ist dieses Bedürfnis unter der neuen Ordnung besonders fühlbar hervorgetreten, und das Verlangen danach immer lebhafter. Die Ausführung dieser Verbindungsstraße ist leicht; nur die unverhältnismäßige Überladung mit Geschäften hat es dem Baudepartemente bis jetzt unmöglich gemacht, das von der Kommission bearbeitete Projekt, bei der wenigen Hülfe, die zu Gebote steht, und fast ausschließlich auf

der thätigen Person des Hrn. Inspektors Müller ruht, früher zu fördern. Das ist denn auch der Grund, warum die ganze Gegend nicht geometrisch und planimetrisch aufgenommen und ausgearbeitet vorliegt.

Der vorliegende Plan führt die Straße über einen Damm in der Emme an der Wannenfluh vorbei. Ein Straßendamm dieser Art hat sich bereits an einem Versuche in der wilden Emme auf der Straße nach Eggiswil in der Erfahrung erprobt. Vorläufig sind nun die Kosten zur Ausführung vom Departemente auf 10000 Franken angeschlagen. Die Ausführung der ganzen übrigen Straßerichtung, die im künftigen Winter vor sich gehen soll, betrüge 15000 Franken. Darüber wird dann der Große Rath das Weitere zu verfügen haben. Die vorgeschlagene Korrektion ist in jedem Falle notwendig. Seither haben sich aber Zweifel hören lassen, ob es nicht besser und zweckmäßiger sein möchte, die Straße in den Felsen der Wannenfluh zu hauen, statt des Damms in der Emme. Da ich nicht sachverständiger Ingenieur bin, so mache ich mir den Entscheid hierüber nicht an, und wünsche, daß die diesfallsige Untersuchung dem Regierungsrath aufgetragen werde, ob die Straße so oder anders auszuführen sei, und die Sache bis dahin verschoben werden möchte.

Wie sich das Baudepartement vorläufig mit der Straßenlinie zwischen Langnau und Sumiswald beschäftigt hat, so hat es sich auch mit derjenigen zwischen Rüderswyl und Burgdorf beschäftigt. Diese hat nämlich zwei höchst beschwerliche Stütze, die nach dem Beschlusse des Baudepartements ebenfalls ungesäumt korrigirt werden sollen; eine Sache, die übrigens in der Kompetenz des Regierungsrathes liegt.

Fankhauser. Ich kann nicht anders als von ganzem Herzen für die Bemühungen und Zusicherungen des Baudepartements und des Regierungsrathes hier meinen Dank aussprechen. Nur möge mir hier eine Bemerkung erlaubt sein. Ich bin nämlich nicht der Ansicht, daß man die Straße neben der Fluh über einen Damm führe; sondern lieber die Fluh schneide. Eine Straße, welche über einen Damm in der Emme geführt würde, müßte immerfort unterhalten werden, eine Sache, die mit den größten Kosten verbunden ist. Da wir nämlich mit der Unterhaltung von Dämmen oder Schwämmen belastet sind, so spricht für unsere Behauptung die Erfahrung.

Watt. Ich bin mit der Nothwendigkeit einer Straße im Emmenthal völlig einverstanden, stimme daher zum Antrage; aber nicht, wie er vorliegt, nicht vermittelst eines Damms durch die Emme. Ich halte dieses Mittel für kostspielig, wenn es auch auf den ersten Augenblick nicht so kostspielig erscheinen mag, als das Durchschneiden des Felsens. Der Unterhalt eines Damms wird aber diese letztere Arbeit wohl aufwägen. Mein Grundsatz ist aber lieber etwas Haltbares für die Zukunft, als halbe Maßregel. — Was die Straße von Lüzelstüh ansieht, so hat man davon gesagt, sie von der Brücke hinauf ins Dorf hinaufzuführen. Dies wäre eine verkehrte Maßregel, die Straße kann nicht anders vernünftig gelegt und geleitet werden, als von der Brücke

an' gleich rechts der Emme nach aufwärts, in der Ebne im Schachen. Sonst aber stimme ich zum Antrage.

Stähli, Rathsschreiber. Die Straße hat zwei Zweige und Zwecke, Verbindung von Thun mit Burgdorf und mit Langenthal. Indem ich dem Regierungsrath, der diese Anträge vorbringt, verdanke, berühre ich noch eine andere Seite, durch welche diese Straße für das Emmenthal wichtig wird. Es ist das Armenwesen. Das Emmenthal hat eine unverhältnismässige Armenlast. Die Produktenausfuhr, wie deren Einfuhr, bedarf zu deren Erhaltung grösserer Lebhaftigkeit. Der Mangel ist gegenwärtig gross. Diese Gründe werden den Regierungsrath bestimmen, alles Erforderliche zur Abhülfe zu treffen. Ueber die Art und Weise will ich nicht reden. Der Regierungsrath wird am besten wissen, die zweckmässige Fürsorge zu treffen. Schliesslich füge ich nur den Wunsch bei, es möchte über der Straße nach Sumiswald die nötigen Vorkehrungen für diejenige von Rüderswyl nicht vergessen werden.

Häberli. Ich stimme zu, dass die Strafenverbesserung hier zweckmässig und gut ist; nur sei mir die Bemerkung erlaubt, dass mir die so bedeutenden Summen, welche nach dem neuen Gesetz über den Strafbau bestimmt werden, nicht zweckmässig angemeldet erscheinen, wenn sie nur einzelnen Gegenden zu gute kommen sollten. . . . Ich wünschte deshalb, es möchte vom Regierungsrath eine Generalübersicht über die Bedürfnisse für Strafen und Strafenzüge über alle Gegenden des ganzen Kantons aufgenommen, und dann rücksichtslos mit den Gegenden verfahren werden; da gewährt werden, wo Bedürfnis ist. —

Schneider, Regierungsrath. Bei der Bereitwilligkeit, mit welcher der Regierungsrath den Bedürfnissen im Strafbau entgegenkommt, habe ich nichts als meinen herzlichen Dank auszusprechen. Ich erlaube mir indes die Bemerkung, dass eine Straße, besonders da, wo sie am Wasser hinläuft, mit 18 Fuß Breite, nicht gehörige Weite zu haben scheint; ich würde sie lieber 20 Fuß breit wünschen, glaube es aber dem Regierungsrath überlassen zu können, nach Gutfinden hierin zu vorkeiren und stelle daher meinen Antrag: „auf wenigstens 18 Fuß“ damit dann an den gehörigen Stellen für grössere Weite gesorgt werden kann.

von Lerber, Altschultheiss. Ich möchte nicht, dass die Sache verschoben würde. Das Baudepartement hat sich zur Pflicht gerechnet, die am meisten vernachlässigten Gegenden zu begünstigen. Was die Breite betrifft, so bin ich dafür, eher breiter, als schmäler. Die andere Straße über Rüderswyl soll ebenfalls gemacht werden. Man ist dies der Gegend schuldig; aber man muss an einem Orte anfangen. Daher stimme ich dem Antrage des Baudepartementes bei, mit dem Antrage des Hrn. Regierungsraths Schneider, besonders an Stellen, wo Gefahr ist.

Wyss, Regierungsrath. . . . Ich stimme mit Freuden zu dieser Straße, kann aber zum vorliegenden Projekte, die Straße über einen Damm in der Emme zu führen, nicht stimmen, aus Gründen, welche Hr. Watt erörtert hat, und will lieber erklären, man solle ein paar 1000 Franken nicht scheuen, und erst den Fels durchschneiden, dann erst, wenn dies unmöglich wäre, einen Damm errichten. Ich habe unlängst den Damm in Eggiswyl gesehen. Wer die Natur dieser wild schäymenden Bergwasser und ihre Kraft kennt, weiß was sie über die Menschen vermögen. Gerade aber an den Punkt bin, wo jetzt der Straßendamm durchgeführt werden soll, stürzt sich die Emme in geradem Laufe mit einer wilden Gewalt, die nicht leicht zu brechen ist. Wird dagegen der Felsen eingeschnitten, so ist ein Wall da, dem das Wasser nicht wohl etwas anhaben kann.

Tschanner, Regierungsrath. Ich unterstütze den gefallenen Antrag noch um anderer Gründe willen. Die Steine, die man zum Damm braucht, werden nämlich von dem Felsen gebrochen werden müssen. Darum wäre ich dafür, den Grundfuss aufzustellen, die Straße zu erkennen, dem Regierungsrath dagegen die Autorisation zu geben, nach geböhriger Untersuchung zu Werke zu gehen.

Obrecht, von Wiedlisbach. Ich stimme mit Freuden zu Allem, was dem Lande frommt. Aber, als unsre Straße ge-

baut wurde, haben wir sie aus unserem Sacke bezahlen müssen. Ist nun die Straße so nützlich, so nothwendig, wie ich gerne glauben will, so sollen doch die Leute auch ein Bedeutendes beitragen, wie die am Thunersee und am Bielersee. —

Wüthrich. Aus dem Gesagten ergiebt sich, dass die Leute in jener Gegend des Ober-Aargaus in einer glücklicheren Lage sind als wir im Emmenthal. Uebrigens sind, wie gezeigt worden, bedeutende Unerbietungen von Seite der Leute gemacht worden. Was dann die Schwellen ansicht, so ist zu bemerken, dass die Emme so wild, dass sie oft tief einfrischt und oft 20 Fuß einhöhlt, so dass Schwellen wenig hülfern, wenn sie nicht sehr tief und sehr hoch gemacht würden. Die Fluh ist übrigens so schwer zu durchschneiden nicht, als man wohl auf den ersten Anschein denken möchte, da die Fluh nicht Eine Masse, sondern verschiedene Abtheilungen bildet, die durch Zwischenräume geschieden sind und somit nicht so viel zu schaffen geben. Was die Straße auf der linken Seite betrifft, so bedarf sie ebenfalls der Korrektion und ist als Verbindungsstraße zwischen Thun und Burgdorf wichtig. Ich stimme zum Antrage, dem Regierungsrath zu überlassen.

Schnell, Joh. Alles, was bisher über diese Straße ist gesagt worden, ist mir aus dem Herzen geredet. Als Bewohner von Burgdorf, einem Orte im Emmenthal, muss ich auch ein paar Worte dazu sagen. Diese Angelegenheit liegt mir sehr am Herzen. Federmann weis, dass das Bedürfnis gross, dass aber auch der Schwierigkeiten mehrere sind, mit denen das Unternehmen zu kämpfen hat.

Das Emmenthal ist eine der volkreichsten und angebautesten Gegenden; an den steilsten Abhängen und bis auf die obersten Höhen seiner Berge zwingt die fleissige Hand des Emmenthalers den Boden. Ueberall nährt die Landschaft einen biederem, kräftigen und thätigen Menschenstamm; ungeachtet der Schwierigkeiten treibt das Volk Gewerb und Handel. Die niedern Gegenden sind in blühendem Zustand, und gewiss werden diese Gegenden ebenso in blühendem Zustand gelangen, sobald jene Schwierigkeiten und Hemmungen besiegt, sobald einmal durch die Bemühungen des Regierungsrathes dem Emmenthal die Wohlthaten einer bis jetzt unerschwinglichen Arbeit, gewährt sind.

Das Emmenthal hat, wie bekannt, zwei Theile, durch den Fluss in seiner ganzen Länge geschieden. Federmann sind die Verwüstungen und Ueberschwemmungen dieses Flusses bekannt; wie furchtbar aber auch der Fluss, er ist doch allen Emmenthalern lieb; er ist's, der dem ganzen Thale Anmut und Reiz, dem leichten sandigen Boden der Ebne durch sein Wasser Fruchtbarkeit, und den Matten den schönen Graswuchs schafft. Darum verdamme ich die Emme nicht, ihr Anblick thut Aug und Herz wohl, und ungern scheide ich allemal davon. Wird sie unserem Fleische durch den wilden Ausbruch ihrer Kraft feindlich, so müssen wir ihr zeigen, dass unsre Geisteskraft, unsre Intelligenz über sie Meister ist. —

Wenn aber auch die Verbindung dieser beiden Theile da ist, so ist doch noch nicht alles, was das Interesse dieses Landes zu fordern hat. Die eigentliche Kommunikationslinie ist noch nicht hergestellt. Der wichtige Theil bleibt zur Ausführung vorbehalten. Vor der Hand sollen nun beide Theile mit einander in Verbindung gesetzt werden. Darauf kann kein Zweifel walten. Bis dahin war sie nur über den Ramisberg möglich. Dass es durch Durchschneiden des Felsens möglich ist, davon überzeugen mich die Beispiele von Burgdorf und Kirchberg. Sie sind ganz geeignet die Bedenkliekeiten zu heben. Dort, wo der Fels steht, ist vielleicht brüchiger Boden, gerade aber die Untersuchung würde auf einen Kern führen durch die Durchschneidung. Statt dem Dammme, wie vorgeschlagen wird, das Wort zu reden, weit entfernt hiervon muss ich wünschen, dass jene Durchschneidung des Felsens die Bahn bezeichne. Besser durch die Kosten sich nicht erschrecken lassen. Ich muss daher auch von meiner Seite dem Baudepartemente die Sache aus Herz legen. Wir können hier nicht als Bauverständige reden, in der Hand des Regierungsrathes wird es liegen, das Nöthige zu verfügen.

Das diese Verbindungsstraße eine Nothsache ist, darüber habe ich noch keinen Zweifel gehabt. Aber hiebei ist wohl zu beachten, und ich glaube hier darauf aufmerksam zu machen, wenn man etwa glauben sollte, es sei dem Emmenthal alles

damit gegeben, was ihm gehöre und was es bedürfe, — wohl zu beachten, daß dies nur ein Anfang ist, dessen weitere Folgen sich später entwickeln müssen und sollen. Ich halte es für meine Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, daß auf alle späteren Folgen Rücksicht genommen werde, welche sich aus diesem Anfang für die Verbindung zwischen Solothurn, Burgdorf und Thun ebensowohl, als für die Verbindung zwischen Langnau Sumiswald und Langenthal daran knüpfen müssen.

Es könnte wohl ein Strafenzug auf dem linken Ufer eben gelegt werden müssen. Ich hasse alle politischen Kniffe, ich will daß man wisse, was Bedürfnis sei im ganzen Umfange. Man soll gewähren, was dringendes Bedürfnis, mit gleichem Rechte, jeder Gegend!

Jetzt der Anfang gemacht, dann fortgefahrene, das zu gewähren, was ein tüchtiges, kräftiges, gewerbsthätiges und dessen bedürftiges Volk, wie kein anderes im ganzen Kantone mit größerem Ansprache verdient. Ich danke dem Baudepartement und danke dem Regierungsrath für seine Bemühungen, von Herzen.

Tschärner, Schultheiß. Ich will die kostbare Zeit nicht rauben. Allen den gefallenen Ansichten kann das Baudepartement ebenfalls beistimmen, da sie im Grunde nichts anders als seine Meinung, das Beste zu gewähren, wo das größte Bedürfnis ist, ausdrücken.

Sonach wurde beschlossen:

- 1) Es soll dem vom Regierungsrathe vorgelegten Plane und Devis gemäß, eine neue Straße unten an der Wannenföhrl hindurch, in einer Länge von 2200 Fuß angelegt werden.
- 2) Dieselbe soll „wenigstens 18 Fuß“ breit sein, und überall, wo es möglich ist, in den Berg eingeschnitten werden.
- 3) Der Regierungsrath wird ermächtigt, außer den von Gemeinden und Partikularen angebotenen Beiträgen nicht nur die von ihm verlangte Summe von 10000 Franken, sondern wegen Vermehrung der Kosten durch das Einschneiden in den Felsen, statt der vorgeschlagenen Anlage durch das Flussufer der Emme, eine noch größere Summe auf diesen Straßenbau aus dem durch das Budget des Jahres 1834 für außerordentliche Bauten angewiesenen Kredit zu verwenden.

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsrathes mit der Modifikation in Betreff des Einschneidens in den Felsen einstimmig. Für obige Bestimmung „der Straßentheile von wenigstens 18 Fuß“ einstimmig.

Vortrag des Baudepartements begleitet von Plänen und Kostenberechnungen über Anlegung einer Straße von Zweisimmen nach Saanen. Die Kosten sind für die 26225 Fuß lange Strecke, von der Brücke zu Zweisimmen bis auf die Saanemöser mit einer Fahrbahn von 16 Fuß Breite, angeschlagen auf Fr. 55000 und für die 21000 Fuß von den Saanemösern zu dem Orte Saanen „ 43820 Für unvorhergesehenes „ 1180

Summa Fr. 100000

Das Departement machte den Antrag, daß zu den bereits durch das diesjährige Budget bewilligten 10000 Franken noch Franken 15000 angewiesen, und diese Summe von 25000 Fr. ohne Verzug auf die von Saanen aufwärts anzufangenden Arbeiten verwendet werden möchte. Der Regierungsrath hielt dagegen für angemessener sowohl zur Beschleunigung der Arbeiten, als um einer größern Anzahl von Einwohnern dortiger Gegend Verdienste zu verschaffen, daß die Arbeiten nicht nur auf der Seite von Saanen, sondern auch auf derjenigen von Zweisimmen angefangen werden, und macht daher den Antrag: es möchten im Ganzen 40000 Franken angewiesen, und davon die eine Hälfte im Amtsbezirk Obersimmental, die andere aber dagegen im Amtsbezirk Saanen verwendet werden.

Tschärner, Schultheiß, als Berichterstatter. Ich hätte gewünscht, man hätte mit diesem Projekt warten können bis auf die künftige Wintersitzung. Allein die eingetretene Trocken-

in den oberen Gegendern hat den Regierungsrath, auf viele Vorstellungen hin, um dem aus dem Mittwachse drohenden Mangel zuvorzukommen, bewogen, sogleich in dieser Sitzung diejenigen Projekte vorzulegen, welche, in Abweichung mit denen des Baudepartementes, als welche auf die Wintersitzung bestimmt waren, auf erweiterterem Vorschlage der Arbeiten von Zweisimmen nach Saanen die Abhülfe der Notth im Obersimmenthal und Saanerlande zugleich bezeichnen. Der Regierungsrath schlägt zu dem Ende, wie für Saanen, so auch für Simmenthal 20000 Fr. vor, durch welche Summe von 40000 Franken öffentlicher Arbeit die Armut auf kräftige Weise erleichtert werden soll. Diese Summe wird die Regierung nicht reuen, man hat sich hierüber bereits vorigen Winter ausgesprochen, gesetzt auch diese Summe, die nun verwendet wird, könne nicht in gleichem Jahre ausgeglichen werden. Hätte es die Zeit gestattet, so läge auch der Plan zur Tieferlegung des Brienzsees vor. Sollte der Große Rath in diesen wohltäglichen Arbeiten die nötigen Vorschüsse freidirenen, so kann die Zweckmäßigkeit und der Nutzen derselben gewiß nicht verkannt werden. Austrocknungen, Straßenbau gleichen sich in ihren Kosten wiederum aus, weil die Unternehmung für das ganze Land Frucht bringt, die Straßen gehören dem ganzen Lande, durch die Entwässerung gewinnt vorzüglich die Gegend und das Eigenthum. Die Pflicht ist daher für diese, soviel beizutragen, als im Verhältnisse steht mit dem Gewinne aus der Trockenlegung und Verbesserung des Landes. Da aber dies hier nicht der Fall ist, daß die Zuschüsse und Beiträge unter den gegenwärtigen Umständen von Seite der Bevölkerung fließen werden, so wird sich die Regierung im Falle befinden, vielleicht Vorschüsse zu machen, und daher auf die Staatskasse angewiesen zu werden. Man wünscht aber beide Theile gleichmäßig zu behandeln.

Romang. Ich sage dem Baudepartement und Regierungsrathe meinen herzlichen Dank. Wer die Straße von Saanen kennt, dem braucht man wohl nicht zu sagen, wie nötig diese Verbesserung ist. Jetzt aber, da bereits das dritte Fehl Jahr eintritt, ist die Notth und der Mangel so groß, daß man sich anderer ähnlicher Zeit nicht erinnert, und so auch in andern Gegendern z. B. im Amt Schwarzenburg. Beschäftigung und Verdienst vermögen hier allein zu helfen, so viel es geschehen kann. Ich muß daher dem Regierungsrathe um so mehr den Dank aussprechen, als er für beide Thäler von Saanen und Obersimmenthal, die beide in gleicher Notth sind, gleichviel zur Verbesserung bestimmt hat. Die Direktion der Straße betreffend, ob schatten- oder sonnenhalb? wünschte ich man möchte dem Regierungsrath freie Hände lassen, zu verfügen, was zweckmäßig erachtet wird, und ihm Vollmacht zu ertheilen.

Watt. Ueber die Pläne kann ich kein Urtheil abgeben. Dies ist ohne Kenntniß der Gegend unmöglich. Aber etwas ist mir dabei auffallend, daß darauf an einigen Stellen ein Gefäß von 7—8 Fuß % angenommen worden. Man muß aber nie mehr als 5 % Gefäß annehmen; wo man über dies hinausgeht, muß gespannt werden. Ich wünsche deshalb, daß der Plan dahin geändert werde. Den Futtermangel betreffend, erlaube ich mir hier nur die Bemerkung, daß die Regierung auf Wässerungskanäle ein Hauptanmerk richten sollte. Man könnte diese sehr leicht den Bergen nach anlegen; man weiß aber, wie schwer dies durch die Besitzungen der Privaten hindurch zu führen ist, wo die Widerstreitigkeit und Unverständigkeit der Einzelnen oft alle Unternehmung vereitelt. Da sollte gerade die Regierung, wie beim Straßenwesen, gesetzgeberisch einschreiten. In Wallis und Bündten finden sich solche Kanäle zur Wässerung. Ich werde aber über diesen Gegenstand später einen Anzug machen, da hier nicht der Augenblick ist, des Weiteren darüber einzutreten.

Zahler. Vor Allem ausdrücke ich dem Regierungsrath meinen Dank aus. Wenn bis jetzt es scheinen mag, als zeige sich wenig Theilnahme in dem Bezirke Obersimmenthal, so erklärt sich dieses aus unangenehmen früheren Erfahrungen im Straßenwesen unseres Landes. Wir leiden noch jetzt unter einer großen Schuld wegen dem Neubau einer Straße und unter der Unterhaltung. Das ist denn auch der Grund, warum man sich von unserer Seite nicht hat entschließen können, Anerbittungen zu machen, wie sie von Seite der Landschaft Saanen mit 7000

Tagwerken gemacht worden sind. Allein 200,000 Fr. Kosten und die Ungewissheit der Leitung der Straße haben den Anstand um jener Gründe willen erzeugen müssen. Ich möchte, daß dem Regierungsrathe zur Beseitigung des Anstandes und zur Untersuchung Auffrag und Vollmacht ertheilt werde; unter dieser Voraussetzung stimme ich dankbar dazu.

Zoneli. Auch ich schließe mich der Dankbezeugung des Präpинантan an für die Vororge, welche mit Ausführung dieses Unternchmens für unsere Gegenden getroffen wird. Die gegenwärtigen Aussichten für dieselben sind so traurig als man sie denken kann und kommt nicht bald Regen, so möchte ich fürchten, selbst diese Arbeiten werden nicht ganz aushelfen können. Was die Straße selbst betrifft, sollte man hier nicht entscheiden, sondern dem Regierungsrathe zu untersuchen geben, ob nicht von der angegebenen Richtung abgewichen werden sollte, und dieselbe zu bestimmen.

Mai, Staatsschreiber. Im Antrage des Baudepartements ist vorerst eine Straße über die Mööser vorgeschlagen; allein man hat Anstand gefunden, weiter zu gehen, weil man über die Direktion nicht im Reinen ist. Das mit großen Kosten erbaute neue Wirthshaus scheint Berücksichtigung zu verdienen. . . . Da nun der Antrag des Regierungsrathes vorliegt, der dahin geht, den Straßenzug von Zweisimmen aus ebenfalls anzufangen, so ist die Untersuchung zu diesem Zweck dem Regierungsrathe aufzutragen durchaus nothwendig. Wenn ich unter den beiden Gesichtspunkten, sowohl der Straße als des Armenwesens, dem Antrage des Regierungsrathes beipflichte, so möchte ich heute darauf antragen, ausdrücklich zu bestimmen, daß der Straßenzug von Zweisimmen bis auf die Saanenmööser auf der Sonnenseite hinaufgeführt werden solle.

von Grüningen. Die Kosten der bisherigen Straßensuhren waren schwierig und groß, die Erleichterung wird daher für unsere Gegend bedeutend und vortheilhaft sein, weil sie ungleich mehr den Verkehr beleben muss, und auch für den übrigen Kanton, da Posten und Frachtfuhren nur gewinnen können. Ueber den Straßenzug kann ich die vorgefallene Meinung nichttheilen; eine Untersuchung durch Herrn Watt könnte darüber die nöthige Auskunft gewähren.

Es wurde demnach beschlossen:

- 1) Es soll eine neue Straße von Zweisimmen nach Saanen mit einer sechzehn Fuß breiten Fahrbahn angelegt werden.
- 2) Der von dem Regierungsrathe vorgelegte Plan zu derselben wird gutgeheissen unter dem Vorbehalte, daß wo möglich nirgends eine grössere Fällung als fünf Fuß auf hundert statt finden solle, und sowohl um dieses zu bewirken, als wegen allfällig anderer Gründe, der Regierungsrath befugt sein, die Richtung der Straße und ihre Anlage nach Gutfinden zu bestimmen.
- 3) Außer den bereits im diesjährigen Budget für 1834 für diese Straße angesetzten 10,000 Fr. werden noch 30,000 Fr. auf den für Straßenbauten ausgesetzten außerordentlichen Kredit angewiesen.
- 4) Die Arbeiten sollen ohne Verzug und zwar sowohl von Zweisimmen als von Saanen aus angefangen und auf jeden dieser Theile 20,000 Franken verwendet werden.
- 5) Dieser Beschluß soll dem Regierungsrathe zur Vollziehung übersendet werden.

Abstimmung:

1. Für den Antrag des Regierungsraths . . . einstimmig.
 2. Vollmacht dem Regierungsrath für die Strafendirektion zu geben 52 St.
 Zu beschließen, daß die Straße sonnseite geführt werden müsse 31 St.

Wortrag des Baudepartements, vom Regierungsrathem-
pfahlen, in Betreff einer unterm 4. Juni durch Vertrag mit
dem Burger- und Einw. Gem.-Rath v. Bern abgeschlossenen Ueber-
einkunft zum Austausche verschiedener Pläne und Gassen zwischen
dem Christoffelturm und dem neuen Zuchthause zur Ratifikation
vorgelegt. Dieselbe wurde mit der vom Departemente angetra-
genen Weisung und Vollmacht zu Berücksichtigung der darin
enthaltenden Modifikationen an den Regierungsrath —
durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag des Justizdepartements, erstattet unter Zustimmung des Regierungsrathes. Bericht über eine am 30. Merz dem Regierungsrathe zur Untersuchung zugewiesene Vorstellung des Jakob Flüctiger von Rohrbach, Mühleknacht zu Urtenen. Er zeigt, wie ohne sein Verschulden vor Erreichung der Mehrjährigkeit durch seinen Vogt mit Autorisation der Vormundschaftsbehörde ein Geldstag über sein Vermögen angerufen worden sei, in Folge dessen er in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt und für Schulden des väterlichen Nachlasses tenent sich befindet. Weil eine solche unverdiente, nachtheilige Lage wegen Unvollständigkeit unserer Gesetzgebung eingetreten sei, sagt ferner der Exponent, so begehrte er Rehabilitation in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und Aufhebung der Verbindlichkeit, das im Geldstag sich ergebene Deficit zu bezahlen.

Im Vortrage wurde dargethan, daß der Glückiger zwar allerdings zu bedauern sei, der Große Rath aber seinem Begehrren nicht wohl entsprechen könne, demnach abgewiesen werden müsse.

Die Abstimmung auf Abweisung . . . einstimmig.

Wahl eines Mitgliedes des Justizdepartements an die Stelle
des entlassenen Herrn Oberhoffmers Simon.

In die Wahl kommen Herr Weber, Johann, Sohn, Cand. Juris, und Herr Gerwer, älter, Fürsprech.

Erwählt wurde durch Stimmenmehrheit Herr Weber.
Herr Landammann zeigt ferner als eingegangen an eine Dankadresse des Waadtländischen Kantonschuhvereines an den Grossen Rath der Republik Bern und lässt ferner verlesen: einen Anzug des Herrn Grossrath Anton Tillier des Inhalts, es möchte von Seite des Regierungsrathes dem Grossen Rathen Auskunft ertheilt werden über die vorörtliche Gesandtschaft an Seine Sardinische Majestät zu Chambery.

Tillier. Ich muß meine Verwunderung an den Tag legen, daß man über diese Angelegenheit, die doch von Wichtigkeit ist, noch keine Auskunft hat erhalten können, und habe mich daher für verpflichtet gehalten, solche hemic zu begehrn, da es gewiß nicht in der Absicht liegen kann, die Sache mit Stillschweigen zu übergehen.

Escharner, Schultheiß. Vielleicht kann ich hier auf der Stelle befriedigen. Der Regierungsrath weiß nämlich hierüber gerade so viel als jemand im Publikum. Der Vorort hat ihm bis zur Stunde noch nichts mitgetheilt, was zur Vermuthung führen könnte, daß er absichtlich jene Verschwiegenheit beobachtet. Ich habe daher weder amtliche, noch sonstige Eröffnung darüber zu machen.

Tillier. Ich finde mich wohl auf den ersten im Schreiben angezogenen Punkt befriedigt, aber bei dem zweiten muß ich dagegen verbleiben.

Der Auftrag zur Behandlung auf später genehmigt.

Herr Landammann beschliesst die Sitzung mit Anzeige der auf die folgende Sitzung zu behandelnden Gegenstände.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 28. Brachmonat 1834.

(Nicht offiziell.)

Siebente Sitzung.

Montag den 23. Brachmonat.

Präsident: Herr Landammann Meßmer.

Das Protokoll der Sitzung vom 21. wurde nach einer Redaktionsberichtigung gutgeheissen.

Folgende Vorstellungen wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung gesendet:

- 1) Der Barbara Geiser, geborne Herzog, von Langenthal, welche sich über die Waisenbehörde und das gegen die Exponentin stattgefundene gerichtliche Verfahren beschwert.
- 2) Mehrerer Müllermeister und anderer gewerbetreibenden Partikularen aus der Umgegend von Thun, das Begehrten enthaltend: daß das Gesetz über betrieberische Geldstage vervollständigt werde, und daß noch andere Verfügungen rücksichtlich von Handel und Gewerbe getroffen werden möchten.

Es wurde eine Zuschrift der Section vandoise, der Association de la sureté fédérale verlesen, welcher mehrere andere ähnliche Zuschriften von Gesellschaften und Partikularen aus dem Kanton Waadt beigefügt waren. Sie enthalten alle eine Belobung des Großen Rathes wegen seines Benehmens rücksichtlich der Noten der fremden Gesandten und den Ausdruck von Hochachtung und Ergebenheit.

Die nächsten Verwandten des Johann und der Maria Schüpbach, von Höchstetten, deren Vater sich im Jahr 1826 zu Schaffhausen auf eine gesetzwidrige Weise mit der Witwe seines verstorbenen Bruders, Anna, geborne Strahm, verheirathet hat, wendeten sich nach erfolgtem Tod der beiden Eltern an den Großen Rath mit der Bitte: daß die Ehe ihrer verstorbenen Eltern anerkannt und den Kindern der eheliche und erbfähige Stand zugesprochen werden möchte.

Die Justizsektion des Justiz- und Polizeidepartements machte in ihrem Vortrag über diese Zuschrift den Antrag, den Bittstellern nach Analogie des Gesetzes vom 30. Juni 1832 dahin zu entsprechen, daß das dieser Ehe entgegenstehende gesetzliche Hindernis durch Ertheilung der Dispensation gehoben werde, da dann die Anerkennung der Kinder Schüpbach keine Schwierigkeit finden könne.

Der Regierungsrath hingegen fand in Abweichung vom Departement: es bleibe rücksichtlich der bürgerlichen und politischen Rechte nichts zu gewähren, weil die unehelichen Kinder den ehelichen in Bezug auf dieselben bereits gleichgestellt seien; Erbansprüche aber, wie sie von den Petenten verlangt werden, können nicht in einzelnen Fällen im Widerspruch mit gesetzlichen Vorschriften ertheilt werden; der Große Rath könnte höchstens das Hindernis der Anerkennung der Ehe heben, damit dann das Gericht sie anerkennen könne.

Dieser letztern Ansicht pflichtete die Versammlung bei, und die Bittsteller wurden abgewiesen.

Abstimmung: einstimmig.

Über eine am 25. Februar dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandte Vorstellung der Anna Barbara Rüfenacht, von Waltringen, wurde durch einen mit der Zustimmung des Regierungsrath versehenen Vortrag der Justizsektion des Justiz- und Polizeidepartements Bericht erstattet. Die Exponentin beschwerte sich über die am 15. Januar 1834 vom Obergericht geschehene Abweisung ihres Begehrens, daß ihr das Recht der Armen ertheilt werde, um den Karl Ludwig Neberli, von Biel, im Kanton Waadt, in einer Vaterchaftsklage belangen zu können.

Sowohl die Justizsektion als der Regierungsrath fand aber, daß diese Abweisung auf Saz. 187 und Saz. 56 des Civilprozesses gegründet sei, da gegen den niemals verhört und seines Aufenthalts unbekannten Neberli keine Ediktalladung erlassen worden, und übrigens vermöge Art. 91 der Verfassung keine Weiterziehung der Verfügung des Obergerichts vor den Großen Rath stattfinden könne. — Dem Antrag gemäß wurde beschlossen, die Anna Barbara Rüfenacht in ihrem Begehrten abzuweisen.

Abstimmung: einstimmig.

In Folge eines der Justizsektion des Justiz- und Polizeidepartements gegebenen Auftrags zu untersuchen, ob es mit dem Amte eines Centralpolizeidirektors verträglich wäre, daß derselbe Advokaturgeschäfte treibe? erstattete sie einen mit der Zustimmung des Regierungsrath begleiteten Bericht über eine zu gebende Vervollständigung der im Dekret vom 2. Dezember 1831 angezeigten Fälle, in denen ein Advokat seinen Beruf nicht ausüben darf, und machte den Antrag, die gleiche Vorschrift auf die Stellen des Staatsanwalts und seines Adjunkten, des Centralpolizeidirektors, des Untersuchungsrichters, des Zuchthausdirektors und seines Buchhalters auszudehnen.

Eine gefallene Meinung wollte, daß vorerst noch der Herr Centralpolizeidirektor darüber vernommen werde. Man fand aber, es sei dies nicht der Fall, und der daherige Decretesentwurf wurde mit Beifügung des Adjunkten des Centralpolizeidirektors angenommen.

Abstimmung:

Für den Antrag mit dem erwähnten Zusatz . . . 62 St.
„ gefallene Meinungen 33 „

Durch eine am 10. März dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandte Vorstellung hatten mehrere Gerber aus dem Amtsbezirk Brüntrut begehrt, daß die starke Ausfuhr roher Häute nach Frankreich erschwert und mit einer Auflage von Fr. 6 vom Centner belegt werden möchte. Nun zeigte das Departement des Innern in einem vom Regierungsrath an den Großen Rath gewiesenen Vortrag, daß dieses unserm Kanton zum Nachteil gereichen und den angenommenen Grundsätzen über Handel und Industrie zumwiderlaufen würde.

Eine eröffnete Meinung wollte noch weitere Untersuchung anstellen, aber es wurde dem Antrag gemäß beschlossen, dem Begehrten nicht Folge zu geben.

Abstimmung:

1) { Einzutreten	68 St.
{ Aufzuschreiben	Minderheit.
2) Für den Antrag	einstimmig.

Ludwig Fässler, von Aar, im Kanton Aargau, hatte vom Jahr 1799 bis 1820 als Trüllemeister, Polizeidiener und Landjäger gedient, war dann von 1820 bis 1831 Gefangenwärter in Bern, und wurde theils wegen vorgerücktem Alter, theils wegen Nachlässigkeiten in seinem Dienste entlassen, mit einer jährlichen Steuer von Fr. 50, die später in eine Pension verwandelt ward. Nun begehrte er durch eine an den Grossen Rath gerichtete, dem Regierungsrath am 3. März zur Untersuchung gesandte Bittschrift eine Erhöhung der Pension. Es wurde aber in einem vom Regierungsrath an den Grossen Rath gewiesenen Vortrag des Departements des Innern gezeigt, daß Fässler unter den eingetretenen Verhältnissen hinlänglich entschädigt worden sei, und demzufolge ward beschlossen, ihn in seinem Begehrten abzuweisen.

Abstimmung:

Für den Antrag	Mehrheit.
„ gefallene Meinungen zu Gunsten des Petenten . . .	10 St.

Auf eine Vorstellung der Gemeinden Arch und Rütte und der Ortschaften Scheunenberg und Fanzensbaus, im Amtsbezirk Büren, wodurch sie die Aufhebung verschiedener Gefälle begehrten, hatte der Regierungsrath unter dem 9. August 1833 beschlossen, denselben den Futterhaber, weil er möglicher Weise gerichtsherrlichen Ursprungs sei, nachzulassen, das Pfugkorn, Pfuggeld und die Landgarbe aber nach Mitgabe des §. 4 des Gesches vom 18. Mai 1804 ferner einzufordern, jedoch unter Anerbieten einer Erleichterung des Loskaufs. Hierauf wandten sich die genannten Gemeinden und Ortschaften an den Grossen Rath, um von ihm den Nachlass auch der übrigen erwähnten Gefälle zu begehrten, und nun wurde heute der Bericht des Finanzdepartements vorgelegt, mit dem Antrag, dem auch der Regierungsrath beipflichtete, daß es bei dem Beschuß vom 9. August 1833 sein Bewenden haben möchte.

In der Umfrage wurde Verschiedenes über den Ursprung und die Natur jener Gefälle angebracht, und einerseits der Antrag unterstützt, anderseits aber die Meinung eröffnet, den Petenten zu entsprechen, oder doch den Gegenstand an den Regierungsrath zu nochmaliger Untersuchung zurückzusenden. Endlich wurde letzteres beschlossen.

Abstimmung:

1) { Für den Antrag des Regierungsrath	42 St.
{ „ gefallene Meinungen	48 "
2) { Den Petenten zu entsprechen	4 "
{ Noch zu untersuchen	Mehrheit.

In Folge des am 20. Juni dem Regierungsrath ertheilten Auftrags gab er seinen Bericht über das Entlassungsbegehrten seines Vicepräsidenten, Herrn Schnell, welches aus den angeführten Gründen empfohlen ward.

Es wurde beschlossen: dem Herrn Schnell die Entlassung von der Stelle eines Vicepräsidenten des Regierungsrathes in allen Ehren und unter Verdankung der in dieser Stelle geleisteten Dienste zu ertheilen.

Hierauf wurde zur Wahl eines neuen Vicepräsidenten des Regierungsrath geschritten, und erwählt:

Herr Karl von Tavel, Mitglied des Regierungsrath.

Ein mit der Zustimmung des Regierungsrath begleiteter Vortrag der Polizeiaktion des Justiz- und Polizeidepartements empfahl den Herrn Jean-Louis François Paulet, von Lünen in Frankreich, Pfarrer zu Courcelary, zu Ertheilung der Naturalisation.

In der eröffneten Umfrage wurde bemerkt, daß einerseits die Gemeinde Mont-Tramelan, um deren Bürgerrecht Mr. Paulet nachgesucht hat, kein Gemeingut besitze, und aus wenig vermöglischen Bürgern besthe, anderseits dann die Zusicherung des Bürgerrechts nur vom Gemeinderrath und nicht von der Gemeinderversammlung gegeben worden sei. Wegen diesen den gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufenden Umständen ward angetragt, den Herrn Paulet anzuweisen, sich ein anderes Bürgerrecht zu verschaffen. Es wurde aber entgegnet, Herr Paulet werde der Gemeinde eine für sie sehr vortheilhafte Ankaufsumme von Fr. 1600 bezahlen, welche zur Hälfte in das Armengut und zur Hälfte in das Schulgut fließen solle, und seine Vermögensumstände lassen nicht besorgen, daß er oder die Seinigen der Gemeinde oder dem Staat zur Last falle. Die Art der Ausstellung der Bürgerrechtszusicherung dann röhre von der besondern Organisation dieser Gemeinde her, und das im Namen der Borgezettel und Mitgliedern der Gemeinde ausgestellte Zeugniß sei von Seite der letztern gegeben.

Hierauf wurde beschlossen, einzutreten, und die Naturalisation ertheilt.

Abstimmung:

1) { Einzutreten	Mehrheit.
{ Aufzuschreiben	24 St.
2) Durch Ballotirung: Willfahrt	63 "
{ Abschlag	27 "

Auf Vorträge der Justizaktion des Justiz- und Polizeidepartements und die beigefügte Empfehlung des Regierungsrath ertheilt:

1) Dem Christian Lebischer, Christians Sohn, im Feld, Gemeinde Guggisberg, wurde erlaubt die Barbara, geborene Schweizer, Witwe seines am 18. November 1832 verstorbenen Bruders, Johann Lebischer, zu heirathen.

Abstimmung durch Ballotirung:

Willfahrt	83 St.
Abschlag	4 "

2) Dem Hrn. Johann Friedrich Fersing, Bürger von Biel und Nidau, Handelsmann in Basel, wurde erlaubt sich mit Fr. Caroline Zäslin, von Basel, Nichte seiner am 29. April 1833 verstorbenen Gattin Salome, geborene Strecken, zu heirathen.

Abstimmung durch Ballotirung:

Willfahrt	83 St.
Abschlag	6 "

Achtes Sitzung.

Dienstag den 24. Brachmonat.

Präsident: Herr Landammann Meßmer.

Das Protokoll vom 23. wird verlesen und nach einer von Herrn Oberst Weber angebrachten Berichtigung, genehmigt.

Befidigung des in der früheren Sitzung zum Mitgliede des Justizdepartements ernannten Herrn Joh. Webers, von Uekenstorff, Cand. juris.

Vortrag des Baudepartements über die Lieferlegung des Brienzersees, mit begleitender Empfehlung des Regierungsrathes.

Nach diesem Vortrage sind die Vorarbeiten soweit gediehen, daß die Lieferlegung ungestüm beginnen kann.

Es liegen aber zwei verschiedene Pläne vor. Der eine, einfachere Plan bezweckt bloß Lieferlegung des Brienzersees, um 6 Schuh, und Korrektion des Narfers; nach dem andern würde dagegen die Arbeit so ausgeführt, daß ein eigner Kanal zur ungehinderten Schiffahrtsverbindung beider Seen, vermittelt zweier Schleusen, gebaut würde. Dieser Vortrag trägt dann auf Vollmacht an, damit der Regierungsrath das Unternehmen ausführen lasse, und nach freier Wahl den zweckmäßigsten Plan durchzuführen möge. Die Arbeiten sollten sofort angefangen werden.

aus dem nämlichen Grunde, wie im Obersimmenthal und Saanenlande, auch hier sei die drohende Noth des Miswachs wegen langer Trockne groß, nach Schilderung eingegangener Vorstellungen und Bitschriften. Dieser Gegend zweckmäßig zu helfen, kann aber nicht wohl ein besseres Mittel sein, als öffentliche Unternehmungen, die ihrem Wunsche entspricht, Arbeit zu erhalten (in der Bitschrift aus dem Oberlande um Abhülfe der Noth wegen Miswachs, durch Arbeit bei öffentlichen Unternehmungen).

Eschärner, Schultheiss. Nach demjenigen, was die Versammlung bei Anlass der Straße nach Saanen über die Mösser beschlossen hat, ist die Wünschenswürdigkeit und Zweckmäßigkeit dieses Vorschlags bereits anerkannt. Zu dem Ende wurde von dem Baudepartement der Vorschlag der Kosten vorgelegt, wozu nun der Regierungsrath Ermächtigung und Anweisung auf die Staatskasse verlangen muss. Unter diesen Vorschüssen sind auch die Vorschüsse, die gemacht werden müssen, um die Arbeit ungefährte einzuleiten. Dies ist zwar eine sehr bedeutende Unternehmung; allein der Regierungsrath glaubt sie um so nachdrücklicher unterstützen und empfehlen zu müssen, als sie unabwendbares Bedürfnis für die Gegend und unter diesen Umständen doppelte Wohlthat ist.

Romang. Nach der Bereitwilligkeit, welche sich bereits in dem Beschlusse für die Saanenmoosstraße gezeigt hat, braucht dieser Vorschlag kaum mehr empfohlen zu werden. Hier ist wirkliches Bedürfnis und wahre Noth wie in den andern Gegenen. Die Art und Weise der Unterstüzung ist aber um so zweckmäßiger, als sie nicht in Geld gewährt wird, ein Grundsatz, der gewiss allein zu empfehlen ist.

Watt. Diese Unternehmung ist eine der wichtigsten und von noch weit größern Folgen, als man wohl meinen möchte. Nur nicht das Halbe! Ich höre, man will Schleusen, und so nach damit das Niveau des Brienzersees höher erhalten, ich dringe dagegen darauf, daß man die Arbeit so umfassend mache als möglich, und daß man sie vollständig mache.

Simon, Altlandammann. Ueber die Wichtigkeit dieser Unternehmung bin ich miteinverstanden. Allein über die Ausführung scheint mir Folgendes zu bemerken zu sein. Der Brienzersee liegt nämlich nicht weniger als 24 Fuß über dem Niveau des Thunersees. Ich finde daher die vorgeschlagenen 6 Fuß zur Tieferlegung nicht hinreichend. Man könnte bis auf 18 Fuß tieferlegen, da die Aare auf der kurzen Wegstrecke, die sie vom Brienzersee nach dem Thunersee zu durchlaufen hat, kein mehreres Gefäß als 6 Fuß bedarf, woffern nämlich das Aarebett seine gerade Richtung durch die Korrektion erhält. Will man aber etwas rechtes machen, so kostet es mehr Geld. Die Ingenieurs nun haben aus Furcht vor Abschlag nur jene Pläne angegeben, die auf weniger kostbillige, aber auch nur halbe Arbeit berechnet sind. In wie fern freilich die vollständige Ausführung des Planes zur Tieferlegung, auf Schwierigkeiten stoßen kann, kann man jetzt noch nicht wissen, und kann erst die Untersuchung des Grund und Bodens lebren. Findet sich aber diese möglich, wie ich glaube, so hoffe ich, der Regierungsrath werde nicht bloß die Arbeit, sondern den Sinn und das Resultat derselben wollen, und trage daher darauf an, dem Regierungsrath Vollmacht zur nötigen Untersuchung und vollständigen, umfassenden Ausführung des Planes zu ertheilen.

May, Staatschreiber. Bei der Narkeorrektion ist man darauf ausgegangen, die Aare allmälig tiefer zu legen, und dadurch die obren Gegenden ebenfalls zu berücksichtigen. Untersuchung über den Wasserstand ist hier durchaus nötig. Ich muß deshalb an das erinnern, was sich als Folge der Kanderleitung in den Thunersee erzeigt hat. Es hätte nothwendig für größern Abfluß gesorgt werden sollen. Die Vernachlässigung desselben hat der Umgegend des untern Thunersees durch die nunmehrigen häufigen Überchwemmungen, welche früher unbekannt waren, einen sehr großen Schaden zugefügt. Vor 15—20 Jahren mussten nun auch die Schleusen in Thun tiefer gelegt werden. Wird nun nicht darauf Rücksicht genommen bei Ausführung der vorliegenden Pläne, so müssen nothwendig wiederum große Überchwemmungen und Landversumpfungen stattfinden. Ich wünschte sehr, daß man hierauf Bedacht nähme.

von Lerber, Ullschultheiss. Ich glaube hier ist nichts mehr anzubringen, die Sache ist deutlich und springt in die Augen. Je mehr Ablauf, desto mehr muß das Land gewinnen. Die so eben geäußerten Bedenken sind ungegründet. Die Aenderung im Wasserstande macht sich nicht auf einmal, sondern ganz allmälig, und das Niveau des Brienzersees wird noch eine Zeitlang so bleiben, wie es jetzt ist, und wie es jetzt absieht, so wird es auch später absieht. Die Frage ist nur die: „will man einmal dahinter und der Gegend mit diesem Unternehmen Arbeit verschaffen?“ Erst lebthin hat man der Noth im Saanenlande und dem Obersimmenthale Rechnung getragen. Dieselben Gründe haben den Regierungsrath zu diesem Antrage bewogen. Hier ist keine Gefahr, daß man von Seite des Regierungsrathes nicht etwas Nechtes machen werde, man kann daher nun seinem Antrage bestimmen, wie er lautet. Es ist zu wünschen, daß nur auch im Seelande das Resultat eben so sicher und das Unternehmen der Entsumpfung eben so leicht wäre, und daß auch dieser Gegend bald auf gleiche Weise geholfen werden könne.

Schläppi. Die Wohlthat einer solchen Arbeit kann man nicht verkennen, wenn man bedenkt, wie groß die Bevölkerung ist, welche in diesem Thale enge beieinander leben muß, und wie bedeutende Aussicht auf Gewinnung und Verbesserung des Landes sich darbietet, für Interlaken nicht weniger als für Oberhasli! Wohl bietet unser Thal dem Durchreisenden nur frohen und angenehmen Anblick, nur ein fruchtbare Gelände dar, er weis weder was uns die Laiinen und Erdbrüche schädigen, noch wie tief das fruchtbare Erdreich die Felsen deckt! Endem ich hiemit dem Regierungsrath die Bemühungen für unsere Gegend verdanke, erlaube ich mir nur noch die Bemerkung über das Unternehmen eines Kanals, daß solches im Geiste und Interesse des Kantons wäre.

Seiler, Joh., Altregierungsstatthalter. Die Leute glauben, schon durch die Tieferlegung des Brienzersees werde die Gegend bedeutend gewinnen. Faßt man aber die Wichtigkeit eines schiffbaren Verbindungskanals zwischen dem Thuner- und Brienzersee, ins Auge, wodurch die Schiffahrt von Brienz bis Bern ungehemmt stattfinden kann, so muß der Vortheil einer solchen Unternehmung noch um ungemein viel erhöht werden; ich möchte daher die Annahme des Antrages des Regierungsrathes in diesem Sinne empfehlen, und wünsche diesem zugleich Auftrag und Vollmacht zu ertheilen, daß Vorsorge über die Theilnahme der Gemeinden und Partikularen an diesem Werke getroffen werde, damit es dann nicht später gehen möge wie bei den Gemeinden und Partikularen, welche bei der untern Narkeorrektion verhüllt waren!

Straub, Gerichtspräsident. Ich kann die Besorgnisse, welche Herr Staatschreiber May geäußert hatte, keineswegstheilen, und halte sie für ungegründet. Aus seinen Aufführungen möchte ich gerade den entgegengesetzten Schluss ziehen. Ich stimme zu der Ansicht die Sache nicht halb zu machen, sondern ganz, d. h. die Aare schiffbar, und dafür dem Regierungsrath die Vollmachten zur Ausführung zu geben. Bei diesem Antrasse kann ich nicht umhin, den Wunsch auszusprechen, daß die längst erkannte, so lange Zeit gehinderte Korrektion der Glärbe ic. ins Werk gesetzt werden möchte, damit auch diesen Gegenden, welche nicht weniger dieser Vortheile bedürfen, geholfen werde.

Stähli, Rathsschreiber. Ich will hier nicht das Materielle der Arbeit ins Auge fassen, sondern die Absicht, der durch Dürre und Miswachs in Noth versetzten Bevölkerung zu Hülfe zu kommen. Es handelt sich hier um die Angelegenheit, einer Bevölkerung von 70000 Seelen Abhülfe zu schaffen. Zu diesem Zwecke sind Arbeiten, sowohl im Saanenlande als im Obersimmenthale und im Oberlande erkennt worden. Ich hoffe sie werden von Success begleitet sein. Aber eben um dieses Unternehmens willen muß ich wünschen, daß auf das ganze Oberland Rücksicht genommen werde, überallher die Arbeiter zur Aufheilung zugelassen werden, und bei ihrer Auswahl nicht einseitige Rücksicht auf Ortschaften und gewisse Bezirke vorwalten.

Huggler, Regierungsstatthalter. Ob das Unternehmen wohlthätig sei, darüber kann kein Zweifel walten, nur das, ob damit der Noth des Oberlandes überall abgeholfen werde. Die

Zeitschrift geht nämlich dahin, durch solche öffentliche Unternehmungen Arbeit zu verschaffen, damit den traurigen Folgen des Misswachses vorgebeugt werde. Ob aber das Amt Oberhasli, bei seiner Entfernung von dem Thal Interlaken, verdiensthalber großes Interesse haben könne, möchte man doch auch bedenken, so wie ob es zu diesem Zwecke nicht dienlich sei, zur Tieferlegung der Aare oberhalb des Brienzersees Arbeiten vorzunehmen. Ich möchte daher diesen Antrag dem Regierungsrath zur Untersuchung und Ermächtigung anheim stellen.

von Lerber, Altregierungsraththalter. Die Regierung setzt sich mit diesem Unternehmen ein schönes Denkmal; ich schließe mich ganz an ihre Anträge an, mit dem einzigen Wunsche, daß die größern Pläne zur Ausführung angenommen werden, besonders in Beziehung auf die Begünstigung der Schiffahrt.

Eggemann, von Thun. Was Hr. Staatschreiber May über die nachtheiligen Folgen durch den vermehrten Abfluß der Wassermasse vom Brienzersee her auf die unten Gegenden am Thunersee bemerkt hat, ist ganz richtig, und nach meinem Dafürhalten kann wohl derselbe Zweck der Tieferlegung eben so sicher erreicht werden, und zwar durch die bloße Wegnahme der Schleusen und Schwellen zu Unterseen.

Tschärner, Schultheiss. Der Regierungsrath wird sich angelegen sein lassen, der verdienstlosen Classe Arbeit zu verschaffen, und zwar eben sowohl über als unter dem Brienzersee. Ich bitte daher lediglich im Sinne und Geiste des Antrages vom Regierungsrath den Vortrag vom Baudepartemente zu unterstützen und dem Regierungsrath die nötige Vollmacht für die Ausführung des zweckmäßigsten und umfassendsten Planes zu erteilen.

Abstimmung:

Antrag des Regierungsrath, wie er vorgelegt wurde Niemand. Mit den Modifikationen des Herrn Simon, als in dessen Sinne gelegen gr. Mehrb.

Vortrag des diplomatischen Departements, — begleitet von der empfehlenden Guttheitung des Regierungsrathes, in Betreff der Abberufung des Herrn Lehenscommis- färs Wyss.

Es wird vom Herrn Landammann ein Schreiben des Herrn Lehenscommisärs Wyss angezeigt, daß diesen Morgen eingetroffen sei. Dieses wird sonach verlesen, des Inhalts: Nicht er habe den Druck seiner Schrift *Verteidigung der Siebner-Commission des Stadtrathes* angeordnet. Dieses sei von Seite der Mitglieder des gegenwärtigen Stadtrathes geschehen. Auf die Veröffentlichung durch den Druck beziehe sich das Vorwort. Weder für dieses noch für den Druck sei er, Herr Wyss, demzufolge verantwortlich, sondern nur für dasjenige, was er in seiner Pflicht als Anwalt der Beklagten gehabt habe, und hierin habe er nach Recht und Wahrheit die Verteidigung geführt ic.

Über den früherhin von Herrn Regierungsrath Schnell gemachten Anzug zur Abberufung des Herrn Lehenscommisärs Wyss, als Beamten der Regierung, spricht sich der Vortrag des diplomatischen Departements dahin aus: Das diplomatische Departement, so unbedingt als es der Freiheit der Presse huldigt, so sehr huldigt es hinwieder dem Grundsatz: im Interesse der Pressefreiheit, den Missbräuchen derselben zu steuern. Dieser Grundsatz liegt in der Verfassung; daher unser Pressegesetz. Gegen dieses hat sich Herr Wyss verstohlen; dies beweist die ganze Schrift „*Verteidigung ic.*“, einige Proben z. B. Seite 5, 6, 32, 33, 41, 42, 72, 173. Herr Wyss beschuldigt darin die Regierung der Eidesbrüchigkeit gegen die Verfassung, schlechter Absichten u. s. w., kurz alles dessen, was zur Tyrannie

führt, unserm Lande zum Verderben gereichen muß. Eine solche Handlungsweise bei einem Manne in reisem Alter, bei einem Beamten kann nicht gleichgültig angesehen werden. Sie ist nicht die erste Handlung der Art. Der Fall des Herrn Wyss ist Wiederholungsfall seines Benehmens. Sein Benehmen in der Forstcommission im Herbst 1832 zeugt davon. Dieses Vertragen gegen seine Behörde ist nicht Sache eines Presseprozesses; es ist Sache seiner Stellung gegen die Behörde, die ihm die Stelle anvertraut hat. Die Sache kann daher nicht auf gerichtlichem Wege geführt werden; es kann kein Presseprozeß deshalb anzuregen sein. Das diplomatische Departement muss daher einfach: in Betracht, daß Herr Wyss sich als Verfasser jener Schrift: *Verteidigung der Siebnercommission des Stadtrathes von Bern*, bekenne; in Betracht, daß er Verfasser der darin enthaltenen Ausfälle und ungerechten gräßlichen Anschuldigung der Regierung sei; in Betracht, daß er im Widerstreit mit seiner Stellung als Beamter der Regierung stehe:

auf Abberufung antragen.

Tschärner, Schultheiss, Berichterstatter. Es ist bemühend, in dieser Versammlung eine Anklage zu machen gegenemand, der übrigens in seinem Amte seine Pflichten erfüllt und hinsichtlich seiner Tätigkeit und seiner Fähigkeit sich alle Zufriedenheit erworben hat. Indes hat der Regierungsrath Pflichten auf sich, deren Erfüllung ihm nicht erlassen werden kann; er hat die Grundsätze festzuhalten und zu wahren, gegen welche eine Handlungsweise, wie die des Herrn Wyss feindselig auftritt. Der Reg. Rath kann nicht übergehen. . . .

Dem diplomatischen Departement waren die beiden Gründe, welche Herr Wyss in seinem Schreiben, das so eben vorgelesen wurde, zu seiner Entschuldigung vorbringt, nämlich daß nicht er den Druck veranlaßt und nicht er das Vorwort verfaßt habe, nicht bekannt. Allein wären diese beiden Umstände auch dem diplomatischen Departement bekannt gewesen, sie vermöchten an dem Antrage nichts zu ändern. Herr Wyss hat nicht dagegen protestiert, daß er die Verteidigung in diesem gegen die Regierung feindseligen Sinne geschrieben habe; daß die Ausfälle und Anklagen auf die Regierung von ihm herrühren.

Das Departement hat sich daher einfach die Frage gestellt: „Ist die Rechtsverteidigung vereinbar mit der Pflicht eines Beamten? — Das diplomatische Departement hat sich überzeugen müssen, daß die Pflicht eines Regierungsbeamten in solcher Stellung sehr verträglich sein könne mit der Führung einer rechtlichen Verteidigung, gestützt auf Gründe zu Gunsten seines Clienten! Ab: r daß diese Art von Verteidigung, wie sie Herr Wyss in seiner Schrift führt, diese Farbe und Gewand, die er ihr giebt, daß eine Verteidigung zu solchem Zwecke unternommen, mit der Stellung eines Beamten verträglich sei; davon hat sich das Departement dagegen nicht überzeugen können. Das diplomatische Departement hält solche Handlungsweise für unverträglich mit der Stellung eines Beamten. Ein solcher Beamter ist der Regierung nicht treu! — Höchstens kann bei einem Staatsbürger, der sich dieselbe Handlungsweise zu Schulden kommen läßt, die Frage aufgeworfen werden: „ob ein Presseprozeß von Seite der Regierung einzuleiten sei?“ Aber ein Beamter ist nicht in der gleichen Stellung. Solche Stellung gestattet keinen Prozeß mit der Regierung. Zeigt der Beamte, daß er der Regierung alles Böse zumuthet, so ist er, wenn schon ein geschickter und fähiger Mann, nicht treuer Beamter!

Soll nun die Regierung alles achten, was Bezug hat auf Verteidigung im vorliegenden Prozeß der Siebnercommission des Stadtrathes von Bern, so muß sie sich bei all diesem die Frage aufwerfen: „ob die Regierung im vorliegenden Falle solchen Beamten länger in seiner Stellung zu belassen das Recht habe?“ Der Regierungsrath hat einhellig die Ansicht des diplomatischen Departementstheilen müssen, und empfiehlt daher ohne weiteren Zusatz den Antrag auf Abberufung.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 30. Brachmonat 1834.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der achten Sitzung. Abberufung des Herrn Lehnss-
kommisärs Wyss.)

Tillier. Ich will hier gar nicht in die Sache eingehen, sondern bloß bei dem Schlusse des Vortrags vom diplomatischen Departemente stehen und stelle daher die Frage: „Ist die angerathene Abberufung im Interesse der Regierung und der Verfassung?“ Nicht: „Ob Herr Wyss die Abberufung verdiente oder nicht?“ Hier sind keine Richter! — Wir haben hier nichts anderes zu fragen, als ob es im Interesse der Regierung und der Verfassung liege, die Abberufung des Herrn Wyss auszusprechen.....

Schon die Erscheinung dieser Schrift deutet auf eine polemische Zeit. Sollen wir aber hier von diesem Kampfe uns fortreissen lassen, sollen wir hier nicht in ruhigerer Stellung die Sache führen und aus höherem Gesichtspunkte betrachten? Ich will hier nicht mich im Stoffe verlieren. Eine Anecdote wird die Sache leichter ins Licht scheinen. —

Herr Tillier erinnert nun an die Prozeßführung von 1814. Die Prozeßführung der damaligen Zeit gab Blößen, und diese wurden geschickt benutzt; die Vertheidigung wurde sehr gut, mit viel Geist und Leben geführt. Auch die damalige Regierung wurde wohl um Abberufung des Herrn Professor juris und Anwalt des Angeklagten angegangen. Sie hat es nicht gethan, und warum? War die Sache aus der Luft gegriffen, so wird es eben nicht viel schaden! War sie es nicht, so war kein Grund da! — Nach der Erzählung einer Anecdote von einem Schweizer, der sich mit Herrn Wilson über Lord Castlereagh, unterhalten — fährt Herr Tillier fort:

Was anders zeugt nun die Abberufung als Empfindlichkeit? Gerichtliche Untersuchung ist eben in der Würde der Regierung; gerichtliches Verfahren ist eben in den Grundsätzen eines freien Staates. Das Schreiben des Herrn Wyss stärkt mich in meiner Behauptung. Wäre der Druck der Schrift ihm zugeschrieben, so wäre seine Schuld leichter anzunehmen, und Abberufung und Ungnade dürften begründeter erscheinen.

Die Sicherheit des Staats betreffend unterscheide ich zwischen Stellen und Stellen. Die Beamtung eines Polizeidirektors ist z. B. in dieser Beziehung viel wichtiger, als es der Fall mit derjenigen des Herrn Wyss ist. Fragen wir nun endlich über diesen Gegenstand die Erscheinungen anderer Länder und Staaten, das Verfahren mit den Ständemitgliedern; hält man die Abberufung für zweckmäßig? — Ich muß daher entweder: auf gerichtliches Verfahren, oder aber, wenn man dieses nicht will, darauf antragen: die Sache schlafen zu lassen. Schließlich bitte ich aber inständig, man möchte meine Ansichten nicht verdrehen oder verkehren, wie mir schon widerfahren ist!

Schnell, Regierungsrath. Was im Interesse einer vernünftigen Regierung liegt, das ist hier die Frage, die ich nun einmal nicht wohl anders beantworten kann, als daß sie die Stellen so besitzt, daß die Beamten denjenigen Grundsätzen huldigen, denen sie huldigt. Es verhält sich in dieser Beziehung

mit ihr nicht anders, als bei einem großen Güterbesitzer, der einen Theil seiner Geschäfte und Arbeiten unter Diener, Knechte und Aufseher vertheilen muß. Gehen die Knechte und Diener und Aufseher Hand in Hand mit dem Meister, dann wird auch seine Sache gut besorgt. Gehen sie aber die Sache anders an, haben sie nicht seinen Vortheil, sein Interesse im Auge, suchen sie das Gegenteil davon; — wie fährt er dann? — Glaubt man denn, ein solcher Mann könne diese Leute vernünftiger Weise bei sich behalten? seine Interessen ihnen anvertrauen? — Mit der Regierung verhält es sich nicht anders! Die Regierung muß darauf sehen, daß ihre Leute den Grundsätzen mit Leib und Seele huldigen; ohne dies können sie nicht in ihrem Interesse dienen. Ob Herr Wyss baldig? Diese Frage ist beantwortet in seiner Vertheidigungsschrift! Wäre er dazu gezwungen worden, so möchte man vielleicht die Sache anders ansehen; ich kann es aber nicht. Ein Mann, der solcher Dinge fähig ist, kann nicht Beamter sein. Herr Wyss ist aber nicht gezwungen worden, er hat die Vertheidigung freiwillig übernommen; um so viel mehr Grund zur Abberufung.

Hochgeachtete Herren! Man hat uns so eben ein früheres Beispiel vorgeführt, um daran zu zeigen, wie viel großherziger in solchem Falle die abgetretene Regierung gehandelt habe, als die jetzige, wenn sie die Abberufung ausspreche. Dass aber Prozesse aus jener Zeit mit dem heutigen Verfahren in Vergleichung gesetzt werden, das ist stark. Eine solche Stimme ist frappant! Ein damaliger Prozeß, eine damalige Vertheidigung ist keine Sache, die Unzucht bringt. Wer, der den gegenwärtigen Grundsätzen huldigt, sieht nicht den Unterschied einer Faktionssache, einer Parteifreitigkeit? Wie kann man nun das rechtmäßige und feste Auftreten gegen die damalige unrechtmäßige, aufgedrängte Gewalttherrschaft mit dem vorliegenden Falle so grob und absichtlich verwechseln? —

Man verlangt gerichtliches Verfahren. Beim Antrage ist aber nicht die Absicht zu strafen, sondern der einzige Grund: „er ist gegen die Regierung, verdient das Vertrauen nicht, daher verlasse uns!“ Ich trage nicht auf Bestrafung an; aber: „Ihr Herr wollt nichts mehr von uns, sucht die Krone Eures Verdienstes zu erlangen, wo Ihr Weihrauch gestreut, bei denen, bei welchen Ihr Euch Verdienste erworben habt! —

Mitigationsgründe finde ich keine in seinem Schreiben. Ob Herr Wyss seine Vertheidigungsschrift hat drucken lassen oder nicht drucken lassen; — die Schuld bleibt die gleiche. Als Vertheidiger hat er die Pflicht auf sich für Recht und Wahrheit zu kämpfen. Wer aber in dieser hohen Versammlung glaubt, daß er diese heilige Pflicht eines Anwaltes erfüllt habe? Er selbst nicht! Sont stände es schlimm mit ihm. Herr Wyss hat das Faktische selbst entstellt. Er soll und darf aber als Anwalt nicht auf Kosten derjenigen Thatsachen, welche gegen ihn auftreten, seine Clienten weiß waschen. Hat er nicht damit die Rolle eines Vertheidigers missbraucht gegen Alle, welche der Verfassung treu ergeben? — Aus Allem geht hervor, daß er die Grenzen der Vertheidigung überschritten, daher dem Antrage des diplomatischen Departements und Regierungsraths Folge zu geben ist.

Stettler. Ich nehme mir die Freiheit, mich in einem mit der Meinung des Herrn Präopinanten entgegengesetzten Sinne auszusprechen. Ich gehe von der Überzeugung aus, daß es sich hier um das System der Regierung handle, ob es in ihrer Würde sei, Beamte um anderer politischen Denkweise zu entlassen und abzuberufen. — — Abberufungen sollen aber nicht ohne Verhör geschehen. Diese Vertheidigung war freiwillig von Herrn Wyss übernommen, aber der Druck fällt ihm nicht zur Last; ein Verfahren, wie das vorgeschlagene, wäre nicht rechtlich.

Ich berufe mich auf Geschichte, auf die Erfahrung. Diese bietet uns einen Spiegel, in welchem wir die Wahrheit anerkennen müssen. Welchen Vorwurf hat man der alten Regierung gemacht, und mit Grund gemacht? daß sie Leute in ihrem System anstelle (die man bien-pensans hieß) und andere ausschloß, die man dazu nicht zählt (ce n'est pas un bien-pensant). Mache man, daß man nicht der jetzigen Regierung denselben Vorwurf machen muß. Man soll darum darauf achten, daß die Regierung auch Leute als Beamte ertrage, welche nicht in Allem mit ihr übereinstimmen, wenn sie nur ihr Amt mit Eifer und Fähigkeit bekleiden. Wie hat man sich nicht gegen die Abberufung des Herrn Ziegler von seiner Lehrerstelle erhoben, weil er abweichende Ansichten vortrug?

Einer solchen Abberufung widerstreitet das gegenwärtige System. Wir geben selbst den fremden Flüchtlingen Asylrecht! Man muß die Spießen gleich lang machen und nicht Ungerechtigkeit gegen pflichttreue Beamte sich zu Schulden kommen lassen. Ein Unterschied ist es mit Executivbeamten, wie z. B. Polizeidirektor, Regierungstatthalter u. s. w.; diese sollen im Geiste der Regierung handeln und, wo sie deren Befehle um anderer Ansichten umgehen, und ihre Kraft lähmen, da können sie abberufen werden. Es giebt aber solche, die nicht im gleichen Halle sind, so z. B. die Beamten des Rechts, die Richter, die Anwälte. Die letztern sind nach dem Geseze für ungebührliche Schreibart verantwortlich. Allein auch hier ist es schwer zu entscheiden, wie die Stellen aufzufassen; bald größer, bald geringer die Empfindlichkeit! — Liegt es aber in der Würde der Regierung fogleich empfindlich sich zu zeigen? Nach aufmerksamer Durchlesung der Vertheidigungsschrift ist es nicht wohl sich zu verwundern, daß Herr Wyss greltere Ausdrücke gebraucht! So war es Uebung auch in allen früheren Vertheidigungsschriften, die mir zu Gesicht gekommen sind. Man sagt, Herr Wyss sei als Lehenscommisär abzuberufen. Hier hat Herr Wyss aber als Anwalt das Recht zur Vertheidigung gehabt; ich trage daher darauf an, in den Antrag auf Abberufung nicht einzugehen.

Stähli, Rathsschreiber. Ob schon ich nicht im Stande bin, die Aufmerksamkeit dieser hohen Versammlung mit solchen Curiositäten, wie mein Herr Präopinant, zu unterhalten, so fühle ich mich doch verpflichtet, ein Paar Worte zu reden. Es ist hier das Faktum der Absezung des Hrn. Ziegler, damaligen Lehrers an der Classenschule erwähnt worden, das vielleicht nicht Federmann bekannt ist. Das Verfahren gegen Hrn. Pfr. Ziegler hat allerdings Aufsehen gemacht und Missfallen erregt. Die Veranlassung dazu war ein Reglement für die Schule, welches die damalige Curatel herausgegeben und worin die Verordnung gegeben war, daß bei Zulassung zum Schulunterricht sorgfältige Auswahl der jungen Leute aus der Stadt und derer aus den mindern Classen und vom Lande gemacht werden sollte, um die Leute vom Lande von den geistlichen und höhern Staatsbeamtungen abzuhalten. In einer Kritik, wenn ich nicht irre, in den europäischen Annalen, rügte dies Herr Ziegler, indem er unter anderm sagte, daß wenn dieser Geist zur Zeit Christi und der Reformatoren vorgewaltet hätte, so wäre weder Christo noch Zwingli, noch Luther zu lehren erlaubt worden, da diese doch, so viel man wisse, auch nicht aus vornehmien oder gut bürgerlichen Familien herstammen. — Herr Ziegler, der lange Jahre schon an der Schule gearbeitet hatte, und in kurzer Zeit für seinen Dienst die Pension zu erhalten Anwartschaft hatte, wurde nun ohne weiters auf jene Neuierung hin durch rohen Machbeschluß der damaligen Regierung abgesetzt!

Die damalige Regierung mag nach ihrem Sinne Recht gehabt, mit Consequenz und nach Verstand gehandelt haben; und ich tadle an der alten Regierung nicht, daß sie mit Consequenz verfahren ist. — Ein Mitglied der Schulcommission äußerte sich

damals über Zschokkes Schweizergeschichte: sie ist mit Geist geschrieben, aber nicht in meinem Geist! Weitere Anwendung mache ich keine!

Hier nur die Bemerkung, daß der Regierungsrath die Kraft entwickle, die Hemmschüre ngräume, und bei diesem Anlaß den Wunsch, daß eine Untersuchung wegen der Verträglichkeit solcher Berufe mit öffentlichen Beamtungen, vorgenommen werde. Wie man aber das Asylrecht hier hinein ziehen kann, begreife ich nicht; die Sache ist so weit verschieden.

May, Staatsschreiber. Ich möchte nur hier doch auf das Gesetz aufmerksam machen, vom 1. Dezember 1832, (liest dasselbe vor). Auf dieses Gesetz ist nicht geachtet worden. Nach diesem muß von Amts wegen eingeschritten werden. —

Obrecht. Warum so was anfangen? etwa daß es 27 Monate gebe, wie bei Untersuchungen des Obergerichts. Abberufung ist gar keine Strafe. Ich möchte nicht 27 Monate gegen Herrn Wyss auftreten, und Handel führen, und obendrein die Kosten bezahlen. —

Kohler, Regierungsrath. Es ist wichtig hier den Standpunkt des diplomatischen Departementes und Regierungsrathes aufzufassen; dieses ist der einzige richtige. Hier ist es nicht um Strafe zu thun. Diejenigen, welche glauben, man solle nichts gegen Herrn Wyss verfügen, wollen die Abberufung als eine Strafe darstellen. Allein man will eben nicht Strafe. Ganz richtig ist in dem Gleichen des Herrn Regierungsrath's Schnell die Sache dargestellt. Man will nur thun was das Interesse des Haussvaters fordert, die Art und Weise wie es geschehen kann, kann verschieden sein. Wie es aber jenes Pflicht ist, so ist es auch die der Regierung, Beamte nicht zu dulden, die sich als Feinde land gegeben haben. Die Folgen der Abberufung mögen vielleicht unter Umständen als Strafe wirken, dann liegt es aber in den Umständen, die Entlassung selbst ist aber nicht Strafe. Diese Behauptung ist irrig! — Das das Prozeßgesetz auf ihn nicht angewendet werden könne, geht daraus hervor, daß Herr Wyss der Verbreitung nicht schuldig ist. Aber eben hieraus geht die Schuld selbst hervor, die die Abberufung fordert, Herr Wyss ist Verfasser dessen, warum auf die Abberufung von seiner öffentlichen Beamtung angetragen wird. —

Wenn wir gegen solches kein Gefühl hätten, so würde dieses ungeheuer weit. Die Verfassung macht darum auch den Unterschied zwischen Absezung und Abberufung, und giebt zu letzterer das Recht der Regierung, sie legt die Abberufung in die Hand der berechtenden Behörde. Daraus ergiebt sich, daß eine Anwendung dessen, was Herr May anführte, nicht stattfinden kann.

Noch ein Einwurf macht man, daß nämlich Herr Wyss nicht als Lehenscommisär gefehlt habe! Gerade aber, weil er hier nicht gefehlt hat, ist ihm hier auch nicht der Prozeß zu machen, und kann nicht gerichtlich mit ihm verfahren werden.

Die Schlussfolgerung, daß, weil eine Person in einer Eigenschaft eine schlechte Handlung begeht, in einer andern unschuldig sei, ist eine sehr schlechte Schlussfolgerung. Wie verhält es sich sonst mit dem Richter, der sich durch schlechte Handlungen, die er sich hat zu Schulden kommen lassen, für sein Amt des Zutrauens erfreuen soll u. s. w. Nach dem Grundprinzip, als moralischer Mensch, wird dieser dieselbe Gesinnungen auch in den andern Stellungen durch gleiche Handlungen beurkunden, wofür seine Handlungswweise schlecht ist, in keiner Zutrauen verdienen. Ich schließe mich dem Antrage an.

Weber, Oberstl. Ich möchte besonders auf die letzten Gründe aufmerksam machen, damit die Regierung nicht Männer zu Beamten habe, welche zweierlei, dreierlei oder viererlei Sinn habe, sondern Männer von einerlei Sinn, mit denen man weis, woran man ist.

Abstimmung:

Für den Antrag des diplomatischen Departementes auf Abberufung 96 Stimmen.
Für beseitige Anträge 4
Für die provisorische Besetzung der Stelle, nach Vorschlag des diplomatischen Departements einstimmig.

Somit wurde beschlossen:

- 1) Den Herrn Wyss von seiner Stelle eines Lebenskommisärs und von der eines Mitgliedes der Forstkommission, so wie des Finanzdepartements abzuberufen.
- 2) Dem Regierungsrath aufzutragen, die erstere Stelle sofort auszuschreiben, und zur provisorischen Besorgung der Geschäfte einstweilen das Nöthige zu verfügen.

Auf den Vortrag des Regierungsrathes über das Kreisschreiben des Kantons Graubünden vom 14. Juni wurde beschlossen, der Tauschungsinstruktion für die Gesandten der Republik Bern, nachträglich folgende Artikel beizufügen:

Wenn das Kreisschreiben des Kantons Graubünden vom 14. Juni, enthaltend den Antrag, daß ein Bundesrat unter dem Vorstande eines Landammannes nach Anleitung des Entwurfs einer revidirten Bundesurkunde vom Mai 1833 zur Berathung kommt, so wird die Gesandtschaft erklären, daß sie in diesen Antrag nicht eintreten könne, da sich der Stand Bern ausgesprochen habe, die Revision des Bundes nur durch einen Verfassungsrath vornehmen zu wollen, und sich jeder partiellen Revision widerseze. —

Endlich soll die Gesandtschaft noch die Weisung erhalten: sich wegen allfälliger nöthigen Instruktionen an den Regierungsrath zu wenden, der denn nach üblicher Weise, nach Umständen die Vorkehrungen zu treffen habe ic. —

Abstimmung einstimmig.

Die am 19. März 1834 zu Untersuchung des Entwurfs eines Tellgesetzes, und den über diesen Gegenstand eingelaufenen Schriften, ernannte Specialkommission erstattete einen Bericht, zufolge dessen auf den 20. Hornung 1834 anberaumten Frist 180 Eingaben erfolgt sind, die zusammen 870 Seiten halten. Eine Übersicht ihres Inhaltes zeigt, daß über viele Gegenstände und besonders in Bezug der Aufhebung der Hintersäßen und Einzuggelder sehr verschiedene Ansichten herrschen. Die Kommission überzeugte sich, daß, weil die meisten Teilen für die Unterstüzung der Armen erhoben werden, es nöthig sei, vor allem aus einige Hauptgrundfälle über das Armenwesen aufzustellen, und machte deswegen in ihrer Majorität den Antrag, die Berathung des Tellgesetzes bis dahin zu verschieben.

Romang. Unmöglich kann im Tellwesen Aenderung eintreten, bis die Gemeindeverhältnisse erörtert sind. Wer erhalten soll? ob die Bürger- oder Einwohnergemeinde? und nach was für einem Grundsatz. Somit muß die Behandlung des Armenwesens vorangehen.

Wüthrich. Ich kann dagegen nicht zum Aufschieben stimmen. Ich sehe zwar gar wohl die Dringlichkeit des Armenwesens ein. Aber vorausgesetzt, es werde geordnet. Unterdessen müssen wir das Geld haben. Das Tellgesetz wird überall verlangt, wo getellt wird. Ich kann daher nicht dazu stimmen, daß es wieder verschoben werde, oder dann nur unter dem bestimmten Aussprache, daß das Tellgesetz auf künftige Wintersitzung hier in Berathung komme.

Blumenstein, Polizeidirektor. Die Kommission hat sich nach großer Mühe und Arbeit von den ungeheuren Schwierigkeiten überzeugen müssen, die diesem Gegenstande im Wege liegen, und seines engen Zusammenhangs mit dem Armenwesen und der Anträge auf Finanzreform. Die Kommission hat nichts anders gewünscht, als daß die Sache auf künftige Wintersitzung zur Sprache kommen möge.

Schärner, Schultheiss. Die unterm 19. März des Jahres ernannte Kommission hat zur Aufgabe gehabt ein Gutachten über den vorgelegten Gesetzesentwurf, und einen verbesserten Gesetzesentwurf zu bringen. Dieser Antrag hat nicht wohl in dieser Sommersitzung vorgelegt werden können. Solche Gegenstände erfordern langwierige Vorarbeiten, Verdaunung, somit Zeit. Daher kann es hier wohl um nichts anderes zu thun sein, als der Kommission Zeit zu geben, und bis auf künftige Wintersitzung den Entwurf zu bearbeiten, dabei den Zusammenhang

mit dem Armenwesen nicht zu überschreiten. Wollte man die Finanzreform abwarten, so würde dies zu lange andauern. Das Tellgesetz ist aber dringende Nothsache, da das ganze Land unter den bisherigen Verhältnissen leiden muß.

Watt. Die Kommission hat alles Mögliche gethan. Von welcher Seite man aber auch die Sache hat ansehen mögen, überall hat man gefunden, daß ohne Geld nichts zu machen ist. Ganze Gemeinden und Gegenden leiden, das ist vollkommen richtig! Aber der eigentliche Grund ist das Armenwesen, und darin liegt der Grund der Unzufriedenheit. So lange sie Verpflichtungen unterliegen, wie bis jetzt, so wird es auch mit dem Tellwesen nicht besser, darum der Antrag, daß man sich über das Armenwesen ausspreche, und Grundsätze darüber aufstelle. Bis dahin kann die Kommission nicht vorwärts ic.

Tillier. Ich kann die wichtige Sache nicht anders ansehen, und bin der Ansicht das Volkserziehung hier nachhelfen müsse.

Schneider, Regierungsrath. Es ist hier nicht um Berathung des Tellgesetzes, es ist nur darum zu thun, den Weg zu zeigen, auf welchem das Gesetz zu erhalten ist. Die Kommission hat ihre Aufgabe nicht gelöst, weil die Meinungsverschiedenheit zu groß, beinahe so vielerlei Meinung da war, als Mitglieder. Was man aber wünscht ist bessere Vertheilung der Last! Wenn man aber die Last von einer Schulter auf die andere wirft, so wird die Last dadurch nicht leichter, das Nebel nicht gehoben. Vermischt man das Armenwesen mit dem Tellwesen, so erhalten wir auch künftige Wintersitzung kein Gesetz.

Die Arbeiten im Armenwesen sind von ungleich größerer Schwierigkeit und Umfang, als daß sie so leicht abgethan werden. Dies kann noch mehrere Jahre andauern. Ich schlage daher vor, dem Departemente in diesem Sinne den Auftrag zu geben.

Geiser, Regierungsrath. Nach der schwierigen Prüfung der verschiedenartigen Wünsche und Ansichten, kann ich mich über Ergebnis der Arbeit nicht so wundern. Nun will man aber dem Departemente des Innern diese Arbeit zuschieben, und dieses zu einer Grämpelkammer der Republik machen. Das ist denn doch zu stark. Die Kommission kann ihre Meinungen und Ansichten eben so gut berichten, wenn deren mehrere sind. Ich muß daher darauf antragen: die Kommission auch ferner damit zu beauftragen.

Obrecht. Das Departement will es der Kommission aufladen, die Kommission dem Departement. So kann es doch wohl nicht geben. Wäre man einig, so ginge es. Nur, wenn jedes nach Kräften beiträgt, dann gehts. Aber bis die Finanzreform, wie Herr Watt sie vorgeschlagen hat, durchgreift, so daß die Armen mehr erleichtert, die Wohlhabenden nach ihren Mitteln mehr beitragen müssen, kann man wohl nicht zum Ziele kommen. Ich trage darum auf ein neues Finanzsystem an, und daß die Departemente einander zu diesem Zwecke unterstützen.

Demnach wurde beschlossen:

- 1) Der Kommission die bisherigen Untersuchungen zu verdanken.
- 2) Sie in Erneuerung des gegebenen Auftrags zu ersuchen, in der künftigen Wintersitzung des Grossen Räthes Anträge über ein neues Tellgesetz zu bringen und darüber auch die Ansichten des Departements einzuholen.

Abstimmung:

- 1) Erneuerung des Auftrags für die Kommission, im Einverständnisse mit dem Departement des Innern, Anträge zu bringen gr. Mehrheit.
- 2) Für andere Anträge 11 Stimmen.

Vortrag des Militärdepartements über das unterm 12. Mai von Herrn Regierungsrath Koch eingereichte, auf vorgerücktes Alter begründete Begehren seiner Entlassung aus der Stelle eines Obersten des Artillerieregimentes, vom Regierungsrath, dem es zur Untersuchung zugesendet worden war, wird vorgelegt.

Das Departement stand über das Entsprechen in getheilter Meinung, der Regierungsrath aber fügte bei, daß nach den gethanen vergleichen Schritten, um Hrn. Koch zur Zurücknahme seines Gesuchs zu vermögen, dasselbe nun zur Gewährung empfohlen werde.

Es ward beschlossen, dem Herrn Oberst Koch die begehrte Entlassung aus seiner Stelle als Oberst des Artillerieregimentes in allen Ehren und unter Verdankung der langjährigen dem Staate im Militärwesen überhaupt und insbesonders bei der Artillerie geleisteten Dienste und unter Beifügung der Befugniß zu ertheilen, noch ferner den militärischen Ehrenrock zu tragen.

Abstimmung:

Für Gewährung einstimmig.

Ein anderer Vortrag des Militärdepartements begleitet das Ansuchen des Hrn. Rudolf Studer um Entlassung aus der Stelle eines Oberstleutnants der Artilleriereserve, zu dem er sich wegen eines körperlichen Gebrechens, das ihn am Dienste zu Pferde hindere, bewegen finde. Das Departement wollte ihm nicht entsprechen, weil der Fall eines effektiven Dienstes zu Pferde selten eintreten werde. Der Regierungsrath hingegen trug in Berücksichtigung des angebrachten Grundes auf Gewährung an.

Diesem ward beigepflichtet und dem Herrn Studer die begehrte Entlassung unter Verdankung der im Militär geleisteten Dienste in allen Ehren zu ertheilen beschlossen.

Abstimmung einstimmig.

Bericht der Staatswirtschaftskommission über die ihr zugekommene Rechnung des Hrn. Standes-Kassier für seine Verwaltung der äußern Gelder im Jahre 1832.

Es ward befunden, daß diese Rechnung, als einen Theil ausmachend der Staatsrechnung, nur mit der Passation des Regierungsrathes zu versehen sei, und beschlossen ihm dieselbe mit den Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission und dem Antrage zu übersenden, die Staatsrechnung für 1832 mit Beförderung an den Grossen Rath gelangen zu lassen.

Bericht des Departements des Innern über eine am 15. Februar dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandte Vorstellung der Dorfgemeinde Nefligen, in der Kirchhöre Kirchberg. Sie findet sich in Markstreitigkeiten mit einigen benachbarten Gemeinden verwickelt und wünscht, daß zu Verhütung von Weitläufigkeiten und Kosten die Regierung eine allgemeine Revision aller Tellkreise anordnen solle. Sowohl das Departement als der Regierungsrath fanden, daß eine solche allgemeine Maßnahme nicht angemessen wäre, und Streitigkeiten dieser Art entweder durch Übereinkunft oder durch administrativrichterlichen Entscheid beizulegen seien.

Schnell, Joh. Ich mache nur auf den Umstand aufmerksam, daß gegenwärtig eine der häufigsten und langwierigsten Streitigkeiten zwischen den benachbarten Gemeinden diejenige der angeführten Art ist, und wünsche, daß man dieselbe gehörig ins Auge fasse und das Zweckmäßige verfüge.

Blumenstein, Polizeidirektor. Die Sache ist gar nicht zu unbedeutend, als man sich vorstellt. Der Anlaß mag zwar oft scheinbar wenig Wichtigkeit haben, die Folgen desto mehr. Diesorts erscheint auch wieder der eingreifende Einfluß besonders wegen des Tellwesens. Ich wünschte daher, man möchte ihrer Vorstellung Rechnung tragen.

Abstimmung:

Für die Abweisung nach Antrag des Reg. Rathes gr. Mehrheit.

1) Anzug des Herrn Altschultheiss von Lerber, daß dem am 15. Mai gemachten Antrage Folge gegeben werde, und ein Straßenzug von Nidau aus nach Erlach und nach Murten abgesteckt und devisiert werden möchte.

Wird durch das Handmehr für erheblich erklärt und dem Regierungsrath zu Untersuchung und Berichterstattung zugewiesen; ebenso:

- 2) Mahnung des Hrn. Watt und anderer Mitglieder des Grossen Rathes, welche am 17. Juni verlesen werden, dahin gehend, daß der Regierungsrath über den ihm am 26. Hornung 1834 erheblich zugesandten Anzug hinsichtlich des überhandnehmenden Brantweintrinkens baldigst Rapport erstatte.
- 3) Der am 13. Mai verlesene Anzug des Hrn. Dr. Morlot, zu Bestimmung einer Frist für die Berichterstattung über erheblich erklärte Anzüge.
- 4) Der am 21. Juni verlesene Anzug des Hrn. Tillier, daß der Regierungsrath dem Grossen Rath mittheile, was ihm amtlich von der eidgenössischen Gesandtschaft nach Chambry bekannt sei, und daß, wosfern er darüber keine offizielle Kenntniß habe, er sich dieselbe baldigst verschaffe.

Tillier. Ich habe seit der Verlesung meine Meinung über die Wichtigkeit der Sache nicht ändern können. Der Umstand einer Gesandtschaft nach Chambry hat in der Schweiz unter den gegenwärtigen Verhältnissen Missfallen erregt. Vielleicht voreilig! — Aber man fragt sich, ob die Abordnung heute so schicklich sei, als früher? — Ich glaube es nicht! Man hätte es wohl unter den gegenwärtigen Umständen unterlassen können, um so mehr, da Spannung zwischen beiden Staaten, und der Schritt nur bei den freundlichstern Verbindungen in früherer Zeit geschehen ist. Unsere Pflicht ist, da nun die Sache geschehen, das Volk darüber zu belehren.

Schnell, Regierungsrath. Bezuglich auf die Absendung einer eidgenössischen Gesandtschaft nach Chambry theile ich ganz die Ansichten des Hrn. Tillier. Aus den öffentlichen Blättern ist mehr als genug bekannt, wer die Schuld trägt; — die, welche sich von fremden Diplomaten an der Nase herumführen läßt, genannt die fremde Diplomatik, und nicht bloß die der heiligen Allianz!

Es ist sehr bedauerlich! — Die Leute sind aber deshalb inne geworden. Ich lobe den Himmel, wenn sie dadurch sich belehren lassen, daß nichts Weiteres geschieht, und stimme zum Anzug.

Stähli, Rathsschreiber. Ich wünsche zu gleicher Zeit, daß der Unwillen ausgedrückt werde, der von Seite des Standes Bern bei solchem Schritte empfunden worden ist.

Der Anzug des Hrn. Tillier wird durch Handmehr erheblich erklärt und dem Regierungsrath zur Berichterstattung zugesendet.

Dem Herrn Landammann wurde zum Schluß der Sitzung die Ermächtigung vom Grossen Rath ertheilt, gemeinsam mit dem Hrn. Schultheiss und dem Hrn. Vicepräsidenten des Regierungsrathes, nach bisheriger Uebung das Protokoll dieser Sitzung vom 24. Juni zu prüfen und nach Nichtigfinden zu genehmigen.

Landammann. Wiewohl noch verschiedene Geschäfte vorliegen, so ist ihre Behandlung eben nicht so sehr dringend, als daß ich Ihre kostbare Zeit länger in Anspruch nehmen sollte. Indem ich sie auf die Wintersitzung verschiebe, erkläre ich somit die Sommerzeit für geschlossen.

Hochgeachtete Herren! Ich verdanke Ihnen die fleißige Bewohnung während dem ganzen Laufe dieser Sitzung; ich erkenne darin einen schönen Beweis Ihrer Pflichttreue. Je schwieriger diese Zeit, desto größer Ihr Verdienst. Die Menge von Arbeiten, von welchen ich gerne ein detailliertes Verzeichniß Ihnen vorlegen möchte, werden zeigen, daß die Zeit wohl ist angewendet worden.

Hochgeachtete Herren! Ich wünsche zu Gott, daß wir vor innerer Unruhe in unserem Vaterlande verwahret bleiben, daß Friede und Einigkeit sich uns wieder nähern möchten, und die gütige Vorsehung unsere Feld- und Erdfrüchte bewahre und segne und uns mit reichlicher Ernte erfreue. Ich nehme in dieser Hoffnung Abschied von Ihnen und empfehle mich Ihrem fernern freundschaftlichen Andenken!

Erklärung der Redaktion.

Da mit dieser Nummer 41 die Aufgabe der Redaktion der Verhandlungen in Erfüllung geht, so glaubt sich dieselbe zur nachträglichen Anzeige von Irrungen und Einrückung bisher eingegangener Berichtigungen verpflichtet. Irrthümer von Seite einer Redaktion sind überhaupt hier eben so wenig zu vermeiden, als anderswo; hier um so weniger, als eine Menge von Ansichten und Meinungen verschiedner Art treu wiedergegeben werden sollen, welche in ihrer Verschiedenheit wahrlich nicht immer so leicht erkennbar und verständlich sind. Zudem hängt die Auffassung nicht bloß von dem guten Willen und den Fähigkeiten der Redaktion, sondern eben so sehr von Zufälligkeiten ab, über welche letztere nicht Herr ist, und die wenigstens in dieser Stellung auch nicht vermieden werden könnten. —

Irrungen zu berichtigen hält darum auch die Redaktion für keine Schande, sondern im Gegenteile für eine Schuld, die wesentlich in den Kreis ihrer übernommenen Pflichten gehört. Sobald „die Verhandlungen“ der Vervollkommenung durch Berichtigung fähig gehalten werden, so hat die Redaktion das Ziel erreicht, das sie sich vorgestellt hatte. Die Zahl und Beschaffenheit der Berichtigungen wird ausweisen, in welchem Grade; und dieser Grad wird zeigen, welches Vertrauen sie genießen.

Feder Anfang ist schwer; so auch das Unternehmen der neuen Redaktion. In keinem Felde aber schwieriger als in diesem; warum? fühlt jeder leicht. Wäre die Sache nicht so schwer und undankbar, woher dann die Verlegenheit, willige und fähige Leute zur Uebernahme eines so wichtigen Dienstes zu erhalten? ! — Es hätte wohl diesmal keiner neuen Redaktion bedurft, zu deren Uebernahme nur die Gelegenheit den Beweggrund hergab. Uebrigens sind auch diejenigen Aussichten auf gehörige Hülfe und Unterstützung der Redaktion fehlgegangen, welche sie im Anfange von der Vereinigung Mehrerer zu erwarten berechtigt war. Mit der zweiten Sitzung fiel die ganze Last der Redaktion einem Einzigen zu. Die Verhandlungen vom 16. bis 24. Juni sind das Ergebnis, welches vorliegt. Die Redaktion will dem Urtheile des Publikums hierin nicht vorgreifen. Wie es ausfalle, bleibt das beruhigende Bewußtsein in dieser schwierigen Stellung gehan zu haben, was man von ihren Kräften und von ihrem Willen zu erwarten berechtigt sein konnte. In diesem Willen liegt auch der Wunsch, die nötigen Vervollständigungen und Berichtigungen mitzutheilen, wo sie wesentlich zum Verständniß der Verhandlungen beitragen können, und deshalb folgen die nachstehenden, die, wie sie eingegeben worden, auch aufgenommen werden.

Schließlich dankt die Redaktion allen denen, welche ihr zur Erleichterung ihrer Arbeit Mittheilungen gemacht haben, und hält sich für verpflichtet namentlich dem Hrn. Staatschreiber für gefällige Mittheilung dahn bezüglicher Altknäckle und Protokolle ihren Dank öffentlich aussprechen zu sollen.

Bern, den 28. Juni 1834.

Karl Hunziker.

Berichtigungen.

Seite 135, Spalte 1, Zeile 26 von unten, soll heißen: der Anzug wird genehmigt „und der Termin auf künftige Winterfahrt festgesetzt.“

Seite 140, Spalte 2, Zeile 2, statt Basel ic. soll heißen: „Waadt hat seit 11 Jahren beständig ic.“

Seite 140, Spalte 2, Zeile 17: kostspielig, statt kostbillig.

„144, „ 1, „ 2, soll der Satz so gelesen werden:

„Selten käme einer derer, welche gerne in unserem Lande gesehen würden, und noch seltener würde einer abgehalten werden, den wir nicht gerne sehen.“

Seite 148, Spalte 1, Zeile 19 von unten: statt jede, lies: Feder.

„148, „ 1, „ 12 von unten: statt Fa, lies: Da.

„151, „ 2, „ 30 von unten: statt 1832, lies: 1833.

Über die Sitzung vom 18. Juni, (pag. 139) ist der Redaktion folgendes Schreiben des Herrn Staatschreibers May eingegangen, das unverändert mitgetheilt wird.

Hochgeehrter Herr!

Der Anfang der Verhandlungen des Großen Räthes in der Sitzung vom 18. d. J. ist so dargestellt, als ob ich alles Angebrachte mit Stillschweigen hätte hingehen lassen, was jedoch nicht der Fall war. Deswegen ersuche ich Sie ohne weiter einzutreten, als Thatbestand nachträglich folgenden Auszug aus dem Protokoll vom 17. einzurücken, in welchem die auf Begehrten der ersten Abfassung beigefügten Worte bezeichnet sind:

„Ferner wurde ein Anzug des Herrn Regierungsraths Schnell verlesen, dahin gehend, daß Herr Lehenkommisär Wyss wegen „der höchst parteiischen Ausfälle gegen den Großen Rath und den Regierungsrath, die in seiner im Druck herausgegebenen Vertheidigung der Mitglieder der Spezialkommission des Stadtrathes von Bern „enthaltan sind“ von seiner Stelle abberufen werde.“

Mit Hochachtung!

Bern, den 23. Juni 1834.

Der Staatschreiber:
F. May.

